D
1
.E8
(4)
GL 6
A 525285

Europ. Annalen.
April 1817.

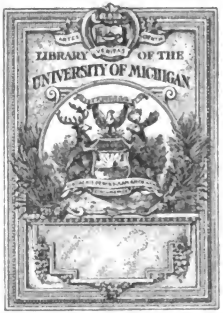

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

Digitized by Google

P.L. 44 10963

Europäische Annalen

Jahrgang 1817.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

D 1 E8

Viertes Stück.

Tübingen
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1817.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Beleuchtung der Schrift: Bemerkungen und Wünsche über die seit 1806 erschienenen Religions-Edikte und die Beschwerden, die dadurch dem katholischen Religionstheile zugegangen sind. 1817. S. 3
II. Choix des Pièces les plus intéressantes, concernant la réclamation du Domaine national de Luoedio dans le Piémont, de la part de Mr. le Prince Camille de Borghese contre le Gouvernement de Sardaigne etc. S. 42
III. Ueber das ungrische Militär-System. Ein Versuch. 1806. S. 65
IV. Verhandlungen des großbritannischen Parlaments im J. 1816. (Fortsetzung.) S. 101

* * *

Codex diplomaticus.

3. Konvention, abgeschlossen zu Paris am (14.) 26. Sept. 1815, zwischen JJ. KK. MM. dem Kaiser von Oestreich und S. Maj. dem König v. Preußen. S. 36
4. Entwurf der Verfassung für das Königreich Würtemberg, vom Könige der Stände-Versammlung mitgetheilt. S. 38

Stuttgart und Tübingen, in der J. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

Für und Wider.

Eine politische Zeitschrift für Würtemberg in zwanglosen Heften. Mit dem Motto: „Prüfet alles und das Gute behaltet." Drittes Heft.

Inhalt.

I. Ansichten von Keßler. 1. Die Trennung der Volksvertretung in zwey Abtheilungen. 2. Die Besteurung. — II. Kleinigkeiten. 1. Für und Wider. 2. Von dem Mündigwerden der Völker und ihren Vätern. 3. Von den Tyrannen. 4. Ueber die neuesten Erlasse des Königs von Würtemberg und seines Geheimen Raths. — III. Die Vereinigung des Adels und der Gemeinen in einer Kammer, entwickelt aus der Idee und nach den Principien des Natur-, Menschen- und Staats-Organismus, von J. Jaumann, Dekan und Stadtpfarrer zu Rotenburg. Epilog zu Herrn Dekan Jaumanns Abhandlung. Von Eschenmayer. — IV. Vorläufige Bemerkung über die Einleitung zu der Beurtheilung der v. Wangenheim'schen Idee der Staatsverfassung, von D. Heinr. Eberhard Gottlob Paulus, Großherzogl. Badischem Geh. Kirchenrath und Professor der Theologie und Philosophie zu Heidelberg. Von einem guten Bekannten des Hrn. Geh. Kirchenraths. — V. Politische Predigt über einen Text von Johannes v. Müller — in Würtemberg vor Deutschlands Gemeine gehalten. Geschrieben von Keßler. — VI. Ueber die Besetzung der Physikate durch die Wahlen der Amtsversammlungen. Geschrieben im Februar 1817. — VII. Berichtigung zu Herrn Zahns Bericht an's Publikum. Vom Verfasser der Prüfungsworte. — VIII. Reflexionen von Keßler. — IX. Gedanken eines ehema-

Digitized by Google

Europäische Annalen

Jahrgang 1817.

Zweiter Band.

Tübingen
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1817.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Beleuchtung

der Schrift:

Bemerkungen und Wünsche über die seit 1806 erschienenen Religions-Edikte und die Beschwerden, die dadurch dem katholischen Religionstheile zugegangen sind. 1817.

Der Verfasser der Schrift, von welcher hier die Rede ist, sagt am Ende S. 30.

„Dieser anonymische Aufsatz ist nicht ausgefertigt, „auch nicht geeignet, der Bundesversammlung vorgelegt, oder ein Aktenstück des Bundestags zu werden, oder als ein Gegenstand der Bundestäglichen Deliberationen zu dienen."

Wenn man aber die Schrift selbst durchgeht, so kommen mehrmals eigentliche Anträge und Wünsche an die Bundesversammlung vor. S. 7 zum Beyspiel, heißt es gleich bey der ersten Beschwerde: „die erlauchte Bundesversammlung „wird demnach zu beurtheilen geruhen, ob es das Wohl des „Vaterlandes nicht erheische, das Aufkommen und die Verbreitung beyderley Sekten und Religionsparteyen zu verhüten ꝛc."

Und was wollen dann die Worte S. 29 sagen:

„Die einstimmigen Wünsche und Bitten der im Umfange „der deutschen Bundesstaaten befindlichen katholischen „Glaubensgenossen vereinigen sich vor der deutschen Bundesversammlung dahin, daß von der „erhabensten Bundesversammlung ꝛc.

Was wollen diese Worte anders sagen, als daß der Inhalt des anonymischen Aufsatzes, dessen Verfasser gleichsam den

Digitized by Google

Sprecher der im Umfange der deutschen Bundesstaaten befindlichen katholischen Glaubensgenossen macht, als ein Gegenstand der Bundestäglichen Deliberationen dienen soll?

Ob nun der Verfasser, da er vor der erlauchten Bundesversammlung als ein öffentlicher Sachwalter auftritt, den Sinn, die einstimmigen Wünsche und Bitten der im Umfange der deutschen Bundesstaaten befindlichen Katholiken vorläufig erforscht habe; ob diese Katholiken mit seinen in dieser Schrift geäußerten Grundsätzen und Anträgen auch wirklich einverstanden sind, ist eine Vorfrage, die man zu verneinen um so mehr Ursache hat, als seine Grundsätze den angesehensten und berühmtesten katholischen Canonisten Deutschlands, und sogar dem in deutschen katholischen Staaten seit langer Zeit üblichen Kirchenrechte entgegen sind. Auch haben wir seit ein paar Jahren verschiedene Schriften erhalten, deren patriotische Verfasser es sich ebenfalls zum Zwecke machten, zur Herstellung einer, mit den ächten Grundsätzen des Katholizismus übereinstimmenden Verfassung der deutschen katholischen Kirche geeignete Entwürfe und Vorschläge, aber in einem ganz andern Sinne, als der in diesem anonymen Aufsatze ausgedrückt ist, zu liefern. Man kann daher wohl annehmen, daß der Verfasser dieses Aufsatzes Geistesbrüder hat, unter andern ein paar Recensenten in der Felder'schen Literaturzeitung, *) den Professor Geiger in Luzern **) u. s. w., auf deren Beystimmung zu seinen Anträgen er sich verlassen kann; aber gewiß nicht, daß die einstimmigen Bitten und Wünsche der in den deutschen Bundesstaaten befindlichen Katholiken in seinen Privatbitten und Wünschen richtig und zuverlässig dargestellt sind.

*) Siehe die Beylage zu den Oppositionsblättern von Weimar, Donnerstag den 13. Febr. 1817. Nr. 13. S. 101.

**) Morgenblatt. Mittwoch den 26. Febr. 1817. No. 49. S. 196.

Digitized by Google

Dem sey aber, wie ihm wolle, es lohnt immer der Mühe, diesen anonymen Aufsatz, der mit allen Waffen der römischen Politik ausgerüstet, und mit allen Vorurtheilen finsterer Jahrhunderte vollgepfropft, zu der Erlauchten Bundesversammlung sich hinzudrängte, einer genauern Prüfung und Beleuchtung zu unterwerfen; und ich glaube, es dadurch befriedigend thun zu können, wenn ich denselben zuerst nach seiner Tendenz im Allgemeinen, dann aber auch nach einigen besondern Aeußerungen beurtheile, die bey der Aufführung einzelner Beschwerden mit eingeflochten sind.

Erster Abschnitt.

Wenn wir die vorliegende Schrift nach ihrer Tendenz im Allgemeinen betrachten, so ist sie offenbar das Werk eines Obscuranten, der in die neu zu entwerfende Verfassung der deutschen katholischen Kirche, den gröbsten Ultramontanismus einschwärzen möchte. — Folgende Auszüge beweisen es zur Genüge.

I) Er sieht gleich im Eingange seiner Schrift, und um uns über seine finstern Grundsätze keinen Zweifel übrig zu lassen,

a) die Klagen der deutschen Bischöffe gegen die Eingriffe der päpstlichen Nuntien,

b) den Emser Kongreß,

c) die weisen Verordnungen des Kaisers Joseph II. als eben so viele Störungen des Friedens der katholischen Kirche in Deutschland an.

ad a. Ist es aber nicht weltkundig, wie sehr die päpstlichen Nuntien die Rechte der deutschen Kirche und ihrer höheren Vorsteher in alten und neuen Zeiten beeinträchtiget haben. Ja, diese Nuntien können und müssen von jedem Unparteyischen als die eigentlichen Störer des Kirchenfriedens in Deutschland betrachtet werden!

Digitized by Google

Man lese nur die Fakultäten, welche erst noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Papst Benedikt XIV. seinem Nuntius in Cöln ertheilt hat. *)

Man lese ferner die Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland von Moser, II Bände. Frankfurt und Leipzig 1788.

ad b. Wem können die Eingriffe unbekannt seyn, welche sich die Päpste in die Rechte der deutschen Kirche und ihrer Vorsteher seit vielen Jahrhunderten erlaubten; Eingriffe, über die man sich besonders seit den Kirchenversammlungen zu Kostnitz und Basel so nachdrucksam beschwerte; die aber die römische Curie, aller eingegangenen Verträge ungeachtet, bis auf unsere Zeiten fortgesetzt hat? —

Beweise hievon liefern, um nur einiges anzuführen:

1. die Centum Gravamina S. R. Imperii Principum adversus sedem romanam etc.
2. die Epistola Elect. Ecclesiastic. ad roman. Pontif. de anno 1673.
3. die Gravamina Archiepiscoporum contracu riam apostolicam, ad Caesarem delata de anno 1769, denen der Emser Kongreß vom Jahre 1786 durch sehr gemäßigte, und für die römische Curie schonende Maßregeln einige Abhülfe verschaffen sollte, **)

ad c. Und wie wohlthätig wirkte nicht Kaiser Joseph II. durch seine kirchlichen Anordnungen auf die katholische Kirche seines großen Kaiserstaats, so daß diese Verordnungen von jener Zeit an gleichsam das Muster für die Kirchen anderer Staaten geworden sind. — Es haben auch die östreichischen Canonisten ***) in Uebereinstimmung derselben mit

*) Gärtner, Corpus juris Eccl. catholicorum quod per Germaniam obtinet. Salisb. 1797. Tom. II. pag. 443.

**) Alle diese Aktenstücke sind bey Gärtner l. c. zu finden.

***) Rieger, Eybel, Gmeiner, Pehem, Euralt, Petzet, Rechberger ꝛc.

Digitized by Google

der reinen Kirchendisciplin, mit den ächten Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Kirchenrechts in unzähligen, eben so gründlichen als lehrreichen Schriften erwiesen.

Da es nun so weltkundig ist, wie sehr und wie mannichfaltig der päpstliche Hof die deutsche Kirche beschädigt, und den Frieden dieser Kirche, den er vermöge des Primats beschützen sollte, gestört hat, wie kann nun der obscurantische Verfasser der vorliegenden Schrift es wagen, alle die rühmlichen Schritte, die die deutschen Bischöffe und Fürsten in neueren Zeiten nach dem Geiste früherer Kirchenversammlungen zu Konstanz und Basel machten, um die deutsche Kirche von den drückenden Fesseln der römischen Curie zu befreyen, als Störungen des Friedens dieser Kirche darzustellen?

Brandmarkt er sich nicht selbst durch seine eben so falschen als unpatriotischen Ansichten, als einen undeutschen Römling, als einen curialistischen Schmeichler, dem es mehr an dem Beyfall eines auswärtigen Hofes, als an dem wahren Wohl seiner Nationalkirche liegt.

Allerdings erwarten viele Millionen katholische Unterthanen in Deutschland (S. 2) die gerechte Mitwirkung der Bundesversammlung, zur Herstellung ihrer so sehr zerrütteten kirchlichen Verfassung; — allein diese Mitwirkung soll nicht durch die finstern Dekretalen eines Gregors VII, eines Inocenz III., eines Bonifacius VIII., und der in ihrem Geiste auf Unterjochung der Nationalkirchen hinarbeitenden Nachfolger auf dem Stuhle Petri geleiten werden; sondern nach deutschem Sinne, nach dem Muster des frommen christlichen Alterthums, und nach Grundsätzen eines reinen Kirchen- und Staatsrechts geschehen, wie bereits mehrere ächtdeutsche Männer sie in unmaßgeblichen Entwürfen dargestellt haben.

Allerdings ist die Festsetzung der Religionsverhältnisse und Rechte der deutschen katholischen Kirche eine wichtige National-Angelegenheit; allein diese National-An-

Digitized by Google

gelegenheit soll mit dem kraftvollen, bidern Geiste der deutschen Nation behandelt werden, der sich deutlich genug in so vielen Urkunden deutscher Nation, in dem Churverein zu Rense vom Jahre 1339, in den Concordatis Principum vom Jahre 1446, in so vielen öffentlichen Reichsverhandlungen und in den Schriften ächtdeutscher katholischen Kirchenrechtslehrer ausgesprochen hat.

II) Unser Verfasser gründet aber (S. 5) die kirchlichen Rechte der deutschen katholischen Kirche einzig und allein auf das pactum Calixtinum vom Jahre 1122 und auf das Aschaffenburger oder vielmehr auf das Wiener Konkordat vom Jahre 1448. Er weiß nichts, oder will vielmehr nichts wissen, von den Concordatis Principum, welche in deutschen Kirchen-Angelegenheiten die Regel seyn sollen; da das Concordatum Aschaffenburgense nur eine Ausnahme davon enthält, wie dieß Horix in seiner Schrift: Concordata Nationis Germanicæ integra (Francofurti et Lipsiæ 1771. Tom. III.) siegreich dargethan hat. Was muß man von einem Schriftsteller halten, der das Interesse seiner vaterländischen Kirche den Vortheilen einer fremden Curie so leichtsinnig aufopfert, und in eben dem Augenblicke, da er von der deutschen Bundesversammlung die Herstellung der deutschen Kirchenverfassung fordert, das schönste Kleinod deutscher Kirchenfreyheit in Vergessenheit zu bringen sucht, und die Rechte der katholischen Kirche blos auf Verträge zurück führt, die Rom selbst so oft verletzt, und, aller Klagen deutscher Nation ungeachtet, zu verletzen nie aufgehört hat.

Das pactum Calixtinum gründet sich auf jenen Zustand der deutschen Kirche, in welchem die Bischöffe zugleich mit weltlichen Regalien und Domainen belehnte Fürsten waren. Durch den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803 wurde die Reichsfürstliche Würde, mit ihren Annexis von der bischöfflichen getrennt; daher ist der Gegenstand, auf welchen jenes pactum sich bezog, beynahe ganz vernichtet,

Digitized by Google

und die deutschen Bisthümer, welche nunmehr in die Territorien der deutschen Regenten eingeschlossen sind, müssen eine ganz andere Gestalt und rechtliche Existenz erhalten. Oder will der Verfasser vielleicht gar, daß die Bischöffe in integrum restituirt, und, zum Nachtheile der Kirche, wieder weltliche Fürsten werden sollen? Soll dahin die Rechtshülfe gehen, die die Bundesversammlung nach seinem Wunsche der deutschen Kirche zu leisten hätte?

Das Concordatum Aschaffenburgense hatte zur Absicht, dem Papste einige Vortheile zu gewähren für die Bestätigung, die er den Concordatis Principum gab. Er hätte darin die Großmuth der deutschen Nation verehren und mit dem Geschenke sich begnügen sollen; allein seine und seiner Nuntien Eingriffe in die Rechte der deutschen Kirche hörten nicht nur nicht auf, sondern vermehrten sich sogar gegen den klaren Buchstaben des Vertrags; und itzt will man die neue deutsche Kirchenverfassung auf dieses Konkordat zurückführen, welches Rom nie gehalten, welches nach säkularisirten Bisthümern, Domstiftern, Collegiatkirchen, und Abteyen größtentheils gar kein Objekt, und nicht einmal mehr einen Reiz für die Geldgierde der römischen Curialisten hat; daher es auch den Deutschen nur wegen ehemaliger Uebertretungen von Seiten Roms im Gedächtnisse haftet.

III) Einen auffallenden Beweis von der obscurantischen Denkart des Verfassers liefert die Stelle S. 19, wo er uns bereden will, die katholische Kirche erfordere als Prinzip ihrer Existenz, eine von der weltlichen Macht unabhängige Selbstständigkeit. Dieser Satz, den auch ein Geistesbruder unsers Verfassers in der Felder'schen Literaturzeitung, (einem wahren Magazin ultramontanischer und obscurantischer Grundsätze) geäußert hat, würde, wenn er wahr wäre, der katholischen Kirche bey ihrer Aufnahme in einen Staat sehr zum Nachtheile gereichen. Denn, da man doch nicht bey allen Mitgliedern, auch nicht bey allen Vor-

Digitized by Google

stehern eine solche Reinheit der Gesinnung und einen so unzweydeutigen Patriotismus voraussetzen kann, die dem Staate alle Besorgniß von Eingriffen in seine Rechte, und von Anzettlung bedenklicher Unruhen benehmen würden, so müsste der Staat die katholische Kirche, als einen wahren Staat im Staat, immer mit Mißtrauen, und gleichsam als einen Fremdling, oder gar als einen Feind, sich gegenüber, ansehen; dieses Mißtrauen müsste um so mehr wachsen, wenn man in der Kirchengeschichte noch den Beweis findet, daß die Päpste, nachdem sie dem Staat allen Einfluß auf die Kirche entzogen haben, den Staat selbst der Kirche unterjochten, und was insbesondere Deutschland betrifft, sich das Recht anmaßten, die Kaiser zu bestätigen, die dann erst durch diese Bestätigung berechtigt wurden, ihr Amt zu verwalten. Dieser päpstlichen Usurpation konnten die Deutschen nur durch einen allgemeinen Verein der Churfürsten zu Rense Widerstand leisten.

Es ist wahr, die Religions- und Gewissens-Freyheit ist ein dem Menschen angebornes Recht, das der Staat nicht gefährden darf; allein dieses Recht kömmt den Katholiken nicht ausschließlich zu, ist vielmehr, wie gesagt, ein Gemeingut aller Menschen.

Es ist wahr, daß es einer im Staate recipirten Kirche frey seyn muß, ihren Glauben öffentlich zu bekennen, und ihre Kirchen-Disciplin, wie ihren Kultus, jenem Glauben gemäß selbst anzuordnen.

Allein auch dieß ist kein ausschließliches Recht der katholischen Kirche; auch der protestantischen Kirche kommt es zu; und wenn sie dasselbe gegenwärtig durch ihre Fürsten als Bischöffe ausübt, so geschah die Uebertragung dieses Rechts an die Fürsten ehemals aus freyer Wahl: weil sie in der bischöfflichen Regierung unserer Kirche wesentliche Mängel zu finden glaubte. Man kann daher wohl sagen, die katholische

Digitized by Google

Kirche fodere mit Recht freye Religionsübung, und die Befugniß, ihre Kirchendisciplin, ihren Kultus u. s. w. den von ihr angenommenen Dogmen gemäß einzurichten, und zu handhaben, oder, es gebühre ihr, wie allen andern Kirchen, eine innere, wesentliche Selbstständigkeit; allein dieß berechtigt sie noch nicht, als Prinzip ihrer Existenz eine von der weltlichen Macht ganz unabhängige Selbstständigkeit zu fodern. Der Glaube, die Moral, die Kirchenzucht, der Kultus der katholischen, wie jeder andern Kirche, berührt den Staat auf mannichfaltige Weise; kann im Staate mannichfaltige Störungen und Collisionen veranlassen, wäre es auch nur durch den Leichtsinn, den Fanatismus einzelner Glieder, oder Vorsteher derselben; die Kirche kann daher die ihr zukommenden Rechte nur unter der Oberaufsicht des Staats ausüben, und sich in dieser Ausübung nie als unabhängig vom Staate betrachten. Wir wollen nur einige Beyspiele geben; welche dem Staate nachtheilige Grundsätze könnte nicht eine Kirche, oder ein herrschsüchtiger Kirchenvorsteher den jungen Klerikern einflößen, oder gar in die Katechismen aufnehmen wenn der Staat kein wachsames Auge darüber hätte? Wie könnte nicht der ganz unabhängig angeordnete Kultus andere Bürger, oder die Mitglieder einer anderen Kirche stören? Wie sehr greifen nicht die zahlreichen Feyertage, das Wallfahrten im Inn- und Auslande, die Processionen, Bruderschaften, Concurse zu öffentlichen Andachten, der Umfang der Diözesen, der Besitz geistlicher Güter, die Kirchengebäude, die Anstalten zur Bildung des Klerus, die Vorrechte der Geistlichen u. s. w. in die bürgerliche Verfassung ein? Man denke sich einmal eine Kirche, die in allen diesen Dingen durchaus unabhängig vom Staate schalten und walten wollte, und wobey sich der Staat ganz leidend verhalten müsste. Es ist eine Schande, solche Grundsätze in dieser Allgemeinheit ausgedrückt, unter die Augen der deutschen Bundesversammlung zu bringen, die eben im Begriffe ist,

Digitized by Google

das Wohl der deutschen Bundesstaaten durch weise Einrichtungen zu befestigen!

Wo diese Grundsätze hinaus wollen, zeigt der Verfasser gleich S. 21. Da nimmt er es einigen weltlichen Regierungen sehr übel, daß ohne des Staates Gutheißung keine bischöffliche Anordnung öffentlich bekannt gemacht werden darf. Dieses weise Gesetz, welches schon lange in allen wohlgeordneten katholischen Staaten, in Oestreich, Bayern ꝛc. eingeführt ist, hat nicht die Absicht, die Kirchengewalt in der Ausübung ihrer geistlichen Rechte zu hindern, sondern blos vor der Verkündigung bischöfflicher Hirtenbriefe und Anordnungen einzusehen, ob sie nichts dem Staatswohl Entgegenlaufendes enthalten, und wenn etwas dergleichen mit eingeflossen wäre, dasselbe, als die geistliche Macht überschreitend, zu verhüten? — Welch eine heimtückische Auslegung ist es daher nicht, wenn der Verfasser dem placeto regio die Tendenz unterschiebt, als ob die dogmatischen Aussprüche der geistlichen Oberhirten dadurch als Ausflüsse der weltlichen Macht erscheinen müssten, denen daher das Volk weder Ehrfurcht zollen, noch Folge leisten würde? Selbst sogenannte dogmatische Bullen der Päpste werden mit allem Rechte unter die Oberaufsicht und vorläufige Prüfung des Staates gestellt, und welcher deutsche Mann wird den Kaiser Joseph tadeln, daß er die Bulla cœnae, die die Gerechtsame der Landesherren auf so mancherley Weise beeinträchtigt, aus den Ritualien seiner innländischen Diözesen herausnehmen ließ? Welcher biedere Oesterreicher wird nicht das Andenken dieses erhabenen Monarchen segnen, der die Bulla Unigenitus, die ein halbes Jahrhundert hindurch Zwiespalt und Unruhe in der französischen Kirche veranlasste, in seinen Staaten verbot, und diese vor ähnlichen Zerrüttungen glücklich bewahrte.

Es wäre in der That eine völlige Mißkenntniß des Geistes der katholischen Kirche, wenn man behaupten wollte, daß die Katholiken dem alleinigen Ausspruch des Papstes als

einer Glaubensregel huldigen müssten. Welche Gefahr, sagt der Cardinal d'Ailly, stünde nicht unserm Glauben bevor, wenn er dem Gutdenken eines einzigen Menschen überlassen würde. *) — Als die römische Verdammungsbulle gegen Luther erschien, weigerten sich sogar deutsche Bischöffe sie zu promulgiren, mit der Bemerkung, man müsste jeden Geist prüfen, ob er aus Gott sey, und daher wollten sie sich vorher bey ihrem Metropolitan Raths erholen. Der fromme Herzog Wilhelm von Bayern aber schrieb an die bayerischen Bischöffe, sie sollen ihren Beichtvätern und Predigern auftragen, Luthers Lehre und Schriften weder gut zu heißen, noch zu verdammen, bis die Verhandlung zu Worms mit Luther zu Ende wäre. **)

„Hoher religiöser Sinn (S. 9.) liegt allerdings im Grund-Charakter des Deutschen, wie sich die östreichische Gesandtschaft bey der Eröffnung des Bundestags am 5. Nov. v. J. sehr schön und richtig ausdrückte.

Allein mit diesem hohen religiösen Sinn weiß der ächte Deutsche einen weisen und kräftigen Ernst zu verbinden, mit welchem er seine Rechte vertheidigt, und wo es nöthig ist, die Anmaßungen und Uebergriffe der aus ihren Schranken tretenden geistlichen Macht zurückweist.

Da gehen aber unter uns, in deutsches Gewand eingehüllte Römlinge umher, die ihre fein übertünchten Seegenswünsche und ihre öffentliche Freude nicht stark genug über das frohe Ereigniß der nunmehr zum Wohl des Vaterlandes

*) Nimis periculosum esset, fidem nostram comittere arbitrio unius hominis. Can. Reform. Eccles. in Concil. Constantiensi. Das wäre auch gerade gegen das Wesen des Katholicismus: id Catholicum est, quod ab omnibus — ubique — et semper creditum est.

**) Ant. Michl's christliche Kirchengeschichte. 2ter B. §. 70. S. 313 ff.

Digitized by Google

in Frankfurt arbeitenden Bundesversammlung ausdrücken können, aber auf die Tafel des Bundes solche Anträge nieder legen, die unter einer sehr einnehmenden gleißnerischen Hülle die deutsche Kirche aufs Neue und auf immer in die Fesseln Roms zu bringen geeignet sind. Unser Verfasser gehört vorzüglich in diese Zunft der Ultramontaner, wie die bisherigen Bemerkungen deutlich zeigen, und aus der nachstehenden noch deutlicher hervorgeht.

IV) Er will nämlich, aus einer übelverstandenen, oder übel angewandten Stelle von Montesquieu*) beweisen, daß die Existenz der Ehe, und ihre wesentlichen Verpflichtungen ganz

*) Montesquieu sagt nicht, die Existenz der Ehe und ihre wesentlichen Verpflichtungen gehören ausschließlich zum Ressort der Religion; sondern nur insofern, als bey allen Völkern die Ueberzeugung herrsche, daß die Ehe der Gegenstand eines besondern Seegens sey, welcher von gewissen höhern Gnaden abhange.

Wie hätte er wohl sonst ein paar Zeilen vorher schreiben können: „Da die Ehen unter allen menschlichen Handlungen diejenigen „sind, welche für den Staat das größte Interesse haben, so „war es allerdings nöthig, sie durch bürgerliche Gesetze zu „reguliren."

Wie hätte er, gleich nach den angeführten Worten, sagen können: „außer den Bedingungen, welche die Religion zur „Gültigkeit der Ehe fodert, kann auch der Staat dergleichen „Bedingungen festsetzen."

Und wie kann man von einem Montesquieu auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen er habe, da er von dem Antheile spricht, den die Religion an den ehelichen Verbindungen zu nehmen hat, die ganze Gesetzgebung über die Existenz und wesentlichen Verpflichtung der Eheleute dem Papste einhändigen wollen. Die alte Kirche hat durch ihre religiösen Einrichtungen die Ehe heiligen wollen; dahin zielt alles, was sie vorschrieb. Erst durch die Papste ist allmählig der Ehekontrakt ganz in die Gerichtsbarkeit der Kirche hineingezogen worden.

Digitized by Google

der Entscheidung der Kirchengesetze angehören, und daß erst hiernach die weltliche Gesetzgebung (S. 27.) über den Güterbestand der betheiligten Eheleute einschreiten könne. Also die Ehebündnisse, von welchen die große Staatsgesellschaft ihren täglichen Zuwachs, ihre dauernde Kraft und Festigkeit erhält, stehen, diesen Grundsätzen gemäß, unter der ausschließlichen Gesetzgebung einer fremden geistlichen Macht, die nach frühern Aeußerungen des Verfassers, von der Staatsgesellschaft ganz unabhängig seyn und bleiben soll. Wie fein und schlau doch der Verfasser durch eine einzige Stelle eines französischen Schriftstellers die ganze Legislation über Ehesachen dem Staate zu entreißen und dem Papste in die Hände zu spielen weiß! Der Staat muß also die Grundveste seines Gebäudes (die ehelichen Verbindungen aller einzelnen Staatsglieder) einem fremden Baumeister überlassen, der nach eigener Einsicht, und nach eigenen Absichten daran künsteln, ändern, oder zusetzen kann, wie er will. Der Staat ist in seiner großen Familie nicht eigener Herr! Und wenn man bisher behauptet hat, die Kirche sey im Staate, so kehrt es der Verfasser um, und sagt: das Gebäude des Staats stehe auf Grund und Boden der Kirche. Ein Geistesbruder des Verfassers in der oben angeführten Felder'schen Literatur-Zeitung findet es sogar sehr denkbar, daß eine bedeutende Mehrheit von Menschen schon in eine Kirche vereinigt sey, ehe sie noch in einen Staat zusammen trete, so daß also der Zusammentritt in einen Staat für die schon bestehende Kirche etwas ganz Zufälliges seyn würde.

Es wäre Zeit- und Wort-Verschwendung, wenn man eine so alberne, der ganzen Geschichte der Menschheit, und ihrer natürlichen Entwicklung widersprechende Hypothese widerlegen wollte.

„Von der Heiligkeit der Ehe *) sind Katholiken und

*) S. Entwurf einer neuen Verfassung der katholischen Kirche in dem deutschen Staatenbunde. (Carlsruhe) 1816.

Protestanten gleich überzeugt." Daher haben, wie Wiese sagt, auch in der protestantischen Kirche die eigentlichen Ehesachen die Eigenschaft geistlicher Prozeßsachen beybehalten. Wo die christliche Religion öffentlich in den Staat aufgenommen und mit ihm innigst verflochten ist, kann der religiöse Charakter der Ehe, selbst bey der Civil-Gesetzgebung, nicht ganz ausgeschlossen werden; und man kann es als einen sehr nachtheiligen Mißgriff ansehen, wenn die neuere französische Gesetzgebung die Ehe durchaus wie andere Kontrakte behandelt hat. Die Ehe verliert dadurch alles Heilige und Ehrwürdige, und da die Leidenschaften sich nirgends verderblicher und selbst für den Staat nachtheiliger als in Ehesachen zeigen, so darf man immer den Anfang des Verfalls eines Staates vor dem Zeitpunkte herleiten, wo die Ehe, dieser Saamen der bürgerlichen Gesellschaft, zu profan und leichtsinnig behandelt wird."

„So gewiß und bedenkenswürdig aber all dieses ist, so war es doch auf der andern Seite ein allzugewaltiger Eingriff der Päpste in die Rechte des Staates, wenn sie die Ehe, unter dem Vorwand des Sakraments, allmählig ganz in die geistliche Gerichtsbarkeit zogen. Der Kaiser Joseph II. war unter den katholischen Monarchen der erste, der in dieses System einen allgemeinen Riß machte, und in seinem Ehepatent dem Staate wieder zurück gab, was des Staates ist, ohne der Kirche ihren Antheil zur Heiligung der christlichen Ehen zu nehmen. Die östreichischen Canonisten haben die Uebereinstimmung des Ehepatents mit den Grundsätzen der frühern Kirchendisciplin, und des Staatsrechtes überall nachgewiesen, und das canonische Recht hat auch hierin, wie in so vielen andern Stücken, eine würdigere Gestalt erhalten, wie man aus der Vergleichung der Schriften eines Pehems, Gmeiners ꝛc. mit jenen eines Sanchez, Pichlers u. w. s. wahrnehmen kann."

Unser Verfasser will zwar die übelsten Folgen voraus-

Digitized by Google

sehen, wenn die Kirche nicht wie ehemals, ausschließlich über die Ehe, und die persönlichen Verhältnisse der Eheleute verfügen kann. Die Grundveste der häuslichen Ruhe, der Frieden zwischen den Familien, die Erziehungspflicht der Kinder, werden durch diese Ausdehnung der weltlichen Gesetzgebung (auf die Ehen) aus den Fugen gebracht ꝛc. Wie erträumt aber alle diese bösen Folgen sind, sieht man daraus, daß das Ehepatent des Kaisers Joseph schon über 30 Jahre die Ehen östreichischer Unterthanen regulirt, ohne daß darum alle Verhältnisse des menschlichen Lebens aus ihren Fugen gebracht worden wären. Und wie könnte aus dem, was Recht ist, was der Staat zu thun befugt ist, ein so fürchterliches Unheil entstehen? Nun lassen aber selbst diejenigen Lehrer des Kirchenrechts, welche sich von den Grundsätzen der päpstlichen Dekretalen am wenigsten entfernen, doch der weltlichen Macht über die Existenz der Ehe und ihre wesentlichen Pflichten verschiedene Rechte zu.

Held sagt: Jure civili, et quidem non modo ab Imperatoribus ethnicis, verum etiam a Christianis impedimenta Matrimonii fuisse statuta, res facti, eaque tam certa est, quam quæ certissima. — Atque hanc potestatem in matrimonium principes seculi non usurpatione sibi arrogasse, ut pontius, neque precario ab Ecclesia accepisse, ut alii prætendunt, sed jure proprio exercuisse, vel inde verosimillimum redditur, quod Christus contractui Matrimoniali rationem sacramenti adjecerit quidem, sed de cætero in eo nihil immutaverit, adeoque etiam auctoritatem principibus, quam antea habuerint, intactam reliquerit — et Matrimonium inter fines præcipuos habet *perpetuitatem Comunitatis*, seu reipublicæ sæcularis, eoque respectu, ex sententia S. Thomæ, legibus politicis subjacet.

Jurisprudent. Univers. L. IV. de Matrimonio pag. 540.

Ist es daher nicht eine unbegreifliche Anmaßung unsers Verfassers, die Gesetzgebung des Staates in Ehesachen erst dann eintreten zu lassen, wenn über den Güterbestand der betheiligten Eheleute eingeschritten werden soll?

Allein man wird sich über diese Anmaßung weniger wundern, wenn man wahrnimmt, daß in den neuesten Zeiten sich einige Querköpfe unter den deutschen Katholiken gleichsam verschworen zu haben scheinen, das Unmögliche zu leisten, und das Papstthum wieder auf die Höhe zu bringen, auf welche es Gregor VII. gestellt hatte. — Als neue Herostraten wollen sie alles vernichten, was seit den Kirchenversammlungen von Konstanz und Basel von den ehrwürdigsten Kirchenvorstehern, Fürsten und Schriftstellern zur Beschränkung der päpstlichen Usurpationen gethan und geschrieben worden ist. Alle Bücher der katholischen Canonisten in Frankreich, Deutschland und den Niederlanden, die sich seit ein paar Jahrhunderten ausgezeichnet haben, und deren Grundsätze in die allgemeine Ueberzeugung der besser denkenden Deutschen übergegangen sind, sollen dem Staube übergeben, und die verrufensten Dekretalen Gregors VII. und seiner Nachfolger für die Zukunft der einzige Codex der Kirchendisciplin und des Kultus unter uns werden. Der Papst allein soll Alles in Allem seyn.

Anstatt daß ehemals der große Gerson zu Konstanz sagte, *) wer in der großen katholischen Kirche sich befindet, und ihres Glaubens lebt, kann selig werden, gesetzt auch, es könnte in der ganzen weiten Welt kein Papst aufgefunden

*) Et in hac Ecclesia, et in ejus fide omnis homo potest salvari, etiamsi in toto mundo aliquis Papa non potest reperiri, et non inveniretur. De Reform. Eccl. pag. 70.

Digitized by Google

werden, sagt ein gewisser Professor Geiger in Luzern: *) „Ohne Offenbarung gibt es keine Religion, ohne Kirche „keine Offenbarung, ohne den Papst keine Kirche.“ Von der Allmacht und Alleinmacht der Päpste ist er so voll, daß er den Regenten nicht nur kein Jus in Sacra, sondern nicht einmal ein Jus circa Sacra gestattet, und alle Verordnungen christlicher Monarchen in Kirchensachen, sind ihm bloße facta, die kein Recht begründen, und aus keinem Rechte geflossen sind.

Es ist gut, daß diese Herren die Sache auf einen so abenteuerlichen Grad der Uebertreibung bringen. Sie liefern sich dadurch selbst der allgemeinen Verachtung aus; und vor einem Gifte, das so offenbar dargereicht wird, kann man sich um so leichter hüten.

Zweyter Abschnitt.

Was ich bisher über die Tendenz der vorliegenden excentrischen Schrift bemerkt habe, möchte wohl jeden Leser hinreichend in den Stand setzen, über den weitern Inhalt und Werth derselben selbst zu urtheilen; allein ich finde es doch räthlich, noch einige Bemerkungen über die besondern Beschwerden beyzufügen, die, seiner Behauptung nach, der deutschen Kirche durch einige bekannt gewordene Religions-Edikte zugegangen seyn sollen.

Er führt 3 Religions-Edikte, das Würtembergische, das Bayerische und Badische an. Von dem erstern kommt aber in der Folge nichts mehr vor. Von allen dreyen sagt er S. 4, ihr Inhalt liefere den Beweis, daß der gleichförmige ehemalige Rechtszustand der katholischen Kirche in dem ganzen Umfang des deutschen Reichs dermalen gestört sey, und derselben Religions-Exercitium in den verschiedenen

*) Morgenblatt l. c.

Bundesstaaten wichtigen divergirenden Modifikationen unterliege.

Hier sieht man nun nicht ein, wie diese, in 3 einzelnen deutschen Staaten erschienenen, Religions-Edikte den Rechtszustand in dem ganzen Umfange des deutschen Reichs gestört haben können. Allein davon auch abgesehen, so hätte der Verfasser vordersamst bestimmt angeben sollen, was er unter dem ehemaligen gleichförmigen Rechtszustande der katholischen Kirche begreife. Es ist aber unserm Verfasser eigen, daß er, wie wir schon gesehen haben, und noch öfters sehen werden, überall recht allgemeine und unbestimmte Ausdrücke wählt, um, wo und wie es nöthig ist, einen Schritt rückwärts oder vorwärts machen zu können.

In dem Reichs-Deputations-Schlusse von 1803 ist der Rechts-Zustand der deutschen katholischen Kirche hauptsächlich in folgenden §§. festgesetzt, und dabey ausdrücklich auf den westphälischen Frieden Rücksicht genommen worden. *)

§. 62. „Die Erz- und bischöffliche Diözesen verbleiben „in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesan-„Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird; „wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel „abhängt."

§. 63. „Die bisherige Religionsübung eines jeden „Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art ge-„schützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und un-„gestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch „Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens „ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frey, „andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen „Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

*) Der Reichs-Deputations-Receß, von Adam Christian Gaspari. Hamburg 1803. 2 Th. S. 311 ff.

§. 65. „Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes „Privat-Eigenthum, zu conserviren, doch so, daß sie der „landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

Ich glaube nun nicht, daß auch nur ein einziger Bundesstaat Etwas, diesen allgemeinen Bestimmungen Widersprechendes, für die ihm unterworfenen Katholiken anordnen oder zulassen werde; da ja die Rechtmäßigkeit des Besitzes der ihm zu Theil gewordenen katholischen Kirchengüter von eben diesem Reichs-Deputations-Schlusse abhängt. Was aber einzelne Modifikationen der katholischen Kirchenverfassung betrifft, so haben sogar schon in jener Zeit, da der Rechts-Zustand der katholischen Kirche, nach des Verfassers Ansicht, noch ganz ungestört war, katholische Fürsten Deutschlands mehrere dergleichen Modifikationen vorgenommen. Schon vor mehreren Jahrhunderten haben die frömmsten bayerischen Fürsten Conkordate mit ihren Bischöffen geschlossen, und durch dieselben den Rechts-Zustand der katholischen Kirche in Bayern modificirt; ein gleiches geschah in Oesterreich, unter den frömmsten Fürsten, so daß man mit Recht sagen kann, der Rechts-Zustand sey in diesen Ländern der Hauptsache nach zwar gleichförmig geblieben, aber, durch verschiedene Modifikationen im Einzelnen, habe er auch eine ganz verschiedene Gestalt erhalten; ja, man kann sogar sagen, und der Augenschein zeigt es, wenn man das Kirchenrecht der österreichischen und bayerischen Canonisten*) mit einander vergleicht, das österreichische katholische Kirchenrecht weiche von dem bayerischen in vielen bedeutenden Stücken ab. Es kann auch gar nicht anders seyn, wenn man die ganz verschiedenen Bedürfnisse und Verhältnisse verschiedener Staaten betrachtet;

*) In Hinsicht Bayerns verdient besonders die kleine, aber gehaltvolle Schrift: Ueber die landesherrlichen Gerechtsame in geistlichen Sachen. 8. 1802. verglichen zu werden.

es wäre dann, daß man den Landesherrn, was freylich der Verfasser bezweckt, allen Einfluß auf die Kirche seines Staates absprechen wollte, wobey man ihm aber zugleich das Recht, für das Wohl seines Staats, seiner Bürger, und selbst der im Staate befindlichen Kirchen zu sorgen, absprechen müsste.

Meine Sache kann es nun hier nicht seyn, alle die einzelnen Modifikationen, welche durch die obigen Religions-Edikte in dem Rechtszustand der katholischen Kirche bewirkt worden sind, zu prüfen, oder gegen die Privatcensur des Verfassers zu vertheidigen. Mehrmals wird die in den Religions-Edikten aufgestellte Hauptregel von ihm gutgeheißen, und nur die Abweichungen in besonderen Fällen werden gemißbilliget. Allein wer hat hier Recht, der Gesetzgeber oder der obscurantische Censor, dessen Grundsätze selbst so uncanonisch sind? Oefters führt er gegen die Religions-Edikte nur Thatsachen, als Abweichungen an, deren geschichtlicher Werth erst verificirt werden müsste. Ich will daher hier nur noch einige Grundsätze beurtheilen, von welchen der Verfasser bey seiner Beschwerdeführung ausgeht; denn über mehrere ist schon im ersten Abschnitte das Nöthige gesagt worden.

I. Ueber Religions- und Gewissens-Freyheit bemerkt er S. 7, der westphälische Frieden habe jedem deutschen Reichs-Angehörigen das Befugniß zugestanden, nach seiner Ueberzeugung sich zu einer der drey, in dem Friedens-Instrumente benannten, christlichen Confessionen nach seiner freyesten Ueberzeugung zu bekennen, oder von einer zur andern überzugehen. Sein Ansinnen an die Bundes-Versammlung geht nun dahin, „sie möchte beurtheilen, ob „es nicht das Wohl des Vaterlandes erheische, das Aufkommen und Verbreiten aller anderen Sekten zu verhüten; und „ihnen gerade durch Zurückführung der bestehenden 3 Confessionen auf ihre Grundsätze entgegenzuwirken.“

Er motivirt sein Ansinnen durch die großen Unruhen, die die verschiedenen Sekten in den letzten Jahrhunderten verursacht haben. Allein diese Unruhen (von der französischen Revolution und den Sekten während derselben, kann hier gar keine Rede seyn) sind gerade aus der Intoleranz entstanden, mit welcher man den Menschen ihre unveräußerlichen Urrechte in Betreff des Glaubens rauben wollte. Wer hört dann in Nordamerika von Religions-Unruhen, obgleich daselbst alle Sekten die ausgedehnteste Religionsfreyheit genießen. *)

Und durch welches Mittel soll dann das Aufkommen und Verbreiten der Sekten verhütet werden? Er sagt: „Durch „Zurückführung derselben auf ihre Grundsätze.“ Aber was versteht der Verfasser durch diesen zweydeutigen Ausdruck? Er mag immer mit der Sprache nicht herausrücken; so viel sieht Jeder, daß Intoleranz und Inquisition im Hintergrunde liegen. Jede Confession soll also in einer bestimmten Form gleichsam erstarren. Kein Fortschreiten zum Bessern, wenigstens zum besser Erachteten soll gestattet seyn. Wie der Baum gefallen, soll er liegen bleiben. Um Sekten zu verhüten, soll das, von dem Verfasser so sehr gerühmte Urrecht der Gewissensfreyheit, und die ungestörte Ausübung religiöser Ueberzeugungen bey den vorhandenen Confessionen auf einen einmal ausgesprochenen, oder wie immer eingeführten Buchstaben fixirt werden. Der Protestant muß beym dürren Inhalt der Augsburgischen

*) Man lese hierüber im VI. Bande des neuen Magazins für Prediger von Teller den Auszug aus den Constitutions des treize Etats unis de l'Amérique. (Paris 1792 im 2. Bd.) Der Staat von Rhodeisland drückt sich so aus: „Alle Menschen, „welche ein höchstes Wesen bekennen, sind ohne Ausnahme „unter dem Schutz der Gesetze, und keine besondere Sekte „kann einen Vorzug vor der andern verlangen.“

Confession unverrückt bleiben. Der Katholik darf weder im Kirchenrechte noch im Cultus von Hildebrandinischen, ehemals sanktionirten Vorschriften abweichen; die dogmatischen Bullen fixiren auch seinen Glauben. Er darf nicht denken, nicht prüfen, nicht zum Bessern fortschreiten. Und damit der Zweck, die Sekten zu verhüten, erreicht werde, müssen dann auch Strafgesetze gegeben und die Inquisition in bekannter Form eingeführt werden, damit ja keine Confession von den Grundsätzen, auf welche sie zurückgeführt worden, in der Folge ausgleiten könne. Die Urrechte anderer Sekten werden ganz zu Grabe getragen, und diese unter pfärrliche und polizeyliche Aufsicht und Kontrolle gesetzt. Hat man es nun einmal dahin gebracht, daß vermittelst des westphälischen Friedens Deutschland auf die drey Confessionen beschränkt, und diese auf ihre Grundsätze zurückgeführt worden, so wird es künftigen Helfershelfern unsers Verfassers leicht werden, noch zwey Confessionen auszumerzen, und der einen ältesten allein das Bürgerrecht in den Bundesstaaten zu vindiciren; da, wie bekannt ist, der Papst gegen den westphälischen Frieden feyerlich protestirt hat. *)

*) Daß man in Rom dieser Protestation noch jetzt gesetzliche Wirkungen beyzulegen fortfährt, beweist das Schreiben des Kardinals Consalvi an den Niederländischen Hof. Man sehe Rheinische Blätter 1817. Sonntag den 9. März, Nro. 39. Ueberhaupt kann dieses Schreiben den deutschen, katholischen und protestantischen Staatsmännern als ein Zeichen der Zeit und als eine wichtige Urkunde neuer römischer Anmaßungen dienen. Die Römer glauben, durch Standhaftigkeit gegen die Monarchen sey alles auszurichten. Sie pochen auf die Standhaftigkeit des Papstes Pius VII. gegen Napoleon. Allein nicht diese Standhaftigkeit hat dem Papste sein Patrimonium zurückgestellt, und seine Lage verbessert, sondern die verbündeten Mächte sind es, denen er seinen gegenwärtigen Besitzstand zu verdanken hat. Wohl aber hat die Standhaf-

Digitized by Google

II. Der liberale deutsche Sinn, sagt der Verfasser, hat bereits im westphälischen Frieden seinen Eingebornen die Religionswahl vorbehalten. „Es liegt aber in der Wesen„heit der Sache, daß, bey der eigenen Wahl oder dem Ue„bertritt zu einer Confession von Seite des handelnden „Individuums, dessen hinreichende intellektuellen Kräfte „vorausgesetzt werden; bey Kindern wird aber dieses Ver„standesvermögen nicht präsumirt. Gleichwol ist für die „öffentliche Ruhe und Eintracht vonnöthen, daß ein Termi„nus discretionis festgesetzt werde.“ Er beschwert sich nun gegen das baierische Edikt, welches das 21ste Jahr, und gegen das badische, welches das 18te Jahr als annum discretionis fest-, und wie er meint, zu weit hinaussetzt. Allein könnten sich nicht auch Andere gegen das von ihm vorgeschlagene 16te Jahr beschweren, da in einem andern Bundesstaat das 14te Jahr, in welchem der junge Christ bereits den vollständigen Religions-Unterricht erhalten hat, und zum heiligen Abendmahl zugelassen wird, als Terminus discretionis festgesetzt ist. In der Folge scheint er aber seinen eigenen Vorschlag dadurch ungültig machen zu wollen, daß er hinzufügt, „woferne die Religionsveränderung, die das Gewissen „unmittelbar berührt, als ein Gegenstand der weltlichen „Regierungsgewalt angesehen werden kann und darf.“ Allein wenn die weltliche Regierung den Terminum discretionis fixirt, mischt sie sich dann in die Religionsveränderung als Gewissenssache selbst ein? Beschränkt sie dadurch die von eigener Ueberzeugung abhängende Religionswahl. Nein, sie thut nur, was zum Wohl der Bürger in ihrem Befugniß liegt;

---

tigkeit der Monarchen den Uebergriffen des römischen Hofes Schranken gesetzt, wie die Beyspiele Philipps des Schönen gegen Bonifaz VIII., und der Republik von Venedig gegen Paul V. u. s. w. beweisen.

Digitized by Google

sie bestimmt nur das Lebensjahr, in welchem das Daseyn hinreichender intellektueller Kräfte zur Vornahme einer so wichtigen Handlung, wie die Religionsveränderung ist, bey jungen Christen präsumirt werden kann. Die Religionsveränderung selbst bleibt sofort ganz ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung anheimgestellt. Man sieht also nicht ein, wie er das Befugniß des Staates, den Terminum discretionis zu bestimmen, in Zweifel ziehen kann.

III. Ueber die Aufnahme und Bestätigung der Religions- und Kirchengesellschaften macht er S. 11 folgende ganz unnöthige Bemerkungen.

a) Wenn den drey christlichen Confessionen gleiche Rechte zugestanden werden, so sey dieß dankenswerth, insoferne die öffentliche Anerkennung und der gleiche reciproke Staatsschutz derselben Gegenstand ist. Allein hinsichtlich ihrer innern Verfassung könne die protestantische und katholische Confession auf keine gleiche Rechtslinie gestellt werden; indem bey den Protestanten der Landesherr das kirchliche Oberhaupt, der Bischof im Territorio ist; „bey den „Katholiken aber ein eigenes von Christo gestiftetes, und „nicht mit dem Staats-Oberhaupte vereinigtes Oberhirten„amt besteht, so durch ein sichtbares geistliches Oberhaupt mit „einer von Gott verliehenen und unveräußerlichen Lös- und „Binde-Kraft mit einem allgemeinen Leitungs-Administrations„und legislativischen Rechte in Religionsgegenständen ver„waltet wird. —"

Allein ich sehe nicht, warum beyde Confessionen, dieser Verschiedenheit in der innern Verfassung ungeachtet, nicht auf eine gleiche Rechtslinie gestellt werden könnten. Denn der Ausdruck: „den drey Confessionen werden gleiche Rechte „zugesichert", kann doch unter vernünftigen Menschen unmöglich den Sinn haben, die drey Confessionen müssen einerley Verfassung, entweder z. B. die Protestanten einen

Papst wie die Katholiken, oder die Katholiken keine eigene Bischöffe wie die Protestanten haben; sondern der natürliche offene Sinn ist ja dieser, den drey Confessionen, jeder nach ihrer innern, wesentlichen und aus ihrem Religionssystem fließenden Verfassung steht ein gleicher Staatsschutz zu, und in diesem Sinne haben diese Confessionen im Staat gleiche Rechte, und stehen auf einer gleichen Rechtslinie. —

Uebrigens sieht man auch hier wieder den Obscuranten im Hinterhalte. Die katholische Religion nimmt allerdings ein von Christo, dem Weltheilande, gestiftetes Oberhirtenamt an; allein dieses Oberhirtenamt wird in einzelnen Staaten nicht unmittelbar vom Papste, wie der Ausdruck: „ein sicht„bares geistliches Oberhaupt" andeutet, sondern von den Bischöffen, welche ihre oberhirtliche Gewalt wie der Papst von Christo haben, verwaltet. Der Papst ist nach dem katholischen Systeme zwar der Mittelpunkt der Einheit in der Kirche, und es stehen ihm die hiezu nöthigen Rechte zu; aber die unmittelbaren Oberhirten in einzelnen Diözesen sind die Bischöffe, nicht der Papst, und gerade hierin hat sich die deutsche Kirche von jeher beschwert gefunden, daß der Papst so viele Rechte der deutschen Bischöffe und Metropoliten an sich gerissen, und sie gleichsam zu seinen Dienstmännern herabgewürdigt hat, die nur in seinem Namen und nach seinem Willen handeln dürfen. Es gehört also mit unter die gleichen Rechte, welche die deutsche katholische Kirche, wie die anderen Confessionen, anzusprechen hat, daß sie von ihren Landesherren gegen römische Eingriffe geschützt, und der Papst in die Gränzen der ihm nach ächten Prinzipien des deutschen katholischen Kirchenrechts zustehenden Gewalt zurückgeführt werde.

b) Eine zweyte Bemerkung des Verfassers ist, daß nach den Religions-Edikten das freye Religions-Exercitium nicht mehr für die drey Confessionen ein durch Ströme Bluts

erkauftes Nationalgut und Recht, — „sondern eine Landes-„herrliche Gnade, und jeder willkürlichen Veränderung, Mo-„difikation und Widerrufe vorbehaltene Duldung sey.“ Allein das Religions-Exercitium für die katholische Confession ist nicht, wie er vorgibt, ein durch Ströme Bluts errungenes Recht; die katholische Confession, als ehmals die einzige im deutschen Reiche, war schon von vielen Jahrhunderten her im Besitze des ihr von der deutschen Nation zugestandenen Religions-Exercitiums. Die protestantischen Confessionen mussten es sich aber erst durch Ströme Bluts gegen die Intoleranz der Katholiken erringen.

Dieser von jeher der katholischen Confession zustehende Besitz wurde ihr im §. 63 des Reichs-Deputationsschlusses auf's Neue bestätigt und zugesichert; aber in einzelnen Staaten konnte, bey der neuen Gestalt der Dinge, diese Bestätigung allerdings von Niemand andern, als den respektiven Landesherrn ausgesprochen werden.

Dieser Ausspruch rührt aber nicht von einer bloßen Willkür her; er kann nicht heute gethan, und morgen zurückgenommen werden; denn es ist ein älterer Besitzstand, und es sind ausdrückliche Gesetze da, die diesen Besitzstand für immer fixiren.

c) Endlich drückt er noch den Wunsch aller in Deutschland befindlichen Katholiken aus, „daß mit dem päpstlichen „Stuhle ein für alle Bundesstaaten gleichgültiger Vertrag „geschlossen, und von der Bundesversammlung bestätigt wer-„den möchte, vermöge dessen die katholischen Kirchenrechte in „Bezug auf Personen, Realitäten, Liturgie, Disciplin und „Cultus bestimmt, und für jetzt und die künftige Zeiten ga-„rantirt werden.“

Daß nun ein allgemeines, für alle Bundesstaaten geltendes, die ganze katholische Kirchenverfassung, und alle katholische Kirchenrechte in Deutschland umfassendes und sicherstellendes Conkordat, oder wie man es sonst nennen will, in

Digitized by Google

Bälde geschlossen, oder wenigstens die in einzelnen Staaten nach gleichförmigen Grundsätzen geschlossenen Conkordate von der Gesammtheit der Bundesstaaten garantirt werden, ist allerdings herzlich zu wünschen und auch zu hoffen; allein daß dieses Conkordat blos mit dem päpstlichen Stuhle, wie der Verfasser will, geschlossen werde, als ob die deutsche Kirche ein unmündiges Kind wäre, das durch einen Vormünder vertreten werden müsste; daß nicht auch Repräsentanten der deutschen katholischen Kirche, Männer, die mit ihrem Geiste, ihrer früheren Nationalverfassung und ihren Bedürfnissen vertraut sind, und deren einige bereits ihre unmaßgeblichen Vorschläge durch den Druck bekannt gemacht haben, dabey vorläufig gehört, und ihre Vorstellungen gehörig erwogen und berücksichtiget werden möchten, das kann nur ein Obscurant, wie unser Verfasser, mit Stillschweigen umgehen. Wenn wir die Geschichte unsers Vaterlandes lesen, so finden wir überall, daß die Päpste nur auf Erwerbung neuer oder Erweiterung alter Kirchenrechte in Deutschland, zum Nachtheil der gesetzlichen Metropolitan- und bischöflichen Gewalt ausgingen. Ihre Curia begnügte sich nicht mit dem, was ihr das Aschaffenburger Conkordat großmüthig gestattete, sondern schritt in ihren Anmaßungen und Uebergriffen immer weiter und erregte durch alle Jahrhunderte die lautesten Klagen der deutschen Fürsten und Kirchenvorsteher gegen sich. *)

*) Ein neuer Schmeichler der Päpste in der Felder'schen Literatur-Zeitung will uns Roms Verdienst um die deutsche Geistlichkeit in einem weitläufigen Aufsatze beweisen, und führt zu diesem Behufe das sogenannte deutsche Kollegium in Rom an, welches die Päpste stifteten, und worin deutsche Jünglinge nach römischem Zuschnitte zu Priestern gebildet wurden. Allein dieses Verdienst wird sehr gering erscheinen, wenn man die ungeheuren Geldsummen bedenkt, welche, besonders seit dem Aufenthalte der Päpste in Avig-

Digitized by Google

Selbst was die Personen und weltlichen Rechte der Regenten betrifft, wird man kein Land nahmhaft machen können, in welchem sich die Päpste so empörende Gewaltstreiche gegen die weltliche Macht herausnahmen, wie in Deutschland. Wie wenig sie für das innere Wohl der deutschen Kirche sorgten, liefert uns der Reichs-Deputationsschluß von 1803 ein ganz frisches Beyspiel.

In diesem Reichs-Deputationsschlusse wurden die Domherren auf Pension gesetzt, und die Domkapitelischen Besitzungen und Einkünfte fielen den neuen Landesherren zu. Die Domkapitel hörten auf, indem ihre Mitglieder, wenn sie starben, nicht wieder ersetzt wurden, und die noch vorhandenen pensionirten Capitularen nach dem Tode des Bischoffs keinen Nachfolger im Bisthum wählen konnten; so daß jetzt in Deutschland kaum ein oder der andere Bischoff noch am Leben ist. Um die Nicht-Existenz der Domkapitel als ehemaliger

non, den Deutschen abgepreßt und nach Rom geschleppt wurden. — Was die Bildung der jungen Deutschen selbst betrifft, so will ich den Ehrenmännern, welche früher aus dieser Pflanzschule nach Deutschland zurückkehrten, ihren Ruhm nicht benehmen; allein, wenigstens in neuern Zeiten, hat man von dergleichen römischen Zöglingen und ihrer Brauchbarkeit keine hohe Meinung gehegt; ein Doctor romanus, wie das deutsche Kollegium in Rom sie lieferte, ist unter uns beynahe zum Schimpfnamen geworden. Dieß sowol, als die Jedem von selbst sich aufdringende Bemerkung, daß deutsche Jünglinge in Rom nur mit römischen Grundsätzen angesteckt, nur nach römischen Absichten erzogen werden, daß also Rom allein durch dieses Institut gewinnt, hat den Kaiser Joseph II. bewogen, allen seinen erbländischen Jünglingen den Eintritt in dieses Kollegium zu verbieten, und zu Pavia, im Mailändischen, ein eigenes, dem römischen ähnliches, Institut zu errichten, worin Jünglinge aus Ungarn, Böhmen und Oesterreich unentgeldlich erzogen, unterrichtet und zu guten Geistlichen gebildet werden sollten.

Digitized by Google

geistlicher Körperschaften noch mehr zu beurkunden, hielten die pensionirten Domherren keinen Chor, keine Kapitelsversammlungen mehr, und einige derselben verabredeten sich mit den neuen Landesherren, daß sie ihre Pensionen im Auslande verzehren durften. Dadurch geschah es nun, daß nach dem Tode eines Bischofs kein Kapitel vorhanden war, welches nach dem Kirchenrathe von Trient bis zur Aufstellung eines neuen Bischoffs den Generalvikar zur geistlichen Verwaltung der Diözese rechtlich bestimmen und ernennen konnte, und der Landesherr, selbst der protestantische, für das geistliche Wohl seiner katholischen Unterthanen besorgt, sah sich hie und da genöthigt, für den in seinem Lande gelegenen Bisthums-Antheil die geistliche Hülfe eines Weihbischofs unter dem Caracter eines Generalvikars anzusprechen, oder diesen Bisthums-Antheil unter die Aufsicht eines anderswo im Lande bestehenden Generalvikars zu stellen. Wäre der Papst für das Wohl der deutschen Kirche besorgt gewesen, so hätte er darauf dringen sollen, daß die Domkapitel ihre kirchlichen Geschäfte wie vorher verrichten, ihre gesetzmäßigen Versammlungen wenigstens so lange halten sollten, bis andere Diözesan-Einrichtungen auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn würden. Allein Rom schwieg zu Allem, was in Deutschland geschah, ausgenommen, daß der Papst, — aber erst nach zwey Jahren, bey seiner Anwesenheit in Fontainebleau, weiß Gott durch welche Triebfeder bestimmt, den Metropolitan-Sitz nach Maßgabe des Reichs-Deputationsschlusses von Mainz nach Regensburg übersetzte *).

*) Ein Recensent in der Felder'schen Literatur-Zeitung. Februar 1817. S. 203 sagt: „Die Verlegenheit wächst noch dadurch, „daß die Domkapitel, welche während der Leere und Sperre „des (bischöflichen) Sitzes pflichtmäßig wirken sollten, gerade „jetzt zur Zeit der äußersten Noth sich in die freywillige Ruhe „zurückzogen. Diese Selbstentbindung von wesentlichen Amts-

Ich glaube, diese Data werden hinreichend seyn, jeden Unparteyischen zu überzeugen, daß bey einer definitiven Organisation des katholischen Kirchenwesens in Deutschland der Papst nicht allein gehört werden dürfe; indem seine Curie von jeher immer sich mehr geschäftig bezeugte, seine Rechte auf Unkosten der Nationalkirchen zu erweitern, als für die Aufrechthaltung der ursprünglichen Verfassung jener Kirchen zu sorgen.

Ich will dem jetztregierenden Papste große persönliche, besonders moralische Eigenschaften, die er in dem Kampfe mit dem riesenhaften Despoten von Europa entwickelte, nicht absprechen, allein auf diese Eigenschaften eines einzelnen Papstes kann bey Bestimmung der Ihm und den Nationalkirchen zustehenden Rechte keine Rücksicht genommen werden. Auf dem Stuhle Petri sind schon gar verschiedene Subjekte gesessen. Zudem ist Pius VII., hie und da vielleicht sogar gegen die Neigung seines Herzens, an die Grundsätze seiner Curie gefesselt, denen kein Papst, ohne das Schicksal Clemens XIV. zu theilen, widersprechen darf. Die Wiederherstellung der Jesuiten und die Einführung der Inquisition sind zwey Cometen an dem Himmel der Kirche, die zwar an sich nicht furchtbar sind, aber doch die Aufmerksamkeit katholischer und protestantischer Fürsten erregen, und den gegenwärtigen Geist der römischen Regierung laut genug verkünden. Sie zeigen, daß der römische Hof der alte ist, und von seinem Systeme, ohne gezwungen zu seyn, keinen Fußbreit abweicht. „Die deutsche Kirche, welche, um das äußere Band der Einheit zu retten, ausländische (römische) Gewaltthätigkeit

---

„pflichten dürfte der Enkel mit weniger Nachsicht beurtheilen.“ Allein warum legt er die Schuld ganz auf das Domkapitel? Sollte er nicht auch Rom wegen Mangel an Wachsamkeit anklagen.

thätigkeit bisher gelassen duldete, fordert bey Schließung eines neuen Conkordats, daß die Nationalkirchen nun einmal aus ihrer Schmach herausgehoben, und mit der apostolischen Würde und Machtfülle, die sie ursprünglich besaßen, wieder bekleidet werden möchten. Und nicht länger dürfen so gerechte und gemäßigte Ansprüche mißkannt, und wie seit Jahrhunderten geschah, verspottet, umgangen und dahin gehalten werden; soll anders die allgemeine Kirche nicht länger als Werkzeug zur Ausführung herrschsüchtiger Absichten und als Hülfsmittel zur Bereicherung eines trägen Völkleins, wie eine verachtete Magd, dienen müssen." *) „Frage keiner, wie den Nationalkirchen ihr selbstständiges Leben wieder gegeben werden könne. In Kaiser Sigmund, dem thätigen Beförderer eines volksthümlichen kirchlichen Lebens, auf dem Tage zu Konstanz, leuchtet den deutschen Fürsten ein treffliches Vorbild, was in unserer Zeit für die deutsche Kirche zu thun Ihnen obliege. **) Sie sollen die Priester und Hir-

*) Schweizerisches Museum I. Heft 1816. S. 122.

**) Ein ähnliches Beyspiel lieferte Ihnen der römische König Albrecht im Jahre 1439.

Der Kirchenrath von Basel artete nach der 25sten Sitzung in eine Winkelversammlung aus, und nahm sich sogar heraus, den Papst Eugen IV. abzusetzen, und einen andern Papst zu wählen. Die deutschen Churfürsten ergriffen nun (1438) die Neutralität, und wollten indessen berathschlagen, ob sie dem Papst Eugen oder den Vätern zu Basel anhangen sollten. Diese Neutralität wurde in der Folge auf 6 Jahre verlängert.

Um eben diese Zeit (1439) traten sie — geistliche und weltliche Stände des Reichs, unter dem König Albrecht zusammen, bildeten für die deutsche Nation einen eigenen Codex von Kirchengesetzen, welcher aus den Beschlüssen der Kirchenversammlungen von Constanz und Basel gezogen war, und den Hauptbestandtheil des Concordati principum aus-

ten des Volks, (oder wenn diese Anstalt zu weitläufig wäre, patriotisch gesinnte deutsche Katholiken des geistlichen und weltlichen Standes) zusammenberufen, damit nach gründlicher Erkenntniß der Zeit und ihrer Anforderungen die deutschen Bischöffe in die rechte Stellung zum Mittelpunkt der äußern Einheit, zum Volke, zum Staate und unter sich gestellt, und das aus den Quellen des reinen Alterthums erfrischte Leben der allgemeinen Kirche auf deutschem Boden, in deutscher Gestalt sich offenbare, und Nationalkirche werde." *)

IV. Was die Rechte der recipirten Kirchen und ihr Verhältniß zum Staate betrifft, so ist allerdings zu wünschen, und darf auch bey dem gegenwärtigen Geiste und den aufgeklärten Grundsätzen des Zeitalters erwartet werden, daß die weltlichen Regierungen hierin auf liberale Weise verfahren, und nichts, was dem Wesen und den daraus fließenden Gerechtsamen einer Kirche überhaupt, und der katholischen insbesondere widerstreitet, je definitiv verfügen werden; gesetzt auch, es wären bey dem Drange stürmischer Zeiten, und, da die Festsetzung einer ganz angemessenen Verfassung der deutschen Kirche nach gemeinschaftlicher Berathung bisher nicht möglich war, manche divergirende und einer Revision bedürfenden provisorischen Anordnungen in einzelnen Bundesstaaten erlassen worden.

Es sind auch bereits mehrere kurzgefaßte Schriften erschienen, in welchen die Grundlinien einer reinern Kirchen-

macht. (Bey Gärtner L. c. Tom. I. pag. 5 — 63). Mit diesem Codex traten die Churfürsten für den Papst Eugen IV., und versprachen ihm 1446 nur unter der Bedingung, mit Ihm in Gemeinschaft zu treten, wenn er denselben als deutsches Kirchengesetz feyerlich erklären und bestätigen würde; was er auch in einer eignen Bulle that. So haben die Deutschen im 15. Jahrhundert mit dem Papste unterhandelt.

*) Ebendaselbst S. 123 — 24.

Digitized by Google

verfassung aus den Quellen des deutschen katholischen Kirchenrechts, und aus den berühmtesten Werken deutscher katholischer Canonisten ausgezogen und in legislativer Gestalt dargelegt sind. Einige derselben sind unten angezeigt. *)

Aber unsere Obscuranten, die mit der Zeit und ihren Anforderungen unbekannt, oder die Augen geflissentlich verschließend, nur in den Dekretalen der Päpste leben, und die alte Verfassung der deutschen katholischen Kirche, nach welcher die Bischöffe auch Fürsten waren, als das goldene Zeitalter Deutschlands betrachten, dessen Verschwinden sie nicht ohne Schmerzen ertragen können, sehen alles als Verletzung kirchlicher Rechte an, was mit ihrem einmal liebgewonnenen, aber durchaus trügenden Ideale nicht übereinstimmt. Der Staat soll sich in die Angelegenheiten der Kirche gar nicht mischen; und Angelegenheit der Kirche ist ihnen alles, was der Papst dafür erklärt. Die Fürsten sind nur Frohnleute der Kirche, wenn ihr Reichthum und Glanz zu vermehren, Widerspenstige zu bezwingen, oder Ketzer zu verbrennen sind.

Man betrachte einmal den Zustand unserer deutschen Kirche in jenem sogenannten goldnen Zeitalter.

Die Domherren wurden alternativ vom Papste und den Bischöffen oder anderen dazu Berechtigten ernannt; diese

*) 1) Ideen zur Organisation der deutschen Kirche. Frankfurt 1814. 8.

2) Die deutsche Kirche, ein Vorschlag zu ihrer Begründung und Einrichtung. Im April 1815. 8.

3) Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche, in dem deutschen Bundesstaate. 1816. 8.

4) Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage zur künftigen katholischen Kirchen-Einrichtung in Deutschland. Frankfurt 1816. 8.

5) Ueber die Furcht einiger Protestanten vor dem Papste und den Jesuiten. Ein Wort zur Beherzigung für protestantische Fürsten und Regierungen. Deutschland 1816. 8.

Digitized by Google

wählten den Bischof, diesen bestätigte der Papst, und fesselte ihn durch einen fürchterlichen Vasallen-Eid an sich. Also, der ganze höhere Clerus hing, wie die Glieder einer Kette, an dem römischen Stuhle. Die Bildung der deutschen Jugend, ihr Unterricht in den schönen und höheren Wissenschaften der Philosophie und Theologie war den Jesuiten und Mönchen, diesen Trabanten der päpstlichen Curie, überlassen. Was in Deutschland und für Deutschland gelehrt oder nicht gelehrt werden durfte, entschied der Papst. Sein Katalog verbotener Bücher war Regel für die Lehrer, und in jedem Bisthum war noch ein geistlicher Censor, das Echo des römischen, der wachen musste, daß nichts gedruckt wurde, was nicht ächt römisch war. Die Bildung der jungen Cleriker stand unter der ausschließlichen Leitung der Bischöffe. Wenn wir die Diözesan-Katalogen durchgehen, so finden wir, daß wenigstens die Hälfte dieser Gebildeten nur eine leichte Tinktur von Moraltheologie hatten. Eben so standen die Geistlichen in jeder Hinsicht ganz unter der alleinigen Aufsicht des Bischoffs, der, da er selbst ein mächtiger Fürst und Reichsstand war, über sie, ohne den betreffenden Landesherren Rechenschaft zu geben, nach römischen Principien schaltete. Ueber alle Kirchengüter wurde von dem Papste und den Bischöffen disponirt. Sie inkorporirten die Pfarrgüter, nach Belieben, den Manns- und Frauenklöstern; als Mitglieder des Adels theilten sie auch den Adelichen davon mit; wohl eigneten sie sich auch zu leichterer Bestreitung ihres fürstlichen Aufwandes kleinere Benefizien, als wahre Sinecuren zu, ob sie gleich das Fetteste frommer Stiftungen ohnehin als fürstliche Revenüen genossen. Die dienstleistenden Pfarrer mussten sich dann mit einer dürftigen Congrua begnügen. Es liessen sich sehr leicht die traurigsten Beweise dieser Haushaltung liefern. Setzt man noch die vielen Gegenstände hinzu, die, obgleich nicht rein kirchlich, dennoch von den Päpsten in die geistliche Jurisdiction, und eben dadurch die Layen selbst in das römische

Digitized by Google

Fischernetz gezogen wurden, so steht der vollendetste Staat im Staate, nach allen Zweigen der Personen, Sachen und Oerter, da; und es war im deutschen Deutschland noch ein zweytes römisches Deutschland, nur mit dem Unterschied, daß das letztere wohl sehr drückend auf das erstere, nicht aber umgekehrt das erstere auf das letztere wirken konnte.

Durch den Reichs-Deputations-Schluß von 1803 wurde nun freylich dieses goldene Zeitalter zerstört; die Bischöffe hörten auf, Reichsfürsten zu seyn; wurden Landesbischöffe, und die Landeskirchen konnten nicht mehr auf eine von der weltlichen Macht ganz unabhängige Selbstständigkeit rechnen; allein der wahre Freund der Kirche kann dieses Ereigniß, nicht wie unser Ultramontaner, mit traurigem Gemüthe betrachten; er findet darin vielmehr dasjenige realisirt, was die einsichtsvollsten Kirchenpatrioten mit Fleury schon lange gewünscht haben. Er kann den Verlust der geistlichen Fürstenthümer um so eher ertragen, als ihm in der ächtdeutschen, liberalen Denkungsart, selbst protestantischer Fürsten *) die Hoffnung blüht, daß die katholische Kirche, dem Geiste des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803 gemäß, ein ihren Bedürfnissen ganz entsprechendes Kirchengut, nebst einer anständigen Dotation der nöthig erfundenen Bisthümer, und Domkapitel erhalten werde. Er verehrt es als einen Zug der Vorsehung, daß ein so großes Ereigniß in einen Zeitpunkt gefallen ist, in welchem, durch die vereinten Bemühungen großer Schriftsteller der letzten Jahrhunderte das christliche Alterthum bereits ins helleste Licht gesetzt, die Gränzen der weltlichen und geistlichen Macht genauer bestimmt, die wesentlichen Befugnisse des kirchlichen Ober-

*) Man sehe den Entwurf der Verfassung für das Königreich Würtemberg, — vom Könige der Ständeversammlung mitgetheilt. Stuttgart bey Mäntler 1817. S. 59. und Beylage Ziffer III.

Digitized by Google

haupts von den zufälligen, oder angemaßten geschieden, und dadurch der Weg zu einer freyen, mit dem Geiste des Christenthums, wie mit dem Geiste der deutschen Nation übereinstimmenden Kirchenverfassung gebahnt worden. Hiezu kommt noch, daß die Philosophie in Deutschland sich wieder mit mehr Wärme an die Religion anzuschließen anfing, daß der harte Druck des französischen Despotismus, mit der Liebe zum Vaterland, auch neue Liebe zur Religion in der deutschen Nation und den Fürsten anfeuerte; daß der Religionshaß allmählig gebrochen wurde, und hie und da sich ganz verlor; das Recht der Religionsfreyheit mehr anerkannt, eine allgemeine Toleranz verbreitet, und auch von dieser Seite die schönsten Aussichten zu einer liberalen, die Kirchenfreyheit mit der Staatswohlfahrt vereinigenden Verfassung der deutschen Kirche geöffnet wurden.

Wenn aber auch, wie zu hoffen ist, bey der hohen Bundesversammlung gewisse Principien als die Grundlage einer für alle Bundesstaaten gültigen Kirchenverfassung aufgestellt werden sollten, so wird es doch den einzelnen Staaten noch immer frey stehen, die für ihre besondern Landesverhältnisse und Bedürfnisse, oder für ihre Regierungsverfassung geeigneten Modifikationen oder Zusätze zu machen, wie ja auch durch die gemeinschaftliche Bundesverfassung den einzelnen Staaten das Recht nicht entzogen wird, ihr inneres Staatswesen nach eigenen Ansichten und mit Berechnung der Eigenthümlichkeit des Landes und Volkes zu organisiren. Selbst die bisherige katholische Kirchenverfassung, wie ich schon oben bemerkte, war nicht in allen katholischen Ländern gleich, vielmehr sehr divergent. — Man vergleiche z. B. die despotische Verfassung der spanischen Kirche mit der viel liberalern französischen. *)

*) Die französische Kirche hat im Jahre 1682 vier Sätze als die Basis ihrer Kirchenfreyheit festgesetzt. Wenn wir die Ge-

Digitized by Google

Und wenn wir auf einzelne Zweige der Kirchenverfassung, auf Liturgie, Disciplin u. s. w. sehen, welche Verschiedenheit von einem Lande zum andern, ja sogar von einer Diözese zur andern! Es war schon Grundsatz der heiligen Väter, sagt Anselm von Cantorburi, daß, wenn nur die Einheit der Liebe im katholischen Glauben festgehalten wird, die verschiedene Gewohnheiten nichts schaden. Ja ich halte dafür, es sey räthlicher, sie in Eintracht zu dulden, als mit Aergerniß zu verdammen. Und der heil. Augustin behauptet: nur im Wesentlichen soll Uebereinstimmung, im Zufälligen dürfe Freyheit, überall aber müsse die Liebe herrschen. *)

---

schichte der deutschen Kirche durchgehen, so finden wir, daß diese Sätze in Deutschland schon früher angenommen waren. Daß die Päpste keine Macht über die Monarchen und ihre Staaten haben, ward im Churvereine zu Rense 1339 ausgesprochen; daß die Päpste unter der allgemeinen Kirchenversammlung stehen, haben die deutschen Fürsten durch die Annahme der Konstanzer und Basler Dekrete im Jahre 1439 beurkundet; daß der Papst nicht unfehlbar sey, haben die Deutschen dadurch anerkannt, daß sie so viele dogmatische Bullen, z. B. in cœna, unigenitus, u. s. w. zurückgewiesen. Selbst die Verdammungs-Bulle gegen Luther fand unter den Bischöffen Widerstand, und man verlangte ein allgemeines Concilium, um über seine Lehre definitiv zu entscheiden. Herr Köhler gibt sich vergebliche Mühe in seiner neuen Schrift: worin er die Sätze der gallikanischen Kirche entlarven will, die französischen Grundsätze in ein ungünstiges Licht zu stellen. a) Bey den Deutschen wird er wenig Eindruck machen, da ihnen jene Sätze schon aus einheimischen Urkunden wichtig sind.

a) Geschichtliche Darstellung der vom gallikanischen Clerus im Jahre 1682 zu Paris abgefassten, und von Bossuet ꝛc. vertheidigten Erklärung ꝛc. von Gregor Köhler. Hadamar 1816. 8.

*) Beyträge zur Verbesserung der Liturgie. Ulm 1789. S. 40.

Digitized by Google

Oder wie? wollen wir uns durch eine eiserne Gleichförmigkeit, die alle Zeiten und Länder umfassen soll, selbst die Möglichkeit zu Verbesserungen entziehen? Aendern sich nicht die Zeiten und mit ihnen der Kulturgrad, die Sitten, Neigungen und Bedürfnisse der Völker? Hätte Joseph II. der Kirche seines Staates mit Beybehaltung des Wesentlichen, nicht im Zufälligen eine bessere Verfassung geben sollen, weil Verbesserungen dieser Art im übrigen Deutschland bey gefürsteten Bisthümern noch nicht möglich waren?

Mögen die Ultramontaner mit dem oben angeführten Luzerner Theologen den Landesherren immer alle jura circa sacra absprechen; diese, auf Landesherrlichkeit und Schutzherrschaft gegründete Rechte sind von katholischen Canonisten auf eine siegreiche Art bewiesen und außer allen Zweifel gesetzt worden. Was er dagegen vorbringt, beweist wohl, daß die Fürsten kein jus in sacra, nicht aber daß sie kein jus circa sacra haben.

Mögen sie immer schreyen: Thatsachen geben, und beweisen kein Recht. Aber sie gründen sich, wie gerade hier, doch öfters auf ein Recht, und beweisen dann, daß die Regenten sich ihres Rechts bewusst waren, und es in Ausübung brachten. Können wir nicht mit größerm Fuge ihre päpstliche Monarchie durch diese Waffen vernichten? Wer wird wohl ohne eine zaubernde Exegese in den bekannten Stellen des Evangeliums jene Machtvollkommenheit finden, die sich die Päpste unter dem Schutze einer allgemeinen Geistesverfinsterung allmählig errungen haben. — Sie stiegen blos durch glückliche Unternehmungen und Machtsprüche (Thatsachen) zu dem Gipfel der Hoheit, auf welchem das Papstthum von Gregor VII. bis zu Bonifazius VIII. stand.

Unser Verfasser theilt mit dem Luzerner Theologen, wie es scheint, nicht eine ganz gleiche Ansicht der Dinge; er wendet sich sogar in demüthiger Stellung an die Bundesversamm-

Digitized by Google

lung, eine weltliche Behörde, und erwartet von ihr die gerechte Mitwirkung zur Herstellung der so sehr zerrütteten deutschen Kirchenverfassung. Aber er geht nur auf einem andern Wege zu eben dem Ziele. Die Bundesversammlung soll nicht selbst handeln und bestimmen, sondern nur eine gehorsame Dienerinn des Papstes seyn, nur das alte, nur das kostbare väterliche National-Erbtheil S. 29 (das ist unsere alte deutsche Kirchenverfassung, wie ich sie oben geschildert habe) wieder herstellen, die wesentlichen katholischen Religions- und Kirchen-Rechte nach hierarchischen Grundsätzen (das ist nach den päpstlichen Dekretalen) anerkennen, und mit dem Papste zur Wiederbefestigung des (durch Ausübung Landesherrlicher Rechte!) gestörten Kirchenfriedens, ein, alle Bundesstaaten (nur die päpstlichen Curialisten nicht) verbindendes Conkordat schließen.

Mit der ehrerbietigsten Feinheit werden der Bundesversammlung die Gränzen vorgezeichnet, innerhalb welchen sie sich bewegen darf. Sie hat weiter nichts zu thun, als das Alte herzustellen, die hierarchischen Grundsätze anzuerkennen, die Unabhängigkeit des römischen Kirchenstaats im deutschen Bundesstaate auszusprechen; sie soll sich, um mit Einem Worte Alles zu sagen, selbst die Kompetenz benehmen, dem römischen Hofe ins Spiel zu sehen.

Ich denke, wir kennen nun zureichend den Vogel aus dem Gesang; und ich kann meine Beleuchtung schließen.

Digitized by Google

II.

Choix des Pièces les plus intéressantes, concernant la réclamation du Domaine national de Lucedio dans le Piémont, de la part de Mr. le Prince Camille de Borghese contre le Gouvernement de Sardaigne etc.

(Der im nachfolgenden Aufsatz berührte Gegenstand ist in mancher Beziehung so bedeutend, daß wir keinen Anstand nehmen, ihn in der Original-Sprache, die doch Jedem, der Interesse für denselben hat, bekannt ist, zu geben.)

Préface.

Les pièces communiquées ici aux lecteurs sont authentiques. Elles suffiront parfaitement pour faire connaître la cause importante de laquelle il est question. On a cru devoir omettre plusieurs notes ministérielles etc. etc. des lettres etc. qui ne paraissaient pas absolument essentielles pour éloigner jusqu'à l'ombre de la partialité ou de vues secondaires. On s'est abstenu par la même raison, d'insérer les mémoires du fondé de pouvoirs de Mr. le Prince Borghese, Mr. Panvèni-Rosati, et l'on s'est borné d'exposer les faits dans la simplicité avec laquelle le Prince Borghese les avait portés à la connaissance des hauts souverains de l'Autriche, de la Russie, de l'Angleterre, et de la Prusse, et nullement contredits par le Cabinet de Turin. Le but principal et unique de cette publication est de contribuer à convaincre de plus en plus les nations de l'Europe de la sagesse et de la justice des monarques qui y ont rétabli la paix, et de montrer leur fermeté à maintenir les principes énoncés par eux dans les derniers traités. On remarquera avec satisfaction que la Cour de France s'y réunit sincérement et de touts ses moyens. L'avis du Conseil d'Etat de S. M. Trés-Chrétienne est un chef-d'œuvre de raisonnement et de clarté de redaction. Ce sont ces actes de justice, ces témoignages solemnels de la puteté des intentions des Souverains, qui rameneront peu à peu la stabilité et la sécurité des propriétés ébranlées par la défiance et l'impétuosité des partis qui tenteront désormais vainement de les menacer.

L'Editeur.

Digitized by Google

Mémoire du Prince Camille de Borghese adressé séparément aux Hauts Souverains Alliés pour leur exposer les circonstances de la vente de sa collection de Statues à Napoléon et pour implorer leur appui contre le Gouvernement de Sardaigne qui avait séquestré le Domaine de Lucedio en Piémont, faisant partie du prix payé au Prince Borghese, et reclamé par lui comme tel.

Le Prince Camille Borghese, Grand d'Espagne de la 1re Classe, et Chevalier de l'Ordre de la Toison d'or a l'honneur d'exposer à Sa Majesté ce qui suit.

Dans la vue de faire du Muséum de Paris le seul dépôt des anciens monuments, Napoléon obligea le Prince Borghese de vendre sa collection qui était la seule qui empêchait que celle du Muséum ne fut unique. Tout ménagement fut inutile vis-à-vis d'un homme qui ne connaissait des bornes entre sa volonté et son pouvoir. Le Prince quoique à regret dut faire le sacrifice très-pénible des affections les plus chères à son cœur, à la mémoire de ses ancêtres, et à l'honneur de sa famille.

Un décret impérial du 27 Avril 1807 régla le Contract. Ce décret fut précédé de la part du Gouvernement français par des recherches, et suivi par des formalités les plus exactes. Une Commission présidée par Mr. Denon directeur du Muséum fut envoyée à Rome pour dresser l'état des Objets, et pour en fixer la valeur. Elle prit connaissance de tout: Des experts furent nommés parmi lesquels on choisit le Phidias de nos temps *Mr. Canova.* Touts ces experts se mettant d'accord entr' eux, et avec touts les connaisseurs, furent d'avis, que la valeur de la Collection Borghese était au dessus de toute estimation. Néanmoins en lui donnant un prix, qu'ils envisagèrent simplement comme *approximatif* et *commercial* ils le fixèrent à une somme bien plus forte de celle de *douze millions* de francs, à laquelle le Gouvernement français reduisit le prix de l'achat.

Par les clauses du contract insérées dans le décret impérial susdit du 27. Avril 1807, le prix fut payé pour trois millions en argent, pour six millions en rescriptions sur le Grand Livre de la Dette Publique de France, et pour trois millions

Digitized by Google

moyennant la cession du Domaine domanial de *Lucedio* en Piémont.

Depuis cette époque le Prince Borghese a été en possession de ce Domaine. Il en a même continué la puissance pendant un an, et plusieurs mois, qui ont suivi le retour de Sa Majesté le Roi de Sardaigne dans ses Etats. Ce n'a été qu'à la fin du dernier moi de Juin qu'un Magistrat du Piémont appellé *la Chambre des Comptes*, s'est avisé de mettre le séquestre sur les revenus du Domaine de Lucedio, et même de faire prendre par ses Commissaires des fonds, dont il se compose.

Le tout a été exécuté par la dite Chambre par Voie de fait, et à l'insçu, soit du Propriétaire, soit de son fondé de pouvoir, d'ailleurs très connu à Turin. L'acte du séquestre n'a été signifié qu'au fermier, auquel il a été imposé.

Le Prince Borghese ayant porté à Sa Majesté le Roi de Sardaigne sa réclamation contre ces démarches de sa Chambre aussi irrégulières qu' opposées aux principes du Droit Public, et aux maximes établies dans le Traité de Paris du 30. Mai 1814 osa prier Sa Majesté d'appuyer cette demande par sa haute et puissante protection.

De tout ce que le Prince Borghese a eu l'honneur d'exposer d'après la notoriété publique, et les actes les plus authentiques, il résulte évidemment qu'il a acquis le Domaine de Lucedio par le titre le plus fruitement onéreux, qu'on puisse concevoir, et par un contract sinallagmatique le plus légitime, et de bonne foi qu'on connaisse. Ainsi on ne peut pas douter que cette acquisition rentre dans la classe de celles qui sont garanties non seulement en général par l'article 27 du Traité du 30. Mars, et par l'application qui en a été faite par les hautes Puissances. Un principe, qui jusqu'ici a été connu par des raisonnements, à présent il vient d'être sanctionné, et consacré par l'autorité la plus respectable qui ait jamais existé. C'est le principe qui assure aux acquéreurs les propriétés acquises en bonne foi, et à titre onéreux par des contracts stipulés avec un Gouvernement qui dans le fait exerçait l'autorité souveraine, et avait l'Administration de la chose publique.

Le Prince Borghese mis à couvert par les conventions tutelaires du Traité de Paris, a d'autant plus de confiance que les circonstances dans lesquelles ce traité a été stipulé, le regar-

Digitized by Google

dent plus de près. On conçoit aisément que S. M. le Roi Louis XVIII. en stipulant ce Traité par lequel la France céda suivant l'article 8 tout droit de souveraineté sur les Pays qui sont hors de ses anciens limites, et à la suite du quel S. M. le Roi de Sardaigne a recouvré ses Etats, a dû regarder l'article 27 non seulement comme un moyen d'assurer la tranquillité des particuliers, mais aussi comme une convention tendante à mettre la France elle-même à l'abri de toute réclamation de la part des acquéreurs, qui tiennent leurs propriétés directement, et immédiatement du Gouvernement français, et qui sans cela pourraient exercer leurs droits de retour contre ce même Gouvernement; ce qui devient encore plus évident en faisant attention à l'article 21 du même Traité.

Par cet article le Gouvernement français, toujours dans le même but d'écarter toute demande qui pourrait survenir de la part de ceux envers lesquels la France aurait pris des engagements sur des fonds situés dans les pays qui cessaient de lui appartenir, stipula, que même le simple droit d'hipothèque sur ces fonds serait désormais *à la charge de ces mêmes Pays*. Dans cet article on eut soin d'exprimer aussi bien les dettes contractées par l'Administration intérieure, que celles qui auraient toute autre origine. Cela prouve jusqu'à quel point les dispositions de ses biens faites précédemment à titre onéreux par le Gouvernement français ont été maintenues et garanties par les Conventions du 30. Mai 1814, Conventions que le Gouvernement de Sardaigne ne peut pas désavouer par cela même que dans son retour il a trouvé ces engagements établis par les Puissances qui l'ont rappellé.

Au surplus la démarche de la Chambre des Comptes de Turin parait d'autant plus extraordinaire, qu'une lettre de Sa Majesté le Roi de Sardaigne adressée à la même Chambre lui prescrivait en termes formels de prendre des mesures conservatoires sur *des concessions*, et des *assignations* des biens, soit domaniaux, soit appartenants au Clergé, et à des Corporations qui auraient été faites *par le Gouvernement cessé à titre non onéreux*.

Encouragé par toutes ces considérations, et encore plus par cette confiance qu'inspire la grandeur d'ame, et l'esprit de Justice, que tout le Monde admire dans Sa Majesté, le Prince Borghese s'empresse de renouveller ses prières pour

Digitized by Google

qu' Elle daigne venir à son secours dans une affaire qui est autant juste que de la plus grande importance pour sa famille.

Il est avec le plus profond respect, et le plus parfait dévouement,

Le Prince Camille Borghese.

Copie de la Note remise à Mr. le Comte de Vallaise par S. A. Mr. le Prince de Stahremberg en date du 29. Novembre 1815.

Le Soussigné a l'honneur d'informer S. E. Mr. le Comte de Vallaise qu'il a reçu de Sa Cour l'ordre positif d'appuyer auprès du Ministre de S. M. le Roi de Sardaigne la demande que fait M. le Prince de Borghese de la levée du Sequestre mis par la Chambre des Comptes de Turin, sur son domaine de Lucedio acquis à titre onéreux.

Les stipulations du Traité de Paris du 30. Mai 1815 qui ont mis à l'abri de toute atteinte la vente des Domaines Nationaux, sont tellement précises, tellement liées aux considérations supérieures de la tranquillité publique, que les puissances qui l'ont signé, ne peuvent être indifférentes sur toutes les mesures qui y seraient contraires, et ne peuvent hésiter dans aucune occasion de s'employer à lui faire obtenir une franche et entière exécution. C'est en conséquence de ce principe, adopté par les Ministres des Puissances Alliées dans leur conférence du 6 Octobre dernier, que le Soussigné après avoir communiqué à ceux des représentants qui se trouvent ici, la Note qu'il a l'honneur de presenter à S. E., et s'être assuré de leur concert, s'acquitte du devoir qui lui est imposé en appuyant les réclamations de M. le Prince de Borghese pour la levée du Sequestre de son Domaine de Lucedio.

Le soussigné profite avec empressement de cette occasion pour renouveller à S. E. le Comte de Vallaise les assûrances de sa haute considération.

Extrait du Procès-Verbal de la Conférence du 6. Octobre 1815.

Monsieur le Prince de Metternich a communiqué à Leurs Excellences une réclamation du Prince Borghese pour obtenir

Digitized by Google

la lévée du Séquestre, que le Gouvernement de Sardaigne a mis sur son Domaine de Lucedio en Piémont.

Il a été convenu que par une instruction concertée entre les Ministres des Quatre Cours, leurs Ministres à Turin seront chargés d'appuyer, auprès de la Cour de Sardaigne, la réclamation du Prince Borghese comme un objet tenant à l'exécution du Traité de Paris.

Note du Ministre des rélations étrangères de S. M. le Roi de Sardaigne à M. le Comte de Gabriac chargé d'affaires de France, datée du 26. Decembre 1815.

Le soussigné Ministre, et premier Secretaire d'Etat pour les affaires étrangères ayant examiné les raisons, qui ont dicté la mesure contre laquelle M. le Prince de Borghese a invoqué l'appui de S. M. T. C., a l'honneur de les exposer à Mons. le Comte de Gabriac son chargé d'affaires en réponse à sa note officielle du 29. Novembre dernier, pour le mettre en état d'éclairer son Gouvernement sur ce sujet.

Le séquestre apposé par la Chambre des Comptes de Turin, sur le Domaine de Lucedio situé en Piémont, déjà possédé par Mr. le Prince Borghese, ne peut être envisagé comme contraire à l'art. 27 du Traité de Paris, ou l'on a stipulé que les Domaines Nationaux acquis à titre onéreux seraient garantis aux acquereurs.

A cet égard il est à considérer que la protection que le traité a accordée aux acquéreurs n'a d'autre but que de prévenir les principes que les différents Gouvernements auraient pu adopter contraires à ceux qui regissaient la France à l'époque des aliénations.

C'est précisément dans ce sens que l'article 27 sus énoncé a été interprété par les Puissances alliées, et notamment par S. M. l'Empereur d'Autriche ainsi que l'on voit par la proclamation publiée dans le Royaume Lombardo-Veneto du 11. Mai 1815, et par l'acte du Congrès de Vienne du 9. Juin même année à l'article 103, relatif aux Légations dont le S. Siège est rentré en possession, où il a été stipulé que toutes les acquisitions faites par les particuliers seraient maintenues autant qu'elles avaient été faites en vertu d'un titre reconnu légal par les lois alors existantes.

Digitized by Google

Or le décret de Napoléon Bonaparte en date du 27 7bre 1807. qui forme le seul titre de concession du domaine de Lucedio en faveur de M. Le Prince Borghese, n'est point un titre qui puisse être reconnu légal d'après les lois alors existantes. Les lois de la France défendaient toute aliénation des biens de l'Etat sans le concours de l'Autorité Législative qui n'a jamais été attribuée à l'Empereur.

La loi du 22 Novembre 1790, a sanctionné ce système, et la Constitution de l'an 3. ainsi que les Constitutions postérieures n'y ont jamais dérogé.

Le domaine de Lucedio était un domaine de l'Etat: il avait été assigné en dotation au Sénat Conservateur, qui par un Sénatus-Consulte du 11 Mai 1806 l'avait cédé avec touts les biens qui formaient la dotation en Piémont à la Caisse d'Amortissement, et cela ensuite de la Loi du 24 Avril précédent qui avait ordonné la cession des biens nationaux à la même Caisse d'Amortissement pour la valeur de 20,500,000: d'après cette même loi la dette du Piémont s'élevait à la somme de 3,000,000 par an.

Et en conformeté de cette Loi du 11 Mai 1806, l'Empereur émana un décret le 30 du dit mois par lequel il ordonna que touts les biens, et ainsi le domaine de Lucedio seraient vendus payable en Capitaux de la dette constituée du ci-devant Piémont.

En cet état des choses il ne pouvait être douteux que l'Acte ou Décret du 27 Septembre 1807 qui a détaché de la Caisse d'Amortissement le domaine de Lucedio pour le concéder à un prince de la Maison de l'Empereur était un titre illégal qui ne pouvait être classé parmi ceux que le Traité a envisagés comme constituant une bonne aliénation, ou qu'il n'y existe point de concours du pouvoir legislatif, et il ne peut être envisagé que comme un acte arbitraire de l'Empereur, et conséquemment tout-à-fait illégal.

D'ailleurs point d'onéreux dans la concession de ce domaine ou du moins point d'onéreux dans le sens du Traité.

Il ne s'agit point d'un vrai contract de vente pour un prix en argent ou en autres effets admissibles, mais plutôt d'un échange de biens immeubles situés en Piémont contre des objets reputés comme tels par leur destination et qui existent maintenant

nant en France, comme sont les statues, et les objets d'Art du Prince Borghese.

Or, il n'a pas pu entrer dans l'intention des Puissances de maintenir une aliénation de cette nature, tout comme il n'a pas été dans leur intention de sanctionner des échanges, qui auraient transporté dans l'ancienne France touts les Domaines Nationaux ou domaniaux du Piémont.

Si les puissances alliés ont voulu que les contractes d'aliénation à titre onéreux fussent observés, ce fut parcequ'elles ont considéré que ces aliénations avaient été faites, ou pour des besoins d'Etat, ou pour éteindre des dettes, ou pour des frais d'administration; qu'ainsi d'une part les acquéreurs qui avaient payé le prix de bonne foi ne devaient plus être inquiétés, et d'autre part l'on devait éliminer toute discussion entre la France et le pays abandonné rélativement à la comptabilité.

Telle a été certainement l'intention des Hautes Puissances contractantes qui ont stipulé l'Art. 27 du Traité, comme on l'a vu ci-dessus par l'exécution qu'elles lui ont donné, mais jamais de sanctionner des échanges illégalement faits, et qui n'ont pas seulement profité à la France, mais qui profitent encore maintenant par la possession des objets reçus en échange.

L'on ajoutera encore que l'acte du 27 Septembre 1807. loin de présenter un contract de vente (qui sans contredit est destitué de toutes les formes) présente plutôt un véritable assignation par mode d'appanage à un Prince alors français, puisqu'il y est dit que M. le Prince Borghese n'aurait pu aliéner une partie des objets donnés en change, c'est à dire les six millions d'inscriptions sur le Grand-Livre, qui formaient la moitié du correspectif des objets d'art, sans l'autorisation de l'Empereur, ce qui prouve que le dit acte était mixte de libéralité, vu que ce n'est que dans ce cas que l'on peut mettre des bornes à la liberté de disposer de ce que l'on a reçu pour le prix d'une vente. La validité de cet acte paraît encore informée par l'art. 4 du Decret du 27 Septembre 1807 qui établit que le domaine de Lucedio serait racheté de la Caisse d'Amortissement pour la valeur intégrale à laquelle il a été donné à cette Caisse, et qu'il lui serait fourni en échange des biens nationaux d'une pareille valeur situés en France.

Digitized by Google

On est bien loin à cet égard de vouloir entrer en quelque discussion avec S. M. T. C. Il paraît suffire de la prier qu'elle daigne examiner si cet article a reçu son exécution. Napoléon en établissant que le domaine de Lucedio aurait été racheté par des biens situés en France d'égale valeur a temoigné qu'il sentait de n'avoir point le droit d'en disposer en maître, et que le préjudice que les fonds affectés à l'acquit de la dette publique du Piémont suffiraient ensuite à la concession qu'il en faisait au Prince Borghese était reconnu et ne devait être que temporaire.

En connaissant les sentiments de justice qui dirigent toutes les opérations de S. M. T. C. on ne pourrait pas supposer qu'en engageant le Roi de Sardaigne à faire droit aux réclamations du Prince Borghese elle ait eu uniquement en vue ses propres intérêts, et qu'elle ait eu l'intention de faire contribuer son Auguste Beaufrère au payement du prix des statues de M. le Prince Borghese qui sont encore aujourd'hui un ornement des Galeries de Paris, et dont le domaine de Lucedio est la quatrième partie.

En les restituant à son ancien possesseur la France se désaisirait, il est vrai, de quelques chefs-d'œuvres de l'art, mais elle se délivrerait en même temps d'une dette sacrée envers le Prince Borghese, et du regret que dans sa justice elle ne manquerait sans doute pas d'éprouver que le Piémont eût acheté en partie pour elle ce depôt de luxe infructueux.

Telles sont les raisons par lequelles le Soussigné répond à la note officielle de M. le Comte de Gabriac en date du 29 Novembre dernier. Le Soussigné ne peut pas douter qu'il ne veuille les porter à la connaissance de son Gouvernement, en l'assurant que S. M. se flatte qu'elles seront suffisantes pour le convaincre que le séquestre mis par la Chambre des comptes sur le domaine de Lucedio ne porte point du tout atteinte à l'art. 27. du Traité de Paris du 30 Mars 1814, puisqu'ainsi qu'il a été démontré le contract qui en a déféré la propriété au prince Borghese est illégal, et n'entre pas dans la classe de ceux dont l'effet a été garanti par cet article.

Le Soussigné saisit avec empressement cette occasion pour

Digitized by Google

renouveller à Monsieur le Comte de Gabriac les assûrances de sa considération très-distinguée.

De la secretairerie d'Etat (Affaires Etrangères.) Le 26 Décembre 1815.

Signé: *Le Comte de Valaise.*

N o t e.

Les soussignés Ministres plénipotentiaires, et Envoyés extraordinaires des Cours d'Autriche, de Russie et de Prusse, et le Chargé d'Affaires de la Cour de France *), ayant pris connaissance de la réponse que S. E. M. le Comte de Vallaise, premier Secretaire d'Etat et Ministre des Affaires Etrangères a donné aux notes séparées, mais conçues absolument dans le même sens qui lui ont été remises par eux, se croient obligés d'après la teneur de leurs instructions d'avoir l'honneur d'y repliquer immédiatement, et en commun, qu'ils déclarent officiellement qu'il leur est impossible d'admettre aucun des arguments sur lesquels le Ministère de S. M. le Roi de Sardaigne fonde son refus de faire droit à la demande des Cours Alliées. Il traite cet objet comme un Procès entre particuliers, tandis que les Puissances l'envisagent comme une question politique déjà resolue par les Transactions de 1814 et 1815.

La preuve la plus évidente que les réclamations de M. le Prince de Borghese sont fondées sur l'art. 27 du premier Traité de Paris, c'est qu'en 1814 elles ont été admises par la Conférence des Cabinets réunis, qui sans doute les auraient rejettées, si elles n'avaient pas été fondées sur cet article. Leur admission suffirait pour établir le droit du réclament s'il ne l'était pas de la manière la plus positive par l'article même.

---

*) Le Chargé d'Affaires d'Angleterre à Turin, M. Percy n'avait point encore reçu les instructions de sa Cour rélativement à Lucedio à cette époque; mais dès que ces instructions lui étoient parvenues, à peu près un mois plus tard, il a remis une note absolument dans le même sens que celles des Ministres des autres Puissances.

L'Editeur.

Digitized by Google

Car quelque soit la teneur du Décret par lequel Napoléon a donné Lucedio à M. le Prince Borghese on ne peut nier, qu'il ne l'aît acquis à titre onéreux puisque ce domaine lui a été donné en équivalent d'une propriété estimée a plusieurs millions. Comment pourrait-on permettre de priver M. le Prince de Borghese de cet équivalent sans violer les engagements pris, et sanctionnés par l'Europe entière, de garantir aux acquéreurs les Domaines Nationaux acquis à titre onéreux; et comment S. M. le Roi de Sardaigne seul réintégré dans ses anciens Etats par ce même Traité de Paris, se refuserait-elle d'en remplir les conditions, lorsqu'elle est en pleine possession des avantages considérables que ce Traité lui assure. Le Principe adopté par les Puissances, non comme on l'avance dans la dernière note de M. le Comte de Vallaise *avec la faculté d'examiner l'emploi du Capital qui est resulté de la vente;* mais dans le but bienfaisant de consolider la tranquillité de touts les Etats, et de prévenir les persécutions et réactions, ayant été fidélement respecté par chacune d'Elles, il leur devient impossible de se refuser à soutenir les droits d'un individu injustement privé de sa propriété, par une Cour aussi favorisée que l'a été celle de Sardaigne par les dernières transactions, et par l'accroissement considérable de sa puissance territoriale en vertu des mêmes Traités qui lui assurent la possession des nouvelles Provinces que les Alliés ont réunies à ses anciens Etats. Sans entrer d'avantage dans des discussions inutiles, sur des questions et cavillations de droit, les Soussignés se croient trop forts des instructions de leurs Cours respectives, et trop pénétrés de leur volonté décidée tant pour l'objet même que pour le Principe sur lequel la réclamation est fondée, pour ne pas insister sur l'entière et prompte restitution du domaine de Lucedio à son légitime Propriétaire M. le Prince Borghese.

Les Soussignés prient Son E. M. le Comte de Vallaise d'agréer l'hommage de leur haute considération.

Fait a Turin le 5 Janvier 1816.

Digitized by Google

Turin 10me *Janvier* 1816.

Le soussigné Ministre et premier Secretaire d'Etat pour les affaires étrangeres a eu l'honneur de mettre sous les yeux de S. M. la note en date du 5 de ce mois que M. le Comte de Gabriac a cru convenable de signer collectivement avec les Ministres de Prusse, d'Autriche et des Russies, forme tout-à-fait inusité, lorsqu'il n'existe pas un Congrés ou une réunion constituée, et reconnue des Représentans de plusiers souverains; ce qui a été si bien senté par MM. les Ministres résidants prés S. M. que malgré l'uniformité des instructions de leurs Cours dont ils se fondent maintenant pour agir en commun, ils ont appuyé les réclamations de M. le Prince Borghese par des notes séparées.

Le Soussigné a reçu l'ordre formel de S. M. de faire connaître à M. le Chargé d'Affaires de France que pleine de confiance dans la justice, et dans les lumières qui distinguent éminément les Augustes Alliés, elle ne saurait douter qu'ils apprécient dans leur sagesse les justes motifs développés dans la Note du Soussigné en date du 26 Décembre, et par lesquels ils est demontré que le Gouvernement de S. M. dans les mesures adoptées à l'égard du Domaine de Lucedio n'a fait que suivre la même interprétation qui a été donnée à l'art. 27 du Traité du 30 Mai 1814, soit dans les Etats de S. M. I. R. A. soit à l'égard des trois Légations.

Ces mêmes sentiments de confiance illimitée de S. M. dans les puissances garants du Traité sous-énoncé lui font attendre avec une parfaite assûrance l'avis qu'elles voudront bien lui faire communiquer lorsqu'elles auront pu prendre directement connaissance des motifs qui ont décidé la conduite de son Gouvernement par la voie de leurs dignes Réprésentants auprès d'Elle, ou par le canal de ses Ministres résidants à leurs Cours qui ont été chargés d'en instruire les Ministres respectifs.

Le Soussigné saisit cette occasion pour renouveller à M. le Comte de Gabriac les assûrances de sa considération la plus distinguée.

(Turin) De la Sécretairerie d'Etat le 10 Janvier 1816.

Signé: *Le Comte de Valaise.*

Digitized by Google

NB. On croit que le Gouvernement Sarde n'ayant rien à ajouter à ses faibles raisons exposées dans la note de M. le Comte de Vallaise du 26 Décembre 1815 s'attache à une convenance de forme diplomatique qu'il prétend avoir découvert dans la note signée collectivement par les Ministres des puissances Alliés à Turin le 5 Janvier 1816. L'Affaire principale n'en a pas moins eu son cours Naturel. La proposition de traiter séparement avec chacun des quatre puissances alliées a été déclinée, et la conclusion définitive a eu lieu à Paris le 31 d'Août 1816.

L'Editeur.

Ministère des Finances.

2me Division.

5me Section.

Avis du Conseil Contentieux du Ministère des Finances sur la Note de M. le Comte de Valaise, Ministre de S. M. le Roi de Sardaigne, relative au domaine de Lucedio appartenant à M. le Prince Borghese.

L'article 27 du Traité de Paris du 30 Mai 1814 s'exprime en ses termes.

„Les domaines Nationaux acquis à titre onéreux par des „sujets français dans les ci-devant Départements de la Belgi„que de la rive gauche du Rhin, et des Alpes, hors des an„ciennes limites de la France, sont, et demeurent garantis „aux acquéreurs.“

Cette disposition est si claire, elle est tellement précise qu'elle semble ne pouvoir jamais donner lieu qu'à la justification d'un fait.

M. le Prince Borghese est-il acquéreur à titre onéreux? M. le Ministre Sarde le met en doute.

Il va plus loin; il prétend avoir le droit d'examiner si le titre est légal, si pour l'aliénation du Domaine, les règles et les formalités prescrites par les lois françaises ont été observées; si la Caisse d'Amortissement a reçu le remplacement qui lui était promis. La note se termine par des motifs d'égards et de convenances, fondées sur les rapports qui existent entre Sa Majésté et le Roi de Sardaigne.

Il s'agit donc d'établir d'abord que l'article 27 du Traité

Digitized by Google

n'est susceptible d'aucune des interprétations auxquelles on prétend soumettre son exécution.

2°. Que M. le Prince Borghese a réellement acquis à titre onéreux.

3°. Que ce titre onéreux était aussi légal. Cette partie de la discussion est tout-à-fait surabondante; on ne s'y livrera que pour satisfaire M. le Ministre Sarde, pour démontrer que, même en admettant l'interprétation qu'il croié pouvoir faire de l'article du traité, les droits de M. le Prince n'en seraient pas moins certains.

On répondra ensuite au sur-plus de la note, qu'elle se reduit à des considérations, dont la nature ne peut detruire la disposition d'un Traité qui est commun à touts les pays cedés, et à laquelle il serait trop dangereux de consentir qu'il y fut porté la plus légere atteinte.

Dans l'opinion de M. le Ministre Sarde l'art. 27 a eu pour objet de prévenir les principes que les différents Gouvernements auraient pu adopter, et qui auraient été contraires à ceux qui régissaient la France à l'époque des aliénations: C'est ainsi, dit-on, que cet article a été interprété par une proclamation de l'Autriche en Lombardie, et par l'art. 103 de l'acte du Congrès de Vienne relatif aux Légations rendues au S. Siége.

Ainsi il faut toujours, pour que les acquéreurs soient maintenus, que les propriétés leur aient été transmises légalement, et conformément aux lois françaises. Tel est le système de la Note.

L'Article d'un Traité n'est susceptible d'interprétations qu'autant qu'il présente des doutes, et qu'il est susceptible de plusieurs sens; mais lorsqu'il est clair et absolu; lorsqu'il a été convenu précisement pour ne donner lieu à aucune explication, il doit être exécuté littéralement.

Or, quoi de plus précis, de plus absolu que les termes de l'art. 27? Les acquisitions *à titre onéreux* sont et demeurent garanties.

S'il était besoin de justifier cette Convention par les motifs qui l'ont déterminée, on dirait d'abord, et c'est la Note elle-même qui fournit cette première réflexion, qu'on a voulu rassurer les acquéreurs, qui ayant frayé le prix de bonne foi, ne devaient plus être inquiétés.

Digitized by Google

On a voulu aussi, et la Note le dit encore, prévenir toute discussion entre la France et les pays qu'elle abandonnait.

Nous ajouterons que cette prévoyance, n'était pas moins dans l'intérêt des Gouvernements qui recevaient les pays cédés, que dans celui de la France.

Si la France devait être affranchie de toutes prétentions de recours de la part des acquéreurs qui auraient été inquiétés, la tranquillité des pays cédés pouvait aussi en être troublée.

On a voulu que les acquéreurs n'eussent qu'une seule justification à faire, qu'ils avaient acheté et payé le prix.

Et comment peut-on mettre en question que les Ministres de Quatre Grandes Puissances qui ont présidé à la redaction de cet acticle l'ayent conçu et approuvé dans des termes qui prêteraient à des interprétations dont le resultat serait précisement de donner ouverture aux difficultés, aux distinctions qu'elles avaient en vue de prévenir.

On serait même autorisé à dire, que l'expression à titre onéreux n'a été employée ici que par opposition à celle du *titre gratuit*. On savait bien que le Chef du Gouvernement, qui venait de finir, avait disposé à titre gratuit des dotations, ou des Majorats, de beaucoup de domaines dans les pays cédés par la France, ceux-là seuls ne devaient pas être garantis aux donataires.

Mais, si les intentions des Puissances Alliées n'avaient pas été clairement exprimées, où faudrait-il en chercher l'explication? Ce serait sans doute dans les conventions postérieures qui leur sont communes avec la France.

Or, que dit le traité du 20 Novembre 1815? L'art. 8 porte expressement que toutes les dispositions du Traité du 30 Mai 1814 relatives aux pays cedés par ce traité, s'appliqueront également aux territoires cedés par celui du 20 Novembre.

L'article 11 confirme et maintient le Traité du 30 Mai dans toutes celles des dispositions qui n'auraient pas été modifiées par les clauses du Traité du 20 Novembre.

Certes, c'était bien le cas de modifier, ou d'expliquer l'article 27 du Traité du 30 Mai. Il s'était écoulé dix-huit mois depuis cette époque; des difficultés semblables à celles que fait aujourd'hui le Piémont auraient été élevées par les Gouvernements auxquels tant d'autres pays avaient été cedés: Ces gouvernements n'auraient pas manqué de réclamer la modification de

Digitized by Google

l'interprétation de cet article, dans le sens que M. le Ministre Sarde veut lui donner; et cependant le Traité du 20 Novembre ne contient aucune modification à cet article 27. Il y aurait donc encore reçu par celui du 20 Novembre une confirmation solennelle, dont au sur-plus il n'avait pas besoin.

Faut-il enfin chercher encore une autre explication des intentions des Puissances qui ont contracté dans le traité du 30 Mai. On la trouve dans la conduite de leur légation, à l'occasion de la reclamation du Prince Borghese. M. le Duc de Richelieu annonce dans sa dépêche du 14 Janvier que le Gouvernement Sarde maintient le séquestre de Lucedio, quoique la Légation française et celles des *Puissances Alliées* ayent fait des démarches au nom de leurs cours pour en obtenir la levée.

Ainsi, loin de trouver un appui dans les intentions des Puissances Allies, le Gouvernement Sarde résiste également et à la lettre au Traité, et aux intentions des Puissances, qui ne peuvent les manifester plus expressément qu'en se joignant à ceux qui en réclament l'exécution.

Qu'on ne pense pas au sur-plus que la France insiste ainsi sur les termes du Traité, parcequ'il lui serait difficile de justifier la légalité, la régularité du titre qui a transmis le Domaine de Lucedio au Prince Borghese. La reponse sur ce point sera aussi satisfaisante que celle que l'on vient de faire sur le sens de l'art. 27 sur la manière dont il est exécuté dans les autres pays cédés par la France, et dont il doit être exécuté dans le Piémont.

Le titre du Prince Borghese est illégal suivant M. le Ministre Sarde. Il est illégal parceque le domaine de Lucedio était un domaine de l'état, et que les lois françaises defendaient toute aliénation des domaines de l'Etat sans le concours de l'autorité législative qui n'a jamais été attribuée à l'auteur du décret du 27 Septembre 1807. Le seul titre de concession du domaine de Lucedio; la loi du 22 Novembre 1790 a sanctionné ce principe, et il n'y a point été dérogé par la Constitution de l'an 3 ni par les constitutions postérieures.

Le principe ne sera par contesté; mais il n'en est pas de même de l'application inexacte, que M. le Ministre Sarde croit pouvoir en faire.

On rappelle d'abord que cette objection d'illégalité du titre ne saurait être admise d'après les termes de l'art. 27 puisqu'il

Digitized by Google

n'exige qu'un titre onéreux, mais fut-elle autorisée par le Traité, le Gouvernement Sarde n'y trouverait pas la justification de sa résistance.

L'article 22. de la Constitution de l'an 8. porte. „Que „des revenus de Domaines Nationaux déterminés sont affectés „aux dépenses du Sénat, et que le traitement annuel de chacun „de ces membres se prend sur ces revenus."

Aux termes de l'art. 44 le Gouvernement propose les lois, et fait les réglements nécessaires pour assurer leur exécution.

Des Domaines Nationaux dans les départements au-delà des Alpes, dont Lucedio faisait partie, avaient été affectés à cette dotation du Sénat. Un Sénatus-Consulte du 21. Mars (et non du 11 Mai) 1806, autorisa la Caisse d'Amortissement à acquerir ces domaines moyennant 555,000 fr. de rente en 5 p% constitués.

L'operation fut faite; dès-lors ces domaines changèrent de nature. Ils avaient conservé celle de Domaines de l'Etat tant que leurs revenus avaient été affectés à la Dotation du Sénat, ils la perdèrent par la vente qui en fut faite à la Caisse d'amortissement qui ne les acquerait par pour les conserver à l'Etat; mais bien pour les revendre, et en convertir le produit en rentes qui devaient remplacer celles qu'elle avait transféré au Sénat. Il était de l'institution essentielle de cette Caisse d'amortir les rentes sur l'Etat, en employant successivement au rachat de ces rentes touts les Capitaux, toutes les valeurs qui lui étaient vendues ou attribuées par des actes du Gouvernement.

La vente faite par le Sénat à la Caisse d'Amortissement, des biens affectés à sa dotation dans les départements au-delà des Alpes, n'était pas une chose nouvelle. Déjà un Sénatus-Consulte du 27 Mars 1805 avait aussi autorisé la Caisse d'Amortissement à acquérir les Domaines affectés à la dotation du Sénat dans les quatre départements de la rive gauche du Rhin.

Les conditions des reventes partielles que la Caisse d'Amortissement devait faire de ces Domaines étaient ensuite réglées par des actes d'Administration, par des Décrets qui déterminaient en même temps les délais et les valeurs dans lesquels le prix en devait être payé.

Un décret du 30 Mai 1806, y pourvut, pour les biens acquis par la Caisse d'Amortissement du Sénat et de la Légion d'honneur dans les départements au delà des Alpes.

Digitized by Google

C'est en exécution d'un pareil décret que la Caisse d'Amortissement a vendu les Domaines au delà des Alpes, comme ceux des Départements de la rive gauche du Rhin.

Une portion considérable de ceux-ci avait même été cédée à des fournisseurs qui l'ont ensuite eux-même vendus parcequ'ils étaient devenus débiteurs avant d'avoir disposé de ces domaines. Le sur plus a été rendu par la Caisse d'Amortissement, et par des contracts particuliers dont aucun n'a été contesté par le Gouvernement des Puissances qui se sont emparées de ces départements par suite du 30 Mai. Aucun de ces Gouvernements n'a imaginé avoir le droit d'examiner la légalité, la régularité de ces acquisitions. Ils n'auraient pu le faire qu'en contrevenant à la lettre, et à l'esprit du traité, et d'ailleurs quoi de plus légal, de plus régulier qu'une aliénation autorisée par un Sénatus-Consulte? Par l'acte le plus autentique, le plus solemnel qui existait alors, et par des contracts consentis par une administration publique chargée par son institution même et par des actes du Gouvernement d'effectuer ces aliénations.

En exécution du décret du 27 Septembre 1807 la Caisse d'Amortissement a transféré la propriété et la jouissance du Domaine de Lucedio au Prince Borghese, il en a été mis en possession par le Directeur des Domaines délégué à cet effet par le Directeur général de la Caisse d'Amortissement; il en a été dressé un procès-verbal authentique dans lequel le titre de propriété de cette Caisse, le Sénatus-Consulte du 21 Mars 1806, a été rappelé.

La transmission de la propriété ainsi régulièrement opérée et consommée a été elle-même suivie de la puissance paisible du Prince Borghese, depuis le 1er Janvier 1808. Sa propriété, sa possession étaient à l'abri de toute critique dans les principes de la législation française. Elles-mêmes ne pouvaient être troublées que par l'établissement arbitraire du séquestre apposé par le Gouvernement Sarde en opposition aux titres du traité.

Mais, dit-on, il n'y a point d'onéreux dans la concession du domaine, ou du moins point d'onéreux dans le sens du Traité. C'est plutôt un échange qu'une vente. Il n'a pu entrer dans l'intention des Puissances de sanctionner des échanges qui auraient transporté dans l'ancienne France tous les Domaines

Digitized by Google

Nationaux ou domaniaux du Piémont, des échanges qui profitent encore à la France par la position des objets reçus en échange.

On a déjà repondu à l'objection tirée du sens donné par le traité au mot *onéreux*. Cette expression y est employée dans le sens le plus général, le plus absolu, puisqu'elle n'est ni restreinte, ni modifiée, on a repondu également, et d'une manière satisfaisante à l'interprétation de l'intention des Puissances. Elle est exprimée si clairement qu'il est imposible de la revoquer en doute; si elle en était susceptible elle serait encore expliquée, et par exécution du traité dans les autres pays cédés par la France, et par les démarches de leurs légations auprès du Gouvernement Sarde.

Quant à la distinction qu'on voudrait établir entre une vente et un échange, elle ne saurait être favorable au Gouvernement Sarde.

D'abord, toutes les ventes ne sont que des échanges de la chose vendue et du prix convenu; mais dans l'usage on appelle vente, le contract dont le prix est payé en espèces; et échange la propriété respectivement transmise de choses d'une égale valeur, ou dont la valeur est balancée par une solde qu'une des parties contractantes paye à l'autre.

Le contract des ventes, et celui d'échange, sont dans les lois françaises considérées de même nature, produisant les mêmes effets susceptibles des mêmes formalités; tellement qu'ils sont d'après le code civil, régis par les mêmes règles; s'il y existe une différence, elle y est encore à l'avantage du contract d'échange; car il ne peut être comme le contract de vente, attaqué pour cause de lésion. Il est difficile au sur plus de concevoir quelle conséquence on pourrait tirer de ce que le titre du Prince Borghese est plutôt un échange q'une vente.

Ce titre est-il onéreux, ou gratuit? C'est la seule chose à considérer. Or M. le Ministre Sarde reconnait si bien que le Prince Borghese est devenu propriétaire à titre onéreux qu'il a ajouté que la France est encore en possession des objets dont le Domaine de Lucedio a été en partie le pris; et que dans la suite de la note, il prévoit que la France devrait rendre ces objets pour que le Prince Borghese ne conservât pas le domaine.

Il est impossible d'avancer plus positivement que la vente de ce Domaine, ou si l'on veut son échange, a été fait à titre onéreux.

Digitized by Google

On ne voit pas, au surplus, que la possession actuelle des objets cédés par le Prince Borghese à la France, puisse favoriser la prétention du Gouvernement Sarde. En resulte-t-il pour le Gouvernement quelque différence, quelque préjudice?

Si au lieu de payer le Domaine en objets d'art, le Prince Borghese l'eut payé en numéraire, le domaine lui appartiendrait-il plus ou moins? Le Piémont n'en serait il pas dépossédé, comme il l'est aujourd'hui? Sans doute le prix reçu en espèces eut été comme tant d'autres, dissipé et perdu pour la France; si les objets d'art lui restent, s'ils ont survécu à l'emploi funeste de tant de richesses, s'ils ont échappé à l'usurpateur, et ont été conservés par le Gouvernement légitime, il semble que le Gouvernement Sarde doit bien plutôt éprouver un sentiment de satisfaction, que chercher dans la conservation de ces objets une occasion de critiquer l'acte qui les a transmis à la France.

Après avoir attaqué le titre du Prince Borghese, comme contenant un échange et non une vente, M. le Ministre Sarde n'y apperçoit plus qu'une véritable assignation à titre d'appanage, un acte au moins mixte de libéralité, parceque le Prince Borghese ne pouvait aliéner les 300,000 fr. de rente qui faisaient partie du prix, sans l'autorisation du Chef du Gouvernement.

Cette objection n'est pas mieux fondée que les précédentes. D'abord cette prétendue mixtion de libéralité ne frapperait que sur les rentes. Elle n'atteindrait pas le Domaine de Lucedio, ni les trois millions numméraire dont le Prince Borghese avait la libre disposition.

Cette disposition de ne pouvoir aliéner les ventes sans autorisation était bien plus onéreuse que libérale pour le Prince Borghese. Elle pourrait être stipulée entre particuliers, comme elle l'a été par le décret.

Il suffit d'avoir connu l'auteur de ce décret pour ne pas le soupçonner surtout à l'époque de 1807 d'user de déguisement pour ses libéralités; mais il pouvait, si le Prince Borghese voulait aliéner les rentes, avoir l'intention de les faire racheter pas la Caisse d'Amortissement.

Au surplus, personne n'ignore que l'appanage, si l'on peut l'appeler ainsi, a existé dans la principauté et le Majorat de Guastalla, qu'il a été crée par un décret bien postérieur à la

Digitized by Google

vente des objets d'arts, et qu'il formait un objet de 1,300,000 fr. de rente pris et assignés dans différents Pays.

Touts ces raisonnements peuvent-ils jamais détruire le fait que le Prince Borghese est devenu propriétaire de Lucedio à titre onéreux.

La Note se termine par des observations soumises à Sa Majesté, plutôt comme de simples considérations, que comme des motifs d'une censure sérieuse du titre du Prince Borghese, et qui lui seraient effectivement bien étrangers.

M. le Ministre Sarde observe, que la validité de ce titre paraît encore infirmée par l'art. 4 du décret portant que la Caisse d'Amortissement recevrait, en échange de Lucedio des Biens Nationaux d'une égale valeur, situés en France, et Sa Majesté est priée de faire examiner, si cet article a reçu son exécution, M. le Ministre Sarde déclare toutefois qu'il est bien loin de Vouloir entrer en quelque discussion à cet égard.

Si ce remplacement n'avait pas été opéré, certes son inexécution n'aurait été préjudiciable qu'à la Caisse d'Amortissement. On ne voit pas quelle conséquence le Gouvernement Sarde pourrait tirer de ce que cette disposition n'aurait pas été suivie, on conçoit moins encore que cette inexécution peut être opposée au Prince Borghese auquel elle serait absolument étrangère. C'est déplacer entièrement la seule question que le Gouvernement Sarde pouvait examiner, celle de savoir si le titre était onéreux ou gratuit.

Mais il est facile de calmer les inquiétudes du Gouvernement Sarde à cet égard, et de satisfaire l'intérêt qu'il prétend à la Caisse d'Amortissement. Il est de fait qu'elle a reçu des Biens Nationaux en France pour le remplacement de Lucedio.

La sollicitude de Monsieur le Ministre Sarde pouvait aussi bien s'étendre au 300,000 fr. de rente, qui d'après l'art 5 du décret, devaient être avancés par la Caisse d'Amortissement, et lui être remboursés par le Trésor; ce remboursement a été effectué aussi exactement que le remplacement en domaines Nationaux situés en France.

Quant au préjudice qui pourrait résulter pour les créanciers du Piémont de la distraction des fonds affectés à leur payement, M. le Ministre Sarde n'ignore pas, qu'une loi du 5 Ventose an 12 (25 Février 1804) avait ordonné la Vente de 40 millions de Domaines Nationaux dans les départements au-delà

Digitized by Google

des Alpes; que cette loi, et l'arrêté du 5 Mai suivant avaient autorisé l'admission du Capital de la dette constituée en Piémont, payement de ces domaines; qu'un décret du 30 Mai 1806 avait étendu la même faculté aux biens que la Caisse d'Amortissement avait acquis du Sénat et de la Légion d'honneur dans les mêmes départements, que cet emploi n'était que facultatif pour les créanciers, et que la distraction de Lucedio, dont le Gouvernement pouvait disposer autrement, l'orsqu'il appartenait à la Caisse d'Amortissement, n'a causé aucun préjudice aux créanciers dont le plus grand nombre a préféré la liquidation de ses droits en rentes sur l'Etat à l'acquisition de domaines.

Enfin M. le Ministre Sarde observe qu'en invitant le Roi de Sardaigne à faire droit aux réclamations du Prince Borghese, Sa Majesté, n'a pas eu uniquement en vue ses propres intérêts, ni l'intention de faire contribuer son auguste Beau-Frère au payement des statues qui ornent les Galeries de Paris, qu'en les rendant la France se délivrerait d'une dette sacrée envers le Prince Borghese et que Sa Majesté n'éprouverait pas les regrets de ce que le Piémont eut acheté en partie pour elle ce dépôt d'un luxe infructeux.

M. le Ministre Sarde suppose ici que le domaine de Lucedio n'a pas cessé d'appartenir au Piémont, et c'est une erreur bien grande.

Le Domaine de Lucedio a cessé d'appartenir au Gouvernement français; il a cessé d'être Domaine de l'Etat, par la cession que le Sénat en avait faite à la Caisse d'Amortissement. Cette Caisse en a été désaisie dès l'instant qu'elle la transmise au Prince Borghese, il en était seul et incommutable propriétaire à l'époque du 30 Mai 1814. En cédant le Piémont, la France n'a pu le rendre que tel qu'il existait; son souverain légitime en rentrant en possession de ses Etats, n'y a plus trouvé le Domaine de Lucedio dont le Gouvernement de France avait disposé depuis 1808. Ce n'est donc pas le Roi de Sardaigne qui a contribué au payement des objets d'arts restés en France. Ils ont été acquis en 1807 et payés en partie par le domaine; ces faits ne peuvent par varier.

Sa Majesté ne réclame que l'éxécution du Traité: Elle la réclame ainsi que les autres Puissances qui y ont concouru. Il est inutile d'examiner s'il serait même possible de rendre au

Digitized by Google

Prince Borghese la portion des objets dont le domaine de Lucedio a été le prix; mais se serait bien alors que S. M. rachèterait ce domaine pour le rendre au Roi de Sardaigne. Ce serait bien là agir en sens contraire et diamétralement opposé au Traité et à l'intention des puissances qui y ont concouru, qui l'éxécutent et demandent que le Gouvernement Sarde l'exécute également.

Le Prince Borghese est propriétaire à titre onéreux. Cela est de toute évidence, et cela seul suffit, si le traité eût exigé un titre légal et régulier, le Prince Borghese serait encore dans ses termes. La réclamation est donc fondée, et Sa Majesté ne peut pas se désister de l'appui qu'Elle lui accorde sans donner un exemple bien dangereux de dérogation au Traité.

C o p i e.

Paris le 31 Août 1816.

Monsieur!

Je suis chargé par la conférence des Ministres d'avoir l'honneur de vous communiquer pour votre information le jugement arbitral qu'ils ont porté dans l'affaire du Domaine de Lucedio et dont vous trouverez la conclusion dans la feuille ci-jointe.

Recevez, je vous prie, Monsieur, les assûrances de ma considération distinguée.

Signé: Le Baron *de Binder*, Conseiller de S. M. l'Empereur d'Autriche et Sécretaire de la conférence.

A M. *Panvini Rosati*, Chargé des pouvoirs de S. A. le Prince Borghese.

C o n c l u s i o n.

Sont unanimement d'Avis.

„Que les droits du Prince Camille de Borghese, sur le „Domaine de Lucedio, sont dans la cathégorie de ceux déci„dés en principe par l'article 27 du traité de Paris de 1814, et „par la déclaration du 6 Octobre 1815 des Ministres des Puis„sances Alliées, assemblés à Paris, qui sons les mêmes qui ont „négocié et conclu le traité de 1814, sur lequel le Prince „Borghese fonde ses droits.“

Digitized by Google

III.

Ueber das ungrische Militär-System.

Ein Versuch.

1806.

Vorrede. *)

Ich glaube es der Mühe werth, den Versuch einer Untersuchung über das Militär-System von Ungarn zu machen. Es ist eine der wichtigsten Angelegenheiten für jeden Staat überhaupt, und für Ungarn insbesondere.

Das ungrische Staatsrecht ist dunkel und verwickelt, und dieser Theil desselben ist es vorzüglich. Viele meiner Landsleute lieben diese Dunkelheit und Zweydeutigkeit; ich hasse sie, weil ich sie für sehr schädlich halte. Um den verworrenen Knäuel abzuwinden, muß man den Anfang des Fadens und die Art finden, wie er zusammengeballt ist.

Es ist nicht möglich, das Militär-System von Ungarn zu prüfen, ohne das vorhergehende Kapitel vom Adel der Prüfung zu unterwerfen. Unter dieser Benennung verstehe ich alles in Ungarn, was im Genuß ist adelicher Privilegien — Bischöfe, Pröbste, Domherrn, Plebani, Grafen, Baronen, Edelleute ꝛc. — Dieser Theil der Einwohner Ungarns wird S. S. et O. O. Regnicolæ, Natio, Gens, Populus, genannt. **) — Die übrigen gehören nicht dazu,

*) Sollte eigentlich Nachrede heißen: denn der Verfasser muß sie zuletzt schreiben, und der Leser zuerst lesen.

**) Er macht ohngefehr $\frac{1}{10}$ der Bevölkerung aus; die übrigen $\frac{9}{10}$ gehören nicht dazu.

Digitized by Google

haben wenig Antheil an den Staatsvortheilen, tragen alle Lasten, sind misera plebs contribuens.

Der Adel ist Alles in Allem.

Dieser Umstand ist zurückschreckend. Wer gegen Adel einen solchen Strom zu schwimmen wagt, setzt sich vielen Gefahren aus. Auch ich bin von Adel, und zwar von altem ursprünglichen Adel: aber bey mir geht Wahrheit, Gerechtigkeit und das allgemeine Wohl über alles. Ich glaube eben dadurch geeignet zu seyn, diese Untersuchung anzustellen — ich glaube eben hierin einen edlen Gebrauch meiner adelichen Vorrechte zu machen — ich glaube mich von der Blendung des Eigennutzes und der Parteylichkeit des Esprit de Corps, zu dem ich gehöre, befreyt zu haben — ich halte diesen Esprit de Corps für einen Pseudo-Patriotism, und setze den wahren darin, Privatvortheile, dem allgemeinen Staatswohl edel und hochherzig aufzuopfern.

Meine Absicht ist, in dieser Untersuchung populär zu seyn, und auf das ungrische Publikum zu wirken.

Ich denke, es ist hohe Zeit, daß wir Ungarn aus dem behaglichen Schlummer, in dem wir uns einwiegen, aufwecken, und die Lage, in der sich unser Vaterland und der Staat befindet, ohne Vorurtheil erwägen. Wir müssen uns unangenehme Wahrheiten gefallen lassen, damit wir einer gefährlichen Selbsttäuschung entgehen. Ich schreibe aus der innigsten Ueberzeugung, mit der wärmsten Theilnahme an dem Wohl meines Vaterlandes, und nach vieljährigem Nachdenken über die Lage, in der wir uns befinden.

Ich muß um Erlaubniß bitten, etwas weiter ausholen zu dürfen.

Unsere publicistischen Urtheile haben einen zu engen Gesichtskreis. Wenn wir blos allein darauf sehen, wozu wir in unserm Vaterland gewöhnt sind, und was dem dominirenden Theil darin behagt: so werden wir uns von Einseitigkeit nicht befreyen, immer unrichtig urtheilen, und den Staat

Digitized by Google

vielen Gefahren aussetzen. Ein ungrischer Publicist, der sich nie aus dem Corpore juris hinauswagt, kommt mir vor, wie ein Oekonom, der aus seinem Zimmer nicht hinausgeht. Es ist doch wohl nothwendig nachzusehen, was draußen passirt. Das Corpus juris ist unstreitig das, worauf wir uns stützen müssen; aber es ist gewiß nicht das Meisterstück der Staatswissenschaft. Wir müssen aus dem Corpore juris hinaussehen, was anderswo geschieht und geschehen ist.

Ich will also erstlich eine universal-historische Ansicht des Militärs, dann einen Ueberblick des ungrischen Militär-Systems geben; sodann von der Armee-Ergänzung, von den Subsidien und der Insurrection handeln, und mit einigen Bemerkungen die Abhandlung schließen.

Auf Vollständigkeit und Vollkommenheit macht meine Arbeit keinen Anspruch — dieß deutet schon der Titel an — von einem Versuch soll man es auch nicht erwarten — Licht und Klarheit vermisse ich selbst in meiner Arbeit. Wo aber der Gegenstand selbst verworren ist, da ist es nicht immer thunlich, die gewünschte Ordnung hineinzubringen. Manche Hülfsmittel sind mir abgegangen, und es war keine Zeit sie anzuschaffen. Z. B. die Acta dictalia von 1715, 1723, 1741 und 1764, die für diesen Gegenstand sehr wichtig seyn müssen. — Mein Zweck ist, meine Landsleute auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam und sie geneigt zu machen, die dringenden Staatsbedürfnisse ohne Vorurtheil und Selbstsucht zu beherzigen; und dieß kann diese Arbeit, wenn sie Glück hat, bewirken.

Es werden sich Viele finden, die mir Nebenabsichten zumuthen werden, als ob ich aus Eigennutz oder Amtssucht der Regierung schmeichelte, und den Adel und die bestehende Verfassung anfeindete. Ich habe manche Gebrechen, ich kenne und gestehe sie, aber Eigennutz ist mir ein ganz unbekannter Trieb. Ich habe so viel, daß ich mäßig leben kann, und mehr brauche ich nicht. Von der Amtssucht bin ich ganz frey.

Digitized by Google

Wollte Gott, meine Landsleute wären alle eben so frey davon, als ich. Ich halte jedes Amt in Ungarn, wenn man es ohne Eigennutz verwaltet, für eine Last, die man übernehmen muß, wenn man dazu berufen wird, die dringend zu suchen, es mit Recht verdächtig ist. Wahrheit, allgemeine Gemeinnützigkeit, Menschenveredlung geht bey mir über alles, und ist die einzige Triebkraft auch dieser Arbeit. Heiß wünsche ich es, die königliche Macht in Ungarn zu vermehren, weil ich überzeugt bin, daß nur auf diesem Weg mein Vaterland erhoben, und von den drohenden Gefahren, die es umgeben, gerettet werden kann.

Ach! du mein unseliges, vernachlässigtes, zerrissenes Mutterland! liebend hänge ich an deiner Mutterbrust, und frage, wann wirst du endlich dahin gedeihen, daß du alle deine Kräfte, womit dich die Natur so üppig begabt hat, entwickeln, alle reiche Segnungen, die für dich bestimmt sind, genießen; alle deine Kinder, ohne Ausnahme, wie du könntest, beglücken, und so die Staatsmacht zur hohen Blüthe bringen wirst.

Ich nenne mich nicht, weil es hier gar nicht darauf ankommen kann, Wer? — sondern Was? — er sagt. Meines Nahmens darf ich mich nicht schämen; aber ich bin weit davon entfernt, mich damit zu brüsten.

Erstes Kapitel.

Universal-historische Ansicht des Militärs.

Im menschlichen Geschlecht läßt sich Sicherheit, Kultur, Veredlung, Macht, Hoheit und Ansehn nicht denken, ohne gesellschaftliche Staatsverfassung; und diese nicht ohne Regierung, und Regierung nicht ohne militärische Kraft. Ich kann dieß als erwiesen, sowol durch die Theorie der Staats-

Digitized by Google

wissenschaft und Kenntniß der menschlichen Natur, als auch durch den Lauf der ganzen uns bekannten Geschichte annehmen. In dem Zeitraum unserer Geschichte von 6000 Jahren hat kein Staat culminirt, ohne eine starke, wohlgeordnete, seinem Zeitalter angemessene militärische Kraft. Babylon, Moses, Griechenland und Sparta mit seinem Lykurg, Athen mit seinem Solon, Cyrus in Persien, Alexander in Macedonien — die römische Republik und Monarchie — Attila und Dschengis-Chan — die Araber und Muhamed — die fränkische Monarchie mit ihrem Karl — Gustav Adolph und Karl XII. mit den sonst geringen Schwedischen Kräften — Ludwig XIV. — Friederich II. — endlich Napoleon sind evidente Beweise für diesen Satz.

Ein Staat ohne militärische Kraft ist der Willkür des stärkern militärischen Staats preisgegeben; und wenn uns die Geschichte einige Beyspiele unmilitärischer Staaten zeigt, die sich für ihre Schwäche lange und gut erhalten haben: so ist dieß nur glücklicher Zufall, auf welchen man sich in der höhern Politik nicht verlassen darf.

Die Dauer und das Wohl der Staaten soll nicht auf ein Paar Jahre oder auf ein Menschen-Alter berechnet werden, und es wäre sehr kleinherzig und unedel gedacht, es auf die Gefahr ankommen zu lassen, wenn nur wir für uns ruhig und wohlbeleibt durchkommen. Es gibt Umstände, wo die Täuschung einladend ist, alles bey dem Alten bleiben zu lassen, und jede militärische Anstrengung für überflüssig und schädlich zu halten. Aber wenn sich nun irgendwo eine überwiegende militärische Macht erhebt, der keine gleiche entgegen gestellt werden kann, so schaltet und waltet sie nach ihrer Laune.

Auf diesem düstern Wege ist die Barbarey der finstern Jahrhunderte mit der Völkerwanderung eingerissen. Die Menschheit ist in ihrem Fortschritt zur Vervollkommnung in den Epochen der Griechen und Römer schön empor gestiegen,

Digitized by Google

die Zeit ihrer Blüthe war da. Die Hoffnung ihrer Reife nicht ungegründet — der traurige, unglückliche, viele Jahrhunderte dauernde Rückfall entstand dadurch, daß das römisch-occidentalische und orientalische Kaiserthum in unnütze kirchliche Streitigkeiten verwickelt, das wahre Wohl der Menschen und des Staats, welches im Grunde eins ist, vernachlässigend, die militärische Kraft ganz sinken ließ, und den Anfällen der Barbarey nicht widerstehen konnte.

Welch namenloses Elend und Leiden, welche Gräuel und Verwüstungen würden vermieden worden seyn; wenn Athen und Rom das geblieben wären, was sie in frühern Zeiten schon waren; wenn macedonische und römische Truppen da gewesen wären, um sich dem einbrechenden Unglück entgegenzustellen! Und auf welcher Stufe und Entwicklung, Moralität, Vollkommenheit und Glück würde die Menschheit jetzt stehen, wenn dieser große Rückfall nicht erfolgt wäre! Langsam, unmerklich und feyerlich schreitet das menschliche Geschlecht zur Entwicklung und Vervollkommnung vorwärts; was in unserm individuellen Leben Stunden sind, das sind im Leben des ganzen Menschengeschlechts Jahrhunderte! Möge es doch dem Genius der Humanität nie an einer schützenden Macht fehlen!

In den ersten Epochen der Menschengeschichte war die Kriegsverfassung ganz einfach. Jeder gesunde Mann nahm seinen Spieß und Schwert, und war Soldat. An Ausnahmen und Immunitäten dachte man ganz und gar nicht. Bey dem Kasten-System war die Kriegskaste die ansehnlichste: sie hatte eine gute und ehrenvolle Subsistenz. In Aegypten wurden die Könige aus ihr genommen. In Friedenszeiten waren ihr die kolossalen Werke der Nilleitungen, Pyramiden und jener Prachtgebäude in Memphis, Theben, Heliopolis anvertraut.

Moses ließ alle Männer, die über 20 Jahr alt waren, zum Militärdienst konscribiren. 4. Buch M. Kap. 1. V. 2.

2. 26. Kap. 2. V. 2. Bey König Sauls Zeiten waren 330,000 Mann als waffenfähig konscribirt. 1. Sam. Kap. 2. V. 7. Die Kriege führten die Juden mit unmenschlicher Grausamkeit, z. B. den Vertilgungskrieg gegen die Kananiten. Buch der Richter Kap. 8. V. 7. 16.

Bey den Griechen erhielt Sparta durch Likurg eine militärische Verfassung so gespannt, daß ihr alles, auch das Eigenthumsrecht hingeopfert wurde. Daß dieß übertrieben und eigentlich schädlich war, läßt sich überzeugend darthun. Athen, welches durch Solon eine viel zweckmäßigere Verfassung erhielt, hat Sparta an Macht, Wohlstand und Glück übertroffen. In den Kriegen der Griechen gegen die Perser siegten die Griechen durch kriegerische Talente und exaltirten Heldenmuth gegen ungeheure Streitkräfte. Darius verlor die Schlacht gegen Miltiades bey Marathon, in welcher nur 10,000 Griechen gegen 110,000 Perser fochten. Um dieß zu rächen, führte der tolle, das Meer mit Stockstreichen strafende Xerres 2,500,000 Streiter gegen die Griechen, ohne etwas auszurichten. Leonidas bey Thermopylä und Xenophons Rückzug sind aus diesem Kriege bekannt.

Die Geschichte dieser Kriege und überhaupt dieser Epochen ist unzuverlässig. Man kann weder den ungeheuren Zahlen in der Angabe der Armeen Glauben beymessen, noch die Kriegsverfassung bestimmt kennen lernen. Aus den griechisch-persischen Kriegen, welche die schöngeisterischen Schriftsteller der Griechen freylich sehr verschönert erzählen, ist so viel mit Gewißheit zu ersehen, daß Muth, Disciplin und Kultur über Unwissenheit, Zahl und Macht immer gesiegt haben.

Einen Beweis hiezu gibt auch Alexander, ein für seine Zeit hohes, edles, durch Aristoteles ausgebildetes Königs-Genie, ein huldreicher, cosmopolitischer Fürst, der in dem kurzen Zeitraum seines Lebens von 33 Jahren, als Feldherr und Staatsmann, die ganze damals bekannte Welt, ins Bessere geändert, gehoben, und den Fortschritt

Digitized by Google

des menschlichen Geschlechts mächtig befördert hat. Schade, sehr schade, daß er in den letzten Jahren seines Lebens durch indische Schwelgerey und Sinnlichkeit dahingerissen, seine glorreiche Laufbahn unauslöschlich befleckt, sich selbst den Tod, seinem mächtigen Staat den Untergang zugezogen hat. Er fing den Krieg mit Darius an, mit einer Armee von 50,000 Mann; seine Phalangen siegten an dem Issus und bey Arbela über die Armeen des Darius, die auf eine halbe Million angegeben werden. Seine Eroberungen waren schnell und unermesslich; als Sieger war er meistens großmüthig. Das Uebergewicht der Waffen ist dem Muth, der Disciplin seiner Armee und der höhern Kultur der Griechen zuzuschreiben. Zwar kann man auch den Persern die Kultur jener Zeit nicht absprechen. Aber die persische Kultur war eine Afterkultur, die nur in Luxus, Pomp, Wohlleben, Weichlichkeit bestand; indessen die Griechen die Kultur der Kenntnisse, der bessern Sitten, der Genügsamkeit, der Abhärtung, des muthigen Bewusstseyns hatten.

Die Macht der Römer war, so wie an Größe der Staaten, so auch an fester Männlichkeit, die erste, zu der sich je Menschenkraft erhoben hat; sie herrschte über das ganze damals bekannte Menschengeschlecht; auch jene bekannten Völker, die unerobert blieben, fügten sich nach ihrem Willen.

Beyspiele der römischen festen Männlichkeit bewundern wir an dem Consul Brutus, der seine Söhne enthaupten ließ, an Horatius Cocles, Mutius Scävola, Valerius dem Bürgerfreund, dem Tochtertod der Virginia, der 80 römischen Senatoren, die sich von den Galliern auf ihren elfenbeinernen Sitzen stoisch das Leben nehmen liessen. — An Cato und den Scipionen, an Cäsar, August, Trajan und Titus.

Unter den römischen Staats-Einrichtungen war die militärische die stärkste, und behauptete sich bey allen Staatsformen, welche die Römer abwechselnd annahmen. Nur nach-

Digitized by Google

dem die militärische Macht ausgeartet war, ging auch dieser Riesenstaat dem Schicksale aller Staaten und aller menschlichen Dinge, seinem Tode entgegen.

In diesem Zeitraum sind die Zahlen der Armeen, die Erzählungen der Geschichte nicht mehr so fabelhaft, wenn man gleich sie nicht für pragmatisch und zuverlässig halten kann. Es war damals noch keine Buchdruckerey, keine Allgemeinheit der Kenntnisse, keine literarische Publizität, diese Palladien der Wahrheit!

Hannibal zog mit 59,000 Mann über die Pyrenäen, er schlug die Römer wiederholt, vorzüglich bey Cannä; aber die Standhaftigkeit der Römer war größer als ihr Unglück. Rom siegte und Karthago ward zerstört.

In den Kriegen gegen Jugurtha, gegen die Cimbern und gegen Mitridates sind die Armeen schon doppelt so groß, als vorher in den Kriegen mit den Galliern. In den Triumvirats-Kriegen, in der Schlacht bey Actium, fochten nur lauter römische Legionen; Antonius hatte 100,000 Mann Infanterie, 12,000 Reiter, und eine Flotte von 500 Kriegsschiffen. Octavianus Augustus hatte 80,000 Mann Infanterie, 12,000 Mann Reiter und 250 Kriegsschiffe.

Der Soldatenstand war bey den Römern ein Vorrecht. Jeder Bürger machte 16 Feldzüge zu Fuß, oder 10 zu Pferde. Dieser Dienst war so ehrenvoll, daß man nur Bürger zu Linientruppen nahm. Sie schwuren dem Staat und den Fahnen, und waren in Legionen zu 1200 Mann eingetheilt. Auf die äußere Uniformirung wurde nicht viel gesehen, desto mehr auf Muth und Disciplin und behende Geschicklichkeit. Das römische Militär war eine wohlgeordnete Landmiliz, die in Friedenszeiten der producirenden Klasse der Staats-Einwohner nicht entzogen wurde, und noch überdieß die schwersten und nützlichsten Staats-Arbeiten an den Straßen, Kanälen, Häven und Staatsgebäuden verrichtete.

Unter den römischen Imperatoren usurpirte das Militär

eine Macht, die ihm nie gebührt: nämlich innere Staats-Angelegenheiten nach seiner Willkür zu entscheiden; Sittenlosigkeit, Schwelgerey, Egoismus und Unordnung waren allenthalben eingerissen. Der Geist des Militärs war verdorben — Die Römer entzogen sich dem Militärdienst, und es wurden Miethlinge dazu gebraucht, oder Sklaven dazu gezwungen; der Staat nahte sich seiner Auflösung. Entkräftet fiel er in sich selbst zusammen.

Es erhob sich eine kirchliche Autorität, deren Tendenz gleich in den ersten Jahrhunderten des Christenthums dahin ging, daß sie jede andere sich zu unterwerfen strebte, und sich zum einzigen Zweck erhebend, alles Andere zu seinem Mittel zu machen trachtete. Die römische Monarchie, in das occidentalische und orientalische Kaiserthum zerstückelt, mit unnützen kleinlichen kirchlichen, sophistischen Streitigkeiten beschäftigt, das wahre Staats-Interesse ganz vernachlässigend, fiel unter der barbarischen Verwüstung der Völkerwanderungen.

Attila mit seinen wilden Hunnen, und Dschengis-Chan mit seinen rohen Mongolen, waren barbarische Erscheinungen, bey denen es nichts zu lernen gibt, als wie man nicht seyn soll. Aber die Araber und Karl, der mächtige Beherrscher der fränkischen Monarchie, erhielten die Reste der griechischen und fränkischen Cultmination. Die Araber würden in dem Fortschritt der Menschheit und der Staatsmacht weiter gekommen seyn, wenn sie Muhameds Religions-System nicht gefesselt hätte, dessen blinder Glaube jetzt die Muhamedaner so tief herabsetzt.

Die fränkische Macht schwächte sich gleich nach Karl durch Theilungen, und wurde zu schwach, um die allgemeine Finsterniß und Unwissenheit zu vertreiben.

Es verursacht tiefen Schmerz, zu lesen, in welche Barbarey um diese Zeit die Menschheit wieder versunken war; wie Dummheit, Aberglaube, Heucheley, List, Betrug, Un-

Digitized by Google

gerechtigkeit, Unterdrückung, Unordnung, Straßenraub, Empörung, Anarchie die Menschheit schändete.

Das Militär erhielt eine ganz andere Modifikation durch das Feudal-System. Große Vorrechte und Güter wurden verliehen, gegen die Verbindlichkeit, die Militärlasten ganz zu tragen. Anfangs nur auf Lebenszeit, späterhin erblich. Im Occident bestanden die Armeen aus dem Lehn-Adel, der mit seinen Reisigen erscheinen musste, so oft es das Bedürfniß foderte, und nach geendigtem Zuge gleich wieder nach Hause ging. Dieß Militär-System war weit entfernt von der griechischen und römischen Helden- und Militär-Kraft. In den orientalischen Reichen wurde dieß System nicht angenommen; dort war jeder Waffenfähige ohne Unterschied Soldat. Sultan Murat errichtete 1362 eine stehende Janitscharen-Miliz.

Mit der Ritterschaft, den Ritterorden, in der Epoche der Kreuzzüge und dem Aufkommen der Städte, fing wieder ein besserer Geist aufzuleben an. In der Schweiz kam wieder die Infanterie zu Ehren und zu ihrer Wirksamkeit. In Frankreich wurden im 15ten Jahrhundert durch Karl VII. die Francs Archers errichtet. Die Erfindung des Pulvers, der Feuergewehre und der Artillerie gab dem Kriegswesen einen neuen Schwung.

Gustav Adolph war ein wissenschaftlicher Kriegsheld. Man ergänzte die stehenden Armeen durch freye Werbungen, man nahm Truppen, welche die Condottien zusammenbrachten, in Sold. Die Aufgebote und Insurrektionen des Lehn-Adels, deren Unzulänglichkeit man anerkannte, wurden auf verschiedene Weise modifizirt.

Ludwig XIV. in Frankreich vermehrte stark seine stehenden Armeen; die andern Staaten mussten verhältnißmäßig das Nämliche thun. Turenne, Condé, Vauban verfeinerten die Kriegskunst — jetzt kamen die Festungen, die Magazine, die großen kostspieligen Unternehmungen, die

Digitized by Google

Uniformen, gleiche Waffen auf: aber auch die Mißbräuche, den Soldaten puppenmäßig zu putzen und blos zur Parade abzurichten, ihn auf Lebenszeit zum Dienst zu zwingen, und im Frieden nicht mit nützlicher Arbeit, sondern Exerciren und Kleidungsplakereyen unnütz zu beschäftigen.

Karl XII. war ein kriegerischer Wagehals; Friedrich II. zeigte, wie durch kleine Mittel große Wirkungen hervorgebracht werden können. In Frankreich wurden während der Revolution große Kriegskräfte entwickelt. Der Wohlfahrts-Ausschuß trieb durch die Guillotine eine Million Krieger ins Feld, und machte Angriffe in einer berechneten Linie vom mittelländischen Meer bis zum baltischen.

Aus diesem Ueberblick ist zu ersehen, daß kein Staat aufkommen könne, ohne eine hinlängliche, wohlgeordnete, dem Bedürfniß seines Zeitalters angemessene militärische Macht. Die militärische Macht darf nie Zweck werden; aber als Mittel muß sie immer stark seyn und imponiren können. Wenn der Leser etwa glauben sollte, daß ein Staat auch ohne Macht und Ansehn im stillen friedlichen Genuß des Lebens glücklich seyn könne, und folglich die militärische Last unnöthig wäre, so muß ich in Erinnerung bringen, daß das Privatleben einer einzelnen Familie mit dem Staatsleben eines Reiches hierin nicht verglichen werden könne; daß sich im Staate keine Ruhe, Sicherheit, keine Vervollkommnung und Kultur, kein Genuß des allgemeinen Glücks denken läßt ohne militärische Macht, und daß die Staaten, die wir in der Geschichte culminiren sehen, auch immer die zu ihrer Zeit vollkommensten und glücklichsten waren, sowol im Ganzen als auch in ihren einzelnen Gliedern.

Wenn ich mich nun bey diesem Universalhistorischen Ueberblick nach Ungarn umsehe, so finde ich es nur ein einzigesmal in die Weltgeschichte eingreifend, und dieser Culmination sich nähernd unter Matthias Corvin, da es mit Heldenmuth der türkischen Uebermacht widerstand, und ungeachtet

schwerer Kriege die Staatsmacht bedeutend zu heben anfing. Ein trauriges Schicksal hat dieß von Natur reich begabte Land! In dem Zeitraum von 6000 Jahren, den die Menschengeschichte einnimmt, hat Ungarn keine einzige Epoche gehabt, worin es alle seine unbenutzten Kräfte entwickelt hätte. Fünf tausend Jahre hindurch ist es wenig besser als eine Terra incognita, die man nur aus römischen Berührungen kennt. Im letzten Jahrtausend erhielt es eine eigene Reichs-Existenz. Von den 800 Jahren dieser eigenen Reichs-Existenz sind 700 unter Plagen und Drangsalen innerer Kriege und Unruhen verloren gegangen. Nur das letzte Jahrhundert war für Ungarn ruhig, in welchem aber wieder andere Verhältnisse das Aufkommen der großen Anlagen hinderten. — Es lebt sich so gut in Ungarn; es gibt hier viel und gut zu essen und zu trinken, dieß blendet Viele, und veranlasst das bekannte triviale Sprichwort: extra Hungariam non est vita.

Aber ich bitte zu erwägen, ob denn die ganze Existenz eines Staats nur darauf berechnet bleiben soll, damit es bey einigen Wenigen vollauf gehe? — Ungarn hat unter andern großen Vorzügen auch den, daß es alles besitzt, was zu einem ausgezeichneten Militär-Staat gehört — Eisen, Kupfer, Messing, Bley, Salpeter im Ueberfluß — alles was zur Artillerie und Waffen gehört — Pferde, die leichtesten und schnellsten — Menschen, die als Soldaten ausgezeichnet sind, an Muth, Ausdauer und Bravour — die ungrischen Husaren sind in ganz Europa nachgeahmt. — Wenn also Ungarn nicht dazu kommen kann, alle seine Kräfte zu entwickeln, und die Staatskraft, so wie es könnte, zu heben, so ist es der Mühe werth nachzudenken, worin die Grund-Ursache hievon liege? Unstreitig hat Ungarn ein viel besseres Loos, seitdem es einen Theil der österreichischen Monarchie ausmacht; aber auch in dieser Staatsverbindung ist es nicht das, was es seyn könnte und seyn sollte. Warum nicht? — Ich hätte eine Antwort auf diese Frage: sie würde mich aber von

Digitized by Google

dem Zweck meiner Abhandlung zu weit abführen. So viel muß ich noch darüber anmerken, daß in den europäischen Staatsverhältnissen der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ich Ungarn mit keinen andern Staaten parallel setzen kann, als mit Spanien, Neapel und Polen, eine Parallele, die leider nicht sehr erfreulich ist.

In keiner Epoche der Weltgeschichte war die Militär-Verfassung so gespannt, als sie es jetzt in Europa ist. Die Sagen der Vorzeit von den großen asiatischen Heeren sind meistens fabelhaft, und es waren keine stehende Armeen. Die Kriegskunst ist jetzt eine systematische Wissenschaft, auf Mathematik gegründet. Die Kriege werden menschlicher, zuweilen auch großmüthig geführt; Kriegs-Operationen, Bedürfnisse, Magazine, Verpflegung, Sanitäts-Anstalten, Spitäler, Marine, Festungen, Artillerie, Positionen, alles dieß bildet ein unermessliches Ganzes. Aber diese große Last drückt auch die Staaten und ihre Regierungen darnieder. Obgleich durch die Entdeckung von Amerika und durch vermehrte Industrie der Umlauf des Reichthums einen hohen Schwung bekommen hat, und die Staats-Einkünfte sich sehr vermehrt haben: so sind sie doch nicht hinlänglich für die immer wachsenden Ausgaben, und die Finanzen der meisten Staaten kränkeln an einer gefährlichen Schwindsucht. Das Uebel ist einmal da, eine starke militärische Macht, im Gleichgewicht der militärischen Macht anderer Staaten, ist unumgänglich nothwendig. Jedes Land, dem seine Selbstständigkeit lieb ist, muß Anstalten treffen, diesem nothwendigen Bedürfniß zu entsprechen. Es muß seine Verfassung modificiren und diesem Zweck anpassen. Pohlen würde nicht vernichtet worden seyn, wenn es seine alten Vorurtheile früher abgelegt und eine neue Verfassung erhalten hätte, die die militärische Staatsmacht gehoben haben würde. Italien wäre nicht der Schauplatz verwüstender Kriege und der Raub des Stärkern geworden, wenn es eine eben so starke militärische Staats-

Digitized by Google

macht gewesen wäre, als es eine kirchliche Macht ist. Neapel würde nicht gefallen seyn, wenn es so rüstige Soldaten als Mönche und Advokaten gehabt hätte. Das deutsche Reich würde nicht ein Spiel der Laune geworden seyn, wenn es militärische Einheit gehabt hätte. *) Jetzt ist also in jedem Staat die große Aufgabe an der Tagesordnung: eine hinlängliche militärische Macht aufzustellen, und den Staat und seine Finanzen damit so wenig als möglich zu belasten. Dieß ist nicht unmöglich, der Schwierigkeiten und Anstände gibt es freylich viele, aber sie werden durch das Gewicht der Nothwendigkeit niedergedrückt werden; sie werden dem Geist der Zeit, der in jeder Epoche der Menschengeschichte deutlich wahrzunehmen ist, nachgeben müssen, und es wird aus dieser Gährung ein erfreulicher Zustand der Menschheit hervortreten, der den langsamen aber sichern Fortschritt der menschlichen Entwicklung befördern wird.

So gewiß ich diese Hoffnung für die Zukunft in Ansehung des Ganzen hege, so sehr bin ich auch überzeugt, daß einzelne Staaten hiebey nicht zaudern, sondern entschlossen an's Werk gehen müssen. Zaudern, Renitenz, unbiegsame Anhänglichkeit an das Gewohnte, könnte hier von sehr nachtheiligen Folgen werden. Die Staaten haben ihre Convenienzen, die der Geist der Zeit unnachläßlich fodert — der zurückbleibt, verliert oder geht ganz verloren; der sich zuerst dessen bemächtigt, gewinnt am meisten, und culminirt auch mit klei-

*) Nachdem ich dieß geschrieben hatte, kam die Nachricht von der Vernichtung des heiligen römischen Reichs. Es war wol weder heilig, noch römisch, noch ein Reich. Diesen Fall haben Menschen ohne Vorurtheil längst vorausgesehen. Er ist nun unter diesen Umständen erfolgt. Ein neuer Beweis, daß alte Verfassungen, wenn sie nicht dem Zeitbedürfniß gemäß modifiziren, fallen müssen. Ungarn hat nun mehrere Beyspiele, an denen es sich spiegeln kann.

Digitized by Google

nen Kräften. Macht, Ansehen und Glanz kann ein Staat unmöglich haben, ohne daß es der großen Mehrzahl der darin lebenden Menschen gut gehen sollte. Und eben dieß ist der edle Theil der Staatswissenschaft, daß, indem sie das Wohl des Staats politisch beabsichtigt, sie auch den Wohlstand, die Kultur, die Moralität, das Glück der darin lebenden Menschen bezweckt.

Die Völkerwanderung brachte einen Geist der Zeit mit, der das Feudal-System nothwendig machte: es wurde in ganz Europa aufgenommen, und wo es nicht freywillig aufgenommen war, da wurde es mit Gewalt eingeführt. In den asiatischen Staaten, in Afrika und Amerika war es nicht nothwendig, und es blieb aus. Nachdem dieß System seine guten Dienste gethan, und die Zeitbedürfnisse sich geändert hatten, erhielt es vielfache Modifikationen. Für die Staaten, wo dieß nicht geschehen ist, ist jetzt die Nothwendigkeit noch dringender. Sie würden ihr politisches Leben auf das Spiel setzen, wenn sie aus blinder Anhänglichkeit dafür sich dieser Modifikation widersetzen möchten.

Sowie Karl der Große, der Beherrscher des fränkischen Staats, das Feudal-System meistens in Aufnahme gebracht hat, so ist es jetzt in Frankreich gewaltsam aus den Staatsfugen, in die es eingekeilt war, gerissen worden, und Bonaparte, dieses Schooß- und Glückskind der Revolution, hat die französische Staats-Umwälzung damit geschlossen, daß er aus der aufgelösten Staatsmasse eine mächtige demokratisch-militärische Monarchie geformt hat.

In der Statistique Elementaire de la France von Peuchet 1805 wird die Population Frankreichs 34,449,351 Seelen angegeben, darunter sind Waffenfähige von 20 bis 40 Jahren 7,612,690 Mann, von diesen sind in diesem Jahr nur 60,000 durch das Loos zu den Waffen genommen worden. Jeder ist verbunden, bey den Linientruppen 5 Jahre zu dienen, dann ist er von Militärdienst frey, außer im Fall, wenn

ein

ein Feind nach Frankreich dringt. Alle, ohne Unterschied, haben diese Militär-Dienstverpflichtung, und wenn sie wegen körperlicher Gebrechlichkeit oder andern Hindernissen nicht dienen können, müssen sie einen Mann für sich stellen, oder eine Taxe bezahlen, wofür er gestellt werden kann.

Der Kontribution ist alles, ohne Ausnahme, unterworfen, und da die Kontribution directe 334,000,000 Livres beträgt, so kommt jährlich auf den Kopf nur 9 Livres 7 Sous — keine 4 Rthlr. nach unserm Gelde. Dieß mit den übrigen Staats-Einrichtungen zusammengenommen, scheint mir hinlänglich, um die Uebermacht zu erklären, in deren Besitz jetzt der französische Staat sich befindet. Man vergleiche diese Verfassung mit jener anderer Staaten, und man wird dieß Uebergewicht nicht verkennen.

Auch ein weniger genievoller und thätiger Herrscher würde mit solchen Mitteln imponiren. Dieß legt aber auch andern Staaten die Nothwendigkeit auf, wenn sie ihre Unabhängigkeit behaupten wollen, sich eine entsprechende Stellung zu geben.

Bey der letzten Allianz und Krieg gegen Frankreich vom Jahr 1805, war der Zweck der Allianz, wie dieß aus den Akten, welche das englische Ministerium dem Parlament vorgelegt hat, erhellet: „eine solche Ordnung der Dinge zu „etabliren, wodurch die Sicherheit und Unabhängigkeit der „Staaten wirklich gesichert, und eine solide Schutzwehr gegen „alle Usurpationen begründet würde.“ — Die coalisirten Mächte haben also die gefährliche Uebermacht Frankreichs brechen wollen; da dieß nun leider nicht geschehen ist, da es überhaupt durch Krieg nicht geschehen kann, selbst dann nicht, wenn es gelingen sollte, Frankreich in seine alten Gränzen zurückzudrängen, so bleibt wol nichts anders übrig, als die Kraft, wodurch eigentlich Frankreich übermächtig ist, im eigenen Staat zu heben und vollkommen zu entwickeln, eine Kraft, die nicht in dem Umfang des Reichs, sondern in der

Digitized by Google

innern Einrichtung eigentlich liegt, und zu welcher in der jetzigen Epoche vorzüglich eine zweckmäßige Organisation des Militärs gehört, wodurch auf weit sichererm Weg, als durch Krieg, das Gleichgewicht erhalten, wenigstens der gefürchteten Uebermacht Schranken gesetzt werden können.

Es ist ein Vorurtheil, daß die militärische Macht in Despotismus und Tyranney ausarten müsse. Die militärische Macht ist dieser Ausartung nicht mehr ausgesetzt, als jede andere Macht, z. B. die hierarchische, aristokratische, demokratische. Alle menschliche Einrichtungen sind der Corruption unterworfen, und es ist eine beständige Wachsamkeit nöthig, damit sie nicht ausarten. Und eben deßwegen, weil alle menschliche Angelegenheiten dem Wechsel unterworfen sind, kann es keine ewige Konstitution geben. In Ungarn muß zum Behuf der militärischen Macht eine Modifikation unternommen werden, wenn die Konstitution erhalten und der Staat gesichert werden will. Ungarn war von dem ersten Anbeginn seiner Reichs-Existenz ein ganz militärischer Staat; es muß bey dem jetzigen Zeitbedürfniß früher oder später darauf zurückgeführt werden.

Zweytes Kapitel.

Ursprung und Beschaffenheit des ungrischen Militär-Systems.

In den großen Bewegungen der Völkerwanderungen kamen auch die Magyaren aus Asien nach Ungarn, überwanden, vertrieben und unterjochten die darin wohnenden friedlichen Slaven, die Sieger wurden Herrn, die Besiegten Sklaven. Es war ein roher, wilder Zustand. Die Staatsverfassung unternahm König Stephan I. zu ordnen. Eine der größten Staats-Umwälzungen unternahm er und führte sie aus; Religion, Sitten, Verfassung, alles wurde auf

einmal geändert. König Stephan war ein großer Reformator, er pfropfte seine großen Neuerungen so viel möglich auf die alten angewohnten Gebräuche. Adel, Soldat, Herr war schon vordem bey den Magyaren eins und dasselbe. Diesen Konstitutions-Grundsatz behielt er auch bey und befestigte ihn. Jeder Adeliche in Ungarn ist Soldat; die Verpflichtung, auf eigene Unkosten Soldat zu seyn, ist die unabläßliche Bedingung des Adels. Die großen Vorrechte und Privilegien genießt der Adel mit der Verpflichtung, daß er das Reich, dessen Vortheile ausschließend ihm angehören, aus allen Kräften vertheidige, und gegen feindliche Anfälle sicher stelle.

Dieß ist anerkannt, und keinem Zweifel unterworfen. Nur ein Paar Beweisstellen also: Pray in seinem Werke, Historia Regum Hungariæ T. I. Pag. 6. in notitiis præviis sagt: Servientes Regales seu Nobiles, iis prærogativis ornavit S. Stephanus, ut militiam solam professi, a cæteris subeundis oneribus, quæ alias ad conservandum commune bonum, cuivis secundum vires ferenda sunt, immunes essent, et regibus arctiori nexu fideque jungeruntur. — Und Verbötz spricht in unserm Gesetzbuch S. 1. Tit. 3 und 4 in dem nämlichen Sinn, indem er den militärischen Ursprung des Adels und den Verlust desselben, und die barbarische Todesstrafe, mitten durch den Bauch lebendig durchgeschnitten werden, beschreibt, welche über diejenigen verhängt war, die den militärischen Pflichten sich entzogen. Dieser wesentlichen Verpflichtung genug zu thun, kamen verschiedene Arten in Gebrauch, nach Beschaffenheit und Bedürfniß der verschiedenen Zeiten.

Die Ersten des Adels, das ist die mächtigsten Eigenthümer, Erzbischöffe, Bischöffe, Herzoge, Woywoden, Grafen, Magnaten, ꝛc. führten unter eigenen Fahnen ihre Truppen, die unter dem Namen Banderien (von Bandiera, Fahne) bekannt sind. Sowol die Errichtung die-

Digitized by Google

ser Bataillone als ihre Bewaffnung und Erhaltung, mussten die Ersten des Adels, die Proceres selbst, aus eigenem Beutel bestreiten. Die nicht zu dieser ersten Klasse des Adels gehören: Pröbste, Aebte, Domherrn, Klöster, Stifte, Pfarrherrn, der Edelmann, der unbewegliche Güter hat, der nur eine Session hat, der nur den Adelsbrief hat; diese stellten ihre Contingente zu den Comitats-Truppen, die in dem Comitats-Banderio auftraten; und ebenfalls aus dem Beutel des Adels errichtet, bewaffnet und erhalten wurden, wozu jeder von Adel, nach dem Maß seines Vermögens und seiner Einkünfte, vom Zehend, von Gütern, von Benefizien und Nutznießungen besteuert wurde. Der König selbst führte sein Banderium, welches aus Truppen bestand, die er aus seinen königlichen Gütern und Einkünften aufstellte und bewaffnete. Zu diesen königlichen Truppen gehörte auch das Contingent der privilegirten Städte. Wie viel und auf welche Art, in welcher Zeit die Truppen zusammengestellt werden sollten, dieß wurde nach Beschaffenheit der Umstände und der Nothwendigkeit bestimmt: und diese Bestimmung war meistens der Gegenstand einer Reichstags-Verhandlung.

Dieß ist der Geist, der wesentliche kurze Inbegriff des ungrischen Militär-Systems, der als Grundlage der ungrischen Staatsverfassung angesehen werden muß, so, daß so lange es gefällig ist, diese beyzubehalten, davon nicht abgegangen werden kann. Der Adel ist im Genuß aller Staatsvortheile frey von Staatslasten, unter der Bedingung, daß er die Lasten des Militärs trage.

Ich bitte um Erlaubniß, eine Anmerkung beyzufügen. Es ist ausgemacht, daß der ungrische Adel vor König Stephan I. nicht erblich war, das ist, er war weder in Besitz der adelichen Prärogativen, noch in Besitz der adelichen Güter erblich; beydes wurde auf Lebenszeit zur Belohnung, als Nutznießung verliehen. Die Einrichtung hat

Digitized by Google

Aehnlichkeit mit der jetzigen französischen Einrichtung der Ehrenlegion, mit dem Unterschied, daß diese alte ungrische Einrichtung, nach dem damaligen Eroberungsgeist, blos militärisch war. König Stephan I. fand für gut, von dieser Belohnungsart auf Lebenszeit abzugehen, und es zu gestatten, daß der Adel erblich und perennirend werde. Er muß seine Gründe dazu gehabt haben, oder es nicht anders haben einrichten können, welches auseinander zu setzen hier nicht der Ort ist; Pray Tom I. notitiis præviis pag. 41 drückt sich hierüber so aus. Consensit S. Stephanus ut quisque eorum, ex quibus antea Usum fructum habuerat, et quæ dein a Regibus obtenturus esset, tanquam rei propriæ posthac dominetur, eodemque jure filii parentibus succedant.

In der Periode bis zum Mathias Corvin war der Zustand des Reichs unruhig und schwankend, die Könige ohne Macht und Ansehn; der Adel übermächtig vom Parteygeist beseelt, bald diesen bald jenen der rivalisirenden königlichen Bewerber unterstützend; fortdaurende innere Kriege und Unruhen ein düsterer anarchischer Zustand.

Als im 11ten und 12ten Jahrhundert, auf Antrieb der Päpste, jener Eifer, das gelobte Land zu erobern, entglühte, und die Kreuzzüge den Orient überschwemmten, als Kolomann und Andreas II. in diese Kreuzzugs-Plagen mit hineingezogen wurden: fand Andreas II. bey seiner Rückkehr aus Asien, das Reich in anarchischen Krämpfen aufgelöst. Er mußte unterschreiben, was der Adel auf dem Reichstag beschlossen hatte: „daß die adeliche Armee nicht „verpflichtet sey, dem König außer Land zu folgen und in „dem Fall sey der König verbunden, sie aus eigenem Beutel „zu zahlen und zu unterhalten; kein Adelicher, der aus „einer Kriegsunternehmung zurückkäme, könne mit Prozeß „belangt werden; dem König sey es nicht erlaubt, jemand „ein Dongratuit von den Kirchen und Adelichen zu verlan-

„gen; der König soll in die adelichen Häuser nicht eher ein„kehren, als wenn er dazu eingeladen wird. Wenn der Kö„nig oder seine Nachfolger gegen die Vorrechte etwas zu un„ternehmen wagten, so wären die Bischöffe, Magnaten „und der gesammte Adel berechtigt, nicht nur dem König zu „widersprechen, sondern sich ihm auch zu widersetzen. Pray „Tom I. pag. 125. Decret ad anum 1222."

König Andreas II. musste es sich auch gefallen lassen, daß der Erzbischof von Gran fürs erste seine Räthe in den Bann that, dann aber den König und das Reich mit dem Interdict belegte, (Pray Tom I. pag. 227) und dieß zwar darum, weil der König wegen Veruntreuungen *) der Staatseinkünfte, in dem äußersten Mangel, da er Niemand trauen, sich nicht anders helfen konnte, die Ruinen der Staatskasse Juden und Saracenen zu verwalten überließ.

Von der Schwäche des durch Feudal-Anarchie niedergebeugten Reichs gibt unter andern in dieser Epoche auch dieß einen Beweis, daß die Tartarn, ein roher undisciplinirter, straßenräuberischer Haufe, den eine kleine wohlgeordnete Armee vernichtet haben würde, das Land eroberten, und so verwüsteten, daß noch jetzt nach 500 Jahren die Spuren dieser Verheerung sichtbar sind.

Andreas III., Wenceslaus, Otto, Carl Roberts regierten unter fortdaurenden innern Unruhen. Carl Robert zähmte mit männlich starkem Arm, aber mit beständiger Gefahr, meuchelmörderisch umgebracht zu werden, die Unruhstifter. Sein Sohn Ludwig I. regierte in seinem Geiste; ihm gelang es, die Parteyen niederzu-

*) Der Calotscher Erzbischof Berthold hat aus dem königlichen Schatz das vorräthige Geld entwendet, und ist damit fort nach Aquileja, wo er sich zum Patriarchen wählen ließ. Palma notitia R. H. ad annum 1218.

beugen, die Anarchie zu besiegen, die Aristokratie in ihre gehörigen Schranken zurückzuweisen. Er regierte wohlthätig und glänzend. Das Reich erholte sich. An seiner Regierung kann man ermessen, zu welcher Staatsmacht und National-Wohlstand sich Ungarn aufschwingen könnte. Schon deßwegen verdient Ludwig den Zunamen des Großen. *)

Sigmund, König und Kaiser, hatte traurige Schicksale, und kämpfte standhaft dagegen. Die Türken fingen an furchtbar zu werden. Sie bedrohten zunächst Ungarn. Von der andern Seite wurde Sigmund unwillkürlich in den hussitischen Religionskrieg verwickelt. Eine Anordnung über die Insurrection (so hieß nunmehr die ursprüngliche militärische Schuldigkeit des Adels) findet sich zuerst von diesem König in unserm Gesetzbuch Decret V. 1435. Dort wird verordnet, daß von 33 Bauern ein wohlbewaffneter Ritter gestellt werde: „die weniger Bauern „hätten, sollen sich vereinigen, und von 100 Bauern drey Soldaten stellen; eine Konscription soll vorgenommen werden: „die Edelleute, die keine Güter haben, sollen in Person Soldaten seyn; die Armee soll marschiren, wohin immer die „Reichsgefahr es fordert, nichts soll ihr unbezahlt geleistet „werden, als Holz und Weide; wer sich der Militär-Pflicht „entzöge oder ungehorsam sey, soll strenge bestraft werden.“

Nachdem Vladislaus I. die Schlacht bey Varna gegen Amurath verloren hatte; nachdem Mahomed, der bereits Konstantinopel erobert hatte, Furcht und Schrecken verbreitete, wurde in Ungarn unter König Ladislaus auf dem Reichstag 1454 beschlossen, „daß die Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste, Aebte, Kapitel, Klöster, Pfarrer, nach

*) Unter Carl Robert mussten die Erzbischöfe 200, die Bischöffe 50 Mark Goldes jährlich zahlen. Pray annales p. 11. L. I. Ludwig hielt eine ungrische Armee von 200,000 Mann.

„Maß ihrer Güter und Einkünfte, Truppen bereit halten „sollen, um sie sogleich ins Feld führen zu können; die „Reichs-Baronen, Magnaten und Edelleute sollen gleichfalls „zum Feldzug ganz fertig seyn; die Kriegskosten sollen der „Staats-Kasse nicht zur Last fallen, sondern jeder Theil auf „seine Kosten dem Feind entgegen ziehen. Eine Militär-„Konscription der Waffenfähigen soll unternommen werden; „von hundert Bauerschaften sollen 4 Reiter, 2 Infanteristen „zur Armee stoßen; der Abgang eines Reiters soll mit 15 „Goldgulden, der Abgang eines Infanteristen mit 10 Gold-„gulden ersetzt werden. Wer dieser Verordnung nicht ge-„horcht, soll, wenn er von Adel ist, an seinen Gütern, wenn „er unadelich ist, am Leben gestraft werden; es musste aber auch „zugleich König Ladislaus das wirklich sonderbare Ver-„sprechen geloben, nie mehr eine so lästige Insurrection „zu fordern. Decret Ladislai V."

Obgleich nun zur Wirksamkeit dieser Vertheidigungs-Anstalten strenge Strafen verordnet waren, und Mahomed mit 150,000 Mann den Feldzug gegen Ungarn mit der Belagerung von Belgrad eröffnet, so blieb doch die gesetzliche Verordnung unwirksam und von der Befolgung weit zurück.

Der größte Theil von Adel blieb mit seinem Kontingent zu Hause. Dem zum kommandirenden General ernannten Johann Hunyad wurden aus Neid absichtlich unzählige Hindernisse in den Weg gelegt. Nicht der Insurrektion, nicht dem schuldigen Eifer des Adels, das Reich zu vertheidigen, sondern dem Helden Hunyad ist es zuzuschreiben, daß Ungarn damals noch von der türkischen Sklaverey gerettet wurde. Mit seinem Banderio von 10,000 Mann, und dem Banderio des Bani von Machowien und den zusammengerafften Kreuztruppen des Capistran, besiegte er Mahomed, und zwang ihn, die Belagerung von Belgrad aufzuheben.

Durch sonderbare Fügungen der göttlichen Vorsehung stieg sein Sohn Mathias Corvin aus dem Kerker auf den ungrischen Thron; ein Mann, den an königl. Größe keiner der ungrischen Könige übertraf, und nur zwey aus dem ganzen Reiche gleich kamen. Wohl brachte er das lebhafte Gefühl der Erfahrung und die Ueberzeugung mit sich auf den Thron, daß das adeliche Militär-System dem Staatswohl nachtheilig sey, und hielt es für seine Pflicht, von der ohnehin ausgearteten Gewohnheit abzugehen, mit dem Geist, der ursprünglichen Verpflichtung gemäß, nach dem Zeitbedürfniß die Einrichtung zu treffen, daß eine stehende Armee errichtet wurde, deren Kern die berühmte schwarze Legion von 6000 Mann bildete, und den Ruf der Unüberwindlichen verdiente; daß die Armee einen Kriegskassa-Fond erhielt, zu welchem alle Einwohner des Landes, ohne allen Unterschied, beysteuern mussten, und daß auf diese Weise die Regierung Ansehn und Wirksamkeit im Innern, und Kraft erhielt, der drohenden türkischen Macht sich zu widersetzen. Was er einsah, das führte er auch aus; er zeigte während seiner Regierung, was aus Ungarn seiner Naturbestimmung nach werden könnte. Er war der Erhalter Ungarns in jener schweren Zeit, und der Schrecken der Türken; ein Felsen, an dem sich die orientalischen Fluten brachen. Und nicht nur mit den Türken allein hatte er zu kämpfen, sondern mit vielen andern Feinden und mit den adelichen Häuptern, die sich ihm widersetzten, große Hindernisse legten und in Empörungen ausbrachen. Ungeachtet beständiger Kriege machte er aufblühn den Ackerbau, die Handwerke, den Handel, Künste und Wissenschaften, den Wohlstand und Ruhm Ungarns. Nicht die Form, sondern die Sache selbst, nicht die Schale, sondern den Kern fasste er mächtig auf. Die Reichstagsbeschlüsse, die während seiner Regierung zu Stande kamen, sind nicht alle in unser Gesetzbuch aufgenommen, aber doch durch den Privatfleiß einiger Gelehrten der Vergessenheit entzogen. Das Dekret

vom Jahr 1478, welches in unserm Gesetzbuch das vierte ist, enthält manches von Militär-Gegenständen. Obgleich Corvin glänzend und glücklich regierte, obgleich er das Reich in den größten Gefahren als Held und unermüdeter Staatsmann nicht nur vertheidigte und erhielt, sondern erweiterte und bereicherte; obgleich er so menschenfreundlich und gerecht war, daß noch jetzt nach 400 Jahren diese seine Tugenden durch ein Volks-Sprichwort „Mathias ist todt, mit ihm ist die Gerechtigkeit gestorben", gepriesen werden: so hatte er doch mit dem ungrischen Adel, den Unzufriedenen, die es nicht verschmerzen konnten, daß er den adelichen Privatvortheil dem allgemeinen Wohl nachsetzte, manchen harten Kampf zu bestehen. Johann, Erzbischof von Gran, hatte sich an die Spitze der mißvergnügten Adelichen gegen ihn gestellt, und eine Verschwörung veranlasst, mittelst welcher Casimir König von Polen berufen wurde, um Mathias vom ungrischen Thron zu stoßen. Casimir brach mit einer Armee in Ungarn ein, und es entbrannte ein innerer verheerender Krieg, welchen Corvin zwar siegend beendigte, aber den meuterischen Erzbischof nicht so, als er es verdient hätte, strafen konnte, indem er sich herablassen musste, mit ihm, wie mit einem unabhängigen Feind, eine Art Friedens-Unterhandlung einzugehen, die auch nicht einmal im Stande war, den Erzbischof von fernern Meutereyen abzuhalten. Pray Tom II. pag. 431 — 436.

Corvins Nachfolger, Vladislaus II., war ein schläfriger, unthätiger König, kein Schatten von ihm. Es ist zu muthmaßen, warum gerade ein solcher auf Corvin gewählt wurde. Bonfin und die Urkunde erklären es, die in der Zeitschrift von Ungarn Tom 6. pag. 316 mitgetheilt wurde. Alle Einrichtungen Corvins wurden aufgehoben, unter diesen auch die stehende Armee. Obgleich die türkische Uebermacht dem Lande Verderben drohte, so schaffte doch der ungrische Adel die vortrefflich eingerichtete stehende Armee ab,

Digitized by Google

und kehrte zum vorigen beliebten, aber ach! dem Lande höchst verderblichen Militär-System zurück.

Gleich im ersten Dekret des Reichstags, der vor der Krönung gehalten wurde, ist alles abgeschafft worden, was Corvin gegen die Gebräuche eingeführt hat. Bald darnach 1498, ist nach der alten Art verordnet worden, Art. 20, 22: „daß der Erzbischof von Gran und Bischof von Erlau 2 Banderien halten sollen, jedes von 400 Reitern; die andern „Bischöfe, Aebte, Pröbste und Kapitel nach Maß ihrer Einkünfte 1 oder ein halb Banderium; der König soll ein Banderium von 1000 Reitern halten; eben so viel der Despota Serviæ, der Vajvoda Transylvaniæ, Banus Croatiæ, Siculorum Comes, und Temessiensis Comes, „sollen jeder ein Banderium von 800 Reitern halten, der „übrige Adel nach dem Maß seiner Güter und Einkünfte. Anno 1504. Art. 24 ist im Reichstag hinzugefügt worden: „dem Feind soll zuerst der König Widerstand leisten; „wenn dieß nicht hinlänglich ist, soll der Clerus mit seinem „Kontingent dem Feind entgegen gehen; wenn auch dieß „nicht hinlänglich ist, dann soll der weltliche Adel auch ins „Feld rücken.“ Der katholische Clerus oder geistliche Adel von Ungarn wurde durch diese Anordnung auffallend belastet, und es scheint aus dem Grunde so angeordnet worden zu seyn, weil der Clerus vorzüglich mit Gütern und Einkünften reich begabt ist; doch ist aber diese Anordnung ganz zweckwidrig, weil im Fall eines feindlichen Einbruchs schnelle Entwicklung der Vertheidigungsmacht nothwendig ist, und eine so graduirte, verwickelte, langsame Anordnung die erforderliche Wirkung nie hervorbringen kann. Eben so zweckwidrig ist auch jener Grundsatz des ungrischen Insurrektions-Systems: daß im Lande der Adel auf eigene Kosten, außer Land auf Königliche Kosten den Krieg führen soll, wodurch auf eine gewisse Art nur Vertheidigungs-Feldzüge beabsichtigt werden; da es doch ohne allen Zweifel vortheilhafter ist, angriffsweise

Digitized by Google

zu Werk zu gehen, und den Feldzug in fremdes Land hinauszuspielen.

Die Anarchie, die vor Corvins Zeiten das Land zerrüttete, hat sich unter Vladislaus wieder eingefunden. Parteyen, Faktionen, Selbstsucht, Anmaßung, Verkleinerung der Königl. Macht, schwächten den Staat. Der König war schwach und arm und verachtet, der Adel reich, mächtig und übermüthig. Der Bauernkrieg, der hiedurch veranlasst wurde, verheerte das Land jämmerlich.

Die Reichstags-Beschlüsse von Ludwig II., die unser Gesetzbuch enthält, sind nur Fragmente davon. Die Unordnung im Reich war groß, der König war ein Kind. Die Faktionen hatten großen Spielraum, Reichstage gab es sehr viele, sie waren tumultuarisch; die Beschlüsse blieben unausgeführt. 1518. Art. 9 ist eine Kontribution von 50 Denars festgesetzt worden, welche die Wenigsten belegten. Eine allgemeine Insurrektion ist anbefohlen worden, mit drohenden Strafen, die die Uebertreter verlachten; Banderien, Soldaten, Kriegsrüstungen gegen den Unterjocher Solimann, der schon Belgrad erobert hatte, waren nirgends zu finden, als auf dem Papier der Reichstags-Schlüsse.

Anno 1523. Art. 19, 20, 21 ist wieder beschlossen worden, daß von jeden 10 Bauerschaften 1 Reiter aufsitzen soll; die ärmern Edelleute sollen in Person sich stellen. Art. 42. Der Clerus soll, nach Maß seiner Güter, Zehnden und Einkünfte, Soldaten stellen, ausrüsten und erhalten. 1525. wieder ein Reichstag auf dem Felde Rákos, zu welchen, des Königl. Verbots ungeachtet, der Adel bewaffnet erschien, und nicht auf wiederholten Befehl des Königs die Waffen ablegte, ja den König selbst damit bedrohte. Der Tumult war groß, es konnte nichts beschlossen werden. Der Reichstag wurde nach Hatvan verlegt. Der König ließ ein strenges Verbot ergehen, dort zusammen zu kommen. Der Adel kam doch zusammen, und verordnete, daß dem König

Digitized by Google

Oberaufseher gegeben werden sollen, und daß von jedem Hause 1 Gulden für die öffentlichen Bedürfnisse gezahlt werde, der aber nicht eingetrieben werden konnte. 1526. wieder ein Reichstag, auf welchem manche gute Kriegs-Anstalten beschlossen aber nicht ausgeführt wurden. Hier war der Adel in Furcht und Schrecken versetzt, durch die fürchterlichen Berichte von Solimans Zurüstungen; es wurde zur Wiedergeburt der Königlichen Macht viel Gutes beschlossen. Auch ein blutiges Schwert nach alter Sitte wurde im Land herumgetragen, mit schauerlichen Verwünschungen dessen, der in dieser Noth dem Vaterlande nicht beyspringen würde. — Umsonst und ohne Wirkung — zum traurigen Beweis, daß alte Gewohnheiten und Anordnungen mit ihrem Zeitalter absterben, und daß es unumgänglich nothwendig ist, dem Bedürfniß der Zeit gemäß das Alte zu verbessern, wenn man es erhalten will. Der unglückliche König gab alle Kostbarkeiten, die er hatte, zu den Kriegsrüstungen hin, und zog selbst ins Feld. Der Adel zog sich unter mancherley Vorwand nicht beobachteter juridischen Formen zurück, so daß in der berühmten Niederlage bey Mohács gegen 200,000 Türken ein kleines, ungeordnetes, zusammengerafftes Heer auftrat. Der König verlor Schlacht und Leben, und Ungarn fiel in die türkische Sklaverey, in welcher es über 100 Jahre schmachtete; ein trauriges Loos, dem das Land entgangen wäre, wenn man so viel Eifer angewandt hätte, die vortrefflichen Anordnungen Corvins zu erhalten, als man Eifer angewandt hat, sie zu zerstören. *)

*) In dieser Zeit spielte Verböcz seine Rolle auf eine Art, welche dem Lande äußerst schädlich war. Dieser ungrische Gesetzgeber scheint mehr ein leidenschaftlicher Parteygänger, als ein unparteyisch-ruhiger, weiser Gesetzgeber gewesen zu seyn.

Digitized by Google

Auch unter den österreichischen Kaisern und Königen wurden die veralteten großen Staatskrankheiten Ungarns nicht gehoben, vielmehr brachen die bösen Folgen derselben jetzt aus, und verheerten das Land jämmerlich. Der größte Theil des Reichs war im türkischen Joch, und zwey Jahrhunderte hindurch ununterbrochener Türken- und Parteyen-Krieg im Lande. Die österreichischen Kaiser und Könige hatten ihre stehenden Armeen, die sie als Besitzer anderer Staaten unterhielten. Der übrig gebliebene Theil von Ungarn, geschwächt und verheert, konnte mit der äußersten Anstrengung nicht viel beytragen. In dem allgemeinen Elend des Landes wurde auch der Adel elend; er konnte nicht mehr die Insurrektionslast und die damit verbundenen Kosten tragen. Was vorher schon Schritt für Schritt geschehen ist, geschah auch jetzt; die Militärlasten wurden großentheils der übrigen Masse unadelicher Bewohner Ungarns aufgebürdet.

Sehr fruchtbar ist diese Periode an Gesetzen, sie wimmelt von Insurrektions-, Kontributions- und Militär-Angelegenheiten; das Nämliche wird 10 und 50mal wiederholt, sehr oft im Widerspiele mit sich selbst. Das ist auch eine Krankheit unsers Gesetzbuchs. Im Corpore juris sind nur in dieser Periode von Ferdinand I. bis Leopold I. Dekrete 60, Artikel 2784 enthalten. In der höhern Ansicht des Staatsrechts kann dieß Buch kein Gesetzbuch, und diese vielen Verordnungen nicht alle für Gesetze gelten; beydes aber könnte daraus gemacht werden.

Dem Faden der Abhandlung gemäß werde ich jetzt aus unserm Corpore juris, nach der Reihe der österreichischen Kaiser und Könige, aus der großen Menge von Reichstags-Artikeln, diejenigen vorzüglichen anführen, welche das Militär-System betreffen. Von den innern Unruhen, Kriegen und Bedrückungen, welche von Stolz, Ungerechtigkeit, Herrschsucht und Einseitigkeit erzeugt, das Vaterland jämmerlich zerfleischten, will ich absichtlich so wenig als möglich berühren.

Digitized by Google

Zapolia legte an einem Landtag, den er mit den Seinigen hielt, allen ohne Ausnahme auf: daß sie von Gold, Silber, Vieh und Erzeugnissen, den zehnten Theil abgeben sollen. Ferdinand hingegen legte auf seinem Krönungs-Landtage eine Kontribution von einem Goldgulden auf. Pray Tom. 3. p. 4 und 9. Anno 1528. Art. 1 ist eine General-Insurrektion beschlossen worden, zu welcher alle persönlich, und mit ihren Banderien und Bewaffneten aufgefordert wurden, und Art. 7 eine Kontribution von 2 Goldgulden.

Anno 1536 wurde das Nämliche wiederholt. — Anno 1536. Art. 23 — 25. Der Adel verspricht nicht nur persönlich ins Feld zu ziehen, sondern auch den fünften Theil der Bauern bewaffnet zu stellen.

1537. Art. 1. Der Adel legt sich auf, einen Goldgulden von jeder Bauerschaft zu zahlen. Art. 13, und von 20 Bauerhäusern einen Kriegsreiter zu stellen und zu erhalten. Art. 14. Außerdem soll Jeder von den Vortheilen, in deren Genuß er ist, beysteuern. Art. 15. Vom Zehnd das Zehntel. Art. 16. Der Erzbischof von Gran außerdem 50 Kriegsreiter. Art. 17. Plebani, capellani, rectores, 3 Gulden jeder. Art. 21. Die Städte sollen zur Comitats-Obliegenheit beytragen. 1538. Art. 4. Der Adel soll immer fertig und gerüstet seyn, sowol selbst, als mit dem fünften Theil seiner Bauerschaft ins Feld zu ziehen. Art. 11 — 15. Das Kriegsfuhrwesen soll in Bereitschaft seyn. Art. 25. Zu den Kriegsbedürfnissen soll der Adel seine Kontribution belegen.

1542. Art. 26. Kontribution von 2 Goldgulden, die Jeder, ohne allen Unterschied, belegen soll. Art. 28. Der begüterte Adel soll den 60sten Theil seiner Güter-Schätzung, d. i. 1½ pro Cent kontribuiren. Art. 29. Der unbegüterte Adel den 60sten Theil seiner Mobilien. Art. 30. Die städtischen Einwohner den 60sten Theil des beweglichen Vermögens kontribuiren. Art. 31. Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste, Aebte, die begüterten Magnaten und Edelleute sollen in Per-

son aufsitzen, und jeder von 20 Bauerschaften einen Kriegsreiter mitbringen. Art. 33. Die unbegüterten Edelleute sollen in Person ausrücken. Art. 34. Die Domherrn sollen für ihre Person einen Krigsreiter stellen, außerdem vom Zehend kontribuiren. Art. 41. Von jedem Kloster 2 Mönche auf eigene Kosten zum Kriegsdienst.

1543. Art. 10. Die königl. Dicatores sollen das Vermögen des Adels beschreiben, damit die Kontribution gleicher vertheilt werden könne.

1545. Art. 17. Die Prälaten sollen außer dem Kontingent von unbeweglichen Gütern für den Zehend und andern Revenüen stellen und erhalten von 100 Gulden 5 Kriegsreiter.

1546. Art. 9. Zur Konscription soll der König den Dicator ernennen aus eigenem Willen in jedem Comitat. Art. 20. Der König soll in Comitaten Kriegswerbungen anstellen.

1553. Art 3 und 4 wird der Unterschied gemacht zwischen einer General- und Particular-Expedition, und der Beytrag nach dieser Classification sowol in diesem als in den folgenden Dekreten besonders vom Jahr 1556 bestimmt.

Unter Maximilian wurde laut dieser Eintheilung fortgefahren; dazu auch noch 1569. Art. 19 die Arbeiten an den Festungswerken bestimmt, und Art. 26 das Fuhrwesen der Artillerie den Städten auferlegt.

Als auf dem Reichstag 1580 Rudolph in Person nicht erschien, verweigerte der Adel nicht nur die Subsidien, sondern wollte auch nicht über die Vertheidigung des Landes verhandeln, und verließ den Reichstag. Zum Reichstag vom Jahr 1582 kam Rudolph selbst, deßungeachtet war der Reichstag unruhig genug. Doch ist ein Subsidium bewilligt worden, mit der Bedingung, daß der Kaiser die adelichen Vorrechte ganz und vollkommen herstellen, und 2 ungrische Räthe sich beysetzen soll.

1595.

1595. Art. 3. Eine Kontribution wurde verordnet, daß von jeder Bauerschaft der Bauer 9, der adeliche Herr selbst aus eigenem Beutel 6 Gulden bezahlen soll. Art. 11—26. Alle, ohne Ausnahme und Unterschied, sollen ins Feld rücken.

1597. Art. 2. Von 10 Bauerschaften sollen 3 Kriegsreiter und 3 Infanteristen gestellt werden; die Kosten der Stellung, Bewaffnung und Erhaltung soll zur Hälfte der adeliche Herr, zur Hälfte der Bauer tragen.

1602. Art. 9. Es sey oft anerkannt worden, daß die Insurrektion unnütz sey, statt ihrer soll jeder 50 Den. kontribuiren.

Mattia II. Dekret 1608. Art. 14. Kontribution 4 Gulden von jedem Bauernhof. Art. 15. Bestimmung der Arbeiten zu den Festungswerken.

1609. Art. 12. Soldatensold, dem Reiter 3', dem Fußgänger 2 Gulden monatlich. Art. 14. Alle Soldaten sollen dem König den Eid der Treue schwören. Art. 15. Das Artillerie-Fuhrwesen sollen die Städte besorgen. Art. 51. Die Indigenæ sollen auch kontribuiren.

1618. Art. 39. Für die Bewachung der Krone soll kontribuirt werden.

Ferdinand II. Dekret IV. 1635. Art. 2. Kontribution von Früchten für das Militär.

Ferdinand III. Dekret III. 1649. Art. 2. Der König übernimmt die Gränz-Truppen, wozu das halbe Dreyßigst bestimmt wird.

Art. 3. Anstatt der Dical-Kontribution übernimmt der Adel 3900 Soldaten auf eigene Kosten zu stellen, zu bewaffnen und zu erhalten.

1655. Art. 3. Um die Gränzen zu decken, werden 6125 Kriegsreiter und 5150 Mann zu Fuß bestimmt, die zum Theil auf königliche, zum Theil auf adeliche Kosten bestellt und erhalten werden sollen. In diesem Artikel und sonst auch sehr oft

Digitized by Google

ist de milite nativo die Rede. Dieß war der Ursprung unserer Gränz-Truppen. Art. 5. Außer diesen wurden Truppen errichtet auf Kosten zum Theil des Adels, zum Theil des Bauers. Art. 12. Honorarium dem König und der Königinn. Art. 15. Eine Abgabe zum Unterhalt der Krongüter und der Gesandtschaften.

Leopold I. 1659. Art. 2 — 6. Da die Artikel vom Jahr 1655 nicht zur Ausführung gekommen sind, so werden sie wiederholt und auf's Neue anbefohlen.

1662. Art. 2. Daß die deutschen Truppen aus dem Lande geschafft werden sollen, wurde oft auf den Reichstagen beschlossen, aber es konnte nicht zur Ausführung kommen, da beständig fortdauernder Krieg im Lande, sowol mit den Türken, als mit den Mißvergnügten war, der die Gegenwart dieser Truppen unumgänglich nothwendig machte. Art. 5. Außer der Personal-Insurrektion sollen von 20 Häusern die Adelichen 1 Kriegsreiter, die Bauern 1 Infanteristen, die Städte von 20 Häusern auch einen Infanteristen fertig halten. Art. 8. Der monatliche Sold eines Reiters ist bestimmt in 4 Gulden, eines Infanteristen 3 Gulden. Auf 1 Jahr lang kann Jeder, wo — und wie er will, anwerben.

Joseph I. hat kein Dekret in unserm Gesetzbuch, obgleich ein Paar wichtige Reichstage zu seiner Zeit abgehalten wurden.

Karl III. oder der VI. fing endlich an auszuführen, was längst hätte gethan seyn sollen, und wenn es früher geschehen wäre, das Reich von dem größern Theil seiner Leiden und Plagen hätte befreyt werden können. Karl III. fing an, das ungrische Militär-System zu verbessern. Aber es ging und geht langsam. Ungarn ist in den wohlthätigen Einrichtungen der neuern Staatsverwaltungen weit zurück geblieben. Ganz Europa hatte schon stehende organisirte Armeen, Polen ausgenommen, welches dafür mit seinem politischen Tode büßte. Als endlich der ungrische Adel sich entschloß,

Digitized by Google

PAS ONIC LIBRARY University of MICHIGAN

Art. 8, 1715. stehende Truppen zu halten, zu deren Besoldung eine bleibende Kontribution den Bauern auferlegt wurde. Ganz im Allgemeinen wurde dieser Artikel abgefaſſt, die Zahl der Truppen, die Summe der Kontribution, die Art der Ergänzung nicht erwähnt, die Insurrektions-Obliegenheit beybehalten, und feſtgeſetzt, daß die Kontributions- und Subſidien-Angelegenheit immer auf dem Reichstag verhandelt werden ſolle. Eine Lieblingsgewohnheit des ungriſchen Adels drückt ſich auch in dieſem Artikel aus: nämlich die Geſetze unbeſtimmt, dunkel, mangelhaft und zweydeutig abzufaſſen.

Bey dem Antritt der Regierung Marien Thereſiens auf dem Reichstag vom Jahr 1741 hat ſich der Adel großmüthig und edel gezeigt. Er reichte mächtige und wirkſame Hülfe der bedrängten Königinn gegen ihre zahlreichen auswärtigen Feinde. Art. 63 wurden außer den Subſidien und Insurrektion 6 Infanterie-Regimenter, beſtehend aus 21,622 Mann als ſtehende Truppen errichtet. Dieß edle Benehmen des Adels wurde und wird auch noch mit Recht geprieſen. Ich würde wünſchen, daß es durch ein Paar der beliebten ſchlauen Anhängſel nicht verdunkelt würde, wovon das eine die Laſt größtentheils auf den Bauer ſchiebt, das andere von der Ergänzung dieſer Truppen den Adel freyſpricht, das dritte die ſtehenden Truppen mit der Inſurrektion ſelbſt verwirrt.

Am Reichstag vom Jahr 1764 verlangte und bat Maria Thereſia, daß ſowol die Ergänzungsart dieſer Truppen, als auch überhaupt die Inſurrektions-Angelegenheit, deren Unzulänglichkeit und Schädlichkeit einleuchtend und öffentlich anerkannt ſey, auf dem Reichstag geſetzmäßig geordnet werden möge. Allein der Adel widerſetzte ſich dieſem Verlangen, und wollte durchaus nicht in dieſe Verordnung eingehen. Die Ergänzung der Armee geſchah während der Regierung Thereſiens durch königliche Werbungen und

Digitized by Google

durch Rekruten-Stellungen, welche auf Verlangen der Regierung der Adel von den Bauern veranstaltete. Dieß ist auch bis jetzt im Gebrauch geblieben.

Unter Kaiser Joseph II. war kein Reichstag. So wie manches Andere, wollte Kaiser Joseph auch das Militär- und Kontributions-System zum Wohl des Ganzen reformiren. Sein Zweck war groß und hoch gedacht. Er ließ das ganze Reich, ohne Unterschied und Ausnahme, ausmessen und konscribiren. Er starb zu früh, ohne seinen Zweck erreichen zu können. Nach seinem Tode erfolgte eine Reaction, die Jedem hinlänglich bekannt ist. Der ungrische Adel zerriß, verbrannte, vernichtete mit heftigem Eifer alle Dimensional- und Konscriptions-Akten, deren er habhaft wurde. Dieß sollte Patriotismus seyn. *)

Unter Leopold II. war ein merkwürdiger Reichstag, der sich durch einen humanen Geist auszeichnet, eine Folge der Josephinischen Regierung. Ungeachtet der Heftigkeit der Reaktion äußerten sich doch deutlich die Spuren des Josephinischen Geistes.

Auf diesem Reichstag 1791 Art. 66 ist einer Reichstags-Deputation aufgetragen worden, einen Entwurf der Ergänzungsart der Armee vorzuschlagen.

Seine Majestät Kaiser und König Franz II. erhielten große und ansehnliche Beyhülfe vom ungrischen Adel in

*) Folgendes Resultat wurde aus diesen Akten bekannt: daß die Population in Ungarn ohne die Armee ausmacht 7,008,574 Seelen. Darunter Adeliche 325,894 Seelen. — Also ist $\frac{1}{21}$ der ungrischen Population adelich — da nun $\frac{1}{3}$ der ungrischen Erde ungefähr adelicher Besitz ist: so kommt folgende Proportion heraus: $\frac{1}{70}$ der Einwohner Ungarns besitzt $\frac{1}{3}$ ungrischer Erde, kontribuirt Nichts. $\frac{1}{3}$ der Einwohner Ungarns besitzen $\frac{2}{3}$, kontribuiren Alles.

dem Krieg gegen Frankreich, an Insurrektionen, Subsidien und aller Art Beyträgen. In der dreymaligen Insurrektion, die während seiner Regierung Statt gehabt hat, und in jener vom Jahr 1741 sind zwar detaillirte Vorschriften, in Ansehung dessen, wie und in welchem Verhältniß sie zu leisten sey; doch aber war eine auffallend ungerechte Ungleichheit in der Vertheilung der Insurrektions-Last, selbst unter dem Adel, und es wurde überdieß ein großer Theil der Last auf die Kontribuirenden geschoben.

Ueber die Ergänzung der ungrischen Armee wurde auf dem Reichstag vom Jahr 1802 Art. 1. eine Verordnung gemacht, worüber im folgenden Kapitel weitläufiger wird gehandelt werden. Uebrigens ist die Bemerkung richtig: daß auf den zwey Reichstagen 1791 und 1802 die königlichen Rechte geschmälert worden sind: obgleich der letztere an Geist, der ihn beseelte, als entgegengesetzt dem ersten, angesehen werden kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV.

Verhandlungen des großbritannischen Parlaments im Jahr 1816.

(Fortsetzung.)

In der Sitzung des Unterhauses vom 16. Februar wurde ein anderer Punkt des Finanzplans, nämlich die Uebereinkünfte mit der Bank, in geheimer Committée erörtert. Der Kanzler der Schatzkammer setzte die Vortheile derselben auseinander. Die vorzüglichsten seyen: die schon

Digitized by Google

frühere Verlängerung des unverzinslichen Darlehens von 3 Mill. Pf. auch über die Dauer des Krieges, und das neue Darlehen von 6 Mill. Pf., wobey der Staat allein 60,000 an jährlichen Zinſen erſpare. Das Weſentlichſte hiebey ſey, daß der Sinkingfund nicht angegriffen werden dürfe; wenn dieſer Fund nur zwey Jahre lang unangegriffen bliebe, ſo würde die erſte Folge davon ſeyn, daß die 3prozentigen Staatspapiere wenigſtens auf 75 ſtiegen, wodurch der Staat bey künftiger Abzahlung jetzt gemachter Schulden ſehr gewinnen müſſe; und die zweyte Folge, daß durch die ungeſtörte Operation des Sinkingfunds in zwey Jahren 28 Mill. Pf. an Kapital ins Publikum geworfen würden, wodurch die allgemeine Bedrängniß gehoben werden müſſte. Die Taxen, welche die Regierung in Stand ſetzen, dieſen Finanzplan auszuführen, wirkten alſo wohlthätig auf das Volk zurück, und hielten es zugleich zur Sparſamkeit an. Man frage, ob die Bank im Stande wäre, dieſe Beſchlüſſe zu geben. Allerdings, da ſie vorige Jahre ſo beträchtliche Summen von Schatzkammerſcheinen eskomptirt habe, was nun nicht mehr in ſolchem Verhältniß der Fall ſeyn würde. Voriges Jahr wären der Regierung bey 84 Mill. Pf. bewilligt worden; davon wären 42 Mill. auf die laufenden Ausgaben, 21 Mill. auf Abtragung von Rückſtänden, und 21 Mill. auf Verminderung der nichtfundirten Schuld verwendet worden, unter welcher ſich 16½ Mill. Schatzkammerſcheine befanden. Dieß Jahr wäre die Staats-Ausgabe auf 29 Mill. heruntergeſetzt, und nächſtes Jahr werde ſie noch um 8 oder 9 Mill. ſich vermindern. Die Bank würde alſo von der Regierung nie wieder ſo beläſtigt werden. Ein Beweis, wie das Zutrauen in die Regierung ſteige, ſey die Herabſetzung der Intereſſen der Schatzkammerſcheine von 3½ auf 3¼ Prozent, wodurch 200,000 Pf. jährlich erſpart würden. Jetzt ſchlage er vor, die Abänderung zu genehmigen, daß die Bills zahlbar wären, ſowol wenn der Name des Trägers in bianco bliebe, als

auch wenn er ausgefüllt wäre, in welchem Falle jedoch das Billet indoſſirt ſeyn müſſte. — Hr. Bankes meinte, die Bank könnte die 6 Millionen wohl zu 3 ſtatt zu 4 Prozent herleihen, und Hr. Grenfell bemerkte, daß die eigentliche Erſparniß hierbey nur die vom Kanzler angeführten 60,000 Pf. und nicht 210,000 Pf. ſey, weil das Uebrige durch die ſchon früher unverzinslich dargeliehenen 3 Mill. erſpart würde. Da die Bank einen Fond beſitze, der ihr jährlich 570,000 Pf. einträgt, ſo blieben ihr ſelbſt nach Abzug der 210,000 Pf. noch 360,000 Pf., was hinreichende Belohnung für ihre wenige Mühe wäre. Des Kanzlers Vorſchläge wurden genehmigt. — Hr. Heron erkundigte ſich, ob es wahr ſey, daß im Gegenſatz mit den verſprochenen Einſchränkungen die Beſoldungen der Acciſe- und Mauthkommiſſärs in Schottland erhöht worden wären? — Der Kanzler der Schatzkammer erwiederte, es ſey blos eine ſchon früher verſprochene außerordentliche Belohnung, aber keine eigentliche Erhöhung. — Hr. Brougham machte einen heftigen Ausfall auf die ſonderbare Art der Miniſter, zu ökonomiſiren. — Hr. Heron fragte, ob es wahr ſey, daß die Law-Officers der Krone in Schottland ebenfalls Beſoldungsvermehrung erhielten? Der Kanzler erwiederte, daß die unhöfliche Art, womit ſeine vorige Antwort aufgenommen worden, ihn abhalte, auf letzte Frage zu antworten. Das Haus ſchritt hierauf, nach einigem Wortwechſel, zur Tagsordnung.

Im Oberhauſe las Graf v. Limerik am 19. Februar eine Bittſchrift der Einwohner der irländiſchen Grafſchaft dieſes Namens, um Abhülfe ihrer Bedrängniß, die ſie dem um zwey Drittheil geſunkenen Kornpreiſe zuſchrieben. — Lord Liverpool eröffnete die Debatten über die dem Hauſe vorgelegten Verträge. Er begann mit einer Darſtellung der Ereigniſſe, die ſich in Europa ſeit dem Frieden von Paris zugetragen; wie damals die Verbündeten in einigen Rückſich-

Digitized by Google

ten zu liberal gewesen, aber blos in der Absicht, die Franzosen mit den Bourbonen auszusöhnen; wie hierauf Bonaparte so wunderbar den französischen Thron wieder eingenommen, die Verbündeten aber, noch ehe sie seinen Erfolg gekannt, das Anathem gegen ihn ausgesprochen, und einen Vertrag (vom 25. März) geschlossen; wie sie, in der Voraussetzung, daß Ludwig XVIII. noch immer König de facto sey, und wenigstens einen Theil des Reichs inne hätte, ihn im 8ten Art. des Vertrages eingeladen, demselben beyzutreten und zu erklären, wie viel er an Macht stellen könne; wie aber die englischen Minister auf die Nachricht, daß der Fall anders sey, Sr. k. H. dem Prinzen Regenten angerathen, den Vertrag mit der Klausel zu genehmigen, daß er nicht gesinnt sey, dem französischen Volke durch Waffengewalt irgend eine besondere Regierung aufzubringen.

Diese Erklärung wäre, „fuhr der Lord fort, „zu Wien von allen Mächten durch Gegenerklärungen angenommen worden; da aber die Lage der Dinge, in der die Erklärung gegeben, von jener, in welcher der Vertrag geschlossen worden, wesentlich verschieden gewesen, so habe man es nicht mehr für schicklich gehalten, denselben dem Könige Ludwig mitzutheilen, und ihn um seine Mitwirkung anzugehn. Ludwig XVIII. sey demnach kein Theilnehmer jenes Vertrags, sey durch denselben nicht gebunden, wie denn aus vorliegenden Papieren ersehen werden könne, daß er denselben nicht unterzeichnet. Aus diesem Grunde wären auch die unterzeichnenden Mächte gegen Ludwig zu nichts verbunden gewesen, rücksichtlich seiner Restauration; wenigstens nicht als Bedingung sine qua non. Allein da sie ihre Gesandten bey ihm liessen, ja sogar neue hinsendeten, wenn es der Fall erheischte, so behaupte ich (fuhr Graf L. fort), daß sie durch Ehre und Billigkeit verbunden waren, ihn wieder einzusetzen, sobald sie dadurch keinen Grundsatz ihres Bündnisses verletzten. Ich schmeichle mir, das Haus wolle die Unterscheidung einer Verpflichtung sine qua non und einer aus Ehrgefühl anerkennen. Der Zweck der Verbündeten war: Europa's Ruhe; ihr Grundsatz dabey: keine persönlichen Vortheile; die Bedingung der Ruhe: Vernichtung der militärischen Herrschaft in Frankreich. Es gab drey Fälle, mit

Frankreich zu unterhandeln: 1) Wenn eine andere, als die legitime Regierung (der Bourbone) daselbst blieb, und in dem Falle hätten die Verbündeten vielleicht Frankreichs Zerstückelung als Grundsatz aufgestellt; 2) wenn das französische Volk selbst aufgestanden wäre, um Ludwig XVIII. wieder auf den Thron zu setzen, und in dem Falle hätten die Verbündeten vermuthlich den Traktat von 1814 in seiner Kraft gelassen; 3) wenn Ludwig durch die Anstrengungen der Verbündeten wieder auf den Thron käme, und dann blieb denselben nichts übrig, als gegen Ludwig nach den Grundsätzen einer gerechten und liberalen Politik zu handeln. Der letzte Fall trat ein; die Macht, welche durch das Schwert gegründet, ward durch das Schwert zerstört; die Interimsregierung Frankreichs löste sich auf; Ludwig nahm wieder Besitz von seiner Hauptstadt. Es bestand darüber, wie gesagt, keine Verpflichtung, sondern blos ein allgemeines Verständniß; aber eben so allgemein war auch die Ueberzeugung, daß Bürgschaften für die Sicherheit Europa's gefordert werden mussten. Das französische Volk, das schon einmal die Erwartung getäuscht hatte, konnte sie nicht geben; sie mussten also vom Könige gefordert, aber nicht auf eine Art gefordert werden, die ihn nicht in den Augen seines Volks und seiner Nachbarn herabwürdigte. Man war dahin gekommen, einzusehen, daß kein dauernder Friede ohne Wiederherstellung der natürlichen und legitimen Regierung in Frankreich möglich sey. Zu gleicher Zeit sah man ein, daß man doppelte Rücksicht nehmen müsste; erstlich auf uns selbst und Europa, sodann auf den innern Frieden von Frankreich. Dieß führt mich auf die vorliegenden Verträge. Sie beruhen auf drey Grundsätzen: 1) einer militärischen Besetzung Frankreichs während einer gewissen Reihe Jahre; 2) einer Geld-Entschädigung für die Verbündeten; 3) gewissen Gebiets-Abtretungen. Aber der Schlußstein aller Verträge war die militärische Besetzung Frankreichs. Sie war nothwendig, um die Zahlung der Geld-Entschädigungen, die Erfüllung der Gebiets-Abtretungen zu sichern, und um auf den politischen und moralischen Zustand von Frankreich einzuwirken."

Der Lord zeigte nun die Mäßigung, welche bey diesen drey Gegenständen die Verbündeten geleitet, und wie die Gebiets-Abtretungen selbst den strengen status quo nicht verletzten; die im Pariser Traktat bey Frankreich über den Stand von 1792 gelassenen Gebiete seyen zuerst weggefallen; da

aber bey Durchsicht dieses Traktats sich fand, daß mehrere Enklaven, als Avignon u. s. w., bey Frankreich geblieben, so erachtete man es für billig, daß Frankreich solche Gebiete abträte, welche Enklaven in andern Ländern wären.

„So kamen" fuhr der Lord fort, „einige kleine Abtretungen an die Niederlande; Landau an Deutschland, Saarlouis und Saarbrücken an Preußen, um seine Gränzvertheidigung zu ergänzen. Das war jedoch nur Nebenzweck; der Hauptzweck war: für Deutschland von Seite der Niederlande eine so gute Gränze aufzustellen, als es vorher besessen. Darüber kann ich dem Hause Folgendes mittheilen. Herzog Wellington besichtigte 1814 jene Gränzen, und fand, daß einige Festungen vollendet, andere die verfallen, neu hergestellt werden mussten. — (Ich muß bey dieser Gelegenheit erinnern, daß der Herzog auf dem Grunde vor dem Walde von Soigny ausrief: „Wenn ich je für die Niederlande zu kämpfen hätte, so wünschte ich, es wäre hier!") — Die Herstellung jener Festungen erforderte Geld; es schien zweckgemäß, dazu einen Theil der französischen Kontribution zu verwenden, und dieß konnte den französischen Stolz um so weniger beleidigen, weil dadurch die Abtretung gegenüber liegender französischer Festungen überflüssig wurde. Allein bis diese Festungslinie hergestellt wäre, schien es den Verbündeten nöthig, die gegenüber liegenden französischen Festungen zu besetzen. Am heilsamsten ist aber diese Besetzung rücksichtlich des innern Zustandes von Frankreich."

Hier äußerte der Lord seine Meinung über die Stimmung in jenem Lande, von dem er drey Viertheile den Bourbonen ergeben hielt, und wobey er vorzüglich auf den guten Geist des gegenwärtigen gesetzgebenden Körpers sich stützte. —

„Zwar hat" bemerkte der Lord, „Ludwig zu den Wahlkollegien verschiedene Personen gezogen, die sonst nicht dazu gehörten, allein diese machen kein Zehntheil des Ganzen aus. Im Norden, Westen und Süden ist die Mehrzahl den Bourbonen zugethan. Ich will zwar nicht läugnen, daß eine sehr furchtbare Partey denselben abgeneigt sey; 30,000 Offiziere auf halben Sold gesetzt, bilden eine gefährliche Opposition, die durch Krieg herzustellen wünscht, was sie durch Krieg verloren. Als die Verbündeten die Auflösung des Heers heischten, waren sie sich wohl be-

Digitized by Google

wuſſt, daß ſie dadurch eine große Quelle von Mißvergnügen öffnen würden; aber ſie hatten nur zwiſchen Uebeln zu wählen; ſie konnten daher den Thron Ludwigs nicht ohne Schutz laſſen; nicht als hätten ſie nicht an die Anhänglichkeit der größern Mehrheit an die Bourbons geglaubt; ſondern um ſie gegen thätige und verzweifelte Gegner zu beſchützen. Selbſt wenn man Frankreich getheilt hätte, wäre eine militäriſche Beſetzung nöthig geweſen. Ich muß nun, fuhr der Lord fort, einige Einwürfe gegen die Verträge beantworten. Der erſte iſt: „daß die Einmiſchung in die innern Angelegenheiten Frankreichs nicht zu rechtfertigen ſey.“ Ueber dieſen Einwurf habe ich mich theils ſchon in dieſer Sitzung erklärt, theils iſt darüber ſo viel in der vorjährigen Sitzung geſprochen worden, daß es überflüſſig wäre, mehr davon zu reden. Selbſterhaltung iſt der große Grund aller Rechte des Krieges, und rechtfertigt eine Kriegs-Erklärung nicht nur, wenn wirkliche Gefahr da iſt, ſondern ſelbſt bey vernünftiger Vermuthung einer Gefahr. Nun ward das Daſeyn einer Gefahr von Seite Frankreichs durch zwanzig Kriegsjahre bewieſen. Ein Land hat kein ſtrenges Recht, ſich in den Streit zweyer Völker zu miſchen; aber es bekommt dieſes Recht, wenn das eine oder andere Volk ein zu großes Uebergewicht erhält. Schon Burke hat dieſen Satz rückſichtlich der franzöſiſchen Revolution bewieſen, indem er ſagte, es habe Niemand ein Recht, in ſeinem Hauſe Feuer anzulegen, obgleich das Haus ihm eigen gehöre. Ich will mich hier auf die Verbindlichkeiten berufen, die zur Aufrechthaltung des Hauſes Hannovers, nicht nur mit fremden Mächten, ſondern mit den eigenen Unterthanen eingegangen worden. Im Vertrage zwiſchen den Generalſtaaten und der Königinn Anna von 1709 wurde erklärt, daß Niemand das Recht haben ſolle, die Verfügung der Krone und des Parlaments von England anzutaſten, und beyde Mächte verbanden ſich, den Kronerben von England gegen fremde Macht und innern Aufſtand zu ſchützen. Der Vertrag vom 29. Jan. 1713 enthielt dieſelbe Erklärung mit dem Zuſatz: „daß keine Macht und keine Perſon befugt ſey, die Uebertragung der Krone, wie ſie vom Parlamente genehmigt (adopted) worden wäre, in Frage zu ſtellen (Hört, hört! von vor Oppoſitionsſeite.) In der Tripel-Allianz von 1717 ward eine ähnliche Vorſicht getroffen. Der zweyte Entwurf betrifft die zu wenige Sicherheit, welche der letzte Traktat gewähre. Allein man konnte nicht wohl mehr von Frankreich abreißen, ohne das franzöſiſche Volk in hohem Grade zu reizen; auch war es ſehr

Digitized by Google

schwierig, die Abtretungen an Mächte zu vertheilen, die im Stand wären, sie zu vertheidigen: Lille und Valenciennes hätten di Niederlande nur geschwächt; auch musste man vermeiden, durch Widerspruch gegen den Wunsch der Mehrheit Uneinigkeit in das große Bündniß zu bringen. Der dritte Einwurf betrifft die Zurückforderung der Kunstwerke. Allein die Unterlassung dieser Forderung war ein Flecken im Traktate von 1814 gewesen; der Grundsatz des Eigenthums, und die Nothwendigkeit, den Franzosen die Trophäen der Revolution, die so sehr den revolutionären Geist bey ihnen aufregen mussten, zu entziehen, erheischten ihre Zurückgabe; man hat deshalb unterhandelt; allein da man nichts erwirkte, so nahm man zur Gewalt Zuflucht. Da England kein Kunstwerke verloren, so konnte es auch keine in Anspruch nehmen. — Rücksichtlich der jonischen Inseln muß ich bemerken, daß die englische Regierung sehr gefehlt haben würde, wenn sie dem Wunsche der Verbündeten, daß sie diese Inseln in Schutz nehmen mögen, nicht nachgegeben hätte. Dieser freywillige Wunsch beweist zugleich, wie sehr Jene Unrecht haben, welche von großer Eifersucht der europäischen Mächte gegen die brittische Seegewalt sprechen." —

Der Redner erklärte hierauf seine Zufriedenheit sowol mit dem Zwecke, als mit dem Erfolge des großen Bündnisses, an dem England Theil genommen; der Zweck, die Niederwerfung einer Militärmacht, die nach Universalherrschaft strebte, sey erreicht worden; die Erfolge, Erweiterung der Nationalfreyheit und Völkerglückseligkeit, könnten bey der weit vorgeschrittenen Aufklärung unsrer Zeiten nicht ausbleiben. Er verglich hier den Zustand der Preßfreyheit unter Napoleon mit dem in England. Wenn man endlich den letzten Traktat mit frühern zusammenstelle, so ergäben sich zwey Bemerkungen: rücksichtlich Englands, daß es eher zu wenig als zu viel genommen; rücksichtlich seiner Bundesgenossen, daß es nie ihr Interesse so sehr in acht genommen, wie dießmal. Den bedrängten Zustand des Vaterlandes beklage er; allein er sey nicht ärger als der nach dem Frieden von 1763, wo man auch die Taxen nicht aufbringen zu können geglaubt. Jetzt gleich die baaren Geldzahlungen der Bank wieder her-

Digitized by Google

zustellen, sey unthunlich, und einen geringern Friedensfuß für das Heer aufstellen, gefährlich, da noch in Frankreich viele Millionen Menschen nur zu allgemein von revolutionären Gefühlen angesteckt wären. Der Lord schloß mit dem Antrage zu einer Adresse an den Prinzen Regenten, worin das Haus seine Gutheißung der vorliegenden Verträge, und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines hinreichenden Friedensfußes ausdrücken solle. —

Lord Grenville bezeugte seine Einstimmung zu mehreren Punkten der Adresse; er erinnerte, wie er den letzten Krieg von jeher nöthig gefunden, und bezeugte seine Freude über den Frieden.

„Nur wünsche ich" (fuhr er fort), „daß auch das Volk bald dessen Segnungen erfahre. Die Wiederherstellung der legitimen Gewalt in Frankreich (ich nenne sie legitim, nicht mit Rücksicht auf eine besondere Familie, sondern insofern sie auf das Gesetz und wahre Freyheit gegründet ist) scheint mir deswegen erfreulich, weil ich dadurch der revolutionären Anarchie und dem Militärdespotism ein Ende gemacht sehe, und zwar vorzüglich durch die Anstrengungen Englands. — Jene, die unsre Dazwischenkunft hierbey tadeln, müssen also auch das Benehmen unsers Befreyers (Wilhelm von Oranien) mißbilligen, der so sehr zu unsrer rühmlichen Revolution beytrug, und an der Spitze eines fremden Heeres das Land betrat, um Europens Freyheit herzustellen, und uns von dem elenden Tirannen zu befreyen, der von Frankreich besoldet, uns gegen unsre Verfassung und Gesetze zu regieren versuchte. Allein auch abgesehen davon, ist unsre Dazwischenkunft aus dem Grunde der Selbsterhaltung vollkommen gerechtfertigt. Rücksichtlich der Wiederforderung der Kunstwerke halte ich es für unzart, daß man des Königs Ludwig Einwilligung dazu gesucht hat; er konnte sie nicht geben, ohne sich verhaßt zu machen; auch glaube ich, daß England doch dabey interessirt war, nämlich in Bezug auf die Kunstwerke, welche den Niederlanden angehörten; denn ich habe noch immer die alte Gewohnheit, alles, was die Niederlande betrifft, als Sache Englands anzusehen. Ueber die Besitznahme der jonischen Inseln denke ich nicht wie der edle Lord; ich sehe darin nur Anlaß, den Friedensfuß unnöthig zu vermeh-

Digitized by Google

ren. (Hört, hört!) — Ich bin der Meinung, daß man von Frankreich mehr Gebiet hätte abreißen ſollen, und es iſt bloßer Scherz zu ſagen, man habe es aus Zartgefühl gegen den König unterlaſſen; Frankreich bekriegte uns; der Sieg krönte uns, und die Politik erheiſchte, auf unſre Sicherheit mittelſt Länder-Abtretungen zu denken, wir mochten mit Fouché, Carnot oder dem Könige Frieden ſchließen. Jetzt iſt die gute Gelegenheit dahin! Man hat ſo viel von Aufrechthaltung des Gleichgewichtes in Europa geſprochen, als der Grundbedingung ſeiner Ruhe. Ludwig XIV. wie Bonaparte ſtörte es durch ſeine Ehrſucht, und machte wie er die Franzoſen unglücklich. Europa ſtand gegen ihn auf; aber das Gleichgewicht ward durch den Frieden von Utrecht nicht wieder hergeſtellt; für armſelige Handelsvortheile opferten wir die Wohlfahrt und Sicherheit Europens auf. Eine zweyte Gelegenheit, es wieder herzuſtellen, bot ſich bey dem letzten Kriege dar, aber wir verſäumten ſie wieder, und zwar, wie der edle Lord ſagt, aus liberaler Politik. Liberal hätte die Politik gegen Europa ſeyn ſollen! denn von jeher war die Nothwendigkeit anerkannt, an der nördlichen, von Ludwig XIV. ſo ungerecht erweiterten, Gränze Frankreichs eine Macht zu konſolidiren, die England, Holland und Deutſchland auf dieſer Seite decken konnte; Oeſtreichs Kaiſer hat die Niederlande nicht mehr gewollt, weil er die Schwierigkeit ſie zu vertheidigen kannte; und dennoch hat man den König der Niederlande von dieſer Seite ſo wehrlos gelaſſen, daß der Franzoſe in wenig Augenblicken in ſeiner Hauptſtadt ſeyn kann. Es iſt mir leicht zu zeigen, daß dieſe Politik auch gegen Frankreich nicht liberal war. Iſt denn die Zurückforderung einiger früher verlornen Provinzen demüthigender für die Franzoſen, als ſie zur Erlegung einer Kriegskontribution, und noch obendrein zum Unterhalte eines fremden Heeres, und zwar auf ihrem eigenen Boden zu zwingen? Das wäre eine neue Lehre, daß wir verlorne Provinzen, wenn das Glück ſich zu uns gewendet, nicht mehr zurückfordern ſollen, aus Furcht, dem Stolze einer Nation nahe zu treten, die uns ſo tief beleidigte. Ich erkläre mich aber gegen die Forderung einer Kontribution, nicht aus Furcht, jenen Stolz zu kränken, ſondern aus der Ueberzeugung, daß ſie eine bereits zu Boden gedrückte, durch langen Krieg erſchöpfte Nation ins tiefſte Elend ſtürzen muß, ganz der liberalen Politik zuwider, die der edle Graf ſo eben als Grundſatz des letzten Friedens aufgeſtellt hat. Was kann die Folge jener Kontribution ſeyn? Keine andere, als daß Frankreich, ſtatt

Digitized by Google

die Wohlthaten des Friedens gleich den übrigen Völkern zu genießen, mit einer Besteurung belastet wird, die ärger ist, als die bisherige. Rücksichtlich der Truppen, die in Frankreich bleiben, hat man gesagt, daß sie England keinen Heller kosten würden. Warum geschieht von diesem Umstande in unserm Friedens-Etat keiner Erwähnung? Wäre es nicht schicklicher und verfassungsmäßiger, daß die Gelder in Englands Schatzkammer flössen, als daß man sie auf eine Art verwendet, wodurch jene Truppen ganz außer die Kontrolle des Parlaments zu stehen kommen, und leicht zu andern Zwecken verwendet werden können? Die Minister haben behauptet (und mich wunderte es, dieß von ihnen zu hören), daß die Gefahren, die Europa bedrohen, großentheils von der ungeheuern Ausdehnung der Kriegsmacht in den europäischen Staaten herrühren. Eine natürliche Folge dieser Behauptung wäre demnach die Verlassung eines Systems, was so viel Unheil über das Menschengeschlecht gebracht und den glänzendsten Thron in Europa umgestürzt hat, blos weil er seine Liebe zu kriegerischem Ruhme nicht mäßigen konnte. Der letzte Kampf, hieß es ferner, wurde blos für die Sache der Menschheit und den Frieden gekämpft; wenn diese Worte nicht leerer Schall seyn sollen, warum beeilen sich denn nicht die europäischen Mächte, die stehenden Heere, diese größten Feinde des Friedens und der menschlichen Glückseligkeit, zu vermindern? Dann würden sie den Beynamen der Wohlthäter, der Heilande des Menschengeschlechts verdienen. Stehende Heere haben die größten Reiche gestürzt. So fiel Rom, nachdem der militärische Geist die Stimme der Freyheit erstickt hatte. So fiel Frankreich unter Ludwig XIV. und unter Bonaparte, nachdem beydesmal der Kriegsgeist die Verfassung, denn vor Ludwig XIV. hatte Frankreich eine, zu Boden getreten. Wenn irgend ein Land einem solchen Systeme abgeneigt seyn sollte, so wäre es England. Allein gerade das Gegentheil geschieht. Wir haben Geld und Gut aufgeopfert, um die Militärmacht Frankreichs zu Boden zu werfen, und wollen nun selbst eine bilden. Wir haben bisher die Freyheit als unser Palladium betrachtet, und setzen sie nun gegen kriegerischen Ruhm auf's Spiel, mit Verletzung der Grundsätze jener Politik, die Englands Namen berühmt vor aller Welt machten! Konnte man je in einem brittischen Senate zu hören vermuthen, daß wir, des Gleichgewichts mit den Kontinentalmächten wegen, unsre Kriegsmacht auf hohem Fuße erhalten müssten? Ganz andern Ursachen haben wir unsre bisherige Größe zu danken,

Ich schlage daher eine Verbesserung der Adresse vor, worin das Haus sein Bedauern ausdrücke, daß die zu Herstellung des allgemeinen Friedens geschlossenen Traktate, weit entfernt, einen friedlichen Charakter zu tragen, noch immer das zurückschreckende Bild des Krieges darböten. —

Lord Holland bemerkte das Widersprechende in Englands Politik, so große Anstrengungen für Erhaltung einer Familie auf dem Throne zu machen, die es in frühern Jahren so oft für Feinde der Ruhe in Europa erklärt habe, und äußerte seine entschiedene Mißbilligung der Adresse.*) — Der Marquis v. Lansdown sagte, die Minister hätten zwey Arten von Beweisgründen; die einen sollten zeigen, daß das Land nun durch Erreichung aller Zwecke des Krieges vollkommen gesichert sey; die andern sollten, um einen starken Friedens-Etat zu erhalten, darthun, daß das Land noch nicht gesichert sey. Er wisse nicht, woran er sich halten solle. Es sey doch traurig, daß der Friedens-Etat gerade die Hälfte der ganzen Summe des Einkommens aufzehre, das dem Lande aus Eigenthum, Handel und Gewerbe zuwachse, und daß man über die Landmacht die Flotte ganz vergesse. Graf Bathurst vertheidigte die Verträge; Marquis v. Buckingham aber bedauerte, daß man Frankreich nicht

*) Die Gründe seiner Mißbilligung gab der edle Lord nach geendigter Sitzung mit folgenden Worten zu Protokoll: „Da die Verträge und Uebereinkünfte eine direkte Garantie für die gegenwärtige Regierung von Frankreich gegen das französische Volk enthalten, und meinem Urtheile nach eine allgemeine und beständige Garantie aller europäischen Regierungen gegen die Regierten in sich begreifen, so sehe ich einen solchen Zweck für unrechtmäßig (unlawful) an; ich glaube, daß er unausführbar ist, und indem ich auf die Grundsätze zurückgehe, auf denen die Revolution von 1688 und die Erbfolge des Hauses Hannover beruht, so kann ich durch meine Zustimmung nicht ein System sanktioniren, welches, wenn es in jenen Zeiten obgewaltet, dieses Königreich aller Wohlthaten, die aus einer Nationalregierung und einer freyen Konstitution entsprungen sind, beraubt hätte. (Unterz.) Vassal Holland.“

nicht verkleinert habe, weil dieses Land immer gegen die Ruhe und Unabhängigkeit von Europa gesinnt gewesen. Die Adresse ging in der ursprünglich vorgeschlagenen Abfassung mit 104 Stimmen gegen 40 durch.

In der Sitzung des Unterhauses am 19. Febr. begann Lord Castlereagh die merkwürdige vierstündige Rede, womit er die Verträge begleitete, mit Darlegung der Grundsätze, von denen, seinem Wunsche nach, das Haus bey deren Beurtheilung ausgehen müsse. Zuerst erkläre er, daß er die Verhandlungen des Kongresses zu Wien als Ergänzungsmaßregeln des Pariser Traktats von 1814 ansehe. Die parlamentarische Ueblichkeit bringe zwar mit sich, daß, wenn einmal ein Haupttraktat dem Hause zur Genehmigung vorgelegt worden, und dieselbe erhalten hätte, die Regierung über die aus demselben hervorgegangenen Verträge und Uebereinkünfte nicht mehr die Meinung des Hauses einhole. So habe, als das Haus den Vertrag von Amiens einmal genehmigt hatte, die Regierung zwar den von Lord Cornwallis in Paris weiterhin abgeschlossenen Endvertrag dem Hause vorgelegt, aber mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß man nicht gesinnt sey, hierüber die Meinung des Hauses einzuholen, da es ein bloßer Ergänzungsvertrag einer schon genehmigten Unterhandlung sey. Allein er (Lord Castlereagh) wolle diese Behauptung nicht so verstanden wissen, als wenn er das Haus verpflichten wolle, durch Gutheißung der vorliegenden Verträge auch die Verhandlungen des Kongresses zu Wien unbedingt zu genehmigen; er habe seine oben gesagte Erklärung nur gemacht, weil man bey Abschließung aller Verträge von einer bestimmten Grundlage ausgehen müsse. Bey frühern Verträgen habe man den westphälischen oder Utrechter Frieden u. a. zum Grunde gelegt; bey gegenwärtigen aber die, den Pariser Traktat von 1814 ergänzenden Verhandlungen. Diese seyen nun der große diplomatische Reflektirpunkt; allein er lasse demungeachtet dem Hause die

Freyheit, darüber zu urtheilen, wie es ihm gutdünke. Hierauf breitete ſich der Lord über die Grundſätze aus, welche den Prinzen Regenten bey Führung des letzten Krieges geleitet.

„Die Ueberzeugung" ſagte der Lord, „daß das Land keinen langwierigen Krieg aushalten könne, bewirkte, daß man alle mögliche Mittel aufbot, um ihn auf einem großen Fuße ſchnell zu beendigen; daher brachte man in das große Bündniß alle Stärke und allen Nachdruck, welche hineinzubringen die Freygebigkeit des Hauſes den Miniſtern möglich gemacht hatte. Ganz Europa ward aufgeboten, wie das Haus aus den vorliegenden Verträgen ſehen wird. Schweden zwar entſchuldigte ſich mit ſeinen Finanzen, und die verbündeten Mächte erkannten die Gültigkeit dieſes Grundes an. Alle übrigen Mächte im Oſten von Frankreich waren in der großen Liga. Auf der andern Seite trat, obgleich auch Portugal viele Zeit brauchte, um die Entſchließung des Regenten einzuholen, blos Spanien dem Vertrag vom 25. März nicht bey; und zwar aus einem Etikette-Grunde: Spanien war nämlich nicht zur Unterzeichnung der Erklärung vom 13. März gezogen worden, und weigerte ſich nun aus Gefühl ſeiner Würde, jenen Vertrag zu unterzeichnen, erbot ſich aber ſonſt zu aller Mitwirkung. Rückſichtlich der Subſidien bemerke er, daß die vier großen Mächte 5 Millionen Pf. erhielten. Wir hatten verſprochen 150,000 Mann zu ſtellen; in Italien und Flandern hatten wir, mit den Hannoveranern, bey 90,000 Mann; es blieb alſo übrig, die fehlenden 60,000 Mann in Gelde zu ſtellen, und hier war die allgemeine Meinung, die kleinern Mächte in Subſidien zu nehmen. Der König der Niederlande erhielt nichts, aus offen liegenden Gründen; die Schweizer auch nichts, weil ſie nicht gegen Frankreich thätig verwendet wurden. Für den Mann waren 11 Pf. bedungen. Der vierte Theil der Subſidien wurde erſpart, und ihr ganzer Betrag ſtieg nicht über 6 Mill. Pfund. Der Erfolg dieſer Politik war entſcheidend; wäre auch die Schlacht von Waterloo verloren gegangen, ſo war der Ausgang des Kriegs deswegen nicht weniger zweifelhaft. Kein Aufſchub durfte Statt finden, um nicht Furcht vor Schwierigkeiten zu verrathen; eine Lektion muſſte Frankreich durch das einhellige, nachdrückliche Benehmen vor und nach der Schlacht von Waterloo erhalten, damit es wiſſe, aus welchen Beweggründen ganz Europa gegen daſſelbe aufgeſtanden ſey; damit es ſeinen Nationalſtolz nicht mit leeren Vorſpiegelungen ſeiner

Digitized by Google

Eitelkeit beschwichtige, damit es endlich jenem kriegerischen Hange entsage, mit dem Europa's Ruhe nicht bestehen kann. In der Schlacht von Waterloo hatten die Franzosen Gelegenheit, ihre Kriegskunst mit jener der Engländer und Preußen zu messen. Nie hatten sie ein besser ausgerüstetes, zum Sieg oder Tod mehr entschlossenes Heer beysammen, als damals; sie kämpften tapfer, und doch hat Wellingtons Heer, unterstützt von jenem des Fürsten Blücher, ihnen eine Niederlage beygebracht, die in den Jahrbüchern aller Zeiten und Völker beyspiellos ist. Eben so beyspiellos waren die Folgen dieser Schlacht. Der Feind konnte nach diesem einen Siege nicht mehr im Felde erscheinen. Die Macht, welche nach der Schlacht von Waterloo in Frankreich stand, und für deren Ausrüstung und Bekleidung Frankreich sorgen mußte, betrug 1,240.000 Mann. Außerdem marschirten noch 100,000 Oestreicher dem Rheine zu, und die Spitze von 150,000 Russen befand sich bereits in Franken. Bey Erwähnung dieser letztern Macht fühle ich mich um so mehr verpflichtet, ihrer Mitwirkung ehrenvoll zu erwähnen, da man in England den Charakter derselben überhaupt, so wie ihr Verfahren mit eifersüchtigem Auge ansieht. Ich meinerseits weiß durchaus nicht, was diese Eifersucht rechtfertige im Gegentheil habe ich bey einigen politischen Gegenständen, welche Hauptpunkte in dem russischen Systeme sind, eine Neigung wahrgenommen, Großbritanniens Interesse zu berathen und zu befördern (hört! hört!), wie z. B. in Rücksicht der jonischen Inseln. Denn deßhalb, weil es ein großes Land sey, große Hülfsquellen und große Volkszahl besitze, ist es ja noch nicht geneigt, ein ehrgeiziges Spiel zu spielen, welches das bleibende Interesse und die Sicherheit Europa's bedrohe, (hört! hört!). Dem großen Bunde hat es sehr ausgezeichnete Dienste geleistet. Die 150,000 Mann, welche es zufolge des Vertrages vom 25. März zu stellen hatte, hat es zuletzt auf 260,000 Mann vermehrt. Der Herzog Wellington sah bey der Heerschau in den Ebenen von Vertus 150,000 Russen, und behauptet, nie ein besser ausgerüstetes, vollkommner disciplinirtes und einen kriegerischen Anblick gewährendes Heer gesehen zu haben (hört! hört!). Und diese Vermehrung geschah, ohne daß weder von Seiten Englands, noch von Seiten Sr. kaiserlichen Majestät von einer Geld-Unterhandlung die Rede war. 100,000 Mann waren schon auf dem Wege, als noch keine Anstalten zu Subsidien gemacht waren, und die geringsten unter den kleinen Fürsten schon die ihrigen erhalten hatten.

Digitized by Google

Daher iſt es weder gut politiſch, im Voraus Gefahren von Rußland zu ahnen, noch weiſe, dieſe Macht durch Anſchuldigung ihrer Abſichten argwöhniſch zu machen (hört! hört!). Was die andern Bundesglieder anbetrifft, ſo haben ſie ſo vollkommen ihre Pflicht gethan, daß wenn der Krieg noch acht Wochen länger gedauert, anderthalb Millionen Krieger in Frankreich geweſen ſeyn würden. Wegen dieſer ungeheuern Anzahl lieſſen ſich's die Souveräne vor allem angelegen ſeyn, für gute Mannszucht zu ſorgen, und die Unordnungen, welche Anfangs entſtanden, rührten blos davon her, daß die Bauern ihre Häuſer im Stich lieſſen, und der Soldat Mangel litt. Ich freue mich, daß man 1814 ſo uneigennützig war. Freilich wäre es nach dem, was ſpäter Statt gefunden, vielleicht zu wünſchen geweſen, daß man nicht ſo gehandelt, aber wie würde es ſtehen, wenn man die Weisheit und Klugheit menſchlicher Unternehmungen nach dem zufälligen Erfolge beurtheilen wollte (hört! hört!). Allein 1815 wäre es kindiſch geweſen, eben ſo zu Werke zu gehen, wie im Jahre 1814 und nicht den Frieden auf Grundlagen zu begründen, welche etwaigem Unheil beſſer abhelfen konnten. Da neulich ein Herr von der Seite gegenüber den Miniſtern, nach einem Schreiben von Lord Clancarty, vorgeworfen hatte, daß ſie den letzten Krieg angefangen, um Bonaparte abzuſetzen, ſo ſehe ich mich veranlaſſt, auch darüber Einiges zu ſagen. Hätte der, welcher jenen Vorwurf erhob, in dem Schreiben weiter geleſen, ſo würde er ſich überzeugt haben, daß die Miniſter nicht deßhalb den Krieg begonnen, um Frankreich irgend eine Regierungsform zu geben, und die Wiederherſtellung der Bourbone zur ausdrücklichen Bedingung zu machen. Bonaparte konnte nicht Herrſcher von Frankreich bleiben, und von allen, welche Anſpruch auf den Thron machen konnten, war Ludwig XVIII. allen Mächten nicht nur aus perſönlichen Rückſichten, ſondern auch aus politiſchen Gründen, als der, wodurch Europa am erſten zu der beabſichtigten Sicherheit gelangen konnte, der genehmſte. Am Ende hätte ein Gehülfe und Zögling jenes Militärſyſtems, das man eben vertilgen wollte, an die Spitze kommen können!"

Der edle Lord vertheidigte hierauf das Recht der Dazwiſchenkunft in die Angelegenheiten fremder Staaten, in Fällen, die das eigene Intereſſe beträfen.

„Dieſes Recht" ſagte er, „iſt vorzüglich bey Succeſſions-

fällen, und namentlich durch die Triple- und Quadruple-Allianz (von 1717 und 18) in Anspruch genommen worden, welche die Aufrechthaltung der protestantischen Erbfolge in England und die Regulirung der Erbfolge in Frankreich und Spanien bezweckten. Im 7ten Artikel der erstern ist ausgemacht worden, daß wenn im Reiche eines Verbündeten ein innerlicher Aufstand gegen die daselbst festgesetzte Erbfolge sich erhöbe, die übrigen der Regierung Beystand leisten sollten. Im 4ten Artikel des zweyten Vertrages versprachen sich die Theilnehmer, einander gegen alle Versuche, die aufgestellte Erbfolge zu stören, beyzustehen. Selbst ein Whig-Ministerium erkannte durch die Verträge von 1709 und 1713 den Grundsatz der Dazwischenkunft an; ich hoffe, die modernen Whigs würden nicht strenger seyn wollen. Ich gestehe sogar zu, daß man diesen Grundsatz nicht in Anwendung bringen durfte, wenn die Franzosen wie die Holländer zu Gunsten ihres alten Souverains aufgestanden wären; allein dieß ist der Fall nicht gewesen, und sogar die Royalisten der Vendee wären zurückgetreten. Die Verbündeten waren daher durch keine Rücksichten abgehalten, den Forderungen der Politik wegen zu erzweckender Sicherheit Gehör zu geben, besonders da Ludwig am Vertrag vom 25. März nicht Theil genommen. *) Allein daraus will ich nicht folgern, daß die Verbündeten befugt gewesen wären, gegen Ludwig XVIII. keine Schonung zu beobachten. Bey den Unterhandlungen mit Frankreich mußte man eine dreyfache Rücksicht nehmen: auf den König; auf das Volk, dessen Mehrheit gutgestimmt ist; und auf das Militärsystem Frankreichs, dessen Daseyn mit der Ruhe Europens

*) Gegen Lord Castlereaghs Behauptung, daß Ludwig XVIII. nie dem Traktate vom 25. März beygetreten sey, führt das Morning-Chronicle eine Stelle aus dem Manifeste Ludwigs XVIII. vom 24. April, worin es heißt: „Da die Mächte den Beytritt des Königs zu dem von ihnen abgeschossenen Traktate gewünscht, so haben sie ihre Gesandten an ihn, als den einzig rechtmäßigen König von Frankreich, abgeschickt, und die Gesandten haben, nach erhaltener Anerkennung ihrer Vollmachten, demselben den neuen Traktat der Mächte zur Erwägung und Unterzeichnung vorgelegt. Franzosen, euer König hat ihn erwogen und hat ihn unterzeichnet; in diesem Worte liegt eure ganze Sicherheit. Ihr könnt versichert seyn, daß euer König nichts unterzeichnen werde, was gegen euch seyn könnte!“

Digitized by Google

unverträglich war. Die erste Pflicht blieb demnach, dasselbe zu zerstören. Die Verbündeten erkannten die Unerläßlichkeit dieser Pflicht an, indem sie Ludwig erklärten, daß, wenn er es nicht dahin bringe, dieses Heer aufzulösen, sie sich selbst damit beschäftigen würden. Zu dem Ende hatten sie 300,000 Mann an der Loire versammelt, die den Waffenstillstand an einem bestimmten Tage aufkündigen sollten, wenn die Auflösung nicht vor sich gegangen wäre. Nun frage ich, ob unsre Dazwischenkunft nicht nothwendig war, und ob wir den König, nachdem wir sein Heer aufgelöst, sich selbst überlassen und der Rachsucht seiner Soldaten Preis geben konnten. Ich erkenne Bonaparte's Talente an, allein im Vergleich mit dem Geiste seines Heeres war er nur ein Tropfen Wasser gegen das Meer, und hätten wir jenen Geist bestehen lassen, so hätte Bonaparte's Verbannung nichts genützt, denn ein solches Heer würde bald wieder einen entschlossenen Leiter gefunden haben. Um die Schädlichkeit dieses Militärgeistes einzusehen, darf man nur erwägen, daß er aus der Desorganisation hervorgegangen, worein die moderne Philosophie und der moderne Whiggism die bürgerliche Gesellschaft gestürzt haben. Dem Heere wurde unter Bonaparte alles untergeordnet; es triumphirte selbst über das Gesetz; es war allen Bürgern durch seine Anmaßungen unerträglich geworden. Rücksichtlich des französischen Volkes mußten die Verbündeten — so groß auch dessen Leichtsinn seyn mochte — eine groll- und rachelose Politik beobachten. Hätten sie, statt die Franzosen wieder in den Schoß der europäischen Gesellschaft aufzunehmen, dieselben herabgewürdigt, so würden sie ganz Frankreich gegen sie aufgebracht haben. Viele wünschten, man hätte Frankreich die Eroberungen Ludwigs XIV. abgenommen. Allein andere Staaten, England, Rußland z. B., haben sich in gleichem Maße vergrößert, und nichts wäre unpolitischer gewesen, als wenn die Mächte, dem von ihnen aufgestellten Zwecke zuwider, die Vortheile des Augenblicks benützt hätten, Frankreich seinen bisherigen Charakter als Nation zu rauben. Vom König bis zum Bauer wäre alles gegen sie aufgestanden. Unrecht haben die, welche glauben, Länder-Abtretungen wären für Frankreich weniger demüthigend, als Geldzahlungen gewesen. Die natürliche Abneigung jedes Menschen, sein Geld herzugeben, abgerechnet, hat Niemand in Frankreich diese Maßregel getadelt, der sich erinnerte, daß Frankreich alle andere Völker geplündert und einen großen Vorrath baaren Geldes nach Hause gebracht hatte. Preußen

Digitized by Google

z. B. hat 50 Mill. Pf. Sterling in den zwey letzten Feldzügen aufgewendet, und Oestreich noch weit mehr, daher man auch die Rückzahlung seiner Anleihe nicht auswirken kann. Waren daher gleich über andere Punkte die Meinungen der Verbündeten etwas getheilt, so herrschte doch darüber nur Eine Meinung, daß man Frankreich nicht als erobertes Land behandeln durfte. Hätte man eine andere Macht mit den, Frankreich abgenommenen, Ländern vergrößert, so hätte die Eifersucht, deren Gegenstand bisher Frankreich gewesen, sich gegen diese Macht gewendet."

Der Lord zeigte hierauf die Weisheit, ein zusammengesetztes europäisches Heer 5 Jahre lang in Frankreich und auf dessen Kosten zu lassen, und statt es zu vertheilen, so zu konzentriren, daß die möglichst größte Sicherheit für Europa erzweckt werde. Die Frage, ob diese Sicherheit auch nach Verlauf jener 5 Jahre fortdauern werde, unterliege keinem Zweifel, wenn man bedenke, daß bis dorthin der Nationalcharakter sich ändern und die Regierung Festigkeit gewinnen werde; auf allen Fall wären die Gefahren einer Zerstückelung Frankreichs noch größer gewesen. Die da behaupten, daß wir die Franzosen durch Verengung ihrer Gränzen zu sehr gereizt haben, mögen sich überzeugen, daß kein Versuch in Frankreich eine allgemeinere Opposition finden würde (ich spreche von den Bürgern und nicht von den Soldaten) als der, die Gränzen Frankreichs über jene von 1792 auszudehnen. In jeder Hinsicht sey also der Traktat vom 20. Nov. tadellos; er habe seinen Zweck: „an die Stelle des militärischen Jakobinism eine rechtmäßige Regierung zu setzen, und diese und Europa zu sichern", vollkommen erreicht. Sollte aber eine revolutionäre Regierung an die Stelle der rechtmäßigen treten, so würde diese bald sehen, daß die Verbündeten sich nicht für verpflichtet halten, die Festungen herauszugeben; denn jener Vertrag bindet sie nur gegen Ludwig und seine rechtmäßigen Nachfolger, aber nicht gegen eine revolutionäre oder sogenannte Wahlregierung! — Hier sprach der Lord sehr heftig gegen das Wesen und die Wirkungen

Digitized by Google

einer ſolchen Regierung, und betrachtete ſodann die Opfer, die Frankreich zu bringen genöthigt war. Trotz dem, ſagte er, daß die Verbündeten bey des Königs Thronbeſteigung die Integrität Frankreichs als Grundgeſetz angenommen, hätten ſie doch nichts deſto weniger ihre Sicherheit im Auge behalten. Fünf, in örtlicher Hinſicht ſehr wichtige Feſtungen hätte Frankreich an die Niederlande abtreten, und eine ſchleifen müſſen. Außerdem ſey aber noch die Geld-Kontribution in Anſchlag zu bringen. Durch die Geld-Entſchädigungen würden Frankreich die Mittel benommen, kriegeriſche Unternehmungen zu machen. Die von Einigen geäußerte Meinung, Frankreich werde nicht bezahlen, ſey ſchon durch die That widerlegt, da es zum Theil ſchon bezahlt habe. Wenn es nicht zahlte, würde es ſich um ſeinen National-Kredit bringen, und dann ſtünde es ja immer noch bey den Verbündeten, Gebietstheile von Frankreich in Anſpruch zu nehmen. Allein es könne die obige Summe ſehr wohl durch Verkauf der Kronländereyen, die Vermehrung der Staatsſchuld und die jährliche Einnahme decken. Die 700 Millionen Livres, etwa 28 bis 29 Millionen Pf. St., ſeyen im Vergleich mit dem, was es ſonſt zu leiſten hat, ſehr unbedeutend. Außerdem müſſe Frankreich aber noch fünf Jahre lang die 150,000 Mann des Beſatzungs-Heeres unterhalten, die demſelben jährlich wenigſtens auf 150 Mill. Livres, alſo für die ganze Zeit auf 750 Mill. zu ſtehen kommen, welche mit der obigen Kontribution eine Summe von 1450 Mill. Livres bildeten. Nächſtdem habe es ſich noch anheiſchig gemacht, für jeden Mann des in Frankreich eingerückten 1,240,000 Mann ſtarken Heeres 120 Livr. (etwa 5 Lſtrl.) zu bezahlen, und bereits die letzte Zahlung auf dieſe Rechnung geleiſtet. Für das Unterpfand der richtigen Abtragung der Zahlungstermine erklärte er die beſetzten Feſtungen, und ſchätzte Frankreichs Verluſt durch den letzten Feldzug auf 86 Mill. Pf. St. Er pries die beyſpielloſe Eintracht, welche die größte Konföde-

ration (der edle Lord hatte aus Versehen conspiracy gesagt, worüber ein Gelächter entstand) beseelte, so wie die Mäßigung, wodurch sie die öffentliche Meinung auf ihre Seite gebracht, und vertheidigte die Verbündeten gegen den Vorwurf, als hätten sie sich gegen die Freyheit der Völker verbündet. Er widerlegte die Gerüchte von Rußlands feindseliger Stimmung gegen England, und munterte auf, bey einem Systeme zu verharren, das den Soldatengeist zu bändigen und ihn in allen Ländern der Civilgewalt unterzuordnen im Stande ist. Der Lord schloß mit der Motion zu einer Adresse gleich jener im Oberhause. — Lord Milton sagte: Wenn der letzte Vertrag eine Ergänzung der Kongreßverhandlungen sey, so sehe er nicht ein, wie man ihn abgesondert von diesen beurtheilen könne; der edle Lord habe es jedoch versucht, vielleicht um das Verdienstliche desselben um so mehr herauszuheben. Allein wenn es wahr sey, daß die Verbündeten 1,240,000, und mit den Reserven gar 1,500,000 Mann unter Waffen hatten, wie der Lord versicherte, so müsse man gestehen, daß die Erfolge so großen Anstrengungen nicht entsprachen. Der Hauptzweck, fuhr der Redner fort, ist die Vernichtung des Soldatengeistes in Frankreich gewesen; ich halte die Mittel, die man dazu ergriffen, nicht für die schicklichen. Was müssen die Franzosen empfinden, wenn sie ihre Festungslinie in den Händen von Russen und Engländern sehen; wenn der Bauer sein Feld nicht pflügen kann, ohne daß ihm die fremden Fahnen, die auf den Wällen jener Festungen wehen, zurufen, daß sie feindlichen Heeren gehören, welche er genöthigt ist zu unterhalten? Schwerlich wäre eine Gebiets-Abtretung den Franzosen empfindlicher gefallen. Allein da man Frankreichs Integrität mit so vieler Schonung behandelte, warum hat man nicht gegen Sachsen und Genua gleiche Politik geübt? Warum hat man nicht auf bessere Vertheidigung der Niederlande gedacht, für welche frühere Staatsmänner den Barriere-Vertrag von 1715 ab-

Digitized by Google

schlossen? Die Restauration der Bourbone ist keine hinreichende Bürgschaft für Europens Sicherheit. Nach allem dem, was man für die Legitimität gethan, selbst nach der Auszeichnung, die ganz kürzlich dem Andenken des Kardinals York bezeugt wurde, und obschon ich Bonaparte's Regierung für nicht legitim ansah, muß ich doch bekennen, daß ich die Legitimität nicht gerade in einer gewissen Familie suche. Der edle Lord (Castlereagh) sagte, „er wolle nimmer ruhen, „bis er Europa in einem mehr bürgerlichen Zustande sähe;" allein die 150,000 Mann in Frankreich scheinen nicht geeignet, die Völker dahin zu führen. Der Oberbefehl, den man dem Herzog von Wellington so unbedingt eingeräumt, erhebt den Herzog zum eigentlichen König von Frankreich, der bey jedem Anschein von Revolution nach der Hauptstadt ziehen kann, und was das Beunruhigendste ist, seine Instruktionen ermächtigen ihn bey jeder Art von Aufstande dazwischenzukommen, wenn er es für nöthig hält. Die Tripel- und Quadrupel-Allianz beweisen hier nichts, denn dort war die Rede non tali auxilio, non defensoribus istis. . . Minister müssen nicht die kurze Spanne ihres Lebens, sondern die Nachkommenschaft in Erwägung ziehen. Einer der vorliegenden Verträge sagt, Ludwigs XVIII. Charakter sey die beste Bürgschaft für Europens Ruhe, allein hat nicht Ludwig XV., dieser weichliche König, uns Hannover weggenommen? War dieß etwa die Darangabe auf die Sicherheit, die von den Bourbonen zu erwarten ist? Und nun glaubt der edle Lord (C.), daß, weil Ludwig ein alter, podagrischer Mann ist, für Europens Ruhe weiter nichts mehr zu befürchten stehe? Was wir unmittelbar dem Traktate verdanken, ist die Fortdauer der Eigenthumstaxe, und dieser . . . das Leben und Treiben in Horse-Guards und Whitehall, das Zustutzen der Schnurrbärte (Lachen), und das Einäzen neuer Lasten auf den Rücken des Volks. — Der Lord schloß mit dem Vorschlag einer Abänderung in der Adresse, welche das Be-

Digitized by Google

dauern des Hauses ausdrücke, daß mehrere der ergriffenen Maßregeln die feindselige Stimmung unter den Völkern nährten, den Niederlanden keine Sicherheit verschafften, und England zur Aufstellung einer Kriegsmacht verleiteten, die mit seiner Beystimmung als Seemacht und mit seiner Verfassung unverträglich wäre. — Hr. Mackintosh behauptete, man hätte das Eroberungsrecht gegen Frankreich zwar ausüben sollen, aber mit Mäßigung. — Lord Nugent breitete sich vorzüglich über die Gefahren einer außer der Kontrolle des Parlaments in Frankreich gehaltenen Kriegsmacht aus, welche überdieß 5 Jahre hindurch der Ansteckung mit französischen Grundsätzen und Metallen preisgegeben sey. Wegen der späten Stunde vertagte auf Hrn. Tierneys Antrag das Haus um 1½ Uhr nach Mitternacht die Fortsetzung der Erörterung auf morgen.

In der Sitzung vom 20. Febr. fuhr das Unterhaus mit der gestern abgebrochenen Erörterung der Pariser Verträge fort. Hr. Law behauptete, daß das Königreich der Niederlande im Kriege wohl 100,000 Mann stellen, im Frieden aber nur die Hälfte davon erhalten könne, welche kaum hinreichen dürften, seine 18 Festungen mit Besatzungen zu versehen. Die Folge davon wäre, daß England ein doppeltes stehendes Heer halten müsste, halb für sich, halb für die Niederlande, da, bey gegenwärtiger Menschenzahl der Heere, Festungen feindlichen Einfällen nur schlechten Damm entgegensetzen. Auf Preußens Hülfe könne man bey künftigen Kriegen zwischen Frankreich und Holland nicht immer rechnen. Auf allen Fall hätten wir statt Geldkontributionen, die nicht einmal der halben Eigenthumstaxe gleich kämen, und eine schlechte Entschädigung für so viele Opfer wären, Länder-Abtretungen verlangen sollen, und statt die Verhandlung des Wiener Kongresses zur Grundlage des neuen Traktates anzunehmen, hätte man die daselbst begangenen Irrthümer verbessern sollen. Er bemerkte, daß man gegen die

Digitized by Google

Gefahren, die von Rußland her drohen, keine Vorſicht getroffen. England, ſagte er, habe durch die Geldforderungen und durch das Aufdringen einer Dynaſtie, um deren Wiederherſtellung es ihm mehr zu thun war, als den Franzoſen, dieſe gegen ſich aufgebracht, und ſich ſelbſt eine ungeheure Laſt aufgebürdet, bey künftigen Landkriegen die Niederlande und Hannover zugleich zu vertheidigen. Daher wären Länder-Abtretungen beſſer, und ſelbſt den Franzoſen, die ſchon ſo viel verloren, gleichgültiger geweſen als Geldzahlungen. Allein England habe der Reſtauration der Bourbone ſeine wahren Vortheile aufgeopfert, und alle Beyſpiele, die man dafür anführe, ſeyen lahm, indem ein ungeheurer Unterſchied zwiſchen einer verfaſſungsmäßigen Erbfolge-Ordnung und einer erzwungenen Legitimität obwalte. —

Hr. Samuel Romilly beſtritt die Aehnlichkeit des Falles, in dem die Tripel- und Quadrupel-Allianz abgeſchloſſen worden, mit dem gegenwärtigen.

„Jene Verträge hatten", ſagte er, „die Abſicht, eine Erbfolge aufrecht zu halten, welche mit den Wünſchen des Volkes und ſeinen Intereſſen übereinſtimmte; durch den letzten Vertrag aber zwang man Frankreich eine Familie auf, die es nicht liebt. Ich muß auf des edeln Lords (C.) Bemerkungen über den Unterſchied der Meinungen zwiſchen den alten und den modernen Whigs antworten, daß man freylich den modernen Torys nicht vorwerfen könne, die Grundſätze der alten über den leidenden Gehorſam und die ſklaviſche Ergebenheit verlaſſen zu haben. Vor Ausbruch des letzten Krieges ſagten die Miniſter immer, es ſey eine Verläumdung, zu behaupten, ſie wollten die Bourbone reſtauriren; der Traktat vom 25. März enthält eine Klauſel, welche beſagt, daß auch die Verbündeten nicht dieſe Abſicht hätten, weil ſie dieſelbe als ihren Intereſſen ſchädlich anſähen. Lord Clancarty's Brief vom 16. März verſicherte, daß man blos mit Bonaparte nichts mehr zu thun haben wolle, nicht aber mit einer andern Regierung, die das Volk von Frankreich ſich ſelbſt geben möchte. Vergleicht man dieſe Klauſel mit dem, was ſeither erfolgte, ſo ergibt ſich die Vermuthung, daß die Miniſter wohl wuſſten, wie wenig die Bour-

Digitized by Google

bone in Frankreich geliebt waren, daß sie aber es nicht wagten, die Absicht, sie wieder herzustellen, laut werden zu lassen, weil sie sich dadurch des Beystandes manches bedeutenden Mannes beraubt haben würden. Allein als der Erfolg sich für uns erklärt hatte, und Frankreich in eine Kraftlosigkeit versenkt war, die es zu allem Widerstande unfähig machte, da traten die Minister mit ihrem allgemeinen Verständniß hervor. Freilich! hätten sie früher die Absicht erklärt, in Frankreichs Regierung sich einzumischen, so waren unsre Erfolge vielleicht nicht so entscheidend. Aber eine solche Lehre gibt ein höchst gefährliches Beyspiel. Ich frage den edeln Lord, ob ihm nicht die Möglichkeit vorschwebt, daß, von denselben Grundsätzen ausgehend, einst eine Konföderation gegen England sich bilden, und Oestreich, Preußen und Rußland gemeinsame Sache mit einem englischen König gegen das englische Volk machen könnten? So wie man jetzt sagt, daß die aus der Revolution hervorgegangenen Grundsätze mit der Sicherheit und Unabhängigkeit Europa's unverträglich seyen, so könnten jene Mächte einst erklären, daß die Grundsätze unsrer Verfassung, die Freymüthigkeit unsrer Debatten, unsre bürgerliche Freyheiten und eben auch unsre Preßfreyheit (die man schon jetzt mit Eifersucht ansieht) der Ruhe und Unabhängigkeit Europa's zuwiderlaufend wären. Schon hat der edle Lord sich gegen die Grundsätze des Whiggism erklärt, und die Repräsentanten der Nation aufgefordert, in ihren Ausdrücken vorsichtiger zu seyn. Hat er damit etwa zu verstehen geben wollen, es sey Gefahr da, daß fremde Mächte sich in unsre Angelegenheiten mischen wollen? Zum Glück gibt es in England Mittel, einen solchen Versuch zu vereiteln. — Von gegenwärtigem Friedensvertrage mit Frankreich verspreche ich mir wenig Sicherheit; er verstößt gegen alle Gefühle des Volks von Frankreich; die versammelten Minister empfingen ihn mit tiefster Betrübniß, und Ludwig XVIII. rief aus: „Wäre ich Kö„nig eines andern Landes, so würde ich darüber verzweifeln; so „aber tröstet mich dabey der Gedanke, daß ich König der Fran„zosen bin.“ Der edle Lord hat die Last der Kontribution, die auf Frankreich ruht, als eine Kleinigkeit geschildert, aber schon einmal ist Ludwig durch die Fortdauer einer Taxe unpopulär geworden, und was wird der Fall erst seyn, wenn Frankreich sich sagen muß, daß es eine neue Steuer nicht seinem Könige, sondern dem englischen Volke bezahlt? Auch die Rückgabe der Kunstwerke kann ich nicht schlechterdings für gerecht erklären; viele darun-

Digitized by Google

ter waren durch Verträge erworben; und wenn gleich dieſe Verträge Folgen ungerechter Kriege waren, ſo wird doch Niemand läugnen wollen, daß die Erwerbung ſelbſt einen rechtlichen Titel für ſich hatte. Auch hat man Kunſtwerke an die Beſitzer mancher Länder zurückgegeben, denen die Länder ſelbſt früher nicht gehörten. Der Friede demnach wird gerade ſo lange dauern, als Frankreich nicht die Mittel hat, loszubrechen; erlangt es einſt dieſe Mittel, ſo wird die Exploſion um ſo fürchterlicher ſeyn. Ich ſtimme daher der Verbeſſerung bey.

Hr. Word ſuchte die Miniſter mit der Behauptung zu vertheidigen, daß ſie ganz nach Pitt's Grundſätzen gehandelt, und verſicherte, daß die Franzoſen ſchon deswegen gern die Kontribution zahlen würden, weil ſie dadurch vom Militär-Despotism befreyt wären. Kunſtwerke ſollten ſeiner Meinung nach nie geraubt werden, und nie die Gegenſtände von Verträgen ſeyn. Spanien und Oeſtreich wären freilich zu weit entfernt, um die Niederlande zu vertheidigen, aber England liege dazu nahe genug; und wie die Lage der Dinge in Europa jetzt ſey, müſſe alle Sicherheit aus Bündniſſen hervorgehen, ohne welche jetzt kein Volk mehr beſtehen könne.

Hr. Elliot erklärte, er ſey eben ſo ſehr den Jure-divino-Königen, als den Wahlen der Könige durch eine oft leicht zu gewinnende Mehrzahl des Volkes, entgegen, und finde die Legitimität in Aufrechthaltung der einmal beſtehenden Erbfolge; daher ſey ihm Ludwig XVIII. ein legitimer König. Er wiſſe zwar, daß es einige Fälle gebe, wo wegen Verletzung des geſellſchaftlichen Vertrages das Volk gegen die beſtehende Gewalt aufſtehen könne; allein dieſe Fälle ſeyen ſelten, und ſeiner Meinung nach in Frankreich nie da geweſen. Bey Vergleichung der engliſchen Revolution mit der franzöſiſchen ergebe ſich, daß die engliſchen Könige wirklich die Freyheiten des Volks zerſtören wollten, die franzöſiſchen hingegen nur immer Reformen im Sinne hatten. Er halte die Mehrheit der Franzoſen Ludwig XVIII. erge-

Digitized by Google

ben, das Heer sey aufgelöst und folglich die Sicherheit Europa's so groß, als sie nach solchen Zerrüttungen seyn könne. Auch er sey gegen Frankreichs Zerstückelung; die Vertheilung der abgerissenen Landschaften hätte nur Eifersucht zwischen den großen Mächten hervorgebracht; nach einmal verletzter Integrität würden Frankreichs schöne Provinzen die Begehrlichkeit der Nachbarn immer mehr und mehr gereizt, und Frankreich vermuthlich wie Polen geendigt haben. Frankreichs Daseyn sey aber nothwendig zu Bewachung der Freyheit Europa's. Im Grunde habe sich Frankreich seit 150 Jahren wenig vergrößert, im Vergleich mit andern Staaten. Nichts dünke ihm gefährlicher, als der Grundsatz, den verjährten Besitz eroberter Länder als widerrechtlich anzutasten. Das Besatzungsheer in Frankreich sey ein nothwendiges Uebel; allein wenn England dort 30,000 Mann halte, so sey dieß ein Beweggrund zu Hause weniger zu halten. Der edle Lord (C.) habe bemerkt, daß er (Elliot) 1802 für einen hohen Friedensfuß gestimmt habe; allein damals habe England Kapitalien, Kredit und Zutrauen besessen; jetzt fordre er zur Sparsamkeit auf, denn man habe weder Kapitalien, noch Kredit, noch Zutrauen mehr. Was in Gottes Namen (rief er aus) hat denn England zu fürchten? Kein Volk besitzt ja eine Flotte mehr. Lasst uns (schloß er) unsre innern Hülfsquellen kultiviren, damit sie uns in Zeiten der Gefahr aushelfen; das ist unsre ganze Politik. Ich stimme für die Verbesserung.

Die HH. Smith und Bankes äußerten sich ungefähr in demselben Geiste. Letzterer fügte hinzu, wären die Ansprüche der Bourbone nicht befriedigt worden, so sey keine wahre Sicherheit für Europa zu erwarten gewesen; auch sey es gewiß, daß keine andere Dynastie weniger geneigt und weniger im Stande sey, das zerstreute Heer Frankreichs, was Europa so verderblich war, wieder zu bilden.

Digitized by Google

Hr. Horner: Mein Haupteinwurf gegen den letzten Friedenstraktat betrifft den Umstand, daß er uns zu einem beständigen Einschreiten in Frankreichs Angelegenheiten nöthigt, und uns von unsern eignen abzieht; mein zweyter, daß er keine hinreichende Sicherheit gewährt! Ich will mich darüber erklären. Die Minister haben ihren Plan mit der Restauration der Bourbone, den sie lange unter dem Vorwande, blos gegen Bonaparte zu Felde zu ziehen, verhüllt hatten, endlich aufgedeckt. Warum hatten sie ihn verhüllt? Offenbar um die Zustimmung des Hauses zu erhalten; um England, Frankreich und Europa irre zu führen. Ihr Beweggrund, wie ich von sehr guter Quelle hörte, war, jene große Zahl Franzosen, welch Bonaparte'n und den Bourbonen gleich abgeneigt waren, und ein volles Vertrauen in die Erklärungen der Verbündeten setzten: „daß sie als Befreyer kämen, und dem Volke die freye Wahl eines Herrschers liessen" — zu verleiten, bey dem großen Kampfe unthätige Zuschauer zu bleiben, und selbst die Aufwallungen des Volkes so sehr als möglich in Schranken zu halten. Die ihnen glaubten, waren betrogen. Nun frage ich das Haus und das Land, was muß eine stolze, ehrliebende Nation fühlen, wenn es die Versprechungen der Minister vor Ausbruch des Krieges mit ihrem Betragen vergleicht, das nachher Platz griff? Es ist ein trauriges Zeichen unsrer Zeit, daß die Zusicherungen auf Treue und Glauben so wenig bindend mehr sind, und durch das Betragen der Regierung dieses Landes wird diese Bemerkung noch trauriger. . . . Doch man sagt, daß der Einfall der Franzosen in die Niederlande die Minister von allen ihren Zusicherungen losband. Allein die Mächte behaupteten ja immer, Bonaparte sey blos von dem Heere unterstützt; wie konnten sie sich nun über das Betragen dieses Heeres wundern, und es zum Vorwande nehmen, sich von den Versprechungen zu befreyen, die sie dem Volke rücksichtlich der freyen Herrscherwahl gemacht hatten? Der edle Lord spricht von Maßregeln, die man getroffen, um die Ruhe zu erhalten, und führt als die erste die Zahlung einer Kontribution an. Allein seit wann trägt die Zahlung einer neuen Steuer zur Beruhigung eines Volkes bey, besonders wenn sie durch ein fremdes Heer eingetrieben wird, und zur Füllung der königlichen Privatkasse, zur Heimführung der dem Papste gehörenden Kunstwerke, zur Errichtung einer Statue für Heinrich IX., (Kardinal York) verwendet werden soll? (Lachen). Als zweyte Maßregel gibt er die Aufstellung eines Heeres von

150,000

150,000 M. in Frankreich an. Allein kann ein fremdes Heer eine Nation mit ihrem Herrscher aussöhnen, wenn die bloße Gegenwart desselben ihr alle Augenblicke zu Gemüthe führt, daß dasselbe es war, das ihr den Herrscher aufdrang? Muß die Gegenwart des Heeres nicht vielmehr das Herz jedes Franzosen in beständiger Eiterung erhalten? Und die Minister können glauben, daß eine Maßregel, welche die trägste Nation auf dem Erdboden aufregen müsste, beytragen könne, Ordnung und Ruhe bey einem Volke herzustellen, das von jeher durch Nationalstolz und Militärgeist sich auszeichnete? Mit welchen Augen müssen die Franzosen einen Herrscher ansehen, den ihnen fremde Bajonette zweymal aufgedrungen? Kaum zogen sie sich zurück, als der König ihnen nachwandern musste. Hier hat nur folgendes Dilemma Statt: entweder die Franzosen lieben ihren König, oder sie lieben ihn nicht. Im erstern Falle ist die Gegenwart eines fremden Heeres in Frankreich überflüssig; im zweyten Falle kann sie nur die öffentliche Abneigung vermehren. Müssen die Franzosen ihren König nicht des größten Verbrechens, das ein Souverain begehen kann, und das darin besteht, fremde Kriegsmacht zur eignen Hülfe zu rufen, schuldig glauben? Kann nicht dieses Gefühl einst in einen allgemeinen Aufstand gegen das Besatzungsheer ausbrechen? Die Mächte werden ohne Zweifel den Aufstand zu unterdrücken suchen; wer bürgt aber dafür, daß nicht die eine oder andere darunter Eroberungsplane hege, und Frankreich zu zerstückeln trachte? Ist es dann nicht um die Freyheit Europa's geschehen, es sey denn, daß wir eine ungeheure Land- und Seemacht zu ihrer Vertheidigung halten? So lange Frankreich unser Feind war, mussten wir seine Niederlage wünschen, aber jetzt, wo es zu Boden liegt, können wir ihm unser Mitleid nicht versagen. — Noch einen Punkt muß ich berühren. Alle mögliche Bürgschaft haben die Verbündeten geleistet, Ludwigen auf dem Throne zu schützen, aber nicht auch, um dem Volke seine Verfassungs-Charte zu erhalten, die täglich verletzt wird. Mehrere Personen haben, nach des Lords eigner Versicherung, ihn gebeten, eine solche Bürgschaft bey den Verbündeten auszuwirken; er hat sich aber geweigert es zu thun, weil man die Einthronung des Königs ohne Vorbehalt verbürgt habe. Ueber die Citationen des Lords von frühern Fällen einer Dazwischenkunft muß ich bemerken, daß sie ohne alle historische Genauigkeit sind, und gerade das Gegentheil von dem beweisen, was sie beweisen sollen. Es ist bekannt, daß die Whigs jener Zeit von den dama-

ligen Verbündeten Bürgſchaft verlangten, daß ſie ſich nicht in das Recht Englands, ſeine Regierung zu wählen, miſchen wollten, und dieſe Wahl war ſchnurſtraks den Grundgeſetzen der Legitimität und des göttlichen Rechtes der Könige zuwider; denn es handelte ſich damals: den legitimen König Jakob mit ſeinen Erbrechten fortzuſchicken und den König William zu wählen, um eine mit der Verfaſſung des Landes und der Neigung des Volks mehr übereinſtimmende Regierung aufzuſtellen. Eben ſo beweist die Tripel-Allianz gegen die Legitimität; denn man wollte durch jene Allianz das Haus Bourbon von ſeinen Erbrechten auf den Thron von Spanien ausſchließen. Doch der edle Lord hätte die Tripel-Allianz aus einem andern Grunde citiren können, um nämlich zu zeigen, wie auch Ludwig XIV., auf den Grundſatz der Legitimität ſich ſtützend, den Spaniern eine Regierung aufdringen wollte! Daß der edle Lord dieſen Umſtand überſah, zeigt, daß er in der Geſchichte der Tory's eben ſo ſchlecht bewandert iſt, als in jener der Whigs; ehe er wieder citirt, möge er daher die Geſchichte beſſer ſtudieren. (Lachen, und hört! hört!) Rückſichtlich der Legitimität bin ich ganz Herrn Laws Meinung; es iſt doch augenſcheinlich, daß die Legitimität der Erhaltung der Verfaſſung und Freyheit eines Landes untergeordnet werden muß, und daß, wenn irgend ein Glied der regierenden Familie mehr geeignet wäre, beyde zu erhalten, als der geradlinigte Abkömmling, jenes dieſem vorzuziehen iſt. Alle dieſe Rückſichten hat man bey Reſtauration der Bourbone außer Acht geſetzt, und obgleich die Reſtauration ſelbſt ſo wünſchenswerth war, ſo haben die Miniſter es doch verhehlt, daß ſie des Krieges Endzweck ſey, offenbar nur um das Haus abzuhalten, darüber ſeine Meinung zu geben. Der edle Lord, um den Grundſätzen der Revolution für immer den Garaus zu machen, will, daß Alles für die Könige und Nichts für das Volk gethan werden ſoll; was ſeit zwey Jahren geſchah, beweist dieſe Abſicht. Allein ein großer Staatsmann hat geſagt, daß unter allen Revolutionen eine Reſtauration die größte, und unter allen Neuerern ein unumſchränkter Monarch der gefährlichſte ſey. Daher kommt es, daß in gewiſſen Staaten (der Redner nannte hier mehrere) dem Volke keines ſeiner Rechte zurückgegeben ward, während die Macht der Souveraine, wie ſie ſeit der Revolution angewachſen war, befeſtigt und beſtätigt wurde. Die Nichtachtung der Volksrechte ward beſonders gegen Venedig und Genua weit getrieben. Aber die . . . allerſonderbarſte Urkunde unter allen vorliegenden iſt unſtreitig die, wodurch ſich meh-

Digitized by Google

rere unumschränkte Herrscher verbinden, sich jährlich zu versammeln, um ihre Interessen in Erwägung zu ziehen. Wer weiß es nicht, was sie für ihre Interessen halten! Wie werden sie jeden Ausbruch von Volksgefühl, jede Aeußerung zu Gunsten populärer Grundsätze aufnehmen! Der edle Lord, der so bereitwillig den Handschuh für jeden Herrscher aufnimmt, kann sich ihre Absichten zu errathen nicht erwehren, wenn er die Geschichte nur obenhin zu Rathe zieht; z. B. die von Polen u. s. w. Nach des Lords eigner Aussage sollen die Herrscher eine gewisse Eifersucht gegen die freye Erörterung in diesem Hause bezeugt haben; daraus kann man schließen, wie sie andre Volksrechte ansehen mögen. Ich möchte nur wissen, ob sie diese Eifersucht in seiner Gegenwart an Tag gelegt, und ob sie darüber seine Genehmigung erlangt haben? (Gelächter.) Auch hat er behauptet, daß diese Herrscher nicht mehr gesinnt wären, Einrichtungen, die sie zur Feststellung der Volksrechte im Sinne hatten, auszuführen, seitdem sie von gewissen Reden in diesem Hause Kenntniß erhalten. Der Lord macht ihnen mit dieser Behauptung eben kein Kompliment. Also deswegen sollen sie abgehalten werden, das zu thun, was sie selbst als Recht erkennen, weil Einige unter ihnen in diesem Hause über das getadelt wurden, was Unrecht war? weil jener große Mann, der zugleich mehr guter Mann war, als irgend ein großer Mann (Whitbread), es für seine Pflicht hielt, seine Meinung über Ungerechtigkeit und Unterdrückung laut werden zu lassen? (Lauter Beyfall.) Allein wer wird im Ernste glauben, daß diese Herrscher sich von Einrichtungen zu Gunsten der Volksrechte durch Worte abhalten lassen könnten, die einer obscuren Minorität in diesem Hause entfallen sind, während sie den edeln Lord und seine ungeheure Majorität auf ihrer Seite haben! (Gelächter.) Ich zweifle überhaupt, ob es ihnen mit jenen Einrichtungen Ernst war; alles, was man vom festen Lande hört, scheint auf Unterdrückung der Freyheit und auf Vereitlung aller Verbesserung abzuzielen. Doch kein Erfolg wird dieß Bestreben krönen, so viele Mittel man anwenden, so viele Garantien man sich auch geben mag. Man muß nicht vergessen, daß die französische Revolution Veränderungen bewirkt hat, die sich Europa gefallen lassen muß. Jeder Versuch, die Dinge in ihren ursprünglichen Stand zurückzuzwingen, ist an bösen Folgen schwanger. Freilich scheint der Zweck jener Garantien zu seyn, alles ungeschehen zu machen, was durch die Revolution geschehen ist. Aber die Aufgabe ist unthunlich, vorzüglich in

Digitized by Google

Frankreich; Eigenthum, Empfindungen, Sitten, alles hat sich dort geändert. Nur zweyerley kann Europens Frieden verbürgen, Frankreichs Integrität und eine Regierung, die seinen Wünschen entspricht und sein Zutrauen besitzt. Nur eine solche Regierung ist gesetzlich. So lange aber das Besatzungsheer in Frankreich bleibt, ist es unmöglich, diese Wünsche in Erfahrung zu bringen. Die französische Deputirtenkammer ist, vermög der Art wie sie erwählt wurde, als keine Volksvertretung anzusehen. Ueber die innern Einrichtungen, welche aus den Anordnungen der vorliegenden Verträge hervorgehen möchten, will ich ein andermal sprechen. (Langdauernder Beyfall.)

Hr. Ponsonby stimmte seinem Freunde (Horner) bey, und erklärte seine Furcht vor den Gefahren, welche Englands Verfassung aus der Aufstellung eines englischen Heeres in den Niederlanden, und aus dem Streben der Minister, eine Militärmacht zu bilden, erwüchsen. Lord Castlereagh versicherte, Preußens Nachbarschaft auf dem linken Rheinufer und die Befestigung von Saarlouis, Luxemburg und Trier würden sehr zur Sicherheit der Niederlande beytragen; auch läugnete er, daß die Verbündeten die Bourbone den Franzosen aufgedrungen; denn außer den Soldaten habe ganz Paris die außerordentlichste Freude bey Ludwigs zweytem Einzuge bezeugt.

Die Adresse ging mit 240 gegen 77 Stimmen durch.

(Die Fortsetzung folgt.)

f. Es soll im Einverständnisse zwischen den Regierungen der Diocesanstände und dem Bischof ein Gebührentarif festgesetzt werden.

Stiftscapläne.

a. Am Domstifte werden 6 Stiftscapläne angestellt, von denen jeder musikalische Kenntnisse besitzen soll.

b. Die Stiftscapläne helfen im Chor aus, und können zur Aufsicht über die Seminaristen und für Actuariatsgeschäfte in Anspruch genommen werden.

c. Sie werden von den Diocesan-Regierungen ernennt.

d. Jeder Stiftscaplan genießt, nebst freyer Wohnung, eines jährlichen Gehalts von 1000 Franken.

Seminaristen.

a. Alle Candidaten der Theologie, die ihre Studien vollendet haben, müssen noch ein Jahr im bischöflichen Seminarium zubringen.

b. Die Zöglinge des Seminariums bezahlen für Wohnung und Kost ein Unterhaltungsgeld, das jedoch nicht höher als auf fünf Schweizer-Franken die Woche gesetzt werden darf. Der noch zu leistende Zuschuß wird von den Diocesan-Kantonen im Verhältniß der Anzahl ihrer Angehörigen, die sich im Seminarium aufhalten, bestritten.

Tit. IV.

Gegenseitiges Verhältniß zwischen Bischof und Domkapitel.

a. Das Domkapitel übt unter dem Vorsitze des Dechants seine Collegiatrechte aus, sey es in Verfügung über Stiftsangelegenheiten und Vermögen des Stifts, oder Festsetzung statutarischer Verordnungen, oder in Bestimmung von Konventionalstrafen unter sich u. s. w.

b. In allen wichtigen Diozesan-Angelegenheiten soll der Bischof nichts ohne Vorwissen und Rath des Domkapitels verfügen.

c. An die Beystimmung des Domkapitels ist der Bischof nach canonischen Gesetzen gebunden.

1. In allen Dingen, welche die Rechte und Verpflichtungen des ganzen Bisthums betreffen.

2. In allen Fällen, wo der Besitzstand und der Umfang des Bisthums verändert werden soll. (Quæ ad immutandum statum Ecclesiæ faciunt.)

3. Bey allen Veränderungen oder Neuerungen im innern Zustande des Bisthums.

d. In allen diesen Fällen entscheidet das Domkapitel, unter Vorsitz des Bischofs, durch absolute Mehrheit der Stimmen.

e. Jeder Act, den der Bischof in den beziehenden Fällen ohne Beystimmung des Domkapitels vollführt, ist an sich selbst ungültig und null.

f. Bey Erledigung des bischöflichen Stuhls besorgt das Domkapitel, unter Vorsitz des Domprobsts, die Verwaltung der Diozese bis zu der Wiederbesetzung desselben.

Tit. V.

Gegenseitiges Verhältniß zwischen Kirche und Staat.

1. Der Bischof wird beym feyerlichen Antritte seines Amtes vor dem versammelten Domkapitel in die Hände einer von den Regierungen der Diocesan-Kantone gemeinschaftlich abgeordneten Deputation folgenden Eid ablegen.

„Ich gelobe vor Gott, während meiner Amtsverwaltung „nichts Nachtheiliges gegen die bestehende Verfassung der Dioce„san-Kantone zu unternehmen; den Regierungen dieser Kantone „in allen staatsbürgerlichen Verhältnissen, nach Recht und Gewis„sen, Ehrfurcht, Treue und Anhänglichkeit zu beweisen, und das „Wohl gesammter Eidgenossenschaft und des mir anvertrauten „Bisthums jeder Zeit nach Kräften zu befördern.“

b. Eben dieser Eid wird von jedem Domkapitular beym Antritte seines Amtes abgelegt.

c. Alles, was der Bischof zur öffentlichen Kunde der Geistlichkeit und des Volks bringt, unterliegt dem Placitum der Regierung.

d. Die Diocesan-Stände behalten sich gegen die neue Bisthumsverwaltung ihre althergebrachten, von jeher in kirchlichen Sachen geübten, Freyheiten und Rechte feyerlich vor, und werden

Digitized by Google

diese Erklärung ausdrücklich bey jeder Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles wiederholen.

e. Bis zu näherer Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse zwischen der geistlichen und der weltlichen Behörde, richtet sich der Bischof in der Ausübung seiner geistlichen Gerichtsbarkeit nach dem in den respectiven Diocesan-Kantonen bestehenden Herkommen, und gibt derselben keine größere Ausdehnung, als in welcher sie seine letzten Vorgänger in eben diesen Theilen seiner Diocese ausgeübt haben.

f. Alle zwischen den Kantons-Regierungen und den Vorgängern des neuen Bischofs abgeschlossene Concordate sowol, als die auf Ansuchen der erstern bischöflichen Verordnungen bleiben in Kraft, insofern nicht hierüber im Einverständnisse zwischen den Kantons-Regierungen und dem Bischof anders wird verfügt werden.

g. Alle diese Diocesan-Kantone sind berechtigt, zur Erleichterung ihrer Angehörigen die Anstellung eigener Provicariate, oder, wo diese nicht erforderlich sind, mit besondern Vollmachten versehener bischöflicher Kommissariate zu verlangen.

h. Alle vom Bischofe verfügten Anstellungen von Provicarien, Kommissarien, oder Vicariis foraneis bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Tit. VI.

Dotation des Bisthums.

a. Alle Kosten, welche die Anschaffung und Einrichtung der Wohnung des Bischofs, so wie der Wohnungen der Domherren und der Kapläne betreffen und alle Jahrsgehalte, sowol des Bischofs als dieser letztern, werden gemeinschaftlich von den Diocesanständen im Verhältniß ihrer katholischen Bevölkerung bestritten.

b. Die Unterhaltung der Wohngebäude des Bischofs, der Domherren und der Kapläne wird, insofern sie nicht den zwanzigsten Theil ihres Gehalts übersteigt, von den Nutznießern bestritten.

c. Die für den Gottesdienst in der Domkirche erforderlichen Auslagen werden aus der Kirchefabrik bestritten. Insofern diese nicht hinreicht, ersetzt der Kanton, in welchem der bischöfliche Sitz ist, das Mangelnde.

Digitized by Google

d. Für das Lokale des Seminariums und die Unterhaltung desselben sorgt die Regierung, in deren Gebiet der bischöfliche Sitz errichtet wird, auf ihre Kosten.

e. Jeder Kanton verpflichtet sich, theils mittelst seines Antheils an dem bischöflich-konstanzischen Sustentationsfond, theils mittelst in seinem Gebiet bestehender geistlicher Pfründen, theils mittelst neuer Zuschüsse einen hinreichenden auf Grundstücke hypothezirten und von dem übrigen Staatsvermögen abgeänderten Fond auszusetzen, aus dessen Zinsen seine jährlichen Beyträge zu denen gemeinsamen Kosten für die Bisthumsanstalten bestritten werden.

3.

Konvention, abgeschlossen zu Paris am (14) 26. Sept. 1815, zwischen JJ. KK. MM. dem Kaiser von Rußland und dem Kaiser von Oestreich und Sr. Maj. dem König v. Preußen.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreyeinigkeit!

Da Ihre Majestäten, der Kaiser von Oestreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland, in Folge der großen Begebenheiten, welche die letzten 3 Jahre in Europa auszeichnen, und besonders in Folge der Wohlthaten, die es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, über die Staaten zu verbreiten, deren Regierungen ihr Zutrauen und ihre Hoffnung auf sie allein setzen, die innige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit erhalten haben, den von den Mächten in ihren gegenseitigen Beziehungen zu beobachtenden Gang auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die heilige Religion unsers Heilandes lehrt;

So erklären Sie feyerlich, daß gegenwärtige Akte nichts anders zum Gegenstande hat, als im Angesichte der ganzen Welt Ihren unerschütterlichen Entschluß zu erkennen zu geben, sowol in der Verwaltung Ihrer resp. Staaten, als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, blos die Vorschriften jener heiligen Religion zur Richtschnur zu nehmen, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, die, weit entfernt, blos auf das Privatleben anwendbar zu seyn, vielmehr auf die Entschlüsse der Fürsten unmittelbaren

Einfluß haben, und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen, und deren Unvollkommenheiten abzuhelfen.

Dem zu Folge sind Ihre Majestäten über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel I.

Den Worten der heiligen Schrift gemäß, welche verordnen, daß sich alle Menschen als Brüder ansehen sollen, werden die drey kontrahirenden Monarchen durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigt bleiben, und da Sie sich als Landsleute betrachten, so werden sie sich bey jeder Gelegenheit und in jedem Falle Hülfe und Beystand leisten; da Sie sich ferner in Hinsicht Ihrer Unterthanen und Ihrer Armeen als Familienväter ansehen, so werden Sie selbige in eben den Geist der Brüderlichkeit leiten, von dem Sie zum Schutz der Religion, des Friedens und der Gerechtigkeit beseelt sind.

Art. II.

Der einzige Grundsatz, der sowol zwischen besagten Regierungen, als zwischen Ihren Unterthanen in Kraft seyn muß, wird demnach der seyn, sich gegenseitig Dienste zu leisten, sich durch ein unveränderliches Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeigen, von der sie beseelt seyn müssen, sich alle nur als Mitglieder einer und derselben christlichen Nation anzusehen, indem sich die drey alliirten Monarchen selbst nur als Bevollmächtigte der Vorsehung betrachten, um drey Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen, nämlich Oesterreich, Preußen und Rußland, wodurch Sie mithin erklären, daß die christliche Nation, zu der Sie und Ihre Völker gehören, in der That keinen andern Souverain, als denjenigen hat, dem allein die Macht gebührt, da sich in Ihm allein alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit befinden, nämlich in Gott, in unserm göttlichen Erlöser Jesus Christus, dem Worte des Allerhöchsten, dem Worte des Lebens. Ihre Majestäten empfehlen daher Ihren Völkern mit der zärtlichsten Sorgfalt, als das einzige Mittel, dieses Friedens zu genießen, der aus einem guten Gewissen entspringt, und allein dauerhaft ist, sich täglich mehr in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten zu bestärken, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.

Digitized by Google

Art. III.

Alle diejenigen Mächte, welche die heiligen Grundsätze, von denen gegenwärtige Akte eingegeben worden, feyerlich anerkennen wollen, und die einsehen werden, wie wichtig es für das Glück der nur zu lange beunruhigten Nationen sey, daß diese Wahrheiten künftig auf die menschlichen Schicksale allen gehörigen Einfluß haben, werden mit eben so vieler Bereitwilligkeit als Zuneigung in diese heilige Allianz aufgenommen werden.

Dreyfach ausgefertigt und unterzeichnet zu Paris im Jahre des Herrn 1815, den (14) 26. Sept.

(L. S.) Franz.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
(L. S.) Alexander.

Dem Original gemäß:

(Unterz.) Alexander.

St. Petersburg, am Tage der Geburt unsers Heilandes, den 25. Dec. 1815.

4.

Entwurf der Verfassung für das Königreich Würtemberg, vom Könige der Stände-Versammlung mitgetheilt.

Capitel I.

Von dem Königreiche und dessen Bestandtheilen.

§. 1. Sämmtliche Theile des Königreichs Würtemberg, die ursprünglichen Erb- und die neuerworbenen Lande, sind in der Maße zu einem unzertrennbaren Ganzen vereinigt, daß alle Staats-Angehörigen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer früheren Verhältnisse und auf ihre vormalige Verbindung mit andern Gebieten, gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten haben, und Alle an den Wohlthaten der Verfassung und der darauf gegründeten Staats-Verwaltung gleichen Antheil nehmen.

§. 2. Kein Bestandtheil des Königreichs kann außer dem Falle einer, durch äußere Verhältnisse herbeygeführten, unab-

Digitized by Google

wendbaren, auch von den Landständen anerkannten Nothwendigkeit, von demselben getrennt und auf irgend eine Weise veräußert werden.

Sollte ein solcher Nothfall wirklich eintreten, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingesessenen der getrennten Landestheile eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästiget zu werden.

§. 3. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landes-Zuwachs erhalten, so wird das neue Land in die Gemeinschaft der Verfassung und Verwaltung des Königreichs aufgenommen, und die neuen Staatsangehörigen werden den älteren in Ansehung aller staatsbürgerlichen Verhältnisse gleichgestellt werden.

Als eine zum Königreiche gehörige Erwerbung soll diejenige angesehen werden, die der König nicht blos für seine Person, sondern durch Anwendung Würtembergischer Staatskräfte oder ausdrücklich als Zuwachs zu dem Würtembergischen Staate erwirbt.

Capitel II.

Von dem Könige, den königlichen Regierungs-Rechten, der Thronfolge und der Regentschaft.

§. 4. Der König ist das Haupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den, durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

§. 5. Er vertritt in dieser Hinsicht nicht nur den Staat in allen seinen auswärtigen Verhältnissen, sondern es steht auch die gesammte innere Staats-Verwaltung unter seiner verfassungsmäßigen Aufsicht, Leitung und Einwirkung. Er sanktionirt, verkündet und vollzieht die Gesetze; Er ertheilt Privilegien und Dispensationen. Unter seinem Namen und seiner Oberaufsicht wird die Gerechtigkeitspflege verwaltet; alle Verrichtungen der vollziehenden Gewalt sind von seiner Autorität abhängig; die bewaffnete Macht, sowol im Kriege als im Frieden, steht ausschließlich unter seinem Befehl. Er allein hat das Recht, Standes-Erhöhungen vorzunehmen, Orden zu errichten, Ehrentitel und andere Gnaden-Bezeugungen zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 6. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 7. Der König darf jeder christlichen Kirche angehören.

§. 8. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§. 9. Das Recht der Thronfolge gebührt, so lange Mannsstamm in dem Königlichen Hause vorhanden ist, diesem allein mit Ausschließung des weiblichen Geschlechts; die Ordnung der Thronfolge aber zwischen den Gliedern des Mannsstamms wird durch das Erstgeburtsrecht und die darauf gegründete Lineal-Erbfolge bestimmt.

§. 10. Wenn der Mannsstamm des Königlichen Hauses erlöscht, geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft, nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für jenen festgesetzt ist, über, so daß die, zur Zeit des Todes des letztregierenden Königs aus dem Würtembergischen Mannsstamme, lebenden Würtembergischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von solchen, ohne Unterschied des Geschlechts, gleich als wären sie Prinzen des Würtembergischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Recht und der Lineal-Erbfolge-Ordnung, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades mit dem zuletzt regierenden Könige, zur Thronfolge berufen werden.

Sobald jedoch in dem sodann regierenden Königlichen Hause wieder Descendenten des ersten Grades von beyderley Geschlecht geboren werden, tritt der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein.

§. 11. Weder die zur Zeit des Absterbens eines regierenden Königs verfallenen Einkünfte der Krone, noch die zu den Kron-Domainen gehörigen Vorräthe aller Art, können als Privat-Verlassenschaft in Anspruch genommen werden. Hingegen ist dasjenige, was von den Einkünften des Familien-Fideicommisses im engern Sinne (Hof- und Domainen-Kammer) und der für den König ausgesetzten Civil-Liste, bis auf den Tag des Ablebens verfallen ist, so wie Alles, was derselbe anderwärts, unabhängig von den Verhältnissen eines Staats-Oberhaupts und von der ihm zustehenden Verwaltung der Kron-Domainen, erworben hat, als Privat-Eigenthum desselben anzusehen.

§. 12. Der Huldigungs-Eid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königreichs zuzustellenden feyerlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung bey seinem Königlichen Worte zugesichert hat.

Digitized by Google

§. 13. Sollte der Fall sich ereignen, daß die Erbfolge an einem Familienglieds stände, dessen Geistes- oder körperliche Beschaffenheit schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen die Anordnung einer Vormundschaft nothwendig, mithin auch dasselbe zur Selbstregierung unfähig macht: so ist noch unter der Regierung des Königs, auf welchen es folgen würde, diese Geistes- oder körperliche Beschaffenheit auf eine rechtliche Weise außer Zweifel zu setzen, sofort aber in einer, vom Könige zu berufenden und unter dessen Vorsitze abzuhaltenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden, volljährigen und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des Königlichen Hauses und des Geheimen Raths, der Krankheitszustand noch einmal zu bewahrheiten, sofort, wenn dieselbe unheilbar befunden wird, durch ein förmliches Staatsgesetz die Ausschließung dieses Familienliedes von der Thronfolge festzusetzen.

Wird die Geistes- oder Körperkrankheit nicht für unheilbar, aber doch von der Beschaffenheit erfunden, daß sie, so lange sie nicht gehoben ist, das Familienglied zur Selbstregierung unfähig macht: so tritt dann, wann die Erbfolge dasselbe dazu beruft, eine Regentschaft ein.

Eben so tritt eine Regentschaft ein, wenn der Thronerbe, auch bey einer unheilbaren Krankheitsbeschaffenheit, unter der Regierung des vorhergehenden Königs nicht auf vorstehende Weise durch ein Staats-Gesetz von der Thronfolge ausgeschlossen worden seyn, oder auch, wenn ein König während seiner Regierung in eine solche Geistes- oder körperliche Krankheit, die ihn zur Selbstregierung unfähig macht, verfallen sollte.

In einem solchen Falle soll der Geheime-Rath die oben bestimmten Mitglieder des Königlichen Hauses, jedoch mit Ausschluß des zunächst zur Thronfolge berufenen Agnaten, zu einem Zusammentritte einladen, die vollständig zu bewahrheitende Thatsache vortragen, den durch absolute Stimmen-Mehrheit sich ergebenden Beschluß der Familien-Glieder aufnehmen, und denselben, wenn er auf die Ausschließung von der Thronfolge gerichtet ist, an die allgemeine Landes-Versammlung bringen, durch deren Zustimmung derselbe erst zu einem Staatsgesetze erhoben werden kann.

Der König, oder wenn es den König selbst betrifft, der an Jahren älteste Prinz des Königl. Hauses hat dabey den Vorsitz, und neben einer mitzuzählenden, im Falle der Stimmengleichheit

eine entscheidende Stimme. Die Stimm-Ordnung ist durch das natürliche Alter gegeben.

§. 14. Während der Minderjährigkeit des Königs, und in den im vorhergehenden §. 13. bestimmten Fällen führt die Reichs-Verweſung der nach der Erbfolge-Ordnung nächste Agnat, nebst einem aus den sämmtlichen im Königreiche anwesenden, volljährigen und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des Königlichen Hauses, und den sämmtlichen Mitgliedern des K. geheimen Raths, welcher übrigens als oberste Staats-Behörde seine verfassungsmäßige Wirksamkeit unverrückt fortzusetzen hat, bestehenden Vormundschafts-Rathe.

Sollte kein zur Uebernahme der Reichsverweſung tüchtiger Agnat vorhanden seyn, so wird diese von der Mutter, oder wenn diese nicht mehr leben sollte, von der Großmutter des Königs von väterlicher Seite, und wenn auch diese mit Tode abgegangen, vom Geheimen-Rathe geführt.

Hebt sich in der Folge das Hinderniß, so tritt die ordentliche agnatische Vormundschaft ein.

§. 15. Der Reichs-Verweser hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landes-Verfassung feyerlich zuzusichern, und auf dieselbe diejenigen Mitglieder des Königlichen Hauses, welche durch das Gesetz zum Vormundschafts-Rathe berufen sind, feyerlich zu verpflichten.

§. 16. Alle von der Entschließung des Staats-Oberhaupts abhängenden Staats-Verwaltungs-Gegenstände und Gnadensachen werden in dem Vormundschafts-Rathe unter dem Vorsitze des Reichs-Verwesers, welcher nicht nur eine mitzuzählende, sondern auch im Falle der Stimmengleichheit den Vorzug einer entscheidenden Stimme hat, verhandelt und erledigt.

§. 17. In Ermanglung einer vom Könige getroffenen, dem Geheimen-Rathe zur Kenntniß gebrachten und von diesem ins Haus-Archiv niedergelegten Anordnung, hat die Mutter, oder wenn diese nicht mehr lebt, die Großmutter von väterlicher Seite, unter Rücksprache mit dem Reichs-Verweser und dem Vormundschafs-Rathe, die Erzieher, Aufseher und Lehrer des minderjährigen Königs zu ernennen, und den Erziehungs-Plan zu bestimmen. Im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten, hat der Reichs-Verweser und der Vormundschafts-Rath die Entscheidung, auch wenn die Mutter und die väterliche Großmutter nicht mehr leben, allein die Bestimmung zu geben.

Digitized by Google

Sollte der minderjährige König kein Sohn des verstorbenen Königs, sondern eines Agnaten seyn, und der Vater desselben eine Anordnung wegen der Erziehung getroffen haben, so wird die väterliche Anordnung, nach dem Eintritte des Sohnes in die Thronfolge, der Prüfung und Bestimmung der Regentschaft unterworfen.

§. 18. Die Reichsverweſung hört auf, sobald der minderjährige König mit Zurücklegung des 18ten Jahrs seines Alters die Volljährigkeit erreicht hat.

§. 19. Die Verhältnisse der Mitglieder des Königl. Hauses zum Könige, als Oberhaupte der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt.

Capitel III.

Von den Staats-Dienern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Alle Staats-Diener, durch welche die Königliche Staatsgewalt ausgeübt wird, werden in der Regel durch den König auf Vorschläge der dazu geeigneten Central-Behörden ernannt.

§. 21. Diese sind verpflichtet, bey ihren Vorschlägen alle Bewerber aufzuzählen und vor allem Andern auf den Grad der moralischen und intellectuellen Tüchtigkeit zu dem Amte, dann aber auch auf den Vorzug des Alters und auf schon erworbene Verdienste Rücksicht zu nehmen.

§. 22. Niemand kann ein solches Amt erhalten, der nicht früher von der geeigneten Behörde für tüchtig erklärt worden ist.

§. 23. Landes-Eingeborne sind, wenn sie die erforderliche Tüchtigkeit haben, vorzugsweise vor den Fremden zu berücksichtigen.

§. 24. In den Dienst-Eid, welchen sämmtliche Staats-Diener dem Könige abzulegen haben, ist ausdrücklich auch die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung sammt den auf dieselbe sich gründenden oder dadurch bestätigten Landes-Freyheiten gewissenhaft zu wahren.

§. 25. Ein Staats-Diener kann ohne seine Zustimmung, nur wegen Unbrauchbarkeit und Unfähigkeit zur Versehung seines Amts, oder wegen Vergehen, nach vorhergegangener Untersu-

Digitized by Google

chung, auf eine geringere Stelle zurückgesetzt oder mit Verlust seines Dienst-Gehalts aus dem Königlichen Dienste entfernt werden.

Dienst-Entsetzungen — Cassationen — werden ausschließlich von der Criminal-Justiz-Stelle erkannt.

Bloße Entlassung und Zurücksetzung auf eine geringere Stelle kann, wenn sie wegen leichterer gemeiner Vergehen oder wegen Dienst-Verfehlungen geschieht, auch auf den Collegial-Antrag der Regierungs-Behörde, oder falls der Diener zum Justiz-Departement gehört, des betreffenden oberen Justiz-Collegii als Strafe erkannt werden. Geschieht sie aber blos wegen Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit, so kann sie auf den Collegial-Antrag der Stelle, welche dem Diener vorgesetzt ist, oder zu welcher er gehört, Statt finden.

Die Collegial-Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staats-Dieners sind dem Königlichen Geheimen-Rathe vorzulegen.

§. 26. Die nämlichen Bestimmungen treten bey Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amts-Gehalts verbunden sind.

§. 27. Die Fälle, welche die Zurücksetzung eines Staats-Dieners oder dessen Entfernung vom Amte, oder eine das Coercitions-Recht der Verwaltungs-Behörden übersteigende Strafe nach sich ziehen, werden durch ein Gesetz genau bestimmt werden, wobey im Allgemeinen der Grundsatz berücksichtigt werden wird, daß Staats-Diener, welche durch vorsätzliche Uebertretung der ihnen ertheilten Amts-Vorschriften oder auch durch grobe Nachlässigkeit oder Unwissenheit, das gemeine Wesen oder die ihrer amtlichen Fürsorge anvertrauten Privat-Personen in bedeutenden Schaden versetzt, oder sonst durch absichtliche Verletzung wesentlicher Amtspflichten sich des zu Verwaltung ihres Amts erforderlichen Vertrauens und Ansehens beraubt, oder auch nach erhaltenen Warnungen durch fortgesetzte, wenn gleich an sich geringere, Amtsfehler eine schwerere Verschuldung auf sich geladen haben, der auf ihre Dienst-Anstellung sich gründenden Rechte hierdurch verlustig werden.

§. 28. Versetzungen der Staats-Diener sollen nicht ohne vorheriges Gutachten derjenigen Behörden, auf deren Vorschläge die Ernennung erfolgt ist, und überhaupt nicht ohne erhebliche Gründe vorgenommen werden.

Digitized by Google

Staats-Diener, welche nicht auf ihr Ansuchen und nicht wegen Vergehen oder Unfähigkeit versetzt werden, erhalten für die Umzugs-Kosten eine Entschädigung.

§. 29. Wer aus eigener Entschließung ein Staats-Amt aufgibt, kann ohne Einwilligung des Königs nicht vor Ablauf eines Vierteljahrs nach geschehener Dienst-Aufkündigung seine Stelle verlassen.

§. 30. Kein Staats-Diener, er mag sein Amt freywillig niedergelegt haben, oder davon entlassen worden seyn, darf sich aus dem Königreiche früher entfernen, als bis er wegen seiner Amts-Verwaltung Rechenschaft abgelegt, oder wenn seine persönliche Gegenwart nicht mehr nothwendig wäre, bis er wegen der innerhalb eines Jahrs nach seiner Resignation oder Entlassung etwa gegen ihn vorkommenden Ansprüche hinlängliche Sicherheit geleistet hat. Nach Bestellung dieser Sicherheit kann ohne eine Erkenntniß der betreffenden Justiz-Stelle weder die Auswanderung gehemmt, noch auch im Widerspruchs-Falle eine längere Dauer der Sicherheits-Leistung als auf ein Jahr, von dem Staats-Diener gefordert werden.

§. 31. Für die Staats-Diener, welche durch Krankheit oder Alter zur Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staats-Diener soll gesorgt werden.

§. 32. Die Staats-Diener und die Behörden sind für die von ihnen ertheilten Befehle verantwortlich, und haben bey eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie in Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu competent sey, so haben sie darüber bey ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bey dem Inhalt einer höhern Verfügung erhebliche Anstände finden, solche unter Beobachtung der geziemenden Formen und Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen.

B. Von dem Geheimen-Rathe.

§. 33. Der Königliche Geheime-Rath ist die zunächst unter dem Könige stehende oberste Staats-Behörde, welcher alle übrigen

Staats-Verwaltungs-Stellen untergeordnet sind. Er besteht wenigstens aus 7 und höchstens aus m Mitgliedern.

§. 34. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen-Raths nach eigener freyer Entschließung. Er wird bey der Ernennung vorzüglichen Bedacht auf Eingeborne nehmen, und jeden auf die Geburt oder das christliche Glaubens-Bekenntniß sich gründenden Unterschied ausschließen.

Wird ein Mitglied des Geheimen-Raths entlassen, ohne daß Dienst-Entsetzung gegen dasselbe anerkannt worden wäre, so behält ein Minister 4000 fl. als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen-Raths die Hälfte seiner Besoldung, insoferne dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe zugesichert worden ist.

§. 35. Der Geheime-Rath ist vorzugsweise dazu verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Landes-Verfassung und für die Hebung aller durch die Verletzung derselben entstehenden Mißverhältnisse Sorge zu tragen, indem er die deßhalb einkommenden Vorstellungen mit seinen verfassungsmäßigen Anträgen unterstützt, und nöthigenfalls auch von Amtswegen einschreitet. Er ist demnach für alle, von ihm ausgehenden, Verfügungen allein verantwortlich.

§. 36. In Hinsicht auf die Verhältnisse zwischen dem Königlichen Geheimen-Rathe und den einzelnen Departements-Ministern, welche darin Sitz und Stimme haben, wird hiermit festgesetzt, daß in dem Geheimen-Rathe nothwendig vorzutragen und zu verhandeln sind:

1) alle allgemeinen Staats-, Landes- und Kirchen-Angelegenheiten: dahin ist namentlich zu rechnen:
   a) alles was auf die Staats- und Landes-Verfassung und die Organisation der Staatsbehörden und Landestheile oder
   b) auf die Staats-Verwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich bezieht, ferner
   c) alle Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so wie die Anstände über die Auslegung der Gesetze und Verordnungen: endlich
   d) was überhaupt ein allgemeines Staats-Interesse hat;
2) alles was auf die Verhältnisse mit den Landständen Bezug hat;

3) alle Vorschläge zu Besetzung der höheren Staats- und Kirchen-Aemter mit Einschluß der Ober- und Cameral-Beamtungen und der Dekanate;

4) alle Angelegenheiten, welche in die Geschäftskreise verschiedener Ministerial-Departements einschlagen, insoferne die Departements-Chefs sich darüber nicht vereinigen können;

5) Competenz-Streitigkeiten verschiedener Departements, insbesondere auch zwischen den Verwaltungs- und gerichtlichen Stellen;

6) Verhältnisse der Kirche zum Staate, insofern neue Bestimmungen nothwendig sind, oder einzelner Kirchen zu einander, wenn die Königlichen Central-Stellen dieser Confessionen sich nicht vereinigen;

7) Recurse an den Geheimen-Rath von Verfügungen einzelner Ministerien oder Departements-Chefs, durch die ein Dritter beschwert zu seyn glaubt;

8) Vorstellungen, welche von Central-Stellen bey den ihnen vorgesetzten Ministern gegen einzelne Ministerial-Verfügungen eingereicht werden, deren Erörterung der Minister, wenn er nicht selbst zu Berücksichtigung derselben sich bewogen findet, auf die Entscheidung des Geheimen-Raths auszusetzen hat:

9) Anstände, welche sich bey Vollziehung der von dem Geheimen-Rathe an einzelne Ministerial-Departements erlassenen Verordnungen und Verfügungen ergeben, und endlich

10) alles, was dem Geheimen-Rathe von dem Könige zur Berathung oder Ausführung besonders aufgetragen wird.

§. 37. Kein Mitglied des Geheimen-Raths kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand ihn persönlich angeht, von den collegialischen Berathschlagungen dieses Collegiums ausgeschlossen werden.

§. 38. Die Geschäfte werden in verschiedenen Departements bearbeitet; diese sind

1) Ministerium der Justiz;
2) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Ministerium des Innern;
4) Ministerium des Kriegs-Wesens;
5) Ministerium der Finanzen, und
6) Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Digitized by Google

§. 39. Jeder Departements-Minister ist für dasjenige, was er einzeln verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt, persönlich verantwortlich.

C. Von den Central-Stellen.

§. 40. Bey der Geschäftsführung der den Königlichen Ministerien unmittelbar untergeordneten Central-Stellen werden folgende Gegenstände collegialisch behandelt:

1) was sich auf die Gesetzgebung, auf Erlassung, Erläuterung oder Abänderung allgemeiner Anordnungen, Einrichtungen und Amts-Instructionen, auf Festsetzung oder Abänderung allgemeiner Verwaltungs-Grundsätze bezieht;

2) Anträge oder Verfügungen, welche die Anstellung, Versetzung oder Entlassung Königlicher oder Commun-Diener betreffen; die Beurtheilung der mit dem Dienst-Candidaten vorgenommenen Prüfungen; die Anordnung, Leitung und Prüfung der Untersuchungen gegen Beamte und andere Angestellte; die Erledigung der Relationen über Rechnungs-Revisionen und Rechnungs-Reste; wobey jedoch in den beyden letzten Beziehungen dem Departements-Chef, wie bisher, die Befugniß zukommt, in dringenden Fällen und wo eine gegründete Veranlassung zu unmittelbarer Einschreitung von seiner Seite vorliegt, diejenigen Verfügungen, die ihm angemessen erscheinen können, unter Beachtung der allgemeinen Gesetze für sich zu treffen;

3) Straffälle, wo entweder wegen der Größe der auf das Vergehen gesetzten Strafe oder wegen der schwierigen Anwendung des Gesetzes auf das unterliegende Factum die Entscheidung auf das Erkenntniß der Central-Stelle ausgesetzt, oder gegen die Strafverfügung einer Unterbehörde der Recurs an die höhere Stelle genommen worden ist:

4) Beurtheilung und Erledigung der Beschwerden über Verfügungen sowol der Central-Stellen als der untergeordneten Behörden;

5) Fälle, wo über streitige Rechts-Verhältnisse oder über andere Einwendungen und Anstände, welche einem Gesuche oder einer Verwaltungs-Maßregel entgegenstehen, entschieden werden muß;

Digitized by Google

6) Verfügungen, welche wegen ihrer Folgen in Beziehung auf den Wohlstand, die persönliche Freyheit und die Eigenthums-Rechte einzelner Staats-Angehörigen, oder wegen ihres Einflusses auf das Wohl des Ganzen oder einzelner Gemeinden oder Körperschaften eine reiflichere Ueberlegung erfordern.

7) Fälle, wo, ohne daß hierüber bereits Vorschriften festgesetzt wären, ein zu den öffentlichen Fonds gehöriger Gegenstand veräußert oder wesentlich verändert, oder auf eine öffentliche Casse eine neue Ausgabe, namentlich eine neue Besoldung, eine Besoldungs-Zulage oder Pension übernommen, oder eine zu den Einkünften einer öffentlichen Casse gehörige Forderung ganz oder zum Theil nachgelassen, oder auch über einen bedeutenden Verwaltungs-Gegenstand ein Mieth-Vertrag oder anderer Contract abgeschlossen wird;

8) alle höhere Verfügungen, welche zwar, wenn nicht besondere Anstände hierbey eintreten, von dem Vorstande des Collegiums zu vollziehen, zugleich aber auch jedesmal dem versammelten Collegium zur Kenntniß zu bringen sind.

In Ansehung derjenigen Gegenstände, welche in den vorstehenden Punkten nicht bezeichnet, noch vermöge der Analogie darunter zu rechnen sind, noch überhaupt ihrer Natur nach unter die der Collegial-Behandlung zu unterwerfenden Geschäfte gehören, bleibt es dem Vorstande des Collegiums überlassen, dieselbe für sich zu behandeln.

Bey den zum Justiz-Departement gehörigen Collegial-Stellen werden, wie bisher, alle Geschäfts-Gegenstände collegialisch behandelt.

§. 41. Der für Regierungs-Sachen angeordneten Central-Stelle ist insbesondre auch die außergerichtliche rechtliche Beurtheilung alles desjenigen übertragen, was bey der Staats-Verwaltung in Hinsicht auf innere sowol, als äußere Verhältnisse zum Streit kommt, so wie die Erledigung der zur höheren Erkenntniß sich eignenden Strafsachen, insoweit sie weder der Criminal-Justiz-Behörde zugetheilt sind, noch zu dem Strafrecht der höhern Civil-Justiz-Stellen oder einzelner Central-Verwaltungs-Stellen gehören.

§. 42. Die Gränzen der Straf-Befugniß der verschiedenen Central-Behörden sowol, als der ihnen untergeordneten Beamten und Stellen werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

Immittelst wird vorläufig festgesetzt, daß die Criminal-Gerichte nicht nur über alle, die Straf-Gewalt der Ober-Beamten überschreitenden gemeinen Vergehen und Verbrechen, mit Einschluß der zur höhern Erkenntniß sich eignenden Injurien-Strafsfälle, ausschließlich zu erkennen haben, sondern auch die Bestrafung amtlicher Vergehen der Staats- und Commun-Diener, so wie der Uebertretung Königlicher Administrations-Verordnungen, namentlich der Polizey-, Tax, Zoll-, Umgelds-, Accise-, Forst-, Handwerks- und anderer Ordnungen, insoweit zu dem Geschäftskreise derselben gehört, als in dem gegebenen Falle auf Dienst-Entsetzung, auf eine nicht bereits gesetzlich bestimmte Geldstrafe, welche die Summe von 50 Thalern übersteigt, oder auf eine länger als 4 Wochen dauernde Zuchthaus- oder Festungs-Strafe erkannt, oder ein in das Arbeitshaus gesprochener Correctionär länger als ein halbes Jahr unter den Zwangs-Arbeitern beybehalten werden müsste.

§. 43. Bey Amts-Vergehungen eines der Regierungs-Behörde untergeordneten Beamten hat dieselbe in allen Fällen die Untersuchung bis zum Schlusse zu leiten, und wenn das Resultat sich zum Erkenntnisse der Justiz-Behörde eignet, die Acten der letztern zu übergeben.

D. Von dem Gesetzgebungs-Collegium.

§. 44. Theils zur Revision der Gesetze, theils zu deren Ergänzung und fortschreitenden Ausbildung wird ein besonderes Gesetzgebungs-Collegium errichtet.

§. 45. Ohne die vorgängige Prüfung dieser Behörde, welche jedesmal vorher die Aeußerung der für den Gegenstand sich eignenden besondern Stelle einzuholen hat, kann, sobald sie in Wirksamkeit getreten seyn wird, weder an den König, noch an die Stände ein Gesetzes-Vorschlag gebracht werden.

§. 46. Den Chefs der einzelnen Departements, in deren Fach das neue Gesetzbuch einschlägt, steht es frey, an den Berathschlagungen des Gesetzgebungs-Collegiums gleichfalls Antheil zu nehmen.

Digitized by Google

Capitel IV.

Von den öffentlichen Rechts-Verhältnissen der Würtembergischen Staatsbürger.

§. 47. Die Rechte eines Würtembergischen Staatsbürgers werden theils durch die Geburt, wenn bey ehelich Gebornen der Vater, oder bey unehelichen die Mutter das Staatsbürger-Recht hat, theils durch besondere, von dem Erkenntnisse der Regierungs-Behörde abhängende, Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung der Aufnahme in das Bürger-Recht oder Beysitz-Recht erhalten hat, oder einen Staats-Dienst bekleidet.

§. 48. Staats-Diener, welche das Staatsbürger-Recht weder vermöge ihrer Geburt, noch Kraft besonderer Aufnahme anzusprechen haben, sind gleichwol während ihrer Dienstzeit als wirkliche Staats-Bürger zu behandeln, und ihre in diesem Zeitraum geborenen Kinder treten in die Rechte und Pflichten geborner Staats-Bürger ein.

Nach zehenjähriger Dienstleistung können die Staats-Diener verlangen, nebst ihren vorher im Auslande gebornen Kindern, für immer in das Staatsbürger-Recht aufgenommen zu werden.

§. 49. Jeder Staats-Bürger ist zu verfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet.

§. 50. Außer dem Falle einer Regierungs-Veränderung hat jeder geborne Staats-Bürger, welcher das 16te Jahr seines Alters zurückgelegt hat, und jeder Neu-Aufgenommene den Erbhuldigungs-Eid nach Vorschrift der Verfassung abzulegen. Auch ist der Erbhuldigungs-Eid jedem Dienst-Eide einzuverleiben.

§. 51. Alle Staats-Bürger haben in Hinsicht auf ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse gleiche Rechte, insofern nicht die Verfassung ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

§. 52. Kein Staats-Bürger darf in seiner Glaubens-Freyheit beschränkt werden.

§. 53. Durch die Verschiedenheit der drey christlichen Glaubens-Bekenntnisse kann keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte und Pflichten begründet werden.

§. 54. Die staatsbürgerlichen Verhältnisse derjenigen, welche einer christlichen Secte, oder einem nicht christlichen Glaubens-

Digitized by Google

bekenntniß zugethan sind, werden durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 55. Kein Staats-Bürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staats-Amte ausgeschlossen werden.

§. 56. Jeder hat die Freyheit, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im Inn- oder Auslande auszubilden.

§. 57. Insbesondere hat jeder das Recht, auswärtige Lehr-Anstalten zu besuchen, bey auswärtigen Handwerks-Meistern, Handels-Leuten und Fabrikanten in die Lehre zu treten, als Handwerks-Gesell ins Ausland zu wandern, und als Dienst-Bote auswärts zu dienen.

§. 58. Wer jedoch auf einen Staats-Dienst, welcher besondere wissenschaftliche Ausbildung voraussetzt, Anspruch machen will, hat wenigstens Ein Jahr auf der Landes-Universität zu studiren.

§. 59. Kein Staats-Bürger kann in dem Genusse seiner persönlichen Freyheit, und in der Benützung seines Eigenthums anders, als durch das Gesetz, oder vermöge besonderer gesetzlich sanctionirter Rechts-Verhältnisse beschränkt werden.

§. 60. Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien können nur zufolge eines für gewisse Fälle gegebenen Gesetzes, oder mit besonderer, für den individuellen Fall erklärten Beystimmung der Landstände ertheilt werden.

Hingegen wird dem Ermessen der Regierung überlassen, dem Erfinder eines neuen Kunstwerks oder Waaren-Artikels, oder demjenigen, welcher auf die erste Einführung eines neuen Gewerbs-Zweigs bedeutende Kosten verwendet, für die ausschließliche Benützung der neuen Erfindung oder des neu eingeführten Gewerbs bis auf die Dauer von 10 Jahren ein Privilegium zu bewilligen.

§. 61. Die Bestimmungen, unter welchen die auf besondere Rechts-Titel sich gründenden persönlichen Dienste und Abgaben, auch andere Real-Lasten losgekauft und verwandelt werden können, beruhen zwar im Allgemeinen auf einer gütlichen Uebereinkunft oder auf einer von dem Grundsatze der Entschädigung ausgehenden richterlichen Bestimmung; wegen der Bauerlehen und Leibeigenschaft wird jedoch zum voraus festgesetzt:

1) Dem Fall-Lehen-Vertrage kann unter den jetzt bestehenden staatsbürgerlichen Verhältnissen die Folge nicht gegeben

Digitized by Google

werden, daß der Lehenher den im Besitze dieser Güter befindlichen Familien solche entziehen, oder die Bedingungen und Abgaben lästiger, als die zuletzt bestandenen machen dürfe; vielmehr wird zum Besten der Landes-Cultur jedem Fall-Lehen-Besitzer das Recht verliehen, gegen eine vollständige Entschädigung des Lehenherrn für den aus seinen Rechten fließenden Ertrag, das Lehen in Eigenthum zu verwandeln.

2) Erblehen-Güter und andere geschlossene nicht fall-lehenbare Bauernhöfe dürfen sowol durch Erbschaft, als auf andere Art nach vorheriger Anzeige bey dem gutsherrlichen Beamten getrennt werden.

3) Da mit der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte das Leibeigenschafts-Verhältniß nicht verträglich ist, so wird dasselbe, wo solches noch besteht, mit seinen Wirkungen in der Maße aufgehoben, daß die Berechtigten für die damit verbunden gewesenen Nutzungen eine, von den bisherigen Leibeigenen zu leistende billige Entschädigung erhalten.

Auswandende hingegen sind von Bezahlung des Manumissions-Geldes frey.

§. 62. Das Eigenthum des Einzelnen kann zu allgemeinen Staats-Zwecken nur gegen volle Entschädigung und mit Einwilligung des Eigenthümers, im Widerspruchsfalle aber nicht anders, als wenn die für die Reginal-Sachen verordnete Central-Stelle über die Nothwendigkeit entschieden hat, verwendet werden.

Wenn über die Summe der Entschädigung Streit entsteht, und der Eigenthümer bey der Entscheidung der Regierungs-Behörde sich nicht beruhigen will, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege gerichtlich zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

§. 63. Jeder waffenfähige Staatsbürger ist verpflichtet, nach den Bestimmungen der Verfassung und der darauf sich gründenden Gesetze, zur Vertheidigung des Vaterlands die Waffen zu tragen.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

§. 64. Gegen Niemand kann anders, als in den durch die Verfassung vorgeschriebenen Wegen eine Verhaftung oder Strafe erkannt, oder sonst ein Verfahren in einer bürgerlichen oder peinlichen Rechts-Sache eingeleitet werden.

§. 65. Jeder Staats-Bürger und jede Gemeinheit hat das

Digitized by Google

Recht, sowol bey der höchsten Staats-Behörde als bey der Stände-Versammlung begründete Anträge zu Abschaffung oder Abänderung bestehender Gesetze und Verordnungen, so wie zu Einführung neuer einzureichen.

§. 66. Ferner hat jeder das Recht, das Verfahren einer Staats-Behörde, welches ihm gesetz- und ordnungswidrig erscheint, bey der unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen, und wenn er selbst dadurch gefährdet worden, Beschwerde dagegen zu erheben, diese auch nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Stelle zu verfolgen.

§. 67. Findet im letzteren Falle die vorgesetzte Behörde das Verfahren der Angeklagten gerechtfertigt, so hat sie die Pflicht, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§. 68. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bey der Entscheidung der obersten Staats-Behörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde der Stände-Versammlung mit der Bitte um Verwendung vortragen. Wenn dieselbe sich sodann überzeugt hat, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdient, so ist ihr auf ihre Bitte von dem Königlichen Geheimen-Rathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

§. 69. Das Nämliche gilt von Beschwerden über Verzögerung der Entscheidung.

§. 70. Die Freyheit der Presse und des Verkaufs ausländischer Bücher finden nach dem in der Beylage Ziffer 1. beyfolgendem Gesetze allgemein Statt.

§. 71. Jeder Staatsbürger hat das Recht, aus dem Königreiche auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§. 72. Der auswandernde Unterthan hat bey seinem Wegzuge keine Nachsteuer zu bezahlen.

§. 73. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staats-Bürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder, welche ohne besondere Wiederaufnahme in das Königreich nicht mehr zurückkehren können.

Digitized by Google

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird in jedem Falle im Lande zurückbehalten.

§. 74. Wenn Jemand ohne Landesherrliche Erlaubniß und ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt seines Staats-Bürgerrechts, in auswärtige Dienste tritt, so wird derselbe hierdurch seines Staats-Bürgerrechts verlustig.

§. 75. Eben so kann auch derjenige, der in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, sein Staats-Bürgerrecht nicht anders, als mit Landesherrlicher Bewilligung und in der Voraussetzung beybehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Gnüge leistet.

§. 76. Die besonderen Rechts-Verhältnisse des Adels erhalten in dem der Beylage Ziffer II. beygefolgenden Adels-Statute ihre Bestimmung.

Capitel V.

Von den Gemeinden und Amts-Körperschaften.

A. Von den Rechten und Pflichten derselben im Allgemeinen.

§. 77. Das Eigenthum der Gemeinden und Amts-Körperschaften ist eben so unverletzlich, als jedes andere Privat-Eigenthum.

§. 78. Die Verwaltung desselben ist den Orts-Magistraten und Amts-Versammlungen unter der Oberaufsicht der Königlichen Behörden, nach den Bestimmungen der Commun-Ordnung und anderer verfassungsmäßigen Gesetze anvertraut. Diese Behörden sind auf keine Weise befugt, mit Hintansetzung der Gemeinden oder Amts-Vorsteher einseitig darüber zu verfügen.

§. 79. In so weit die ordentlichen Einkünfte einer Gemeinde zu Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht zureichen, sind die Gemeinde-Vorsteher befugt, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften das Erforderliche auf den Orts-Steuerfond umzulegen.

§. 80. Auf gleiche Weise werden auch die Bedürfnisse der Amts-Körperschaft durch die Amts-Vorsteher auf den Amts-Steuerfond umgelegt.

§. 81. Weder die Amts-Körperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder Kraft der Lagerbücher, oder anderer besonderer Rechts-Titel verbunden sind.

Digitized by Google

§. 82. Was nicht der Aufwand auf örtliche Bedürfnisse oder auf Bedürfnisse der Oberamts-Körperschaft, sondern die allgemeinen Landes-Anlagen erfordern, kann nur, wie andere allgemeine Landes-Anlagen, auf das gesammte Land vertheilt werden.

B. Von den Gemeinden.

§. 83. Bey der Bildung der zu einem Oberamts-Districte gehörigen Gemeinde-Bezirke ist darauf zu sehen, daß, wo es irgend möglich, kein Grundstück in dem Ober-Amte sich befinde, welches nicht einem Gemeinde-Bezirke zugetheilt wäre.

§. 84. Wo bey einer Gemeinde die Munizipal-Verfassung noch nicht besteht, ist dieselbe einzuführen, und auf den ganzen Gemeinde-Bezirk auszudehnen. Einzelne Höfe und Weiler schließen sich an größere Gemeinden an, oder vereinigen sich zu einer besondern.

§. 85. Die Mitglieder einer Gemeinde sind entweder Bürger oder Beysitzer.

Die an einem Orte angestellten Staats-Diener, Amts- und Commun-Offizialen sammt ihren Familien, genießen während ihrer Anstellung die Rechte der Orts-Bürger.

Eben dieses findet in Ansehung der in Ruhestand versetzten Diener und ihrer Familien Statt, so lange sie den, durch die Anstellung erhaltenen Wohnort nicht verändern.

Die Rechts-Verhältnisse dieser verschiedenen Arten von Gemeinde-Mitgliedern, namentlich ihr Antheil an den bürgerlichen Nutzungen und an den Gemeinde-Lasten, werden durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 86. Das Bürger- und Beysitz-Recht wird entweder durch die Geburt oder durch besondere Aufnahme in die Gemeinde-Genossenschaft erworben.

§. 87. Die rechtmäßigen Kinder eines Staats-Bürgers sind, ohne besondere Aufnahme, geborene Bürger oder Beysitzer, wo der Vater, zur Zeit ihrer Geburt, oder wenn diese erst nach dem Tode des Vaters erfolgt wäre, wo derselbe zur Zeit seines Todes Bürger oder Beysitzer war.

Sie haben, wenn sie in die wirkliche Ausübung der Rechte eines activen Gemeinde-Mitglieds eintreten, neben demjenigen, was die Gesetze jedem Neu-Eintretenden allgemein auferlegen, weder an die Königliche Cameral-Casse, noch an die Gemeinden,

Digitized by Google

noch an die Grund-Herrschaft eine Aufnahms-Gebühr zu entrichten.

§. 88. Uneheliche Kinder treten in die Rechte ihrer verbürgerten oder den Beysitz genießenden Mutter ein.

§. 89. Die Aufnahme neuer Bürger oder Beysitzer geschieht, wenn vorher, nach Vorschrift des §. 47. des IV. Capitels, der Aufzunehmende das Staats-Bürgerrecht erlangt hat, durch die Gemeinde-Vorsteher, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit Vorbehalt oberamtlicher Genehmigung und höherer Entscheidung in streitigen Fällen. In vormaligen Patrimonial-Orten ist jedesmal auch mit der Gutsherrschaft Rücksprache zu nehmen.

§. 90. Wer weder die Rechte eines Bürgers oder Beysitzers bey einer Gemeinde hat, noch eine eigene Wohnung innerhalb des Gemeinde-Bezirks besitzt, noch als heimathlos, vermöge der Gesetze der Gemeinde zugetheilt ist, kann bey derselben nur mit Bewilligung der höheren Regierungs-Behörde seinen Wohnsitz nehmen.

§. 91. Um theils die Gemeinde in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten, theils alles, was in die Munizipal-Verwaltung einschlägt, zu besorgen, ist jeder Gemeinde, neben dem Orts-Beamten oder Schultheißen, ein Magistrat vorgesetzt, welchem für einzelne Geschäftszweige eigene Deputationen und Commun-Offizialen beygegeben und untergeordnet sind.

§. 92. Sämmtliche Orts-Vorsteher und mit der öffentlichen Verwaltung beschäftigte Commun-Offizialen sind, eben so wie die Staats-Diener, auf die Festhaltung der Landes-Verfassung ausdrücklich zu verpflichten.

§. 93. Wo die Stelle des ersten Orts-Vorstehers nicht von dem im Orte wohnenden Ober-Beamten oder einem aus der Staats-Casse besoldeten Unter-Amtmanne bekleidet wird, ist derselbe unter oberamtlicher Leitung durch die Gemeinde zu wählen, und von dem Ober-Amte zu bestätigen.

§. 94. Der Magistrat, welcher in Städten wenigstens aus zwey Bürgermeistern und zwölf andern Mitgliedern, und auf Dörfern wenigstens aus acht Mitgliedern mit Einschluß der Bürgermeister besteht, zerfällt in zwey Abtheilungen.

Durch die eine, welche die Hälfte der Magistrats-Glieder, und in Städten außerdem noch die zwey Bürgermeister in sich begreift, wird das Gericht, durch die andere aber, der Rath genannt, in Verbindung mit der ersten der Magistrat gebildet.

Digitized by Google

§. 95. Sowol die Mitglieder des Gerichts, als die des Raths, werden von der Bürgerschaft gewählt und oberamtlich bestätigt.

Bey Erledigungs-Fällen, welche sich im Gericht ergeben, hat zwar der Magistrat, wenn nur eine einzige Stelle offen ist, wenigstens 4 Candidaten, bey mehreren gleichzeitig zu ersetzenden Stellen aber wenigstens noch so viel Individuen, als Stellen zu besetzen sind, der Gemeinde vorzuschlagen; diese ist jedoch nicht an die Vorschläge gebunden.

§. 96. Die Mitglieder des Gerichts werden auf ihre Lebenszeit ernannt. Von den Raths-Verwandten aber tritt jährlich die Hälfte nach dem Amts-Alter, oder bey mehreren gleichzeitig gewählten, nach der Entscheidung des Looses aus.

Die Austretenden können jedoch gleich wieder gewählt werden.

§. 97. Die Entlassung der gewählten Orts-Vorsteher wegen Amts-Verfehlungen oder Untüchtigkeit, hängt von dem Erkenntnisse der Regierungs-Behörde ab, deren pflichtmäßiger Beurtheilung auch freygestellt wird, einem Magistrats-Mitgliede, welches durch einen, wiewol unverschuldeten Vermögens-Verfall das erforderliche Ansehen und Vertrauen verloren hat, das Amt mit Vorbehalt seiner Ehre abzunehmen.

§. 98. Der Magistrat besorgt alle Angelegenheiten der Gemeinde, namentlich die Annahme der Bürger und Beysitzer, die Verwaltung der Commun-Oekonomie, die Local-Polizey.

Er ernennt mit Vorbehalt der oberamtlichen Bestätigung die Mitglieder der für bestimmte Geschäftszweige verordneten Deputationen, so wie die einzelnen Commun-Offizialen und Offizianten.

Auch werden Landes- und Amts-Körperschafts-Angelegenheiten, insoweit sie sich zu einem Gegenstande magistratischer Deliberationen eignen, in dem Magistrate verhandelt.

§. 99. Zu dem Geschäftskreise des Gerichts gehören alle den Magistraten überlassenen Handlungen der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit, sammt der Aufsicht über das Vormundschafts-Wesen.

Für den Fall der Verhinderung einzelner Gerichts-Verwandten treten Stell-Vertreter ein, welche von dem Magistrate ein für allemal mit Bestimmung der Ordnung, nach welcher sie eintreten sollen, zu wählen sind.

§. 100. Weder der Magistrat noch das Gericht allein, darf sich anders, als mit Einwilligung und in Beyseyn des ersten Orts-Vorstehers oder seines Amts-Verwesers, versammeln.

Digitized by Google

§. 101. Dieser hat jedoch die Versammlungen nicht zu erschweren, und dann, wann ein Magistrat, um Bitten und Beschwerden vorzubereiten und zu berathen, zusammenkommen will, sie nie zu verhindern.

§. 102. Die bey den Magistrats-Sitzungen das Präsidium führenden Beamten und Schultheißen haben sich auf die ihnen gesetzlich zustehende Leitung der Verhandlungen zu beschränken, und die Stimmfreyheit der Magistrats-Glieder auf keine Weise zu beeinträchtigen, auch außer dem Falle der Stimmen-Gleichheit, wo ihnen die Entscheidung zukommt, sich der Ausübung eines Stimmrechts zu enthalten.

§. 103. Die Versammlung einer ganzen Gemeinde kann nur auf besondere Zusammenberufung von Seite des Oberbeamten oder ersten Orts-Vorstehers Statt finden.

Die Fälle, wo die einzelnen Mitglieder der Gemeinde um ihre Meinung zu befragen sind, werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

§. 104. Die Gemeinde hat die Befugniß, einige Stell-Vertreter zu Wahrnehmung ihres Interesses dem Magistrate gegenüber, zu wählen, und wird über die Wirksamkeit derselben ein Gesetz gegeben werden.

C. Von den Amts-Körperschaften.

§. 106. Sämmtliche zu einem Ober-Amte gehörige Gemeinden bilden eine Amts-Körperschaft, und stehen mit einander in Hinsicht auf ihre gemeinschaftlichen Bedürfnisse und Lasten, und andere durch die Gesetze bestimmten Angelegenheiten in einer gesellschaftlichen Verbindung.

§. 106. Die Veränderung der Oberamts-Distrikte, auf welchen die Amts-Körperschafts-Verfassung beruht, ist ein Gegenstand der Gesetzgebung.

§. 107. Zu Besorgung der die Amts-Körperschaft angehenden Angelegenheiten besteht in jedem Ober-Amte neben dem Ober-Beamten, ein aus Abgeordneten einzelner Amts-Orte zusammengesetztes Collegium, unter dem Namen der Amts-Versammlung, sammt den für einzelne Geschäfts-Zweige bestellten Amts-Offizialen.

§. 108. In Hinsicht auf die Anzahl der von den einzelnen Gemeinden eines Ober-Amts zu den Amts-Versammlungen abzuordnenden Mitglieder verbleibt es vor der Hand bey dem bisher

Digitized by Google

bestandenen Verhältnisse, bis deshalb durch ein Gesetz eine ins Ganze gehende Einrichtung getroffen werden wird.

§. 109. In jedem Amts-Orte, welches einen eigenen Deputirten zur Amts-Versammlung abzuordnen hat, vertritt der erste Orts-Vorsteher vermöge seines Amts die Stelle des Amts-Deputirten. In der Oberamts-Stadt werden die Deputirten von dem Orts-Magistrate jährlich aus seiner Mitte gewählt.

§. 110. Die Amts-Deputirten sind in Allem, was sie als Amts-Vorsteher verhandeln, von den einzelnen Gemeinden unabhängig und an keine Instruktion gebunden.

Wenn es sich hingegen von dem Rechte einzelner Gemeinden gegenüber von dem gesammten Oberamte handelt, und sie in solchen Fällen als Bevollmächtigte der ersteren erscheinen, so liegt ihnen ob, die ihnen deshalb ertheilten Aufträge und Anweisungen zu befolgen.

§. 111. Zu Erledigung minder wichtiger Amts-Angelegenheiten können die Amts-Versammlungen auch Ausschüsse erwählen, worüber durch ein besonderes Gesetz nähere Vorschriften werden ertheilt werden.

§. 112. Sowol bey den Amts-Versammlungen als bey den Ausschuß-Tägen hat der Ober-Amtmann oder dessen Amts-Verweser den Vorsitz.

Ohne seine Bestimmung und Anwesenheit kann keine Sitzung abgehalten werden.

In landschaftlichen Angelegenheiten, welche sich aber blos auf Berathung über etwaige Beschwerden oder Bitten beschränken müssen, hat der erste Bürgermeister der Ober-Amtsstadt die Leitung. Er hat dem Ober-Amtmanne jedesmal zuvor den Gegenstand der Berathung anzuzeigen, und dieser ist bey der Verhandlung gegenwärtig, hat aber nur das Recht und die Verpflichtung, die Amts-Versammlung, da wo es nöthig, zu belehren, und die etwa erforderlichen Aufklärungen zu geben. Er tritt unmittelbar vor der wirklichen Abstimmung und Ziehung des Beschlusses ab. Die Amts-Versammlung darf sich nach seinem Abtritt mit keinem andern, als dem angezeigten Gegenstande beschäftigen, und der Beschluß muß wieder in seiner Gegenwart verlesen und von ihm beglaubigt werden.

§. 113. Gemeinschaftliche Zusammenkünfte und Berathungen von Amts-Deputirten verschiedener Ober-Aemter über landständische Angelegenheiten, finden nicht Statt.

Digitized by Google

§. 114. Die Stelle des Actuars bey den Amts- und Ausschuß-Versammlungen wird durch den Stadt-Schreiber versehen.

Der Amtspfleger hat, wenn er einer Amts-Versammlung anwohnt ohne zugleich Amts-Deputirter zu seyn, nur eine berathende Stimme.

§. 115. Bey den zum Geschäftskreise der Amts-Versammlungen gehörigen Gegenständen findet durchgängig die collegialische Behandlung Statt. Auch darf in keinem Falle, wenn es nicht die dringendste Noth erfordert, die Beystimmung der einzelnen Amts-Deputirten, ohne daß dieselben collegialisch versammelt wären, zu Bewirkung eines Amts-Versammlungs-Schlusses eingeholt werden.

§. 116. Die Offizialen der Amts-Körperschaften, wohin namentlich die Stadt- und Amtsschreiber und die Amtspfleger zu rechnen sind, werden, so wie die Ober-Acciser, von der Amts-Versammlung erwählt.

Das Resultat der Wahl ist derjenigen Centralstelle, deren Oberaufsicht der Gewählte untergeordnet ist, zur Bestätigung vorzulegen, wobey in Hinsicht auf die Stadt- und Amtsschreiber und Amtspfleger vorausgesetzt wird, daß der Gewählte eine Prüfung, wie sie bey den Staatsdienern vorgeschrieben ist, erstanden hat, und von der Prüfungs-Behörde für dienstüchtig erklärt worden ist.

§. 117. Wo neben dem Central-Amtsschreiber noch besondere Amtsschreiber für einzelne Bezirke eines Oberamts aufgestellt sind, hängt die Besetzung der Bezirks-Amtsschreibereyen eben so, wie die der Central-Amtsschreibereyen von der Wahl der gesammten Amts-Versammlung, und von der Bestätigung der höhern Regierungs-Behörde ab.

§. 118. Uebrigens ist die gesammte Einrichtung des Schreibereywesens Gegenstand der Gesetz-Revision.

Capitel VI.

Von den rechtlichen Verhältnissen der Kirchen-Gemeinden.

A. Von der kirchlichen Einrichtung im Allgemeinen.

§. 119. Jede christliche Kirche, sie gehöre zu der protestantischen oder zu der katholischen Confession, hat an den Schutz des Staats gleiche Ansprüche.

Digitized by Google

§. 120. Jeder wird die freye Religions-Uebung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds zugesichert.

§. 121. Kein Religionstheil darf sich in den Mitgebrauch und Mitgenuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religionstheils unter irgend einem Vorwande eindringen.

Doch wird hierdurch in Fällen, wo auf solchen Fonds besondere Abgaben für allgemeine Staatszwecke und Staatsanstalten, oder für Gemeinde-Bedürfnisse, vermöge besonderer Rechtstitel haften, die, den Staats- oder Gemeinde-Angehörigen ohne Unterschied des Religions-Bekenntnisses gebührende Theilnahme an den hieraus entstehenden Vortheilen nicht ausgeschlossen; so wie auch einzelnen armen Gemeinde-Mitgliedern, welche einem von der herrschenden Confession des Orts abweichenden Glaubens Bekenntnisse zugethan sind, die erforderliche nothdürftige Unterstützung aus den Armen Fonds der Ortsgemeinde um der Religions-Verschiedenheit willen nicht versagt werden kann.

§. 122. Wenn in dem Bezirke einer Pfarrey, wo bisher nur eine der verschiedenen christlichen Confessionen einen öffentlichen Gottesdienst gehabt hatte, die Genossen einer andern christlichen Confession sich so sehr vermehren, daß sie eine eigene kirchliche Gemeinde bilden können, so wird ihnen die freye Religions-Uebung nach ihren kirchlichen Vorschriften in dem Innern eines Kirchengebäudes, sammt den Vorrechten einer eigenen Parochie, in der Maße gestattet werden, daß sie den dazu erforderlichen Aufwand, ohne Kosten und Beschwerde der zu einer andern Confession gehörigen Gemeinde-Mitglieder und ihrer Fundationen, aufzubringen verpflichtet sind.

§. 123. Die Verhältnisse der zur Orts-Religion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner, welche keine eigene Kirchen-Gemeinde bilden, werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

§. 124. Die genauere Prüfung der Bestimmungen in Ansehung der Ehe-Verbindungen zwischen zwey Personen von verschiedenen christlichen Confessionen, und der religiösen Erziehung der in solchen Ehen erzeugten Kinder, bleibt der bevorstehenden Gesetz-Revision vorbehalten.

B. Von der evangelisch-lutherischen Kirche.

§. 125. Das Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das Königliche Ober-Consistorium und den Sy-

Digitized by Google

modus, unter der obersten Leitung der höheren Staats-Behörden, nach Maßgabe der großen Kirchen-Ordnung und anderer verfassungsmäßigen Gesetze verwaltet.

§. 126. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern als der evangelischen Confession zugethan wäre, so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopal-Rechte die Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien ein.

§. 127. Die zu dieser Kirche gehörigen Pfarrer und Diakonen, mit Ausnahme derjenigen, in Ansehung welcher das Ernennungs-Recht andern Kirchen-Patronen vermöge besonderer Rechtstitel zusteht, werden auf Vorschläge des Ober-Consistorius von dem Könige ernannt.

Eben dieses findet in Hinsicht auf die General- und Special-Superintendenten Statt.

§. 128. Bey den Patronats-Pfarreyen und Diakonaten hängt das Ernennungs-Recht von der Confirmation des Ober-Consistoriums ab, welche jedoch, wenn der Ernannte die gesetzlichen Erfordernisse hat, nicht verweigert werden kann.

§. 129. Wenn Kirchen-Diener sich einer amtlichen Verfehlung oder einer mit ihrer Amts-Würde nicht verträglichen Lebensweise schuldig machen, so ist das Ober-Consistorium die kirchliche Jurisdictions-Behörde, welche die gegen sie eintretende correctionelle Strafe zu erkennen hat.

Macht sich ein Geistlicher durch einen ärgerlichen Wandel oder durch gröbere Verletzung seiner Amtspflichten zu fernerer Bekleidung seines Kirchenamts unfähig, so kann derselbe nach einem der allerhöchsten Stelle zur Genehmigung vorzulegenden Antrage des Ober-Consistoriums von seinem Amte ganz entfernt werden.

§. 130. Kirchen-Diener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit, zu Versehung ihres Amts unfähig werden, haben Anspruch darauf, mit einem angemessenen lebenslänglichen Gnaden-Gehalte zur Ruhe gesetzt zu werden.

§. 131. Die den Kirchen-Dienern und ihren Angehörigen vermöge der Gesetze, namentlich der großen Kirchen-Ordnung und der Commun-Ordnung, zustehenden persönlichen Vorrechte sollen denselben auch für die Zukunft ungekränkt verbleiben.

§. 132. In Hinsicht auf die geistliche Witwen-Casse wird alle Sorgfalt angewendet werden, um dieses wohlthätige Institut

nicht nur zu erhalten, sondern auch in größere Aufnahme zu bringen.

§. 133. In Beziehung auf die Theilnahme der Dekane und Pfarrer an der Behandlung der sogenannten gemischten Sachen, so wie in Ansehung der zweckmäßigen Einrichtung der Kirchen-Convente, bleibt die nähere Bestimmung auf eine künftige Gesetzgebung ausgesetzt.

§. 134. Die näheren Bestimmungen in Betreff der Sicherstellung, abgesonderten Verwaltung und fundationsmäßigen Verwendung des evangelischen Kirchenguts, und des Vermögens der milden Stiftungen, sind in einem besondern organischen Statute, unter den Beylagen Ziffer III., zusammengefaßt, welches einen integrirenden Theil der Verfassungs-Urkunde ausmacht, und mit derselben gleiche verbindende Kraft hat.

C. Von der katholischen Kirche.

§. 135. Die Gränzen zwischen der geistlichen Gewalt und den Staats-Hoheits-Rechten über die katholische Kirche werden durch eine, die katholische Kirchenfreyheit mit der Staats-Wohlfahrt vereinigende Uebereinkunft, näher bestimmt werden.

§. 136. Die mit der Staatsgewalt verbundenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch einen aus katholischen Mitgliedern bestehenden Kirchen-Rath ausgeübt, welcher auch bey Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um seine Vorschläge vernommen wird.

§. 137. Die katholischen Geistlichen genießen eben die persönlichen Vorrechte, welche den Geistlichen der protestantischen Kirche eingeräumt sind.

§. 138. Zu Unterstützung der Geistlichen, welche aus Alters-Schwäche oder wegen andaurender Kränklichkeit eines Amts-Gehülfen bedürfen, den sie von ihren Amts-Einkünften ohne Abbruch ihres eigenen Unterhalts nicht belohnen können, wird eine angemessene Einrichtung getroffen werden.

§. 139. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihre nothdürftige Unterkunft finden.

§. 140. Für die Herstellung und abgesonderte Verwaltung eines katholischen Kirchenguts, und des Vermögens der milden Stiftungen dieser Confession, ist durch ein eigenes Statut (Bey-

Digitized by Google

lage Ziffer III.), welches mit dieser Staats-Verfassungs-Urkunde gleiche Gültigkeit haben soll, Fürsorge geschehen.

D. Von der reformirten Kirche.

§. 141. In Hinsicht auf die in dem Königreiche befindlichen Kirchen-Gemeinden der evangelisch-reformirten Confession verbleibt es bey der durch ihre Synodal-Artikel bestimmten Kirchen-Verfassung.

§. 142. Es soll aber nicht nur mit Beyziehung ihrer Kirchen-Vorsteher genauer untersucht werden, wie sowol ihre kirchliche Einrichtung als besonders ihre Schulanstalten verbessert werden können, sondern es wird auch das Augenmerk darauf gerichtet werden, zum Unterhalte ihrer Geistlichen und Schullehrer, und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse hinlängliche Fonds auszumitteln.

Capitel VII.

Von der Regierungs-Gewalt.

Abtheilung I.

Ueber die Regierungs-Gewalt in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse.

§. 143. Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.

§. 144. Er hat in dieser Hinsicht das Recht, Gesandte an auswärtige Regierungen abzusenden und daselbst zu unterhalten, fremde Gesandtschaften anzunehmen, über alles, was sich auf die wechselseitigen Verhältnisse des Königreichs und seiner Angehörigen gegen fremde Staaten bezieht, sich in Unterhandlungen einzulassen und Verträge darüber abzuschließen, zur Sicherheit des Königreichs Bündnisse mit andern Staaten einzugehen, zur Vertheidigung desselben und der zur gemeinschaftlichen Sicherheit mit ihm vereinigten Bundesgenossen Krieg zu führen und Frieden zu schließen.

§. 145. Durch Verträge mit Auswärtigen kann nichts von dem Staats-Gebiethe und Staats-Eigenthume veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, kein Staatsbürger in seinen Rechten beeinträchtiget werden, ohne daß die für dergleichen Fälle durch die Verfassung bestimmten Erfordernisse eingetreten, und die verfassungsmäßigen Formen beobachtet worden wären.

Digitized by Google

Namentlich kann kein Landes-Tausch-, kein Handels-Vertrag, wenn er eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hat, und kein Subsidien-Vertrag zu Verwendung der Königlichen Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, ohne Einwilligung der Stände eingegangen werden.

§. 146. Der König wird sich in keine Verbindungen einlassen, welche die Sicherheit und Integrität des Staats gefährden könnten. Er wird von den Tractaten und Bündnissen, die er mit auswärtigen Mächten anknüpfen wird, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§. 147. Sollte die Vertheidigung des Vaterlandes, oder die in Gemäßheit des §. 144. übernommenen Pflichten einen Krieg unvermeidlich machen, so wird der König in Zeiten die Lage der Umstände den Landständen eröffnen, und sich gemeinschaftlich mit ihnen über die zur Führung desselben erforderlichen Hülfsmittel berathen.

§. 148. Diejenigen Verbindlichkeiten, welche dem Königreich Württemberg, als einem Gliede des Deutschen Bundes, vermöge der Bundes-Gesetze oder Bundes-Tags-Beschlüsse obliegen, sind von der landesständischen Einwilligung unabhängig; dagegen tritt, wenn die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die Anwendung von Staatskräften erfordert, die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landstände in Hinsicht auf die Art der Herbeyschaffung der Mittel ein.

§. 149. Subsidien, welche der König von einem verbündeten Staate bezieht, und Contributionen oder andere ähnliche Entschädigungs-Gelder, welche ein fremder Staat nicht unmittelbar an das Militär, sondern zufolge besonderer Verträge an die Regierungs-Behörde entrichtet, werden jederzeit zum Besten des Landes, und zwar zunächst zu Bestreitung der Kriegskosten und Unterhaltung des Militärs verwendet werden.

Abtheilung II.

Von der Gesetzgebung und den damit verbundenen Regierungs-Rechten.

§. 150. Ohne die Beystimmung der Landstände kann kein neues Gesetz, welches die Landes-Verfassung selbst betrifft, oder die Freyheit der Person und des Eigenthums der Staats-Angehörigen zum Gegenstande hat, gegeben, noch ein mit landständischer

Mitwirkung gegebenes aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§. 151. Der König hat aber das Recht, die zur Vorbereitung und Vollstreckung der Gesetze nothwendigen Verordnungen zu erlassen, und die zu gleicher Absicht erforderlichen Anstalten zu treffen.

Jede Verordnung, welche blos zur Vorbereitung und zu Handhabung der Gesetze dient, oder aus der Natur des Verwaltungs- und Aufsichts-Rechts fließt, hat sogleich nach ihrer Bekanntmachung verbindliche Kraft. Eine solche Verordnung kann, wenn durch sie weder ein verfassungsmäßiges Volks-Recht, noch ein bestehendes Gesetz gekränkt wird, wohl Gegenstand der Bitte um Abänderung oder Zurücknahme, nie aber Gegenstand einer rechtlichen Beschwerde werden.

Jede Verordnung aber, welche ein verfassungsmäßiges Volks-Recht oder ein noch bestehendes Gesetz kränkt, ist von der Regierung, nach einer von der Stände-Versammlung erhobenen Beschwerde zurückzunehmen.

§. 152. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben.

Um jedem Mißbrauche in der Anwendung vorzubeugen, werden nähere Verordnungen erlassen werden.

Es wird auch das Königliche Gesetzgebungs-Collegium unverzüglich in Thätigkeit gesetzt werden, um die übrigen, seit dem Jahre 1806 gegebenen Gesetze, welche vor der Hand ihre verbindende Kraft behalten, insoweit sie nicht von der Regierung selbst aufgehoben werden, einer genauern Prüfung zu unterwerfen, und die Resultate mit Gutachten vorzulegen; worauf, nachdem die Landes-Versammlung oder eine von ihr zur Revision der Gesetze niedergesetzte Commission darüber gehört worden seyn wird, jeder auf Wiederaufhebung, Abänderung oder nähere Bestimmung einer gesetzlichen Verordnung gerichtete gegründete Antrag gehörig berücksichtiget werden wird.

§. 153. Landesherrliche Concessionen, welche nach den Gesetzen zu Ausübung eines Rechts erforderlich sind, können ohne Mitwirkung der Landstände ertheilt werden.

Es darf aber weder den allgemeinen Landes-Gesetzen und Landes-Freyheiten, namentlich der gesetzlichen Gewerbe-Freyheit

Digitized by Google

der Staats-Bürger, noch den wohlerworbenen Rechten eines Dritten dadurch Eintrag geschehen.

§. 154. Auf gleiche Weise steht auch den Königlichen Behörden das Recht der Dispensations-Ertheilung zu, insofern solche in dem gegebenen Falle weder von dem Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen, noch mit dem Zwecke des Gesetzes unvereinbarlich ist, noch ein erworbenes Recht eines Dritten dadurch verletzt wird.

§. 155. In Hinsicht auf Kirchen-Gesetze tritt die Königliche Gesetzgebungsgewalt sammt dem landständischen Mitwirkungs-Recht nur insoweit ein, als die Verhältnisse der verschiedenen Kirchen gegen den Staat dadurch bestimmt werden.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 156. Bey der evangelisch-lutherischen Kirche ist der aus dem Königlichen Ober-Consistorium und den evangelischen General-Superintendenten bestehende Synodus die gesetzliche Stelle, auf deren Antrag der König, oder wenn dieser einer andern Confession zugethan wäre, die für solchen Fall gesetzlich beauftragten evangelisch-lutherischen Mitglieder des Geheimen-Raths, kirchliche Gesetze im engern Sinne zu sanctioniren haben; jedoch unter Vorbehalt des juris circa sacra des Königs.

§. 157. Wegen der kirchlichen Gesetzgebung der katholischen Kirche werden die näheren Bestimmungen dermalen noch ausgesetzt.

§. 158. Was die Gesetzgebung bey den reformirten Kirchen-Gemeinden anlangt, so verbleibt es bey der bisherigen, auf ihre besonderen Privilegien sich gründenden Einrichtung.

Abtheilung III.

Von der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege.

§. 159. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Ober-Aufsicht, durch collegialisch gebildete Gerichte in dreyfacher Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 160. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig.

§. 161. Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse zwischen einzelnen Staats-Angehörigen oder Körperschaften, und den Königlichen Verwaltungs-Stellen, sie mögen sich auf das Kö-

Digitized by Google

nigliche Privat-Eigenthum, oder das Kammergut und die dazu gehörigen nutzbaren Rechte des Fiscus beziehen, sind, wenn die Sache nicht gütlich verglichen wird, durch die verfassungsmäßigen Gerichts-Stellen im Rechtswege zu entscheiden.

§. 162. Wenn Staats-Angehörige von untergeordneten Verwaltungs-Behörden durch unrichtige Anwendung staatsrechtlicher Normen in ihren Rechten verletzt zu seyn glauben, so werden die sich hierauf beziehenden Beschwerden, welche nicht, wie die in dem §. 161. bezeichneten Streitigkeiten zu den eigentlichen bürgerlichen Rechts-Sachen gehören, zunächst bey der vorgesetzten Central-Stelle angebracht.

Wird von dieser die Beschwerde nicht gehoben, oder ist sie von ihr selbst unmittelbar veranlasst, so wird die Sache der für Regiminal-Sachen verordneten Central-Behörde zur Untersuchung und Entscheidung übergeben, wobey wenigstens 6 rechtsgelehrte Räthe zugegen seyn müssen. Dieser Stelle bleibt es überlassen, die Sache, wenn sie Verzug leidet, und besonders verwickelt ist, an das Königliche Ober-Justiz-Collegium zu verweisen, an welches auch von dem Ausspruche der Regiminal-Behörde ein Recurs Statt findet, wenn der Gegenstand nach den für eigentliche bürgerliche Rechts-Sachen gegebenen Vorschriften appellabel wäre.

Gegen das Erkenntniß dieser Gerichts-Stelle wird aber kein weiterer Recurs gestattet.

§. 163. In den §. 162. bezeichneten Fällen hat das Ober-Justiz-Collegium nicht die gewöhnliche Verhandlungs-Maxime, sondern das Untersuchungs-Verfahren zu beobachten, und die schnelle Erledigung der Beschwerden durch Einschreitung von Amtswegen herbeyzuführen.

§. 164. Ist die angebliche Rechts-Verletzung von der Regierungs-Behörde selbst zugefügt, so wird die Beschwerde ohne eine anderwärtige Mittel-Behörde bey dem Geheimen-Rathe anhängig gemacht, gegen dessen Erkenntniß keine weitere Berufung Statt findet.

Abtheilung IV.

Von der Strafrechts-Verwaltung.

§. 165. Die Königliche Strafgewalt wird theils durch die Königlichen Beamten, Orts-Vorsteher und Magistrate, theils in höherer Instanz durch die Königlichen Criminal-Gerichts-Stellen,

die für Regiminal-Sachen verordnete Behörde und andere Königliche Central-Stellen, in Gemäßheit der Gesetze ausgeübt.

§. 166. Fälle, welche sich zu Straf-Verfügungen der Ober-Beamten oder der höheren Stellen eignen, werden in der Regel durch den Ober-Beamten, zu dessen Gerichtszwang der Straffall gehört, untersucht.

§. 167. Eine Untersuchung durch Commissarien kann, wenn sie eine die Strafgewalt bloßer Verwaltungs-Behörden übersteigende Strafe begründen soll, nur durch eine Criminal-Gerichts-Stelle oder durch die für Regiminal-Sachen verordnete Behörde erkannt werden.

§. 168. Die auf das Forst- und Jagdwesen sich beziehenden Vergehen werden, mit Ausnahme der den adelichen Gutsbesitzern und den Gemeinden vorbehaltenen Straffälle, von den Oberforstämtern untersucht, und insoweit die Strafe sich nicht zur höheren Cognition eignet, von denselben auch abgerügt.

§. 169. So oft ein Straffall von der Beschaffenheit ist, daß er eine Verhaftung oder eine der Cognition des Criminal-Gerichts vorbehaltene Strafe nach sich zieht, so hat das Ober-Forstamt weder die Verhaftung, es wäre denn ein Wilderer oder ein ausländischer Unbekannter, oder sonst der Flucht verdächtiger Frevler über der That ergriffen worden, noch die Untersuchung einseitig vorzunehmen, sondern mit dem Ober-Amte gemeinschaftlich zu handeln.

§. 170. Für die gerichtliche Strafrechts-Verwaltung werden zwei Criminal-Gerichte, und zwar das eine für die erste, das andere aber für die zweyte Instanz angeordnet.

§. 171. Niemand kann seinem ordentlichen Richter, es stehe ihm solcher nach den allgemeinen Gesetzen des Landes, oder vermöge eines besondern Privilegiums zu, entzogen werden.

§. 172. Kein Staats-Bürger kann anders, als nach Vorschrift der Gesetze verhaftet werden.

Die Staats-Beamten und andere obrigkeitliche Personen sind für jede von ihnen veranstaltete unbefugte oder gesetzwidrige Verhaftung verantwortlich.

§. 173. Es darf Niemand länger als dreymal 24 Stunden über die Ursache seines Verhafts in Ungewißheit bleiben. Das Verhör selbst muß aber, sobald die unumgänglich nöthigen Vorbereitungen es gestatten, seinen Anfang nehmen.

Digitized by Google

§. 174. Zwangsmittel können bei Untersuchung eines Straffalls nicht anders als unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften angewendet werden.

Die Tortur bleibt für immer aufgehoben.

§. 175. Jedem Beschuldigten steht der Weg der schriftlichen Vertheidigung durch einen geprüften Rechtsgelehrten offen. Wenn die Erkennung einer Todesstrafe oder einer fünf- oder mehrjährigen Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe zu erwarten ist, so hat das Criminal-Gericht diese Vertheidigung, obgleich der Beschuldigte sie selbst nicht verlangt, von Amtswegen anzuordnen.

§. 176. Die Wahl des Vertheidigers ist dem Angeschuldigten freygestellt. Wählt dieser nicht, so wird der Vertheidiger durch das Criminal-Gericht bestellt.

§. 177. Keine Strafverfügung kann ohne ein Erkenntniß der für den gegebenen Fall gesetzlich verordneten Strafbehörde Statt finden.

§. 178. Die Erkenntnisse der Criminal-Gerichte sind, wie die der Civil-Gerichte, von jedem äußeren Einflusse unabhängig, und bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner weitern Bestätigung.

Auch darf bey solchen Straffällen von keiner Seite eine Einschreitung geschehen, wodurch der ruhige gesetzliche Gang der Untersuchung und die Unbefangenheit der Urtheilssprecher auf irgend eine Weise gestört würde.

§. 179. Dagegen steht dem Könige zu, die Criminal-Urtheile eben so, wie die Straf-Erkenntnisse der Verwaltungs-Behörden und Civil-Gerichte, vermöge seines Begnadigungsrechtes, aufzuheben und zu mildern. Es sind daher die Criminal-Gerichte nicht nur verbunden, in schweren, durch ein Gesetz näher zu bestimmenden, Fällen die Acten sammt ihrem Erkenntnisse, vor der Publication desselben, durch das Königliche Justiz-Ministerium dem Könige zum Behufe einer etwaigen Begnadigung vorzulegen, sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurtheilte sich an die Gnade des Landesherrn wenden, welche dieser, auch ohne seine Bitte, auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts ihm gewähren kann.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des Königlichen Justiz-Ministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolitions-Rechts,

Digitized by Google

noch ehe das Vergehen oder Verbrechen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bey Ausübung sowol des einen als des andern Rechts darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§. 180. Gegen jede Straf-Verfügung kann der Verurtheilte Beschwerde führen. Ist die Strafe von dem Criminal-Gerichte erster Instanz erkannt, so wird die Beschwerde bey dem Criminal-Gerichte zweyter Instanz angebracht.

Für die übrigen Fälle wird die Competenz der verschiedenen Justiz- und Regierungs-Behörden, die über dergleichen Beschwerden ausschließlich zu erkennen haben, durch ein Gesetz bestimmt werden,

Auf gleiche Weise wird auch die Form der verschiedenen, zu ergreifenden Rechtsmittel, so wie die Wirkung, mit welcher dieselben verbunden sind, festgesetzt werden.

§. 181. Bey dem Verbrechen des Hochverraths findet kein anderes, als das im Allgemeinen gesetzlich vorgeschriebene peinliche Verfahren vor den gewöhnlichen Criminal-Gerichts-Stellen Statt.

Nur für den Fall, wenn Jemand im offenen Aufruhr durch die, zu dessen Unterdrückung im gesetzlichen Wege herbeygerufene militärische Macht bewaffnet ergriffen wird, soll ein besonderes Verfahren gesetzlich sanctionirt werden.

§. 182. Die Strafe der Vermögens-Confiscation ist allgemein aufgehoben.

Abtheilung V.

Von der Regierungs-Gewalt in Polizey-Sachen.

§. 183. Bey den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landes-Polizey-Wesen finden eben die Bestimmungen Statt, welche die Verfassung für die Wirksamkeit der Regierungs-Gewalt in Beziehung auf die Staats-Verwaltung im Allgemeinen festsetzt.

§. 184. Die Polizey kann nur durch öffentlich angestellte Beamte und Diener, und nach öffentlich ertheilten Dienst-Vorschriften verwaltet werden.

§. 185. Die Handhabung der Orts-Polizey und die Anwendung der allgemeinen Polizey-Gesetze und Verordnungen auf die örtlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden, sind Gegenstände der den

Digitized by Google

Orts-Magistraten, unter der Aufsicht und Leitung der Königl. Beamten und höheren Stellen, überlassenen Munizipal-Verwaltung. Die Vollstreckung im Einzelnen geschieht theils durch hierzu besonders verordnete Deputationen, theils durch Commun-Offizianten, wohin auch die in einzelnen Oberamts-Städten befindlichen Polizey-Commissarien und Polizey-Inspectoren zu rechnen sind.

In Hinsicht auf die Residenz-Städte finden, nach Erforderniß der hier eintretenden besonderen Verhältnisse, besondere Einrichtungen Statt.

§. 186. Die Ausübung der über das gesammte Königreich sich erstreckenden Forst- und Jagd-Polizey-Gewalt ist den Königlichen Ober-Forst-Aemtern anvertraut, welche der höheren Aufsicht und Leitung der für diesen Administrationszweig besonders verordneten Central-Finanz-Stelle, und wenn es auf rechtliche Beurtheilung eines Gegenstandes ankommt, so wie in Straf-Sachen, welche sich nicht für die Administrations- oder Criminal-Behörde eignen, der Regiminal-Behörde untergeordnet sind.

Abtheilung VI.

Von den Unterrichts-Anstalten.

§. 187. Die Unterrichts-Anstalten des Königreichs und die Herbeyschaffung der für dieselben erforderlichen Fonds sollen immer ein Gegenstand besonderer Fürsorge seyn.

§. 188. Die Verhältnisse der Universität zu Tübingen sind in einem besondern Statute, Ziffer IV., welches einen ergänzenden Theil der Verfassungs-Urkunde ausmacht, näher bestimmt.

§. 189. Die Erhaltung und fortschreitende Verbesserung der mit der Universität Tübingen verbundenen Anstalten, namentlich die des Clinicums, der für die Bildung evangelischer Geistlichen bestimmten Seminarien, der katholisch-theologischen Lehr-Anstalt und des Priester-Seminariums, so wie der an verschiedenen Orten des Königreichs befindlichen Gymnasien, ist unter den besondern Schutz der Verfassung gestellt.

§. 190. Für die Bildung tüchtiger Schul-Lehrer, sowol protestantischer, als katholischer Confession, wird theils durch Anlegung der erforderlichen Schul-Lehrer-Seminarien, theils durch Vervollkommnung der bereits vorhandenen, hinreichend gesorgt werden.

Digitized by Google

Abtheilung VII.

Von der Militär-Verfassung.

§. 191. Die zu Ergänzung oder Vermehrung des Königlichen Militärs erforderliche Mannschaft wird, insoweit sie nicht durch freywillig sich stellende inländische Rekruten entbehrlich gemacht wird, auf dem Wege der Auswahl ausgehoben, welche, bis über eine für den gewöhnlichen Friedens-Zustand berechnete jährliche Rekrutirung, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft des Königs und der Stände, ein nach bestimmten Zeit-Perioden zu erneuerndes Regulativ zu Stande kommt, jedesmal eine gemeinschaftliche Verabschiedung sowol über die Zahl der Auszuhebenden, als über die Dauer ihrer Dienstzeit voraussetzt.

§. 191. Die Auswahl-Ordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungs-Anstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich außerhalb des regulirten Militärs, zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staats-Angehörigen, und besonders die militärischen Straf-Gesetze sind Gegenstände der Gesetzgebung und der Gesetz-Revision.

§. 193. Zur Grundlage der für das Königliche Militär und andere Landes-Vertheidigungs-Bedürfnisse erforderlichen Steuer-Bewilligungen, wird jedesmal ein vollständiger Etat sammt der sich darauf beziehenden Aufwands-Berechnung und den früheren Militär-Rechnungen den Landständen mitgetheilt werden, von welchen insonderheit auch die dem Staate obliegende Fürsorge für den anständigen Unterhalt der Offiziere und militärischen Justiz- und Administrations-Beamten, so wie ihrer Witwen und Waisen, und für die Unterstützung der im Dienste des Vaterlands verunglückten Militär-Personen und ihrer Hinterbliebenen berücksichtiget werden wird.

§. 194. In Absicht auf die Erfüllung der gegen den Deutschen Bund übernommenen und zu übernehmenden Verbindlichkeiten tritt die Bestimmung des §. 148. Cap. VII. Abth. I. ein.

§. 195. Das Königliche Militär wird, wo es in Garnison liegt, in die vorhandenen, oder auf Kosten der Staats-Casse zu erbauenden und zu unterhaltenden Casernen verlegt.

Die Bestimmung der Fälle, wo dasselbe ausnahmsweise bey den Bürgern einquartirt wird, ist ein Gesetzgebungs-Gegenstand.

Digitized by Google

Abtheilung VIII.
Von der Finanz-Verwaltung.

Abschnitt I.
Von dem Hof- und Domainen-Kammer-Gute.

§. 196. Das Hof- und Domainen-Kammer-Gut verbleibt nach seinem gegenwärtigen Umfange ein Privat-Eigenthum des Königlichen Hauses.

§. 197. Die Verwaltung und Benützung desselben gebührt dem Könige, welcher in dieser Hinsicht gegen die übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses in dem Verhältnisse eines durch die Hausgesetze bestimmten Fideicommiß-Besitzers, und gegen den Staat in dem eines der privilegirtesten Privatguts-Inhaber steht.

§. 198. Er bestellt solchemnach nicht nur die zur Verwaltung erforderlichen höheren und niedern Diener und Administrations-Behörden nach eigenem Gefallen, sondern es hängt auch die Verwendung der Einkünfte, nach Abzug desjenigen, was die Verwaltungs-Kosten, und die vermöge der besonderen gutsherrlichen Verhältnisse und anderer Rechtstitel darauf haftenden Verbindlichkeiten erfordern, von dessen alleiniger Entschließung ab.

§. 199. Der Grundstock des Hof- und Domainen-Kammer-Guts darf weder durch eine nachtheilige Veräußerung noch Verpfändung, oder sonst auf irgend eine Weise vermindert; auch dürfen die auf demselben haftenden Schulden nicht auf das Kammer-Gut übergetragen werden.

§. 200. Zu den allgemeinen Landes-Steuern wird von dem Hof- und Domainen-Kammer-Gute nach eben dem Verhältnisse beygetragen, welches bey den Domainen der mit dem Königreiche vereinigten vormaligen Reichs- und Kreis-Stände Statt findet.

§. 201. Sämmtliche, zur Hof- und Domainen-Kammer gehörigen Orte, Weiler und Höfe sind dem Königreiche vollkommen einverleibt, und haben mit den übrigen Bestandtheilen desselben gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.

Sie entrichten alle directen und indirecten Steuern, Accise, Zoll und Umgeld an die dazu bestimmten Staats-Cassen, von welchen dagegen die Hof- und Domainen-Kammer für die ihr entgehenden Einkünfte aus jenen Hoheitsrechten, insoweit sie sich im rechtlichen Genusse derselben am 1. Januar 1806 befunden hat, vollständige Entschädigung erhält.

Digitized by Google

Abschnitt 2.

Von dem Kammer-Gute.

§. 202. Sämmtliche, zu dem vormaligen Herzoglich Württembergischen Familien-Fidei Commisse gehörigen, und von dem Könige neuerworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte bilden, mit Ausnahme des sogenannten Hof- und Domainen-Kammer-Guts, das Königliche Kammer-Gut.

§. 203. Unter die Bestandtheile desselben gehört namentlich das Zoll-Regal, das Recht der Umgelds-Erhebung, das Recht der Taxen, das Salpeter- und Bergwerks-Regal, das Frohnrecht ꝛc. ꝛc. nach den Bestimmungen der bey jedem zu Grunde liegenden besonderen Rechtstitel, und anderer verfassungsmäßigen Normen.

Eine Ueberschreitung dieser Bestimmungen kann nur auf besondere Verwilligung der Landstände Statt finden.

§. 204. Das Kammer-Gut ist ein Eigenthum des Königlichen Hauses, und geht nach dem Erstgeburts-Recht auf den jedesmaligen Kron-Erben über. Es haftet aber auf demselben die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staats-Oberhauptes, und der Mitglieder des Königlichen Hauses, auch den mit der Staats-Verwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; und insofern hat es zugleich die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staats-Guts.

§. 205. Für den Aufwand, welchen die persönlichen Bedürfnisse des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses, und der Königliche Hof-Staat mit seinen verschiedenen Zweigen erfordern, wird eine eigene Civil-Liste ausgesetzt und auf das Kammer-Gut fundirt.

§. 206. Die Civil-Liste zerfällt in zwey Abtheilungen:

die eine für die Bedürfnisse des Königs und den ganzen Hof-Aufwand, welche theils in Geld, theils in Naturalien bestimmt werden;

die zweyte für die, an die Mitglieder des Königlichen Hauses abzureichenden Appanagen und Witthume, Sustentations- und Nadel-Gelder, Heirats-Güter und Aussteuer der Prinzessinnen.

Diese letzteren verändern sich nach den persönlichen Verhältnissen des Regenten-Hauses, und werden daher, nach dem jedesmal eintretenden Bedürfnissen auf so lange, als es der Zweck erfordert, bestimmt.

Digitized by Google

Für die erste Classe wird eine noch zu regulirende Summe für die Regierungs-Zeit eines jedesmaligen Königs ausgesetzt. Sollte aber zu Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse eine weitere Beyhülfe nöthig werden: so ist hierzu eine besondere Verabschiedung mit den Landständen erforderlich.

Der Betrag der Civil-Liste für den König und den Hof-Staat wird in Einvierteljährigen Raten an die von dem Könige zu bestimmende Verwaltungs-Stelle abgegeben.

Die Zahlungen an die Mitglieder der Königlichen Familie werden von der Staats-Casse an die Einzelnen unmittelbar entrichtet.

§. 207. Das Kammer-Gut ist in Gemäßheit der Hausgesetze in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten. Außer den in diesen Gesetzen bestimmten Fällen, wenn nämlich zu einer vortheilhaften Erwerbung eine Geld-Anlehnung, oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben, von den verfassungsmäßigen Behörden für zuträglich erachtet würde, kann ohne Einwilligung der Landstände nichts davon rechtsgültig veräußert oder verpfändet werden.

Wenn aber künftig ein heimfallendes Lehen vom Könige wieder vergeben wird, so soll dieß nicht für eine Veräußerung angesehen werden.

§. 208. Die Besteurung der zum Kammer-Gute gehörigen Domainen, insoweit sie nicht schon bisher der Steuer unterworfen waren, hängt von den wegen eines allgemeinen Steuer-Systems festzusetzenden Normen ab.

§. 209. Die Verwaltung des Kammer-Guts steht dem Könige zu. Das damit beauftragte Finanz-Ministerium, welchem in dieser Hinsicht sämmtliche hieher gehörige Verwaltungs-Stellen untergeordnet sind, ist für diesen Zweig der Staats-Verwaltung besonders verantwortlich.

§. 210. Es wird genau darüber gehalten werden, daß die Rechnungen der General- und Special-Cassen der Ober-Finanz-Kammer zu rechter Zeit gestellt, probirt und abgehört werden.

Abschnitt 3.

Von den Steuern und der Steuer-Bewilligung.

§. 211. Die Verwilligung ordentlicher und außerordentlicher, directer oder indirecter Steuern wird den Ständen weder in Frie-

Digitized by Google

dens- noch in Kriegszeiten angesonnen werden, wenn nicht die Zweckmäßigkeit der zu machenden Ausgaben, die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte und die richtige Verwendung der frühern Staats-Einnahmen, wie sie theils aus dem Kammer-Gute, theils aus den Steuern sich ergeben haben, nachgewiesen werden kann.

§. 212. Dem gemäß hat der Finanz-Minister den Haupt-Ausgabe-Etat der Stände-Versammlung zur Prüfung vorzulegen. Werden dagegen Zweifel erhoben, so haben die einzelnen Minister die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern und zu rechtfertigen.

§. 213. Ist der Haupt-Ausgabe-Etat, bey welchem immer auf einen hinlänglichen Vorschuß-Fond (Cassen-Vorrath) Bedacht genommen werden muß, von der Stände-Versammlung anerkannt, so hat der Finanz-Minister die Unzulänglichkeit der Einkünfte vom Kammer-Gute durch hinlänglich begründete Etats der sämmtlichen General- und Special-Verwaltungen der Staats-Einkünfte zu beweisen.

§. 214. Der Haupt-Etat wird durch die Etats der einzelnen Verwaltungen begründet, welche überall durch Documente und Rechnungs-Auszüge beglaubigt und so eingerichtet seyn müssen, daß sie durch Entgegensetzung der Einnahme, und der dafür gemachten Ausgabe, die reine Einnahme oder Ausgabe, in Hinsicht auf die wichtigeren einzelnen Etats-Rubriken, soweit es ausführbar und zweckmäßig ist, angeben.

§. 215. Die Etats sämmtlicher Staats-Verwaltungs-Stellen werden nach festzusetzenden Regeln von den Königlichen Verwaltern jährlich gefertigt, gehörig begründet, und von einer gemeinschaftlich aus Königlichen und ständischen Commissarien in gleicher Anzahl zusammengesetzten, bleibenden Behörde geprüft und berichtigt, die regelmäßige Begründung derselben aber durch die Unterschrift von den Mitgliedern der Behörde beglaubigt.

§. 216. An diese gemeinschaftliche Etats-Commission werden von allen General- und Special-Verwaltern periodische Berichte eingesendet, welche, nach den Hauptsätzen der Etats, über die wirklichen, rückständigen, laufenden und nicht laufenden Einnahmen und Ausgaben, und über die Liquidations-Posten die gehörige Aufklärung geben.

Diese Berichte müssen das Mehr oder Weniger im Haben und

Digitized by Google

Sollen in Beziehung auf die Zeit-Abschnitte, über welche sich die Berichte verbreiten, erläutern.

§. 217. Diese Berichte sollen so eingerichtet seyn, daß sie von dem Gange der Verwaltung immer eine klare Uebersicht geben, und zugleich auf sichere Weise die eventuellen Cassen-Abschlüsse der Haupt- und Special-Cassen vorbereiten, welche der Stände-Versammlung durch die gemeinschaftliche Etats-Commission in jenem Zeitpunkte vorgelegt werden müssen, in welchem an dieselbe ein neues Steuer-Ansinnen gemacht wird.

§. 218. Die eventuellen Cassen-Abschlüsse begreifen die wirklichen Ausgaben und Einnahmen der ersten 8 Monate des Rechnungs-Jahrs in sich.

Ihnen wird ein Verzeichniß derjenigen Einnahmen angehängt, welche im Laufe der letzten 4 Monate desselben Jahres mit Wahrscheinlichkeit noch erwartet werden können.

§. 219. Dem vorläufigen Cassen-Abschlusse der Haupt-Staats-Casse wird ein von drey Mitgliedern des Geheimen-Rathes beglaubigtes Protokoll über den zu jener Zeit bey der gedachten Casse vorzunehmenden Cassensturz beygelegt.

§. 220. Sobald dieser durch die Abschlüsse der Special-Cassen controlirte vorläufige Rechnungs-Abschluß der Haupt-Staats-Casse von der gemeinschaftlichen Etats-Commission revidirt, der Stände-Versammlung übergeben, und von dem Finanz-Minister gerechtfertigt worden ist, kann sich die Stände-Versammlung, mit Vorbehalt einer künftigen genauern Prüfung, der neuen Steuer-Verwilligung nicht entziehen.

§. 221. Zum Behufe dieser genauern Prüfung wird die gemeinschaftliche Etats-Commission zuerst und spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs die wirklichen Rechnungs-Abschlüsse, dann aber, und zwar spätestens im Laufe des zweyten Jahrs nach dem Schlusse des Rechnungs-Jahrs, die von der Finanz-Behörde bereits revidirten Rechnungen sämmtlicher Staats-Verwaltungs-Stellen zur Ober-Revision erhalten, welche dann jede willkürliche oder unwillkürliche Täuschung in den Berichten oder Rechnungs-Abschlüssen aufhebt.

§. 222. Die Etats-Commission gestattet dem ständischen Vorstande selbst oder auch denen, welche jener dazu beauftragt, die Einsicht in ihre Acten, so wie auch die ständischen Mitglieder derselben von der Stände-Versammlung oder dem Vorstande zu Be-

Digitized by Google

richten und sonstigen Aufklärungen aufgefordert werden können und dieser Aufforderung pflichtmäßig zu folgen haben.

§. 223. Alles, was dazu beytragen kann, die Etats begründeter, die periodischen Berichte belehrender, die Cassen-Verwaltung sicherer, und die Rechnungen klarer, einfacher und zugleich überzeugender zu machen, soll ein besonderer Gegenstand der Amtsthätigkeit der gemeinschaftlichen Etats-Commission seyn.

§. 224. Die directen und indirecten Steuern werden in der Regel alle Jahr neu verwilligt.

Steuern für besondere, erst in einem gewissen Zeitraum erreichbare, Zwecke, können jedoch für diesen ganzen Zeitraum verwilligt werden, in welchem Falle die Steuer-Entrichtung ohne neue Verwilligung fortdauert; es wäre denn, daß dieselbe von einer resolutiven Bedingung abhängig gemacht, und diese wirklich eingetreten wäre.

§. 225. Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§. 226. Wenn eine Steuer für einen bestimmten Zweck mit verwilligt worden ist, so erlöscht die Verbindlichkeit, dieselbe abzuliefern, sobald dieser Zweck erreicht oder aufgegeben ist.

Ist von der bewilligten Steuer mehr eingegangen, als zu dem verabschiedeten Zwecke verwendet wurde, so kann der Betrag bey andern Steuer-Entrichtungen in Aufrechnung gebracht werden.

Auf gleiche Weise kann die Verminderung einer bereits verwilligten Steuer in Antrag gebracht, oder das Abgelieferte anderwärts aufgerechnet werden, wenn nachher der Fall eintritt, daß der Staats-Aufwand, für welchen solche Steuer nicht verwilligt wurde, zum Theil mit andern ordentlichen oder außerordentlichen Staats-Einnahmen, wie z. B. der Aufwand für den Kriegs-Etat durch Subsidien bestritten werden kann.

§. 227. Die in einem Jahre verwilligten Abgaben werden, nach dem nämlichen Maßstabe, auch im ersten Drittel des folgenden Jahrs auf Abrechnung der neuen Verwilligungen eingezogen.

§. 228. So wie auf einer Seite die Staats-Glaubiger vollkommen gesichert, und die als nothwendig anerkannten Staats-Ausgaben gedeckt werden müssen; so wird auf der andern Seite alles angewendet werden, um die Staats-Angehörigen möglichst zu erleichtern, und es nach und nach dahin zu bringen, daß die Abgaben, und zunächst die indirecten, möglichst gemildert werden.

Digitized by Google

§. 229. In Ansehung der Umlage und des Einzugs der, nach erfolgter landständischer Verwilligung, durch den Königl. Geheimen-Rath auszuschreibenden directen Steuern, so wie der Beytreibung der Steuer-Ausstände, verbleibt es bey den Vorschriften der Commun-Ordnung.

§. 230. Insbesondere sollen diese Steuern weder in den Steuer-Zetteln, noch in den Abrechnungs-Büchern, noch sonst auf irgend eine Weise mit den Amts- oder Commun-Anlagen vermengt, und die eingehenden Steuergelder schlechthin zu keinem andern Zwecke, als wozu sie kraft der Verwilligung bestimmt sind, verwendet werden.

§. 231. Die auf das Land ausgeschriebenen Steuern werden in jedem Oberamte sowol auf die einzelnen Gemeinden, als auf die in keinem Gemeinde-Verbande stehenden Güter-Besitzer vertheilt.

§. 232. Der Einzug der von jeder Gemeinde abzutragenden Steuer-Summen bleibt ausschließlich den Bürgermeistern oder andern von den Orts-Magistraten verordneten Steuer-Einbringern überlassen. Diese haben die eingehenden Gelder an den Ober-Amtspfleger abzugeben, welcher sie sodann, sammt den an sie unmittelbar zu bezahlenden Steuer-Antheilen der Guts-Besitzer, an die allgemeine Steuer-Casse einzuliefern hat.

§. 233. Wenn die auf ein Oberamt kraft der Verabschiedung ausgeschriebene Steuer-Summe an die allgemeine Steuer-Casse eingeliefert ist, so kann letztere auf die etwa bey einzelnen Bürgermeister-Aemtern oder Steuer-Contribuenten haftenden Ausstände keinen Anspruch machen.

§. 234. Sowol den Orts-Steuer-Einbringern, als den Ober-Amts-Pflegern wird ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bey eigener Verantwortlichkeit von den ihrer Verwaltung anvertrauten Steuer-Geldern unter keinem Vorwande an jemand anders, als an die verfassungsmäßig bestimmte Steuer-Casse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung, irgend eine Zahlung zu leisten.

§. 235. In Ansehung der zum Einzuge der indirekten Steuer zu bestellenden Ober- und Unter-Einbringer findet eben dasjenige Statt, was in Beziehung auf die Ober- und Unter-Einbringer der directen Steuern durch die Verfassung festgesetzt ist.

§. 236. Die höhere Leitung des Einzugs der directen und indirecten Steuern ist einer Central-Behörde übertragen. Dieselbe hat die von den Amts-Versammlungen getroffenen Wahlen

der Steuer-Einbringer, so weit sie einer Bestätigung bedürfen, zu bestätigen, Accorde zu schließen, die Repartition der directen Steuern zu entwerfen, für deren Beytreibung zu sorgen, über Steuer-Nachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuer-Repartition dem Finanz-Ministerium vorzulegen, das dieselbe dem ständischen Vorstande mitzutheilen verbunden ist.

§. 237. Die allgemeine Steuer-Casse steht unter der Aufsicht und Leitung der Central-Steuer-Behörde.

Dahin hat sie die monatlichen Cassen-Rapporte, so wie die Ausstands-Verzeichnisse gedoppelt ausgefertigt zu übergeben, wovon das eine Exemplar für die Behörde selbst, das andere für den Vorstand der Stände-Versammlung bestimmt ist.

Abschnitt 4.

Von der Schulden-Tilgungs-Casse.

§. 238. Die Schulden-Tilgungs-Casse wird unter Aufsicht und Leitung einer gemeinschaftlichen, aus Königlichen und ständischen Commissarien bestehenden Behörde, und durch Beamte verwaltet, welche diese Behörde gemeinschaftlich vorschlägt; jedoch wird der erste Cassen-Beamte ausschließlich von dem Könige, der zweyte Cassen-Beamte aber ausschließlich von der Stände-Versammlung ernannt.

§. 239. Die der gemeinschaftlichen Schulden-Zahlungs-Casse in dem Statute vom 6. Juny 1816 angewiesenen Fonds bleiben derselben, und werden auf die allgemeine Steuer-Casse versichert.

§. 240. Wenn für zweckdienlich erachtet werden sollte, die Zuflüsse dieser Casse auf bestimmte Abgaben und gewisse Amtspflegen und Ober-Einbringereyen zu fundiren, so haben die Einnehmer diese Abgaben unmittelbar an die Casse einzuliefern.

§. 241. Dieselbe werden in solchem Falle darauf beeidigt, an Niemand, als an die Schulden-Tilgungs-Casse, oder auf derselben Anweisung, ihre Gelder zu liefern, mit der allgemeinen Steuer-Casse aber auf die von der Schulden-Zahlungs-Casse erhaltenen Quittungen abzurechnen.

§. 242. Die Vorsteher und Beamten der Schulden-Tilgungs-Casse werden bey ihrer Beeidigung ausdrücklich dazu verpflichtet, das Beste der Staats-Gläubiger zu wahren, und besonders von dem Zins- und Schulden-Tilgungs-Plane, so lange er als Gesetz besteht, in keinem Stücke abzuweichen.

Digitized by Google

Capitel VIII.

Von den Landständen.

§. 243. Antheil an der Landstandschaft des Königreichs haben:

1) der vormals reichsständische und der ritterschaftliche begüterte Adel des Königreichs,
2) die protestantische und katholische Kirche,
3) die gelehrten Anstalten des Königreichs,
4) die Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, und
5) sämmtliche Oberamts-Bezirke.

§. 244. Sämmtliche Stände bilden ein Ganzes, welches die gesammten Staats-Angehörigen in ihren Verhältnissen zum Staats-Oberhaupte vertritt. Sie sind in dieser Hinsicht berechtiget und verpflichtet, das auf die Verfassung gegründete landständische Mitwirkungs-Recht bey einzelnen Theilen der Staats-Verwaltung auszuüben, zu Beförderung des Gemein-Wohls Bitten und Wünsche dem Könige vorzulegen, gegen Verletzungen staatsbürgerlicher Rechte nicht nur im Namen des gesammten Landes, sondern auch als Fürsprecher einzelner Körperschaften und Staats-Bürger Beschwerde zu führen, gegen Staats-Diener, welche sich verfassungswidrige Amts-Handlungen erlauben, das landständische Klagrecht geltend zu machen, überhaupt zu Allem, was das unzertrennbare Wohl des Königs und Vaterlandes erfordert, mit Rath und That behülflich zu seyn, und alle in der Verfassung liegenden Mittel anzuwenden, um sowol die allgemeinen Landes-Freyheiten, als die Gerechtsame der einzelnen Körperschaften und Staats-Angehörigen gegen jede Beeinträchtigung sicher zu stellen.

§. 245. So wie die Stände weder als Gesammtheit, noch einzeln, sich erlauben werden, ihre Unterthans-Verhältnisse gegen das Staats-Oberhaupt außer Augen zu setzen: so wird auch der König von denselben keinen andern, als verfassungsmäßigen Gehorsam verlangen, und sie in freyer Ausübung der ihnen kraft der Verfassung zustehenden Befugnisse erhalten.

Der Freyheit und Unbefangenheit der landständischen Berathschlagungen wird Er von keiner Seite zu nahe treten lassen.

Insbesondere aber wird Er bey Gegenständen, welche die Einwilligung der Landstände erfordern, diese niemals auf einem nicht durch die Verfassung vorgeschriebenen Wege beyzubringen suchen.

Digitized by Google

Es werden daher auch in keinem Falle Angelegenheiten, welche vor die Gesammtheit der Stände gehören, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und landständischen Behörden, an einzelne Stände-Classen gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischen Mitglieder, Städte oder Oberamts-Bezirke darüber eingefordert werden.

§. 246. Ueber amtliche Verhandlungen der Stände, welche innerhalb der Gränzen der landständischen Befugnisse liegen, wird der König weder einzelne ständische Mitglieder, noch ständische Officialen zur Rede stellen.

§. 247. Der Geheime-Rath ist zunächst die verfassungsmäßige Behörde, durch welche sowol der König seine Verordnungen, Anfinnen und Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch diese ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheime-Rath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabey findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König, mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen, auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

Nur bey Anlässen, welche sich nicht auf Geschäfts-Gegenstände beziehen, so wie bey Beschwerden der Stände, welche gegen den Geheimen-Rath selbst gerichtet sind, können landständische Schreiben unmittelbar an den König eingegeben werden.

§. 248. Zu Unterhaltung des wechselseitigen freyen Verkehrs mit dem Volke steht den Landständen das Recht der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, und den einzelnen Landes-Abgeordneten der Weg des schriftlichen Verkehrs mit den Magistraten und Amts-Versammlungen offen, wobey den Königlichen Beamten ausdrücklich untersagt ist, diesen Verkehr durch verfassungswidrige Einschreitungen zu erschweren.

§. 249. Wenn landständischen Mitgliedern und Beamten, auch den Einbringern der directen und indirecten Steuern, sammt allen denjenigen, welche Amtspfleg- oder Gemeinde-Gelder zu verwalten haben, ein ihrer Meinung nach verfassungswidriges Ansinnen gemacht werden sollte, welches sie durch geziemende Vorstellungen bey der Regierung nicht abzuwenden vermöchten, so haben sie hiervon dem Stände-Vorstande die Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§. 250. Auch einzelne Staats-Bürger können über allgemeine Landes-Angelegenheiten ihre Ansichten den Ständen vorlegen, und sich mit ihren Beschwerden in den dazu geeigneten Fällen (Capitel IV. §. 65. 68. 69.) unmittelbar an dieselben wenden.

§. 251. Eine Versammlung der Stände kann nur Statt finden, wenn der König sie hierzu einberuft.

Ordentlicher Weise geschieht dieß Einmal in jedem Jahre.

§. 252. Die Stände des Königreichs theilen sich in zwey Kammern.

§. 253. Die erste Kammer besteht aus gewählten Volks-Vertretern, von welchen wenigstens die Hälfte ein schuldenfreyes Vermögen von 8000 fl. oder darüber besitzen muß.

In die zweyte Kammer gehören

1) die Häupter der vormals Reichsständischen, Fürstlichen und Gräflichen Familien, auf deren Besitzungen im Königreiche Reichs- oder Kreistags-Stimmen ruhten;
2) 13 Mitglieder aus der immatriculirten Ritterschaft;
3) aus beyden Classen des Adels alle jene, welche, ob sie gleich nicht Häupter einer Fürstlichen, Gräflichen oder Ritterschaftlichen Familie sind, dennoch eine reine Landrente von 5000 fl. jährlich aus Gütern in Würtemberg beziehen;
4) 6 protestantische Prälaten;
5) der Bischof und 2 katholische Geistliche;
6) 4 Gelehrte aus der Mitte der gelehrten Anstalten des Reichs.

Diejenigen Fürstlichen, Gräflichen und Ritterschaftlichen Guts-Besitzer, welche in der zweyten Kammer nicht Sitz und Stimme haben, behalten für die erste Kammer active und passive Wahlfähigkeit, die Fähigkeit mitzuwählen, und gewählt zu werden.

§. 254. Um die Stelle eines Mitgliedes der Stände-Versammlung bekleiden zu können, wird im Allgemeinen erfordert, daß Jemand

1) ein im Königreich wohnhafter Staats-Bürger ist, und
2) sich zur christlichen Religion bekennt,
3) daß er weder unter persönlicher Vormundschaft steht, noch in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch ihm wegen eines Verbrechens oder Vergehens durch den Ausspruch einer competenten Stelle eine Zuchthaus- oder Festungs-Strafe, oder Dienst-Entlassung zuerkannt worden ist.

Digitized by Google

§. 255. Württemberger, welche mit Vorbehalt ihres Staats-Bürger-Rechts außer dem Königreiche gewohnt haben, und wieder zurückkehren, können nur nach Verfluß eines Jahres von ihrer Rückkehr an, Mitglieder der Stände-Versammlung werden.

Eben so müssen auch adeliche Guts-Besitzer, welche im Königreiche begütert sind, das volle Staats-Bürger-Recht aber in einem andern Staate hatten, wenn sie in das Württembergische aufgenommen werden, Ein Jahr im Königreiche gewohnt haben, ehe sie Mitglieder der Stände-Versammlung werden können.

§. 256. Was die Mitglieder der zweyten Kammer aus dem vormals reichsständischen und dem ritterschaftlichen Adel anlangt, so kann

1) nur ein männlicher Besitzer eines in die landständischen Matrikel aufgenommen Fürstlichen, Gräflichen oder adelichen Guts, in so fern er als Staats-Bürger den Huldigungs-Eid abgelegt, und die Volljährigkeit erreicht hat, das darauf haftende Recht der Landständschaft ausüben.
2) Bey denjenigen adelichen Gütern, welche an Nicht-Adeliche veräußert werden, ruht die Stimme, bis ein Adelicher das Gut an sich bringt.
3) Durch die Erkennung einer Debit-Commission wird der Inhaber einer zur Landstandschaft berechtigenden Besitzung von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihm eine Competenz von wenigstens 2000 Gulden ausgesetzt werden kann.
4) Sollte der Besitzer wegen persönlicher Mängel zur Stimmführung unfähig seyn, so ruht das Stimmrecht.

§. 257. Die aus der immatriculirten Ritterschaft zu wählenden 13 Mitglieder der zweyten Kammer werden, zum erstenmal von der gesammten immatriculirten Ritterschaft, durch absolute Stimmen-Mehrheit auf Lebenszeit gewählt, in der Zukunft aber von der Kammer selbst, aus der Mitte der immatriculirten Ritterschaft, ebenfalls durch absolute Simmen-Mehrheit ergänzt.

§. 258. Von der protestantischen Geistlichkeit sind 6 General-Superintendenten, von der katholischen aber der Bischof, und ein von dem Dom-Capitel aus seiner Mitte, und ein von demselben aus der Mitte der Curat-Geistlichkeit, auf Lebenszeit zu wählendes Mitglied, zu Sitz und Stimme in der Stände-Versammlung berechtiget.

§. 259. Als Gelehrte, von den gelehrten Anstalten des Königreichs, erscheinen in der zweyten Kammer:

Digitized by Google

von der Universität zu Tübingen, der jeweilige Kanzler derselben;

Sodann werden zur ersten Stände-Versammlung von der Universität Tübingen gewählt und abgeordnet:

Ein Staats-Rechts-Gelehrter,

Ein Arzt, welcher entweder Beysitzer des Collegii medici, oder doch mit Medicinal-Visitationen beauftragt ist, und

Ein Gelehrter vom Fache der Staats-Wirthschaft.

Für die Zukunft wählt die zweyte Kammer selbst, unter Berücksichtigung jener Eigenschaften, durch absolute Stimmen-Mehrheit, die 3 Mitglieder aus der Mitte der gelehrten Anstalten des Königreichs.

§. 260. In den Fällen, wo die zweyte Kammer sich durch Wahl selbst ergänzt, (s §. 257 und 259) hat dieselbe dem Könige drey Personen vorzuschlagen, von welchen dieser Eine auf Lebenszeit ernennt.

§. 261. Jede Stadt, welche ein besonderes Landstands-Recht hat, und jeder Oberamts-Bezirk des Königreichs, hat für die erste Kammer der Landes-Versammlung einen Abgeordneten und einen weitern Stell-Vertreter zu wählen.

§. 262. Um die Wahl eines Abgeordneten zu der ersten Kammer in den dazu berechtigten Städten und in den Oberamts-Bezirken vorzunehmen, werden besondere Wahl-Collegien gebildet. Von den Oberamts-Bezirken vereinigen sich je zwey miteinander, um

a) zwey Abgeordnete, wovon der Eine nothwendig ein Vermögen von 8000 fl. oder darüber haben muß, und

b) zwey Stellvertreter, welche gleiche Eigenschaften mit den durch sie vertretenden Abgeordneten haben müssen,

gemeinschaftlich zu wählen.

Ist die Zahl der Wahl-Collegien ungleich, so hat das einzeln wählende Collegium sowol den abgeordneten, als dessen Vertreter aus der Classe derjenigen, welche wenigstens 8000 fl. Vermögen besitzen, zu nehmen.

§. 263. In jeder zu Abordnung eines Mitgliedes in die erste Kammer berechtigten Stadt wird je auf 200 Einwohner ein Wahlmann ernannt.

In den Oberamts-Bezirken wird das Wahl-Collegium von Abgeordneten der einzelnen Gemeinden zusammengesetzt, wozu die Oberamts-Stadt 6, jeder Amtsort von mehr als 600 Einwohnern 3, jeder von 400 bis 600 Einwohnern 2, und jede für sich beste,

Digitized by Google

hende Gemeinde mit einer geringeren Bevölkerung, 1 Wahlmann abordnet.

Städte, welche eigene Wahl-Collegien bilden, können nicht wie andere Oberamts-Städte, an der Bestellung des Wahl-Collegiums für den Oberamts-Bezirk, zu dem sie gehören, Antheil nehmen.

§. 264. Das Recht, bey der Wahl eines Mitglieds des Wahl-Collegiums eine Stimme zu geben, haben alle, an einem Ort als Bürger angesessene, oder ein öffentliches Amt bekleidende männlichen Orts-Einwohner, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben, und unter keiner Bevormundung stehen, sie mögen dem Adel-, Bürger- oder Bauernstande angehören.

Nur diejenigen, welche in der zweyten Kammer als adeliche Guts-Besitzer Sitz und Stimme haben, sind davon ausgeschlossen.

§. 265. Um zu der Stelle eines Wahlmanns wählbar zu seyn, wird außer den, im nächstvorgehenden Artikel bezeichneten Eigenschaften, noch erfordert, daß der zu Wählende sich zu einer der drey christlichen Confessionen bekenne, an der Staats-Steuer wenigstens 15 fl. jährlich beytrage, und eben das Prädicat der Unbescholtenheit habe, welches bey einem Magistrats-Gliede vorausgesetzt wird.

§. 266. Die zu Besetzung der Wahl-Collegien vorzunehmenden Wahlen geschehen in jedem Orte unter der Leitung des ersten Orts-Vorstehers, und mit Beziehung desjenigen Actuars, der bey den Magistrats-Sitzungen diese Stelle versieht.

Die Wahl-Collegien werden für jede zu einer neuen Landes-Versammlung vorzustehende Wahl erneuert.

§. 267. Innerhalb 8 Tagen, nachdem die Wahl-Collegien der zu einer gemeinschaftlichen Volks-Vertreters-Wahl vereinten Oberamts-Bezirke bestellt sind, hat der eine der denselben vorgesetzten Oberbeamten, welche hierin miteinander abzuwechseln haben, die Mitglieder beyder Wahl-Collegien zusammen zu berufen. Unter dessen Vorsitze und in Gegenwart zweyer als Urkunds-Personen beyzuziehenden Magistrats-Personen aus dem Orte, wo die Zusammenkunft Statt findet, ist sodann die Wahl der bestimmten 2 Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, nach einander, durch Einsammlung der von jedem Wahlmanne verschlossen zu übergebenden Wahl-Zettel, dergestalt zu veranstalten, daß erst nach der Eröffnung der Wahl-Zettel für den ersten Abgeordneten, und nach Bekanntmachung der gewählten Person, zur Wahl der zweyten, und sofort zu der der Stellvertreter, nach einander geschritten wird.

Digitized by Google

Das Protokoll ist durch den im Orte der Zusammenkunft angestellten Stadt- oder Central-Amtsschreiber zu führen.

§. 268. Von der Stelle eines Mitglieds der ersten Kammer sind ausgeschlossen:

1) alle diejenigen, denen die allgemeinen Erfordernisse eines Mitgliedes der Stände-Versammlung abgehen;
2) die in der zweyten Kammer Sitz und Stimme habenden adelichen Guts-Besitzer;
3) die Königlichen Ober- und Cameral-Beamten;
4) die im activen Dienst angestellten Militär-Personen;
5) die übrigen Staats- und Kirchen-Diener, in so fern sie nicht einen tüchtigen Amts-Verweser auf ihre Kosten aufstellen;
6) diejenigen, denen eine verschuldete Zahlungs-Unvermögenheit zur Last fällt, oder gegen welche ein Gant anhängig ist, oder denen sonst ein Vorwurf entgegensteht, der zu Bekleidung einer Magistrats-Stelle unfähig macht.

Außerdem wird zu Bekleidung einer solchen Stelle erfordert, daß der Abgeordnete das 30ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat, und seit 10 Jahren Würtembergischer Staats-Bürger ist.

§. 269. Wird einem Volks-Abgeordneten, nachdem er als unbedienter gewählt worden ist, eine der im vorhergehenden Artikel genannten Stellen übertragen, so kann derselbe neben letzterer die Abgeordneten-Stelle in der ersten Kammer nicht beybehalten. Bey einer neuen Wahl ist er jedoch in den dazu geeigneten Fällen wählbar.

§. 270. Werden Vater und Sohn zugleich gewählt, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§. 271. Die dem Wahlgeschäfte, zu dessen Beurkundung und zu Führung des Protokolls, anwohnenden Personen können zwar nicht für die Städte oder Oberamts-Bezirke, auf welche sich dieses Geschäft bezieht, gewählt werden; sie sind aber, wenn sie sonst die nöthigen Eigenschaften haben, für jede andere, zu Abordnung eines Volks-Vertreters berechtigte Stadt oder Oberamts-Bezirk wählbar.

§. 272. Ob die Wahlmänner ihre Stimme einem für die Stelle sich eignenden Einwohner der Städte oder Oberamts-Bezirke, für welche ein Abgeordneter gewählt wird, oder einem anderswo im Königreiche wohnenden Staats-Bürger mit den erfor-

Digitized by Google

derlichen Eigenschaften, geben wollen, hängt gänzlich von ihrem Vertrauen ab.

§. 273. Ist Jemand von mehreren Städten oder Oberamts-Bezirken gewählt worden, so kann er nur für eine einzige Stelle, die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

§. 274. Bey der Wahl eines Abgeordneten oder seines Stellvertreters entscheidet die relative Stimmen Mehrheit, und unter mehreren, welche gleiche Stimmen haben, das Loos, wenn anders nicht im letztern Falle die Stelle Einem von denselben durch den freywilligen Zurücktritt der übrigen verbleibt.

Ist die Wahl auf einen Untüchtigen gefallen, oder nimmt der Gewählte die Stelle nicht an, oder kommt diese in der Folge in Erledigung, so tritt zunächst der erwählte Stellvertreter ein. Bey dem Abgange des letzteren aber ist eine neue Wahl vorzunehmen, ohne daß eine Erneuerung des Wahl-Collegiums nöthig wäre.

§. 275. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann seine Stimme einem andern aus der Versammlung übertragen, oder sonst Jemand zur Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen.

§. 276. Die Mitglieder der Stände-Versammlung legitimiren sich vor Eröffnung derselben bey einer hierzu besonders niedergesetzten Königlichen Commission, welche jedesmal auch den Stände-Vorstand beyzuziehen hat. Die zu eigner Stimmführung Berechtigten haben hiebey die an sie erlassenen Einberufungs-Schreiben, die gewählten Stimm-Berechtigten aber die ihre Wahl erweisenden Urkunden vorzulegen.

Die Legitimation der etwa später eintretenden Mitglieder geschieht bey der Versammlung selbst. In beyden Fällen ist das Resultat dem Königlichen Geheimen-Rathe vorzulegen. Ergibt sich bey einem ein Anstand, so ruht die Stimme desselben, bis die Entscheidung erfolgt ist.

§. 277. Sämmtliche, zu Folge der Einberufung erschienenen Mitglieder der Stände-Versammlung haben das Recht und die Verpflichtung, jeder Sitzung anzuwohnen, in Verhinderungs-Fällen haben sie sich bey dem Vorstande der Kammer zu entschuldigen.

Findet ein Mitglied sich veranlasst, den Ort der Versammlung auf einige Zeit zu verlassen, so liegt ihm ob, die Bewilligung des Vorstands der Kammer darüber einzuholen, welcher bey einer länger als 8 Tage dauernden Urlaubszeit die Sache bey der Versammlung in Vortrag zu bringen hat. Dauert die Abwesenheit über

Digitized by Google

14 Tage, so ist auch dem Geheimen-Rathe davon die Anzeige zu machen.

§. 278. In den Sitzungen der beyden Kammern beobachten die einzelnen Mitglieder die Ordnung des natürlichen Alters.

§. 279. Der Vorstand der Stände-Versammlung besteht aus dem Land-Marschalle, dem Land-Marschall-Amts-Verweser, dem Landschafts-Director und dessen Amts-Verweser.

Die beyden ersteren bilden zugleich den besonderen Vorstand der Adels-Kammer, und die zwey letzteren den der Kammer der Volks-Abgeordneten, und nehmen die ersten Plätze in den Sitzungen ein.

Jede Kammer wählt für jede der beyden Stellen des Vorstands, mittelst geheimen Stimmgebens, drey Mitglieder, aus denen der König Eines, und zwar den Land-Marschall auf Lebenszeit, die andern aber auf die Dauer einer Landes-Versammlung ernennt.

Bey diesen Wahlen der beyden Kammern entscheidet nur die absolute Simmen-Mehrheit, und wenn bey der ersten Abstimmung keine solche Mehrheit sich ergibt, so muß die Stimmen-Sammlung erneuert werden.

§. 280. Der Land-Marschall und der Landschafts-Director haben die Zeit der Sitzungen, jeder in seiner Kammer zu bestimmen, solche zu eröffnen und zu schließen, den Gang der Verhandlungen zu leiten, und dafür zu sorgen, daß immer die dringendsten und wichtigsten Gegenstände zuerst zum Vortrag und zur Abstimmung gebracht werden.

Ihnen liegt überdieß ob, die Ordnung im Innern ihrer Kammern zu handhaben, und jede Verletzung derselben zur Rüge zu bringen.

Sie haben in den Sitzungen auf den Gang der Verhandlungen ihre Aufmerksamkeit zu richten, durch Bestimmung und Festhaltung des Punctes, worauf es bey jeder Verhandlung vorzüglich ankommt, den Gang derselben zu leiten, und alle Abschweifungen zu verhüten, die Fragen, über welche abzustimmen ist, in umfassende, jedoch möglichst einfache und bestimmte Sätze zu bringen, und die Stimmen zu sammeln.

In Verhinderungs-Fällen werden sie durch die Amts-Verweser vertreten, und wollen jene diesen einzelne Theile ihrer Amts-Verrichtung übertragen, so haben letztere solche unweigerlich zu übernehmen.

Digitized by Google

§. 281. Die den Stände-Vorstand in den beyden Kammern bildenden Stände-Mitglieder haben der Stände-Versammlung mittelst eines, bey den Acten zu verwahrenden Reverses, nach einem noch festzusetzenden Formulare, einen besondern Amts-Eid abzulegen.

§. 282. Wenn eine neue allgemeine Stände-Versammlung einberufen wird, so hat, wenn der auf Lebenszeit ernannte Land-Marschall, oder der Landschafts-Director inzwischen abgegangen seyn sollte, der in der nächst vorhergegangenen Versammlung ernannte Amts-Verweser des Land-Marschalls oder des Landschafts-Directors, oder wenn derselbe nicht Mitglied der neuen Versammlung seyn sollte, der dem natürlichen Alter nach Aelteste in jeder Kammer diese Stelle einstweilen, bis zur neuen Bestellung der Vorsteher, welche gleich nach Eröffnung der neuen Versammlung eingeleitet und vorgenommen werden soll, zu versehen.

§. 283. Die Mitglieder der Stände-Versammlung sind für die innerhalb der Gränzen der landständischen Befugnisse gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen nicht verantwortlich. Auch kann für die gewählten Abgeordneten keine Instruction Statt finden.

§. 284. Werden in einer Kammer die Gesetze des Anstands oder der innern Polizey, oder die für die Geschäfts-Führung ertheilten Vorschriften verletzt: so ist der darin leitende Vorsteher nicht nur berechtiget, sondern auch bey eigener Verantwortlichkeit dazu verpflichtet, auf die Ordnung zu verweisen, und in bedeutenderen Fällen die Meinung der Kammer darüber einzuhohlen.

Jedes Mitglied kann, wenn ihm eine solche Verletzung als rügbar auffällt, nicht nur den Vorstand der Kammer darauf aufmerksam machen, sondern auch eine besondere Abstimmung darüber verlangen.

§. 285. Die Kammer kann in solchen Fällen ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweise geben, oder auch Widerruf verlangen.

Würde eine solche Rüge nach dem Grade der Uebertretung nicht für hinreichend zu erachten seyn, oder würde das Mitglied in den Schluß der Kammer sich nicht fügen, so hat diese gegen denselben bey dem dazu geeigneten Gerichts-Hofe Klage zu erheben.

Letzteres kann auch von Seite der Regierungs-Behörde geschehen, wenn sie, durch eine Anzeige der Stände, oder auf an-

Digitized by Google

deren Wegen, von einem solchen Vorgange glaubwürdige Nachricht erhält.

§. 286. Jeder der beyden Kammern steht frey, zu Vorbereitung der Berathschlagungen besondere Commissionen aus ihrer Mitte zu ernennen, und die von diesen zu beobachtende Geschäfts-Behandlung zu bestimmen.

§. 287. Die Sitzungen der beyden Kammern sind öffentlich, und der Zutritt ist Jedem gestattet; die Zuhörer aber, die ein Zeichen des Beyfalls oder des Mißfallens geben, werden unverzüglich entfernt.

§. 288. Jedes Mitglied ist berechtiget, auf Entfernung der Zuhörer anzutragen, wenn es einen Vortrag in geheimer Sitzung machen will. Es muß jedoch nicht nur ein solcher Antrag von einem andern Mitgliede, welchem der Vortragende die Ursache entdeckt hat, unterstützt werden, sondern es ist auch, sobald die Zuhörer sich entfernt haben, nach Eröffnung des Inhalts, in der Versammlung darüber abzustimmen, ob sich der Gegenstand für eine geheime Sitzung eigne.

§. 289. Zu Fassung eines Schlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der einberufenen Mitglieder erforderlich.

§. 290. Wer einen Gegenstand zum Vortrage bringen will, wozu jedes Mitglied berechtigt ist, hat denselben in einer Sitzung anzuzeigen, worauf das Nöthige in das Tagbuch eingetragen, und ein Tag zum Vortrage bestimmt wird.

Die Königlichen Anträge werden in der ersten Sitzung nach ihrem Einlangen vertagt.

§. 291. Wenn Gesetzes-Entwürfe, oder landständische Beschwerden oder Verwilligungen in Vortrag kommen, so muß der Gegenstand in der Regel in 3 oder 4 verschiedenen, durch Zwischenräume von wenigstens 4 Tagen getrennten Sitzungen verhandelt werden.

In der ersten Sitzung legt der, welcher den Antrag macht, seine Ansicht vor, und es wird nach vorheriger Berathung darüber ein Schluß gefaßt, ob die Sache an eine Commission verwiesen, oder ohne solche in der vollen Sitzung erledigt werden soll.

In der zweyten Sitzung wird im ersten Falle der Bericht der Commission vorgetragen, im zweyten Falle aber, wenn nämlich die Sache nicht an eine Commission verwiesen worden, eröffnet sich die eigentliche Verhandlung, nach welcher über die Annahme

Digitized by Google

oder Nicht-Annahme des Antrags abgestimmt wird; Letzteres geschieht bey Gegenständen der ersten Art in einer dritten Sitzung. In der vierten, oder beziehungsweise der dritten aber wird die nach dem Schlusse der dritten oder zweyten entworfene Ausfertigung vorgelegt und darüber abgestimmt.

Nur der, welcher den Antrag macht, und die Bericht-Erstatter sind zu Verlesung schriftlicher Vorträge berechtigt. Den übrigen Mitgliedern ist zwar freygestellt, ihre Meinung darüber ausführlich zu äußern, sie haben sich aber auf mündliche Vorträge zu beschränken.

§. 292. Nur wenn drey Viertheile der Anwesenden dafür stimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unbedeutend erklärt werden, daß von der vorgeschriebenen Berathschlagung in drey oder vier verschiedenen Sitzungen abgegangen wird.

§. 293. Bey der Abstimmung ist der Antrag sammt den bey der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen Zusätzen, in einzelne einfache Fragen aufzulösen, so daß jeder Abstimmende sich auf Bejahung oder Verneinung der festgesetzten Fragen zu beschränken hat. Jedes Mitglied kann verlangen, daß eine zusammengesetzte Frage in einfache zertheilt werde.

§. 294. Wenn die Stimmen eingesammelt werden, wobey die Zuhörer abzutreten haben, so erheben sich zuerst die Bejahenden, und, wenn diese abgezählt sind, die verneinenden Votanten, welche letztere gleichfalls abgezählt werden.

Im Protokolle wird nur die Zahl, nicht der Name der für Bejahung oder Verneinung abstimmenden Mitglieder bemerkt. Jeder Einzelne aber hat das Recht, eine schriftliche Verwahrung gegen den Beschluß zu den Acten zu geben. Im Fall einer Stimmen-Gleichheit hat der Vorsteher in jeder Kammer eine entscheidende Stimme.

§. 295. Wo das Abstimmen durch einfache Bejahung oder Verneinung der festgesetzten Frage nicht Statt findet, was namentlich bey Wahlen durch geheimes Stimmgeben der Fall ist, wird die Ordnung im Abstimmen durch die Ordnung im Sitzen bestimmt.

Wenn zu irgend einer Bestimmung mehrere Individuen gewählt werden sollen: so ist die Wahl nicht auf Einmal, sondern nacheinander vorzunehmen, so daß erst, wenn die Wahl der ersten vollendet, und die gewählte Person bekannt gemacht worden ist,

Digitized by Google

zur Wahl der zweyten und sofort der dritten und weiteren Personen geschritten werden darf.

§. 296. Ordentlicher Weise ist zu einem Schlusse in einer der beyden Kammern relative Stimmen-Mehrheit hinreichend, wenn anders nicht die Art der Abstimmung schon an sich eine absolute Stimmen-Mehrheit bewirkt, oder für einzelne Gegenstände ein besonderes Verhältniß bestimmt ist. Letzteres ist namentlich der Fall, wenn von Abänderung irgend eines Puncts der Verfassung die Frage entsteht, wozu nothwendig nicht nur das Einverständniß beyder Kammern, sondern auch in jeder Kammer die Beystimmung von wenigstens drey Viertheilen sämmtlicher dazu gehörigen Mitglieder erforderlich ist.

§. 297. Von der Stände-Versammlung kann nichts an den König gebracht, noch von diesem sanctionirt werden, worüber nicht beyde Kammern mit einander einverstanden sind. Insbesondere kann weder ein neues Gesetz gegeben, noch ein verfassungsmäßig bestehendes aufgehoben werden, ohne daß beyde Kammern dazu eingewilligt haben.

§. 298. In Beziehung auf Steuer-Verwilligungen kann von der zweyten Kammer nicht eher ein Schluß gefaßt werden, als bis deshalb von der ersten Kammer ein Antrag an sie gelangt ist. Können sich beyde Kammern, nachdem die zu verwilligende Steuer-Summe mit beyderseitigem Einverständnisse festgesetzt worden ist, über die Art, wie diese aufzubringen sey, nicht vereinigen, und sollten dieselben in solchem Falle nicht vorziehen, hierin auf den ganz unparteyischen Ausspruch der Regierungs-Behörde zu compromittiren: so verbleibt es, bis eine Uebereinkunft auf andere Weise ausgemittelt wird, bey dem im letzten Etats-Jahre bestandenen Verhältnisse zwischen den verschiedenen Besteurungs-Arten.

§. 299. Die weiteren Bestimmungen in Betreff der Geschäfts-Behandlung und Collegial-Einrichtung, der inneren Polizey, und der Verrichtungen und Geschäfts-Verhältnisse des Stände-Vorstands, der einzelnen ständischen Mitglieder und der Beamten, bleiben den Landständen unter Rücksichtnehmung auf die in der Verfassung aufgestellten Grundsätze überlassen.

§. 300. Die Minister sind berechtiget, allen Verhandlungen der beyden Kammern, sie mögen öffentlich oder geheim seyn, anzuwohnen, und an den Berathschlagungen Antheil zu nehmen. Sie können auch nach Erforderniß einen oder mehrere Vorstände oder Räthe mit sich bringen, oder in ihrem Namen abordnen.

Digitized by Google

Nur von den Sitzungen der ständischen Commissionen sind sie ausgeschlossen.

§. 301. Alles, was in Beziehung auf wechselseitige Verhandlungen zwischen der Regierung und den Ständen, theils von Seite der letzteren an den König, theils von diesem an die Stände gelangt, ist schriftlich abzufassen.

§. 302. Persönliche Abordnungen können von Seite der Stände weder angenommen noch verfügt werden, als von dem Könige, und an den König oder an den Kron-Prinzen, an beyde aber nur auf vorher erhaltene besondere Erlaubniß des Königs.

§. 303. Wenn der König die Stände-Versammlung vertagt oder entläßt, so hat keine weitere Sitzung oder gemeinschaftliche Berathung Statt.

Ist mit der Entlassung zugleich eine außerordentliche Auflösung der ersten Kammer verbunden, so wird eine neue Deputirten-Wahl dergestalt angeordnet, daß der Bestimmung des §. 251. dieses Capitels, wonach ordentlicher Weise Einmal in einem Jahre der Landtag zusammenberufen wird, Genüge geschehe.

§. 304. Die erste Kammer der Stände-Versammlung muß nach sechs Jahren ihrer Dauer, wenn sie nicht vom Könige früher aufgelöst wird, ganz erneuert werden. Die Austretenden können jedoch, sowol in diesem Falle, als auch wenn die erste Kammer außerordentlicherweise durch den König aufgelöst wird, gleichbald wieder gewählt werden, wenn sie nicht der hierzu erforderlichen Fähigkeiten auf irgend eine Weise verlustig geworden sind.

§. 305. Wird mit gemeinschaftlichem Einverständnisse des Königs und der Stände für zweckdienlich erachtet, die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Gegenstände während der Vertagung, oder nach Entlassung einer allgemeinen Landes-Versammlung, einem außerordentlichen Ausschusse zu übertragen, so beruht die Organisation desselben auf besonderer Verabschiedung.

§. 306. Der Landmarschall und dessen Amts-Verweser, der Landschafts-Director und der Vice-Director sind als ein für sich bestehendes Collegium auch außer der Zeit der allgemeinen Versammlungen, selbst im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Auflösung der ersten Kammer der Stände-Versammlung, bis zur Eröffnung der neuen, in ununterbrochener Thätigkeit. Allen ihren Sitzungen außer der Zeit der Versammlung wohnen die Consulenten bey, und haben darin eine berathende Stimme.

Digitized by Google

Auch ist dieser Vorstand berechtigt, andere ständische Beamte beyzuziehen.

Was die Verfassung in Beziehung auf die Verhältnisse der Stände gegen den König und die Königlichen Behörden, gegen die Gemeinden und Amts-Körperschaften, und gegen einzelne Staats-Angehörigen festsetzt, findet insbesondere auch bey diesem Collegium Statt.

§. 307. Der Stände-Vorstand insofern er die abwesenden Stände vertritt, ist berechtigt und verpflichtet

1) den Gang der Staats-Verwaltung zu beobachten, und von allem, was für die Stände von besonderem Interesse ist, die Abwesenden in Kenntniß zu setzen;
2) minder wichtige, theils die innere landständische Polizey und Oekonomie betreffende, theils blos vorbereitende, oder die Vollziehung landständischer Beschlüsse bezweckende Geschäfte zu besorgen;
3) in Beziehung auf die Verwaltung der Staats-Cassen die den Ständen durch die Verfassung eingeräumten Rechte auszuüben;
4) in dringenden Fällen Vorstellungen und Verwahrungen bey der höchsten Staats-Behörde einzureichen;
5) so oft die Umstände es erfordern, den König um Einberufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung zu bitten;
6) die für die Stände-Versammlungen sich eignenden Geschäfts-Gegenstände namentlich die Erörterungen von Gesetzes-Entwürfen, für die künftige Berathung vorzubereiten;
7) über das gesammte Personale der landständischen Beamten und niederen Diener, so wie über die denselben anvertrauten Amts-Verrichtungen die Aufsicht zu tragen, für die Geschäfte der in der Zwischenzeit abgehenden Diener Amts-Verweser zu bestellen, auch ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den sich hierzu eignenden Fällen den Gerichten zu übergeben, und ihnen einstweilen, jedoch ohne Gehalts-Verlust, die Geschäfte abzunehmen.

§. 308. Dagegen darf derselbe sich weder auf Gesetzgebungsanträge, noch auf Steuer-Verwilligungen, noch auf Schulden-Uebernahmen, noch auf Militär-Aushebungen, noch sonst auf irgend einen Gegenstand, welcher eine Verabschiedung mit den Ständen erfordert, auf eine verbindliche Weise einlassen.

Digitized by Google

§. 309. Bey jeder Versammlung der Stände hat der Vorstand über dasjenige, was er in der Zwischenzeit verhandelt hat, jeder in seiner Kammer, Rechenschaft abzulegen.

§. 310. So lange ein Stände-Mitglied einer allgemeinen Stände-Versammlung anwohnt, kann dasselbe nicht wegen Schulden, wegen eines gemeinen Verbrechens aber, wenn es nicht über der That betreten wird, nur, nachdem die versammelten Stände durch die Behörde davon in Kenntniß gesetzt worden sind, verhaftet werden. Außer der Zeit dieser Anwohnung sind die Mitglieder der ständischen Volks-Vertretung, wie jeder andere, den allgemeinen Gesetzen unterworfen.

§. 311. Die Stände-Versammlung erhält einen gemeinschaftlichen Archivar, und ein gemeinschaftliches Rechnungs-Personal, und jede der beyden Kammern noch 2 beständige Consulenten, und 1 Secretär, welche miteinander die Verpflichtung zur Protokollführung haben, sammt 1 Registrator, der zugleich zu den Expeditionen beygezogen werden kann, und die erforderlichen Cancelliſten.

§. 312. Die Consulenten, Registratoren und Cancelliſten werden von den zur Zeit ihrer Bestellung versammelten Mitgliedern derjenigen Kammer, bey welcher sie Dienste zu leisten haben, durch absolute Stimmen-Mehrheit angenommen. Die Wahl des Archivars und des Rechnungs-Personals wird der ersten Kammer überlassen.

Wird zu einer Beamten-Stelle ein Mitglied der Stände-Versammlung gewählt, so muß dieses, wenn es die Stelle annimmt, aus seinem Verhältnisse eines Volks-Stell-Vertreters austreten.

§. 313. Die Ernennung der Consulenten, des Archivars und der Registratoren ist der höchsten Behörde jedesmal anzuzeigen.

§. 314. Die Consulenten sind verpflichtet, auf Verlangen der einzelnen Kammern und ständischen Commissionen, oder auch außerhalb der Stände-Versammlung aus Auftrag des Stände-Vorstands, Gutachten zu erstatten, oder sonst schriftliche Ausführungen und Ausfertigungen zu entwerfen.

§. 315. Die Entlassung eines ständischen Beamten wegen Untüchtigkeit oder eines den Dienst-Verlust begründenden Vergehens, kann nur alsdann Statt finden, wenn bey gemeinschaftlichen Beamten der beyden Kammern, die allgemeine Stände-Versammlung in beyden Kammern, bey Beamten der einen und der andern

Kammer, diese durch absolute Stimmen-Mehrheit darüber erkannt hat.

Ausnahmsweise können zwar die Consulenten auch ohne Anführung eines besonderen Grundes entlassen werden. Es ist aber in einem solchen Falle nicht nur die Beystimmung von drey Viertheilen der anwesenden Mitglieder in jeder Kammer erforderlich, sondern es müssen auch dem Entlassenen zwey Drittheile seines Gehalts bis zu anderwärtiger Anstellung als Pension abgereicht werden.

§. 316. Die Annahme und Entlassung der ständischen Canzley-Diener hängt gänzlich von dem Stände-Vorstand ab.

§. 317. Eine eigene ständische Casse bestreitet den Aufwand der Stände-Versammlung und der damit zunächst verbundenen Institute.

Hieher gehören insbesondere die Reise- und Tag-Gelder sämmtlicher Mitglieder der Stände-Versammlung, die Besoldungen der landständischen Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Landstände bemüht worden sind, so wie die etwa aufzuwendenden Prozeß-Kosten, sammt Allem, was das Local der Stände-Versammlung mit Einschluß der für die landständischen Offizialen nöthigen Arbeitszimmer, die Heitzung derselben, die Beyschaffung und Unterhaltung der dazu gehörigen Geräthschaften, ein hinlänglicher literarischer Apparat und andere mit einer Geschäftsführung verbundene Kosten erfordern.

§. 318. Die ständische Casse ist auf die allgemeine Steuer-Casse fundirt, und bezieht von ihr die für sie verabschiedete Summe in bestimmten Raten.

§. 319. Es steht diese Casse unter der Aufsicht und Leitung des landständischen Vorstands, welcher auch, vermöge Auftrags der Stände-Versammlung, den Cassen-Verwalter ernennt.

§. 320. Die unter namentlicher Anführung aller Einnahms- und Ausgabs-Posten detaillirt zu führende Rechnung der ständischen Casse wird von einer ständischen Commission probirt und nach geschehenem Vortrage in der Stände-Versammlung justificirt, die justificirte Rechnung aber vollständig durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

§. 321. An Diäten erhält jedes Mitglied der Stände-Versammlung ohne Rücksicht auf Stand und Rang täglich —

Digitized by Google

Für Reise-Kosten kann jedes, so lange die Post-Taxe auf — bestimmt ist, — auf die Meile anrechnen.

Als Besoldung wird ausgesetzt:
dem Land-Marschalle jährlich —
dem Land-Marschall-Amts-Verweser —
dem Landschafts-Director —
dem Vice-Director —
einem Consulenten —
einem Secretär —
dem Archivar —
dem Registrator —
einem Cancellisten —
einem Mitgliede der Etats-Commission —
der Staats-Schulden-Zahlungs-Behörde —
einem Cassiere —

§. 322. Der Betrag sämmtlicher Diäten und Reise-Kosten der Stände-Mitglieder wird alljährlich auf die Amts-Pflegen des Königreichs nach dem Steuerfuße besonders umgelegt.

Capitel IX.

Von Mitteln die Verfassung zu erhalten.

§. 323. Um die Erhaltung der Verfassung noch mehr zu sichern, wird eine gemeinschaftliche Behörde niedergesetzt, vor welcher diejenigen Staats-Diener und Stände-Mitglieder, die der Verfassung zuwider handeln, zur Verantwortung gezogen werden können, und deren belehrendes Gutachten eingeholt werden kann, so oft zwischen der Regierung und Landständen eine Verschiedenheit der Ansichten über den Sinn und Inhalt der Verfassungs-Urkunde vorwaltet.

§. 324. Diese Behörde besteht:

aus einem Präsidenten, welchen der König aus den Präsidenten der höheren Civil- und Criminal-Gerichte ernennt, und

aus 16 Räthen, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern der höheren Civil- und Criminal-Gerichte, die Stände-Versammlung aber die andere Hälfte (beyde Kammern zu gleichen Theilen) außerhalb ihrer Mitte aus dem Adel- oder Bürgerstande wählt.

Die ständischen Mitglieder müssen ebenfalls Rechtsgelehrte seyn, und außerdem alle diejenigen Eigenschaften haben, welche erfordert werden, um Mitglied der ersten Kammer seyn zu können.

Digitized by Google

Die Stände-Versammlung wählt zugleich einige Stellvertreter für den Fall des Abgangs eines oder des andern ständischen Richters während der Zeit, da die Stände nicht beysammen sind.

§. 325. Sämmtliche Richter werden besonders auf Unparteylichkeit verpflichtet, und können gleich den übrigen Justiz-Beamten, nur durch Urtheil-Spruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichts-Hofs entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staats-Amt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Kammer, die ihn ernannt hat, wieder gewählt werden. Eben so tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Haupt-Amt zu bekleiden.

Die ständischen Richter erhalten keine fixe Besoldung, sondern nur während der Dauer der Sitzungen die Diäten, welche die Königlichen Räthe, die mit ihnen das Gericht bilden, bey Versendungen außer ihrem Wohn-Orte anzusprechen haben.

Das Kanzley-Personale wird von dem Präsidenten aus dem des Ober-Tribunals gewählt.

§. 326. a) Dieser gemeinschaftliche Gerichtshof erkennt

A) über Anklagen der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände-Versammlung

a) wegen anerkannt (siehe unten §. 334.) verfassungswidriger Handlungen,

b) wegen der Cap. VIII. §. 285 bemerkten Vergehungen.

Andere Uebertretungen bestehender Straf-Gesetze bleiben den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

B) Ueber Anklagen der Stände-Versammlung

a) gegen Minister, wegen Handlungen, welche den Umsturz der Landes-Verfassung, oder die Vernichtung oder Beschränkung einzelner verfassungsmäßiger Volksrechte durch unerlaubte Mittel bezwecken, so wie wegen jeder anerkannt s. §. 334 verfassungswidrigen Handlung.

Ruht ein Verdacht dieser Art auf einem Minister, so hat die Stände-Versammlung denselben durch den Land-Marschall davon in Kenntniß zu setzen, um ihm Gelegenheit zu geben, den Verdacht von sich zu entfernen, oder die Nicht-Beobachtung der verfassungsmäßigen Vorschriften in einem besonderen Falle durch die Umstände zu rechtfertigen. Erst wenn die hierzu bestimmte Zeit nicht von dem Minister zu seiner Rechtfertigung benutzt worden

Digitized by Google

ist, oder die Stände-Versammlung dieselbe ungenügend findet, hat die Anklage vor dem Gerichtshofe Statt.

Gegen andere Staats-Diener findet wegen Verletzung der Verfassung eine Anklage vor diesem Gerichtshofe nur dann Statt, wenn die Stände-Versammlung sich bey den, von den vorgesetzten Behörden verfügten Anordnungen nicht beruhigen zu können glaubt, oder der Angeschuldigte wegen dieser Handlung nicht schon vor die ordentlichen Gerichte gestellt, und von diesen bestraft oder freygesprochen ist.

Auch kann kein dem Geheimen-Rathe untergeordneter Staats-Diener vor diesem Gerichte wegen einer Handlung zur Verantwortung gezogen werden, die er auf Befehl seiner vorgesetzten Behörde vorgenommen hat.

b) Ueber Anklagen der Stände-Versammlung gegen einzelne ihrer Mitglieder und höhere Officialen wegen verfassungswidriger Handlungen.

§. 326. b) Von dem Ausspruche dieses Gerichtshofes findet keine Berufung Statt, sondern nur folgende Rechts-Mittel sind zulässig:

a) Revision mit Veränderung der Referenten,

b) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener Vertheidigungs-Mittel.

§. 327. Die Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen gedruckt.

§. 328. Der Präsident hat weder eine mitzählende noch eine entscheidende Stimme.

In Anklage-Sachen entscheidet, bey Stimmen-Gleichheit, die für den Beklagten günstigere Meinung.

§. 329. Bey jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von Königlichen Räthen und ständischen Richtern anwesend seyn. Entsteht durch Zufall eine Lücke, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt des Stell-Vertreters ausgefüllt werden kann, so tritt der jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus. Doch darf die Zahl der Richter nie unter zwölf seyn.

§. 330. Es werden jedesmal zwey Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein Königlicher Rath, so muß der Coreferent ein ständischer Richter seyn, und umgekehrt.

§. 331. Die Straf-Befugniß dieses Gerichtshofes beschränkt sich auf Verweise, Geldstrafen, Suspension, Entfernung vom

Amte, temporäre oder bleibende Ausschließung von der Landstandschaft.

Den ordentlichen Criminal-Gerichten bleibt es überdieß unbenommen, gegen diejenigen, welche dieser Gerichtshof verurtheilt hat, von Amtswegen zu verfahren, wenn das Vergehen sich zu einer höheren, die Competenz des Gerichtshofes übersteigenden, Strafe eignen sollte.

In so fern nach allgemeinen Grundsätzen eine Arrest-Verhängung begründet ist, kann sie auch von diesem Gerichtshofe erkannt werden.

§. 332. Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Criminal-Gerichte. Der Inquisition hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes anzuwohnen.

§. 333. Das dem Könige zustehende Abolitions-Recht kann in solchen Fällen niemals, das Begnadigungs-Recht aber darf bey den Straf-Erkenntnissen dieses Gerichtshofes nie so weit ausgedehnt werden, daß wenn der Ausspruch des Gerichtshofes auf Entfernung von dem Amte gegangen ist, der Verurtheilte in der von ihm bekleideten Stelle bleiben dürfte.

§. 334. Endlich ist diese Behörde als eine Versammlung von Männern, die in Beziehung auf Einsicht und Rechtlichkeit das gemeinschaftliche Vertrauen der Regierung und der Stände besitzen, die gesetzliche Stelle, deren pflichtmäßiges Gutachten gefordert wird, so oft zwischen der Regierung und der Stände-Versammlung darüber eine Verschiedenheit der Meinungen obwaltet:

a) ob etwas durch die Verfassung bestimmt sey oder nicht,

b) wie eine Bestimmung der Verfassung zu erklären sey.

Der Gerichtshof darf jedoch das Gutachten nicht unaufgefordert erstatten, sein Ausspruch hat nie die Wirkung eines richterlichen Erkenntnisses, und seine Erklärung nie die einer authentischen; der Ausspruch kann nur dazu dienen, eine Ueberzeugung herbeyzuführen, und dadurch eine freywillige Uebereinkunft im Wege der Verabschiedung vorzubereiten.

Das Verfahren in einem solchen Falle ist übrigens wie das in den §§. 327. bis 330. vorgeschriebene.

§. 335. Der Gerichtshof versammelt sich auf die Einberufung durch den Präsidenten, welche dieser sogleich zu bewerkstelligen hat, so oft er hierzu einen Königlichen Befehl durch den Geheimen-Rath, oder eine Aufforderung im Nahmen der Stände-Ver-

Digitized by Google

sammlung durch den Land-Marschall, mit Angabe des Gegenstandes, der vor das Gericht gebracht werden soll, erhält. Von letzterer hat der Präsident dem Geheimen-Rathe eine Anzeige zu machen.

Eben so wird er den Land-Marschall, wenn die Regierung einen Gegenstand an das Gericht bringt, davon benachrichtigen.

Das Gericht löst sich auf, sobald die Beschlüsse über die Gegenstände, wegen deren es versammelt worden, gefasst, und die Entwürfe der Expeditionen genehmigt sind.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstands-Fällen das Gericht wieder zusammen zu berufen.

Schluß.

§. 336. So wie dieser Verfassung des Königreichs Württemberg die des ehemaligen Herzogthums zu Grund gelegt worden ist: so wird, wenn künftig in jenen früheren Grund-Gesetzen des Herzogthums Württemberg noch Bestimmungen aufgefunden werden, deren Aufnahme, ohnerachtet ihrer fortdauernden Anwendbarkeit und Uebereinstimmung mit dem Geiste der gegenwärtigen Verfassung, nicht zur Sprache gebracht worden ist, der König stets geneigt seyn, dieselbe durch Verabschiedung der Verfassung einverleiben zu lassen.

§. 337. Die Stellung Württembergs in Beziehung auf seine Verfassung gegen den teutschen Bund, hängt von den allgemeinen Beschlüssen des Bundes über seine Verhältnisse gegen die einzelnen Bundes-Staaten ab.

Beylagen zum Verfassungs-Entwurfe.

Gesetze und Statuten.

I.

Gesetz über die Preßfreyheit.

§. 1. Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lesefreyheit, überhaupt die Ausübung des Polizeyrechts über Bücher, Zeitschriften und Zeitungen betreffen, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

§. 2. Es ist daher erlaubt, alles ohne Censur drucken zu lassen und alles Gedruckte zu verbreiten, dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig im verfassungsmäßigen Wege errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.

Digitized by Google

§. 3. Das Verbot der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt.

§. 4. Es darf zwar Jeder seine Ansichten und Ueberzeugungen im Gebiete der Religion durch den Druck bekannt machen; jedoch nur in dem ernsten Tone, der dem Forscher nach Wahrheit geziemt, mit Beobachtung der der Gottheit schuldigen Ehrfurcht, und mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen, woraus sich auf die Absicht schließen lässt, Subjecte und Gegenstände, die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubenslehren einer im Staate anerkannten Kirche, der Verachtung oder Lächerlichkeit auszusetzen zu wollen. Auch bleiben überdieß Kirchendiener wegen ihres Vortrags in Druckschriften in Hinsicht auf den bestehenden Lehrbegriff ihrer Kirche, den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden verantwortlich.

§. 5. Zu Aufrechthaltung der Sittlichkeit, wird jede Form des gedruckten Vortrags über moralische Gegenstände, welche eine böswillige Absicht des Schriftstellers verräth, andere zu Verbrechen und Lastern, welche als solche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureizen, für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch ist das öffentliche Aufstellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verboten.

§. 6. So wenig der Druck und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone angestellten Betrachtungen und Erörterungen über Staats-Verfassungen überhaupt, und die Landes-Verfassung insbesondere, so wie der Wünsche für Verbesserungen und für die Abhülfe der Beschwerden jeder Art, verboten sind, so sehr gehört doch der Aufruf in Druckschriften zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung, unter die schweren Verbrechen; ebenso

§. 7. Jeder Angriff auf die Ehre des Staats-Oberhaupts, seiner Gemahlinn und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern.

§. 8. Die Ehre und der gute Name von Privaten darf weder mittelbar noch unmittelbar in Druckschriften angetastet werden. Unter dem besonderen Schutze der Regierung stehen dießfalls die Staats-Diener, so wie die Versammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatsachen, welche

Digitized by Google

die Amtsführung von beyden betreffen, ist ein ahndungswerthes Vergehen.

§. 9. Auch darf, bey scharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Bü[illegible]rn nicht gekränkt werden.

§. 10. Kein Staats-Diener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht erweislichermaßen, aus nicht amtlichen Quellen schöpfen kann, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten, durch den Druck bekannt machen.

§. 11. Obgleich unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Verordnung, auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können, so behält sich die Landes-Regierung doch bevor, in außerordentlichen, namentlich in Kriegs-Zeiten, eine Censur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände, und nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften anzuordnen.

§. 12. Die von den Landständen veranstalteten oder in ihrem Namen und mit ihrer Genehmigung herausgegebenen Druckschriften, es mögen landständische Verhandlungen oder Deductionen von Rechten seyn, sind keiner Censur, wohl aber obigen, die Preßfreyheit beschränkenden Verordnungen unterworfen.

§. 13. Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3—9 sind als Verbrechen und Vergehen anzusehen. Sie werden nach Maßgabe sowol der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät, der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, und Injurien, nach dem Verhältnisse der höheren oder niedern Schädlichkeit, des größern oder geringern Grades von Vorsatz oder Schuld, und dem hiernach sich bestimmenden Ermessen des Richters bestraft.

§. 14. Staats-Diener, welche gegen das Verbot §. 10. handeln, werden mit Verweisen, Geld-, Arrest-, Festungs-Strafen, die nach Beschaffenheit des Vergehens bis zur Dienst-Entsetzung gesteigert werden können, bestraft.

§. 15. Für jede Druckschrift ist der Verfasser zuerst verantwortlich und strafbar, auch Andere sind es nach dem Grade ihrer Theilnehmung.

§. 16. Der Verfasser hat keine Verbindlichkeit, sich auf dem Titelblatte seiner Schrift zu nennen. Um jedoch diesen entdecken zu können, ist jeder Verleger verbunden, jeder Schrift, welche

er verlegt, seinen Namen oder Handels-Firma und Wohnort nebst dem Jahr, in welchem sie gedruckt worden, bey Strafe von 30 Reichs-Thalern vorzusetzen. Ist aber kein besonderer Verleger vorhanden, oder ist dieser ein Ausländer, so hat der Buchdrucker bey gleicher Strafe gleiche Verbindlichkeit. Ueberdieß ist die Polizey-Behörde verpflichtet, eine solche Schrift, bey der diese Vorschrift nicht beobachtet worden, in Beschlag zu nehmen, und der für Reginimal-Gegenstände niedergesetzten Behörde hiervon die Anzeige zu machen.

§. 17. Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen niedergesetzten Central-Stelle ein, von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Frey-Exemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufendes Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beydes bey Vermeidung einer Strafe von fünf Reichs-Thalern.

§. 18. Jeder Verleger, und, wenn die Schrift keinen von dem Drucker zu benennenden inländischen Verleger hat, der Drucker der Schrift ist verbunden, auf jede Aufforderung der Justiz-Behörde den Verfasser zu nennen; daher sie sich, bey Uebernahme des Verlags oder Drucks, dieß thun zu können, in den Stand setzen müssen. Können, oder wollen sie den Verfasser nicht nennen, so werden sie so behandelt, als wären sie Urheber der Schrift.

§. 19. Außerdem werden die Buchdrucker für den Inhalt der Schriften, welche sie drucken, nicht verantwortlich gemacht, es wäre dann, daß eine boshafte Collusion mit dem Verfasser oder Verleger gegen sie erweislich gemacht würde. Im Falle eines erwiesenen bösen Vorsatzes sind die Drucker als Miturheber, jedoch immer geringer, als die Verfasser selbst, zu bestrafen.

§. 20. Die Verleger hingegen, welche die Pflicht haben, den Inhalt des Werks, das sie verlegen, vor dessen Uebernahme zu prüfen, oder prüfen zu lassen, sind nicht nur wegen bösen Vorsatzes, sondern auch wegen Nachlässigkeit nach Vorliegenheit der Umstände, doch auch im erstem Fall immer geringer als die Verfasser zu bestrafen.

§. 21. Die Herausgeber fremder Aufsätze, mamentlich die Redacteurs von Zeitschriften, werden wegen Gesetzwidrigkeiten, welche solche Aufsätze enthalten, nach Beschaffenheit als dolose oder culpose Theilnehmer und Beförderer des Vergehens des Verfassers verantwortlich.

Digitized by Google

§. 22. Die Verfasser, und unter obigen Voraussetzungen auch die Verleger und Drucker sind, neben der Strafe, den durch den Druck Beschädigten zum Schadens-Ersatze und zur Genugthuung, welche vor dem Civil-Richter auszuführen ist, verbunden.

§. 23. Die Buchhändler sind berechtigt, alle Druckschriften, welche sie auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels beziehen, zu verkaufen, ohne daß sie bey einem etwa gesetzwidrigen Inhalte derselben als schuldhafte Theilnehmer an der Verbreitung angesehen, und deßhalb zur Verantwortung gezogen werden können, so lange ihnen nicht

a) von der vorgesetzten Behörde der Verkauf ausdrücklich untersagt worden, oder

b) eine dolose Verbreitung von Schriften gesetzwidrigen Inhalts gegen sie erwiesen ist.

Sie sind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, auf denen weder der Verfasser noch der Verleger, noch ein inländischer Buchdrucker genannt ist, wenn dieselben sich ganz oder zum Theil auf die inländischen Staats-Verhältnisse beziehen, obgleich sie ihnen auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommen sind, so wie alle ihnen außer diesem Wege zukommenden Schriften, vor dem Debit der Regiminalbehörde vorzulegen.

§. 24. Alle Personen, welche, ohne dazu berechtigt zu seyn, sich mit Bücherhandel abgeben, haben neben der Polizeystrafe für ihr unbefugtes Gewerbe, für den etwa gesetzwidrigen Inhalt der von ihnen verbreiteten Schriften zu haften.

§. 25. Landkrämer und Hausierer dürfen bey Strafe von 5 Reichsthalern mit keinen Büchern und Schriften handeln, wozu sie nicht die Erlaubniß von Ortsbeamten erhalten haben.

§. 26. Der Absatz von Büchern und Schriften, deren Inhalt von der Justiz-Behörde als gesetzwidrig erklärt wird, sie mögen im Lande gedruckt oder vom Auslande hereingekommen seyn, ist zu unterdrücken, und der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland ist zum erstenmal mit 50 Reichsthalern, und im Wiederholungs-Falle mit noch schärferer Ahndung zu bestrafen. Die den Buchhändlern vom Auslande zugesendeten, für gesetzwidrig erkannten Schriften sind dahin, woher sie eingesendet worden, zurückzusenden. Der inländische Verlag wird vernichtet. Haben nur einzelne Stellen sich die Mißbilligung der

Digitized by Google

Justiz-Behörde zugezogen, so kann durch Weglassung derselben und Umdruck einzelner Bögen geholfen werden.

§. 27. Die Untersuchung der in Druckschriften begangenen Vergehen und das Straferkenntniß kann, die oben §. 11. bemerkten außerordentlichen Fälle ausgenommen, nicht von der Polizey, sondern allein von den Criminal-Behörden erfolgen; hingegen hat jede Orts-Polizey-Behörde die Pflicht, die Ausstellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, so wie den Debit solcher Schriften, die in gegenwärtigem Gesetze verboten sind, vorläufig zu untersagen, auch dieselben nach Umständen in Beschlag zu nehmen, jedoch hiervon der geeigneten Regiminal-Behörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen.

§. 28. Das-Ober-Censur-Collegium und die Anstalt der Bücher-Fiscale ist aufgehoben.

§. 29. Die Polizeyliche Central-Aufsicht über das gesammte Bücher-Wesen fällt der für Regiminal-Sachen bestehenden Behörde anheim, namentlich

a) alle allgemeinen, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffenden Gegenstände;

b) die Aufsicht über die Beobachtung der die Bücher-Circulation betreffenden Gesetze;

c) die Concessions-Ertheilung zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereyen, Lesebibliotheken ꝛc.

d) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck ꝛc.

§. 30. Dennoch ist auch die für das Studien-Wesen niedergesetzte Central-Behörde, welche in diesem Punkt an die Stelle des Königlichen Ober-Censur-Collegiums tritt, eine Behörde, deren Gutachten sowohl von der Regiminal Behörde, als von dem Königlichen Criminal-Tribunale in den dazu geeigneten Fällen eingeholt wird.

II.

Adels-Statut.

Vom Adel.

I. Von vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen.

§. 1. Zu den vormals Reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Familien werden diejenigen gezählt, deren Haupt auf Reichs-

Digitized by Google

oder Kreis-Tagen Viril- oder Curiat-Stimme hatte, wenn die Besitzungen, auf denen die Stimmen ruhten, nun ganz oder zum Theil der Krone Württemberg unterworfen sind.

§. 2. Im Allgemeinen werden ihnen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche der ritterschaftliche Adel des Königreichs durch die gegenwärtige Verfassung erhält, in Folge der deutschen Bundes-Acte werden aber die besonderen Rechte derselben auf folgende Art festgesetzt:

§. 3. Ihr Antheil an der Landstandschaft wird in der Verfassungs-Urkunde bestimmt.

§. 4. Sie haben in bürgerlichen sowol, als in peinlichen Sachen einen privilegirten Gerichtsstand vor den noch zu bestimmenden Gerichtshöfen des Königreichs.

§. 5. Sie sind für sich und ihre Familien von der Militär-Pflichtigkeit in der Maße befreyt, daß sie den gewöhnlichen Recrutirungs-Gesetzen nicht unterworfen sind.

§. 6. Sie haben zwar die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; doch können sie, als Staats-Bürger, nur Einem Staate angehören, und es finden daher die beym ritterschaftlichen Adel §. 32. — 40. festgesetzten Normen auch auf die vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen ihre Anwendung.

§. 7. In Hinsicht auf Besteurung werden sie diejenigen Befreyungen genießen, welche der privilegirtesten Classe im Staate verfassungsmäßig zukommen.

Wo aber kein Privilegium irgend einer Classe vorliegt, werden sie dem übrigen Adel gleichgehalten.

§. 8. Es kommt ihnen die bürgerliche Gerechtigkeits-Pflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, auch in zweyter Instanz, so wie die peinliche Gerichtsbarkeit zu. Sie haben dieselbe jedoch nach Vorschrift der Landes-Gesetze auszuüben, und sind hierbey der Ober-Aufsicht der Königlichen Behörden unterworfen.

§. 9. Um die Civil-Gerichtsbarkeit in erster Instanz nach den Gesetzen des Königreichs auszuüben, sind nicht nur nach der gegenwärtig in demselben bestehenden Gerichts-Verfassung die instruirenden Gerichte gehörig zu besetzen, sondern auch decernirende anzuordnen und zu besolden.

Digitized by Google

Die zur Verwaltung der Gerechtigkeits-Pflege bestimmten Beamten müssen von der betreffenden Königlichen Behörde geprüft, und dazu tüchtig erklärt worden seyn.

Die Ober-Aufsicht hat das Königliche Ober-Justiz-Collegium, wohin auch der Appellations-Zug geht.

§. 10. Wo die Besitzung groß genug ist, um zu einer zweyten Instanz berechtigt zu seyn, wird die Civil-Gerichtsbarkeit dieser Instanz durch ein förmlich constituirtes Collegium, unter dem Namen:

Königlich Württembergische, Fürstlich-Gräfliche N. N Justiz-Canzley

von gesetzmäßig qualifizirten Personen verwaltet werden. Dieses Collegium ist mit einem Director und wenigstens 6 Räthen zu besetzen, welche in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse den ein höheres Justiz-Amt bekleidenden Königlichen Dienern ganz gleichzustellen sind.

§. 11. Bey diesen Collegien müssen

1) die für die Justiz-Verwaltung angestellten Individuen, nach Berichtigung des Qualifications-Punkts bey dem Königlichen Ober-Appellations-Tribunale, durch den Weg des Justiz-Ministeriums die Genehmigung erhalten.

2) Die Subalternen in den Canzleyen und die Justiz-Beamten werden von dem Patrimonial-Gerichtsherrn ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat die Mediat-Justiz-Canzley bey Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification ad acta zu bringen, und jährlich dem Königlichen Ober-Appellations-Tribunale eine Liste darüber vorzulegen.

3) Diesem Königlichen Collegio kömmt es überhaupt zu, von den Acten der Mediat-Justiz-Canzleyen Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Ober-Aufsicht über die Justiz-Pflege entspricht.

§. 12. Den für die zweyte Instanz in Civil-Sachen niedergesetzten fürstlichen und gräflichen Justiz-Canzleyen kann, insofern die dabey angestellten Räthe für das Criminal-Fach die gehörige Tüchtigkeit haben, auch die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit übertragen werden. Sie haben aber bey jedem Criminal-Falle, die bis zum Schlusse verhandelten Acten sammt dem Straf-Erkenntnisse vor der Publikation des letztern, an das Königliche

Criminal-Tribunal zur Bestätigung einzusenden; so wie sie überhaupt unter der Ober-Aufsicht dieses Tribunals in allen die Criminal-Gerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten stehen.

Das Begnadigungs-Recht kommt dem Könige allein zu.

§. 13. Wo für die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit in den Fürstlichen und Gräflichen Besitzungen kein nach den vorstehenden Bestimmungen besetztes Collegium besteht, haben sich die aufgestellten Fürstlichen und Gräflichen Justiz-Beamten auf die Untersuchung der zur höheren Cognition sich eignenden Straffälle und auf die Ausübung der niedern Straf-Gewalt innerhalb derjenigen Gränzen, welche den Königlichen Beamten vorgeschrieben sind, zu beschränken.

In jedem Falle bleiben Straf-Verfügungen wegen Verletzung der Staatshoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen den Königlichen Behörden ausschließlich vorbehalten.

§. 14. Das den Fürsten und Grafen zustehende Recht der Orts-Polizey sammt der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung, über das Vormundschafts- und Curatel-Wesen und über die Verwaltung der milden Stiftungen, wird durch die von denselben vorschriftsmäßig zu bestellenden und zu besoldenden Beamten nach den Königlichen Gesetzen und Verordnungen, für deren Vollziehung diese verantwortlich sind, unter der Ober-Aufsicht der betreffenden Königlichen Behörde und innerhalb der den Lokal-Obrigkeiten vorgezeichneten Gränzen ausgeübt.

Wird in einem fürstlichen oder gräflichen Patrimonial-Orte die Stelle des ersten Orts-Vorstehers nicht von einem im Orte wohnenden grundherrlichen Beamten bekleidet, welcher von der Grundherrschaft besoldet wird: so verbleibt es bey der verfassungsmäßigen Bestimmung, daß ein solcher Vorsteher von der Gemeinde unter Leitung des Königlichen Oberamts zu wählen, und von demselben unter Rücksprache mit der Grundherrschaft zu bestätigen ist.

§. 15. Sämmtliche in den vorstehenden Artikeln bezeichneten patrimonial-herrschaftlichen Rechte beziehen sich nur auf den Fall, wenn die fürstlichen oder gräflichen Besitzungen einen geschlossenen Jurisdictions-Bezirk bilden. Sind hingegen gutsherrliche Hintersassen mit Königlichen unmittelbaren Unterthanen in einem und demselben Orte vermischt, so kann die Ausübung einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit neben der Königlichen Jurisdictions- und Po-

Digitized by Google

ligen Schreiberei-Verwandten wegen Abhülfe der Beschwerden über den Schreiberei-Unfug. — X. Fragen.

Morgenblatt für gebildete Stände. März 1817.

Der Wille bestimmt den Werth der That. (Beschl.) — Fündlinge. — An Dannecker. (Als er mich mit Seiner Büste des verewigten Königs Friedrich überraschte.) Von H. W. v. W. — Von Höflichkeit und guter Lebensart. — Seufzer. Von Hg. — Numismatische Schweizer-Anekdoten. — Der Pilger. Von Hg. Frey, nach Walter Scott. — Elizabeth Hamilton. — Nachrichten aus fremden Welttheilen. 1. Außerordentliche große Perle in Java. 2. Die Indianischen Shawls. — Das germanische Hauswesen. Von Rudolph von Bosse. — Ueber die größten bis jetzt bekannten Diamanten. — Beylage: Kunstblatt, Nro. 5. Ueber ein Relief vom Apollotempel zu Phigalia. Von Böttiger. — Etwas über die theatralischen Vorstellungen der Alten. Von C. F. Bm. — Lebensgeschichten. — Notiz von lebenden Künstlern. Strasburg, Januar 1817. — Spence. — Anekdoten von der russischen Kaiserinn Katharina II. — Glosse. Von Hg. — Miscellen und Anekdoten aus den Jahren 1814, 1815 und 1816. Frankreich. England. Italien. — Die zwey Raben. Frey, nach Ravencroft's Melismata, London, 1811. Von Hg. — Bernardin von St. Pierre. (Von Madame Antoinette Legroing.) — Numismatische Schweizer-Anekdoten. 10. 11. 12. — Die Märtyrer, Gemählde von Dawb. Von Hg. — Die jonischen Inseln. — Ueber Iffland, als Dichter. Von J. C. F. Dietz. — Beylage: Kunstblatt, Nro. 6. Uebersicht der vorzüglichsten Produkte der schönen Künste in Frankreich vom Jahr 1816. — Nachgrabungen und Verschönerungen zu Rom durch die Franzosen. (May. 1816.) — Lebensgeschichten. — Kunst-Nachrichten. Der Morgen, nach einem zu Petersburg befindlichen Oehlgemählde von Klengel, in Kupfer gestochen von Adolph Darnstädt 28 Zoll lang, 18 Zoll breit. Preis 2 Louis'dor, ohne Schrift 4 Louis'dor. — Aus München. Januar 1817. — Richardson und die Irländischen Nachdrucker. — Der Wohlthätigkeitsverein. Von Neuffer. — Kurzer Bericht über eine Reise nach Amerika. — Literarische Notiz. (In Betreff des Dichters Major von Kleist.) Von Karl Geib. — Anna Cowley. Von Ld. — Gnome. (Nach de la Ferriere.) Von Hg. — Jean François Laharpe's letzte Lebensperiode. — Armuth. — Der Philosoph. Von Hg. — Beylage: Kunstblatt, Nro. 7. Nachgrabungen und Verschönerungen zu Rom durch die Franzosen. (Forts.) — Fürstl. Lichtensteinische Bildergallerie. (Aus einem Schreiben, Wien, den 8. Febr. 1817.) — Erste Liebe. Fabel. Von Hg. — Briefe aus Sicilien. (Von einem deutschen Künstler.) — Zeugniß über den Fürsten Alexander Berthier, von dem Generallieutnant, Graf Mathieu Dumas. (Precis des Evenemens militaires. Tom. IV. 1816.) — An Tagediebe. Von Hg. — Sir Gregor Mac Gregor. (Aus einem englischen Blatte.) — Anekdote von Lord Castlereagh. — Englische Erfindungen. — Zustand der Kuhpockenimpfung in England. — Gnome. Von Hg. — Schreib- und Druck-Fehler in den „zwey Briefen von Gerstenberg an Gleim." (Im Morgenblatt Nro. 27. Januar 1817.) Von Dr. Wilhelm Körte. — Tod und Charakter Skenandon's, des Königs zu Oneida. (Aus einer amerikanischen Zeitung.) — Ostindischer Mädchenraub. — Anekdote von Pitt. Meines Vaters Ladenstüblein und Er. Sei-

Digitized by Google

nes Sohnes Zimmer und Ich. 1. — Das Armenwesen in England. (Im Auszuge aus dem Quarterly Review. Nro. 29.) 1. — Qui perd, gagne. Von Hg. — Beylage: Kunstblatt, Nro. 8. Ueber eine Gedächtnißmünze aufs Reformationsjubileum. (Auch ein Beytrag zum Reformations-Almanach.) — Kunstnachricht. — Fürstlich Esterhazische Kunstsammlung in Wien. — Notizen über lebende Künstler. Strasburg im Jenner 1817. — Korrespondenz-Nachrichten aus Amsterdam, Berlin, Canstatt, Cassel, Copenhagen, Dresden, Frankfurt, London, Paris, Pesth, Petersburg, aus der Schweiz, aus Wien. — Charaden, Logogriphen, Räthsel und deren Auflösung.

Pariser deutsche Chronik.

Unter diesem Titel gedenkt eine Gesellschaft in Paris lebender deutscher Gelehrten mit dem Anfange künftigen Oktobers eine Zeitschrift herauszugeben, in welcher, mit Ausschluß jeglicher Politik, alles dasjenige niedergelegt werden soll, was moralisch, wissenschaftlich, künstlerisch und gesellschaftlich den Pariser charakterisirt. Wird dabey gleich in der äußern Form aller Ernst vermieden werden, so dürfte dennoch die Folge zeigen, daß es den Herausgebern mit der Materie selbst durchaus kein Scherz sey. Besonders werden sie es sich angelegen seyn lassen, vom Standpunkte eines gänzlich freyen Humors herab, die Versündigungen bemerkbar zu machen, welche sich fortwährend die französischen Kritiker gegen deutsche Kunst und Wissenschaft zu Schulden kommen lassen. Nicht minder soll, gleichfalls ohne alle persönliche Gehässigkeit, die deutsche Pariser Chronik ein fortlaufendes Repertorium alles dessen bilden, was die Pariser Journalisten und übrigen schönen Geister daselbst an Kunstkritik, Sprachkenntniß und philosophischer Wissenschaft verbrechen. Da es, besonders in der jetzigen ernsten Zeit, vermessen seyn dürfte, das Attribut, welches Homer vorzugsweise den Göttern beylegt, das Lachen nämlich, zum Zwecke einer menschlichen Unternehmung zu machen; so wollen die Herausgeber wenigstens das Versprechen ertheilen, allem pedantischen Ernste, allem Einseitigen, Weitschweifigen und Trivialen den Stab zu brechen, und an die Stelle desselben epigrammatische Laune und aphoristische Kürze zu setzen. Was mehrere der Mitarbeiter leisten können, erhellt aus ihren Pariser Beyträgen zu deutschen Journalen, denen das Publikum Geschmack abgewonnen zu haben scheint. Ueberdem haben einige sehr berühmte, hier lebende deutsche Schriftsteller das Unternehmen durch ihre Theilnahme zu unterstützen versprochen.

Stempelkarc, höheres Arbeitslohn und besonders die zu große Entfernung vom Mittelpunkte Deutschlands verhindern die Herausgeber, ihrem anfänglichen Plane nachzukommen und das Journal hier in Paris drucken zu lassen. Sie ersuchen daher, indem sie zugleich das zeitverderbende Hin- und Herschreiben zu vermindern wünschen, im Wege öffentlicher Bekanntmachung, diejenigen Herren Buchhändler, welche den Verlag desselben zu übernehmen geneigt seyn dürften, sich in ganz portofreyen Briefen an den Rédacteur de la Chronique Allemande de Paris poste restante à Paris zu wenden, und besonders für die ersten sechs Monate sehr billiger Bedingungen gewärtig zu seyn.

Paris, Ende Aprils, 1817.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06364 0463

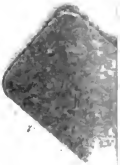

Digitized by Google